

# Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des  
Verbandsgemeinderates

12.10.2023

Der Bürgermeister \* Kyllweg 1 \* 54568 Gerolstein

An die Mitglieder  
des Verbandsgemeinderates  
der Verbandsgemeinde Gerolstein

**Bürgermeister**  
Hans Peter Böffgen  
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de  
☎ 06591 13-1000  
Zeichen: 1/11140-1

2. Oktober 2023

### **Einladung zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 12.10.2023 um 17:00 Uhr  
nach Densborn ins Gemeindehaus  
(Schulstraße 1, 54570 Densborn)**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)
4. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Beratung und Beschlussfassung über den Landschaftsplan
5. Umsetzung des Tourismuskonzeptes der VG Gerolstein - Vorstellung der Eckpunkte und Verabschiedung Konzeption
6. Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags
7. Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI) - Festlegung Projekte der VG und Entscheidung Projektförderung der Städte/Gemeinden
8. Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel
9. Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein

10. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der Verbandsgemeindewerke
11. Anpassung und Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung
12. I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung
13. Vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" - Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken
14. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Baugebiet Gerolstein-Nord IV - Sandborn
15. Informationen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [sitzungsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

**Sitzungsunterlagen:**

Die Sitzungsunterlagen stehen Ihnen im Bürger- und Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Bürgerdienste	<b>Datum:</b> 22.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b> 3/12610-37	<b>Vorlage Nr.:</b> 3-0051/23/01-218

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)

#### Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten (da die Feuerwehren in der VG Gerolstein durch die Integrierte Leitstelle Trier alarmiert werden) nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Verbandsgemeinde ordnet jedem Ausrückebereich, dies sind in der Regel die Ortsteile / Ortsgemeinden / Städte, in eine Stufe der Risikoklasse ein. Folgende Risikoklassen werden unterschieden:

- Brandgefahren der Stufe B 1 bis B 5
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse der Stufe T 1 bis T 5
- Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) der Stufe ABC 1 bis ABC 5
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer der Stufe W 1 bis W 5

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereiches (§ 3 Abs. 2 FwVO).

Aus der Einordnung in eine bestimmte Risikoklasse ergibt sich folglich der Mindestbedarf an vorzuhaltenden Fahrzeugen und Sonderausrüstungen. Im Zuge der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurde gemeinsam mit der Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH die Risikoklasseneinteilung überarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und der Kreisverwaltung Vulkaneifel abschließend besprochen.

In der Sitzung wird das Beratungsbüro Lül+ Sicherheitsberatung GmbH folgende Punkte darstellen und erläutern:

- Darstellung der Risikoklassen und Erläuterung der Definition der Stufen
- Bedeutung der Risikoklasseneinstufung für die Mindestausrüstung der Feuerwehr
- Gefahrenpotenziale in der VG Gerolstein
- Bedeutung der Hilfeleistungsfristen und Eintreffzeiten
- Vorschlag für die Neueinteilung der Risikoklassen

Am 26.09.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung.

**Anlage(n):**

Anlage zum Beschluss - Änderung Risikoklasseneinteilung  
Präsentation Risikoklasseneinteilung

Anlage zum Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.10.2023 - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)

Stadt/Stadtteil/Ort/Ortsteil	Risikoklasse Brand bisher	Risikoklasse Brand neu	Risikoklasse TH bisher	Risikoklasse TH neu	Risikoklasse ABC bisher	Risikoklasse ABC neu	Risikoklasse Wasser bisher	Risikoklasse Wasser neu
Basberg	1	1	1	1	1	1	1	1
Berlingen	1	1	1	1	1	1	1	1
Berndorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Birgel	1	1	2	1	1	1	1	1
Birresborn	2	2	2	1	1	1	2	1
Densborn	2	2	2	2	1	1	2	1
Dohm-Lammersdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Duppach	1	1	1	1	1	1	1	1
Esch	1	1	1	1	1	1	1	1
Feusdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein (Stadt)	4	4	4	3	3	2	2	2
Gerolstein-Bewingen	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Bütsch	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Gees	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Hinterhausen	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Lissingen	1	1	1	1	1	1	2	1
Gerolstein-Michelbach	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Müllenborn	2	1	2	1	1	1	1	1
Gerolstein-Oos	1	1	1	1	1	1	1	1
Gerolstein-Roth	1	1	1	1	1	1	1	1
Gönnersdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Hallschlag	1	1	1	1	1	1	1	1
Hillesheim (Stadt)	3	3	2	3	1	1	2	1
Hillesheim-Bolsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Hillesheim-Niederbettingen	1	1	1	1	1	1	1	1
Hohenfels-Essingen	1	1	1	1	1	1	1	1
Jünkerath	3	3	2	2	2	1	2	2
Kalenborn-Scheuern (OT Kalenborn)	1	1	1	1	1	1	1	1
Kalenborn-Scheuern (OT Scheuern)	1	1	1	1	1	1	1	1

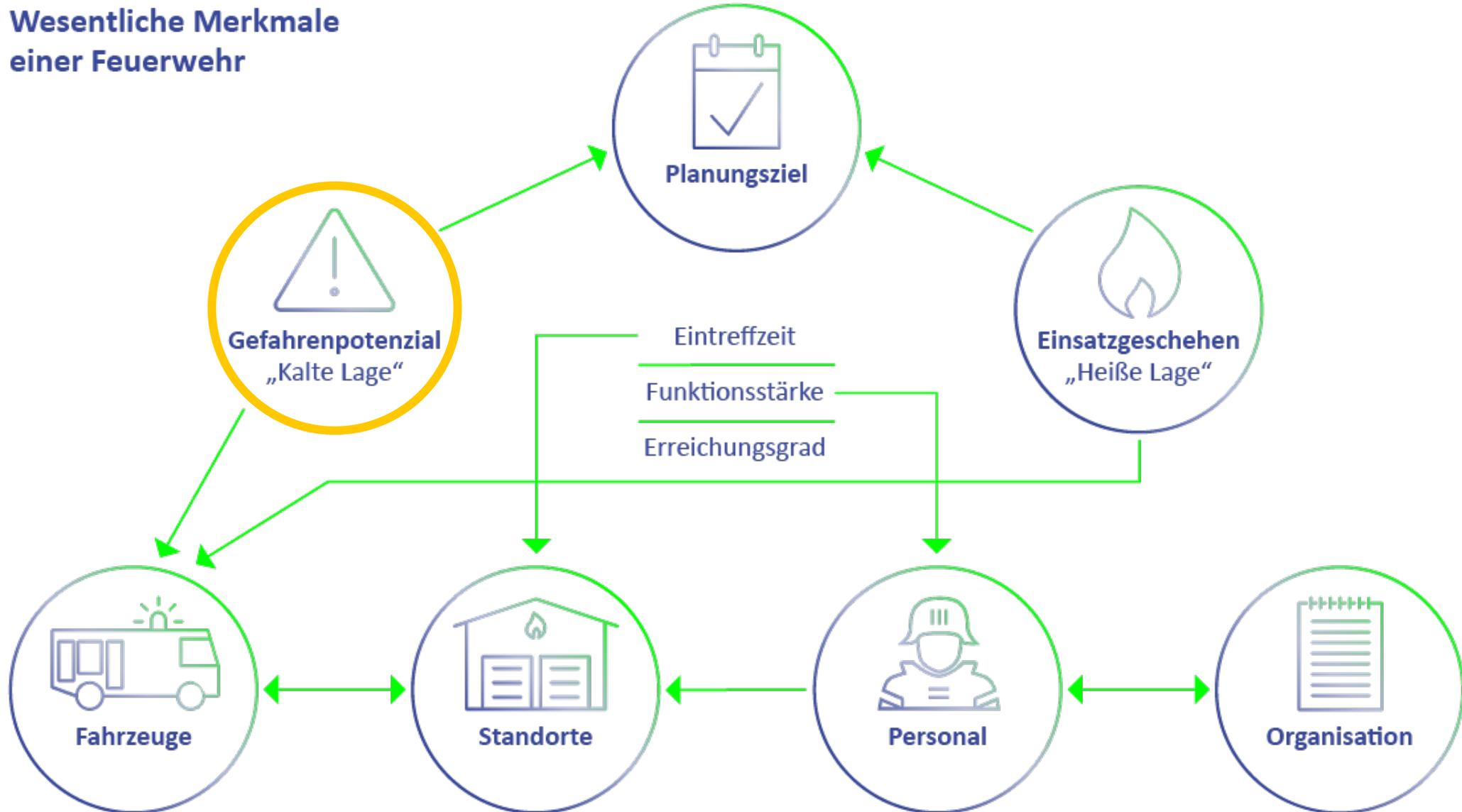
Kerpen	1	1	1	1	1	1	2	1
Kerschenbach	1	1	1	1	1	1	1	1
Kopp	1	1	1	1	1	1	1	1
Lissendorf	3	3	2	2	2	1	1	1
Mürtenbach	2	2	2	2	1	1	2	1
Neroth	2	2	2	2	1	1	1	1
Nohn	2	1	1	1	1	1	1	1
Oberbettingen	2	1	1	1	1	1	1	1
Oberehe-Stroheich	1	1	1	1	1	1	1	1
Ormont	2	2	1	1	1	1	1	1
Pelm	2	1	2	1	1	1	2	1
Reuth	1	1	1	1	1	1	1	1
Rockeskyll	1	1	1	1	1	1	1	1
Salm	1	1	1	1	1	1	1	1
Scheid	1	1	1	1	1	1	1	1
Schüller	1	1	1	1	1	1	1	1
Stadtkyll	3	3	3	3	2	2	2	2
Stadtkyll-Schönfeld	1	1	1	1	1	1	1	1
Steffeln	1	1	1	1	1	1	1	1
Steffeln-Auel	1	1	1	1	1	1	1	1
Üxheim	2	2	2	2	1	1	1	1
Üxheim-Heyroth	1	1	1	1	1	1	1	1
Üxheim-Leudersdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Üxheim-Niederehe	1	1	1	1	1	1	1	1
Walsdorf	2	1	1	1	1	1	1	1
Walsdorf-Zilsdorf	1	1	1	1	1	1	1	1
Wiesbaum-Mirbach	2	2	1	2	1	1	1	1

**FEUERWEHRBEDARFSPLANUNG**  
**DEFINITION RISIKOKLASSEN**  
VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN





## Wesentliche Merkmale einer Feuerwehr





## Brandgefahren (B1-5)

## Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T1-5)

### Risikoklasse 1

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 8m,
- landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe,
- Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze,
- Ortsverkehr

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 8m,
- landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe,
- Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze,
- Ortsverkehr

### Risikoklasse 2

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 12m,
- gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300m<sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1.500m<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten),
- geringer Durchgangsverkehr,
- ausgedehnte Wälder

- Gebäude mit Rettungshöhen bis 12m,
- gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300m<sup>2</sup> Geschossfläche, Lagerplätze über 1.500m<sup>2</sup>, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten),
- geringer Durchgangsverkehr,
- ausgedehnte Wälder



**Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer  
(W1-5)**

**Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver  
Stoffe (ABC1-5)**

**Risikoklasse 1**

- Kleine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können

- Keine besondere Gefährdung,  
- Ortsverkehr,  
- keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen

**Risikoklasse 2**

- Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen),  
- Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt ohne Motorantrieb

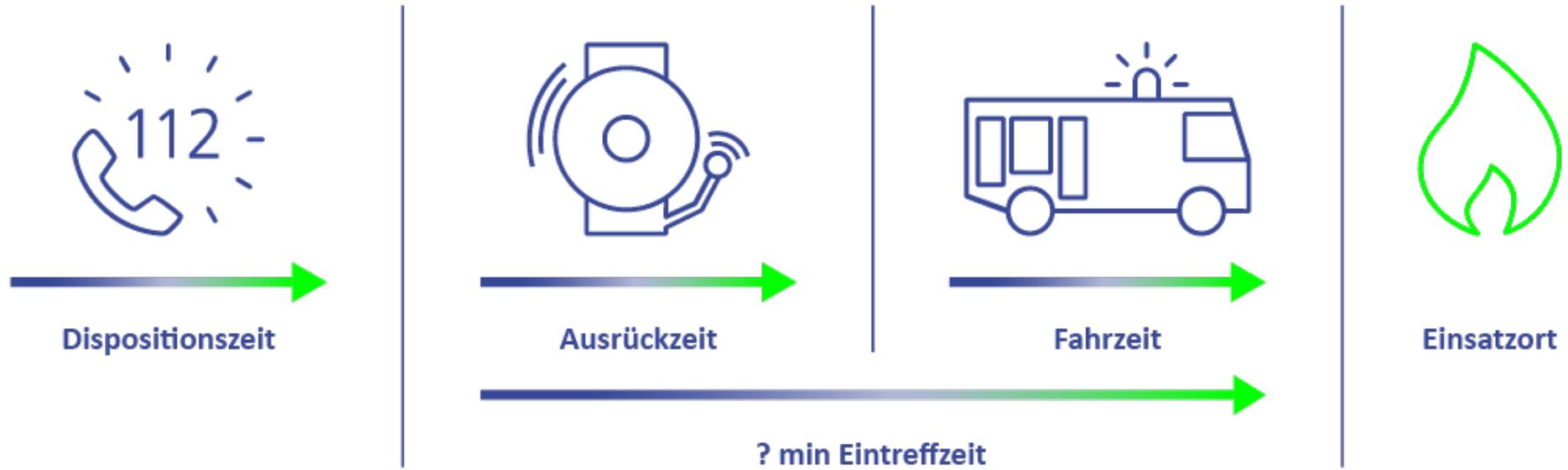
- Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) unterliegen,  
- Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind,  
- geringer Durchgangsverkehr



	<b>Brandgefahren (B1-5)</b>	<b>Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T1-5)</b>
<b>Risikoklasse 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gebäude mit Rettungshöhen bis 18m,</li><li>- Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li><li>- normaler Durchgangsverkehr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gebäude mit Rettungshöhen bis 18m,</li><li>- Heime, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1.500m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li><li>- normaler Durchgangsverkehr</li></ul>
<b>Risikoklasse 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gebäude mit Rettungshöhen über 18m,</li><li>- Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li><li>- Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser,</li><li>- Großwerkstätten mit besonderen Gefahren,</li><li>- große Industrieanlagen,</li><li>- großer Durchgangsverkehr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gebäude mit Rettungshöhen über 18m,</li><li>- Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000m<sup>2</sup> Geschossfläche,</li><li>- Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser,</li><li>- Großwerkstätten mit besonderen Gefahren,</li><li>- große Industrieanlagen,</li><li>- großer Durchgangsverkehr</li></ul>
<b>Risikoklasse 5</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Großstadtkerngebiet,</li><li>- Mineralölraffinerien,</li><li>- Verkehrsknotenpunkt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Großstadtkerngebiet,</li><li>- Mineralölraffinerien,</li><li>- Verkehrsknotenpunkt</li></ul>



	<b>Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W1-5)</b>	<b>Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC1-5)</b>
<b>Risikoklasse 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschiffahrt mit Motorantrieb,</li><li>- Sportboot- und Yachthäfen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen,</li><li>- Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind,</li><li>- normaler Durchgangsverkehr</li></ul>
<b>Risikoklasse 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Binnenschiffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen,</li><li>- Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind,</li><li>- großer Durchgangsverkehr</li></ul>
<b>Risikoklasse 5</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hafenanlagen mit großem Güterumschlag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen,</li><li>- Bereiche mit A- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind,</li><li>- großer Durchgangsverkehr</li></ul>





STUFE 2  
15 MINUTEN



STUFE 1  
10 MINUTEN



STUFE 3  
25 MINUTEN



Gefahrenart	Eintreffen in..	1 Risikoklasse I	2 Risikoklasse II	3 Risikoklasse III	4 Risikoklasse IV	4 Risikoklasse V
Brandgefahren (B1-5)	Stufe 1 [ETZ 10 min]	TSF o. KLF	MLF , HRF 12	HLF10, HRF18, ELW 1	HLF 20, HRF 23, TLF 3000, ELW 1	HLF 20, HLF10, HRF 23, TLF 4000, ELW 1
	Stufe 2 [ETZ 15 min]	MLF, ELW 1	MLF, HLF 10, ELW 1	2 MLF	HLF 10, TLF 3000	HLF 20, HRF 23, TLF 4000, KdoW
	Stufe 3 [ETZ 25 min]	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr	MLF, TLF 4000, SW 2000-Tr, GW-A	MLF, HRF 23, SW 2000-Tr, GW-A, ELW 2	HLF10, HRF 23, GW-A, SW 2000-Tr, ELW 2, WLF mit AB-P



Gefahrenart	Eintreffen in..	1 Risikoklasse I	2 Risikoklasse II	3 Risikoklasse III	4 Risikoklasse IV	4 Risikoklasse V
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T1-5)	Stufe 1 [ETZ 10 min]	keine zusätzliche Ausrüstung in Bezug auf Brandgefahren	"Mindestsatz Technische Hilfe" (Zusatzausstattung für Fahrzeuge)	keine zusätzliche Ausrüstung über Risikoklasse Brand hinaus	keine zusätzliche Ausrüstung über Risikoklasse Brand hinaus	keine zusätzliche Ausrüstung über Risikoklasse Brand hinaus
	Stufe 2 [ETZ 15 min]	"Mindestsatz Technische Hilfe" (Zusatzausstattung für Fahrzeuge)	keine zusätzliche Ausrüstung über Risikoklasse Brand hinaus	MZF 2, "Mindestsatz Technische Hilfe" (Zusatzausstattung für Fahrzeuge)	RW	RW
	Stufe 3 [ETZ 25 min]	HLF 10, MZF 1	RW, MZF 2	RW	MZF 3	WLF mit AB-Pritsche



Gefahrenart	Eintreffen in..	1 Risikoklasse I	2 Risikoklasse II	3 Risikoklasse III	4 Risikoklasse IV	4 Risikoklasse V
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W1-5)	Stufe 1 [ETZ 10 min]	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	RTB 2	RTB 2, MZB
	Stufe 2 [ETZ 15 min]	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 2	MZB	RTB 2
	Stufe 3 [ETZ 25 min]	keine besondere Ausrüstung	-	MZB	-	-



Gefahrenart	Eintreffen in..	1 Risikoklasse I	2 Risikoklasse II	3 Risikoklasse III	4 Risikoklasse IV	4 Risikoklasse V
Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC1-5)	Stufe 1 [ETZ 10 min]	keine zusätzliche Ausrüstung in Bezug auf B und T Gefahren	GAMS-PLUS	GAMS-PLUS	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G
	Stufe 2 [ETZ 15 min]	GAMS-PLUS	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-G, GW-Mess oder MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs
	Stufe 3 [ETZ 25 min]	MZF-G, GW-Mess, MZF-Dekon, GW-G	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs	MZF-Dekon, GW-G oder MZF-G, GW-Mess = Komplettierung des Gefahrstoffzugs	-	-



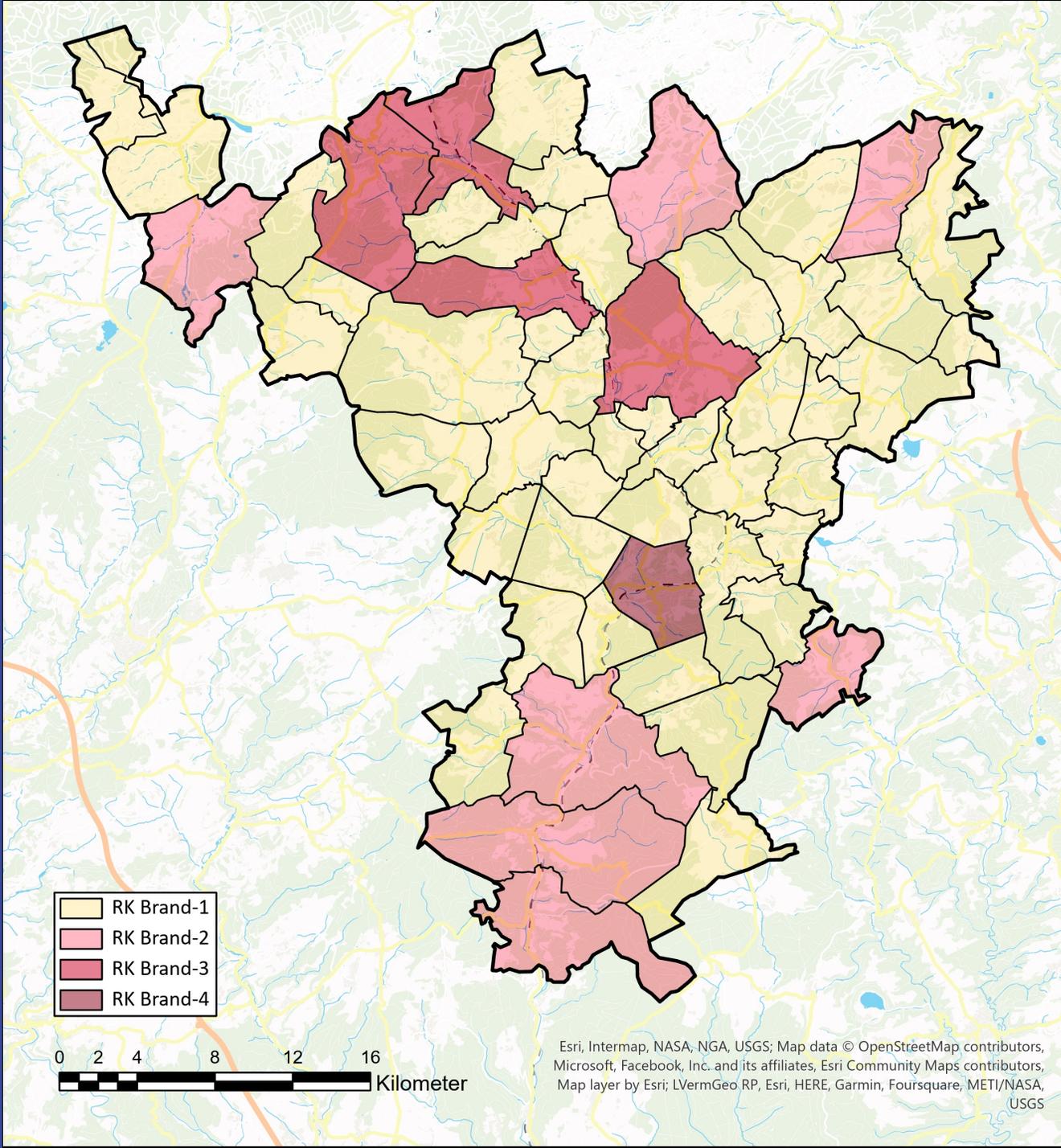


Ortsteil	Einwohnerzahl je Ortsteil (Haupt- und Nebenwohnsitz, Stand 30.09.2022)	Fläche in qkm	Risikoklasse Brand bisher	Risikoklasse Brand neu	Risikoklasse TH bisher	Risikoklasse TH neu	Risikoklasse ABC bisher	Risikoklasse ABC neu	Risikoklasse Wasser bisher	Risikoklasse Wasser neu	Fahrzeuge	Sondergeräte	Anzahl P
Basberg	102	64,81	1	1	1	1	1	1	1	1	FW-A		10
Berlingen	234	3,60	1	1	1	1	1	1	1	1	TSF		8
Berndorf	541	9,16	1	1	1	1	1	1	1	1	TSF		21
Birgel	477	6,53	1	1	2	1	1	1	1	1	MLF		17
Birresborn	1.170	20,99	2	2	2	1	1	1	2	1	LF 8/6, LF 8 u. w.		28
Densborn	547	14,49	2	2	2	2	1	1	2	1	MLF, MZF 1 u. w.		29
Dohm-Lammersdorf	225	4,55	1	1	1	1	1	1	1	1	MTF, TSA		17
Duppach	295	10,30	1	1	1	1	1	1	1	1	GW-TS		22
Esch	485	10,17	1	1	1	1	1	1	1	1	TSF-W u. w.		22
Feusdorf	560	4,42	1	1	1	1	1	1	1	1	TSF-W		13
Gerolstein (Stadt)	5.585	64,81	4	4	4	3	3	2	2	2	HLF 20, DLK 23/12 u. w.		44

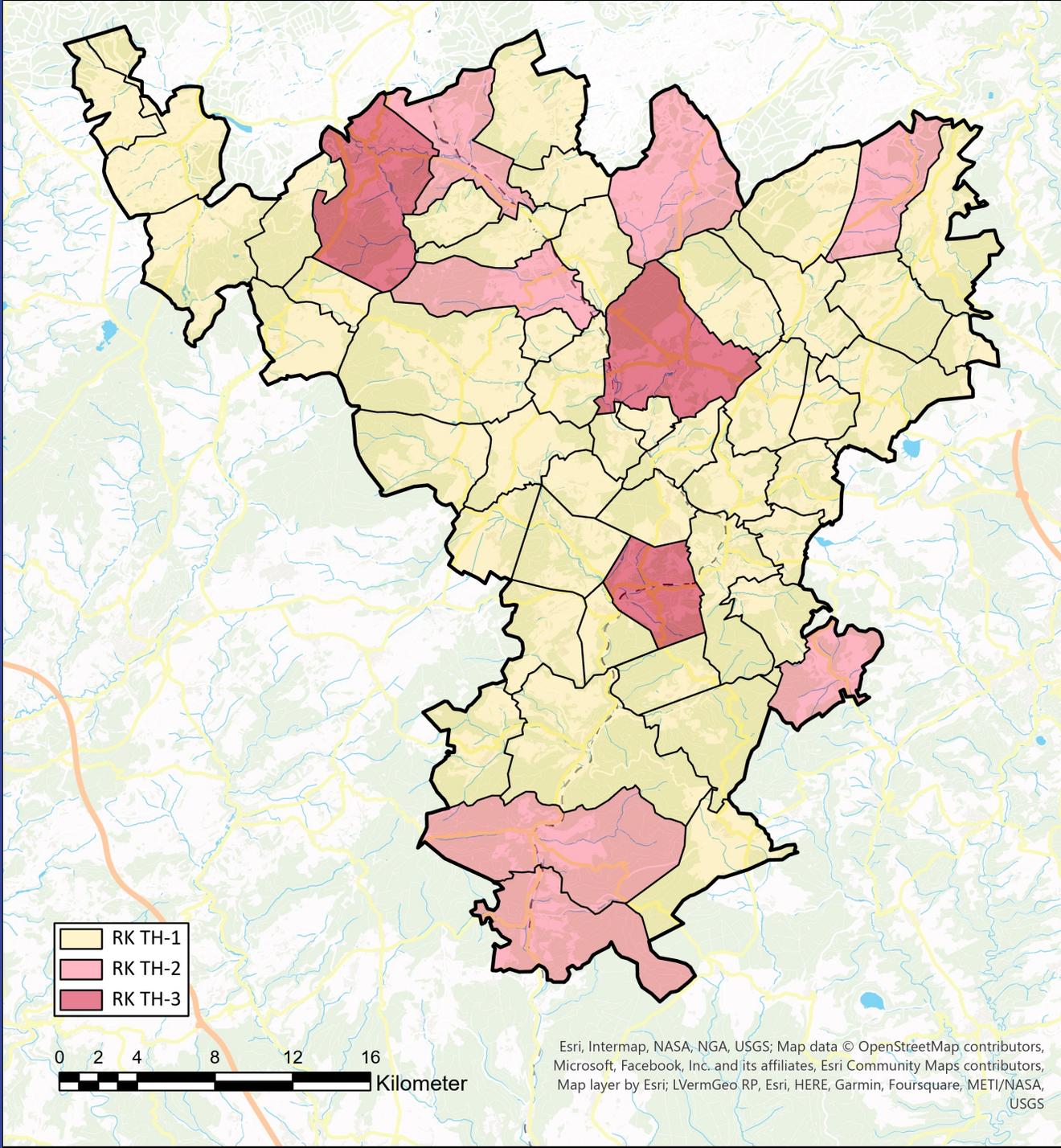
punktfuerwehr	Verkehrswege nur Bundesstraßen Länge [km]	Eisenbahn Länge [km]	Bahnhöfe (ja/nein)	Bahnhofsgebäude (ja/nein)	Gewässer nur Kyll Länge [km]	Gewerbegebiet vorhanden (ja/nein)	Gewerbebetriebe	Kindergärten [Kinderzahl]	Kindertagesstätten [Kinderzahl]
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	nein		-	-
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	ja	1 - Kfz-Werkstatt 2 - Friedrich Küpper Werkzeug- und Maschinenbau GmbH	-	-
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	nein		-	-
nein	3,20 km	0,00 km	nein	nein	0,30 km	nein	1 - SP Manufacturing GmbH, 2 - Auto-Demary, Kfz-Handel, 3 - Auto Caspers, 4 - Marietta Spohr GmbH (Birgeler Mühle)	-	-
nein	0,00 km	5,70 km	ja	nein	6,80 km	nein	1 - Lava Stolz GmbH, 2 - Hellen GmbH 3 - Kfz-Werkstätten	-	54
nein	0,00 km	3,40 km	ja	nein	3,60 km	ja	1 - CC-Pharma GmbH, 2 - 14 U Pharma GmbH, 3 - Tilray Deutschland GmbH, 4 - Return GmbH 5 - Endter Sindtertechnics 6 - DIB Densborner IndustrieBau	-	15
nein	0,00 km	1,00 km	nein	nein	1,20 km	nein	1 - Schreinerei, 2 - Auto Josef Marien GmbH	-	-
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	nein	1 - Schreinerei 2 - Maler- und Lackierbetrieb	-	-
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	nein	1 - KFZ-Werkstatt 2 - Schreinerei	-	-
nein	0,00 km	0,00 km	nein	nein	0,00 km	nein	1 - Maler- und Lackierbetrieb	-	-
ja	3,10 km	2,30 km	ja	ja	2,40 km	ja	1 - Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG, 2 - Rölen + Meyer Bau- und Möbelschreinerei GmbH, 3 - TEDI GmbH, 4 - Ernsting's family GmbH, 5 - Braun KG Fachgroßhandel für Gebäude- und Umwelttechnik, 6 - TSG Wintergärten GmbH, 7 - Paper & trend GmbH, 8 - Takko Holding GmbH, 9 - Fressenapf Vertrieb Ost GmbH, 10 - hagebaumärkte quintus GmbH, 11 - Lidl Vertriebs GmbH, 12 - JYSK SE, 13 - Woolworth GmbH, 14 - KiK Textilien und Non-Food GmbH, 15 - HIT Frische GmbH, 16 - NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co.KG, 17 - Schloß-Apotheke, 18 - EDEKA, 19 - ALDI SE, 20 - Walla Informationstechnik GmbH, 21 - COPYFAX - Weber und Prick GmbH, 22 - dm-drogerie markt GmbH, 23 - Resilux Schweiz AG.	-	239



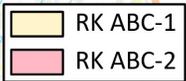
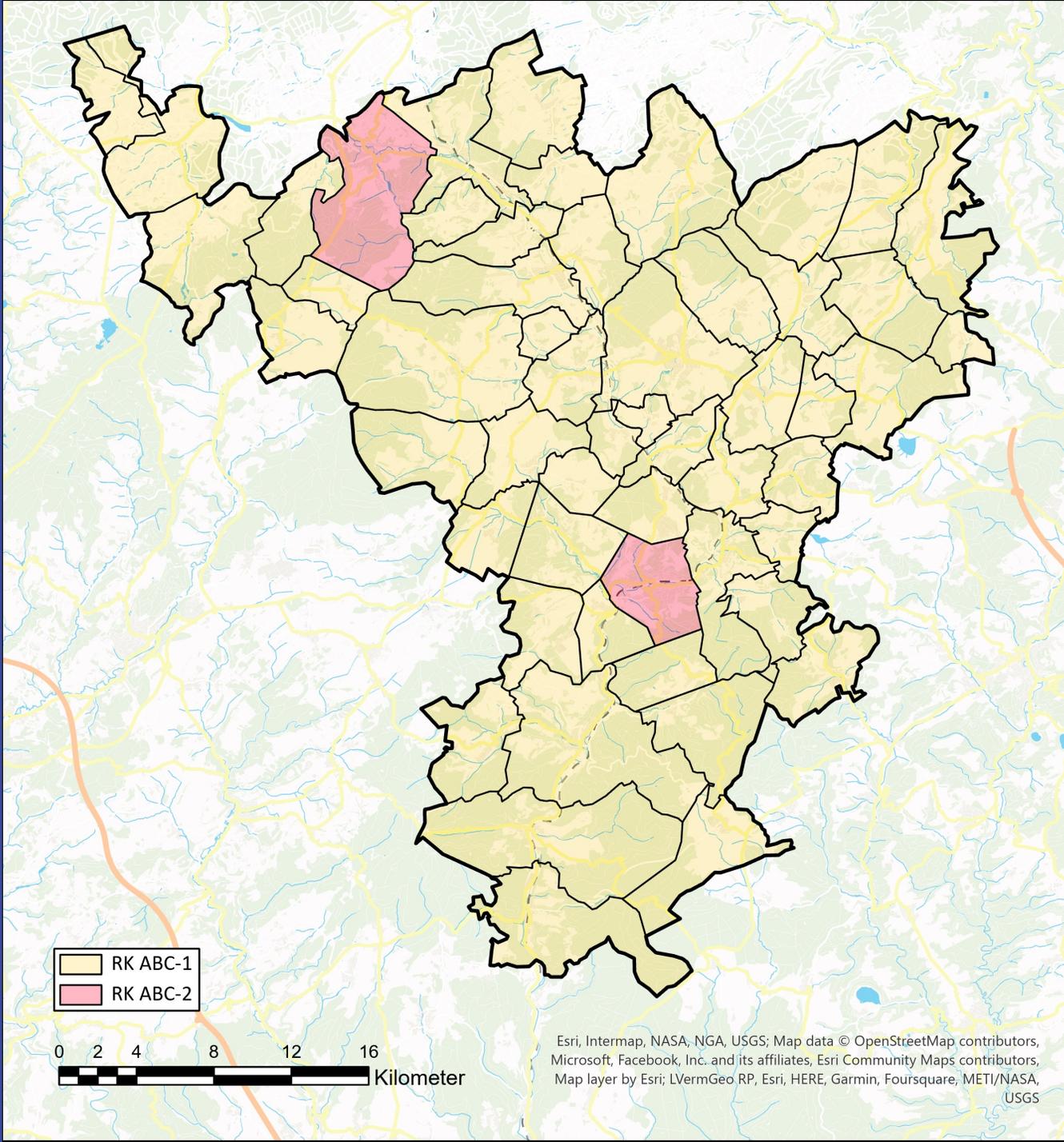
Ortsteil	Einwohnerzahl je Ortsteil (Haupt- und Nebenwohnsitz, Stand 30.09.2022)	Fläche in qkm	Risikoklasse Brand bisher	Risikoklasse Brand neu	Risikoklasse TH bisher	Risikoklasse TH neu	Risikoklasse ABC bisher	Risikoklasse ABC neu	Risikoklasse Wasser bisher	Risikoklasse Wasser neu
Birgel	477	6,53	1	1	2	1	1	1	1	1
Birresborn	1.170	20,99	2	2	2	1	1	1	2	1
Densborn	547	14,49	2	2	2	2	1	1	2	1
Gerolstein (Stadt)	5.585	64,81	4	4	4	3	3	2	2	2
Gerolstein-Lissingen	748		1	1	1	1	1	1	2	1
Gerolstein-Müllenborn	519		2	1	2	1	1	1	1	1
Hillesheim (Stadt)	2.894	20,77	3	3	2	3	1	1	2	1
Jünkerath	1.923	10,25	3	3	2	2	2	1	2	2
Kerpen	520	8,23	1	1	1	1	1	1	2	1
Lissendorf	1.291	10,45	3	3	2	2	2	1	1	1
Mürtenbach	596	21,74	2	2	2	2	1	1	2	1
Nohn	487	11,02	2	1	1	1	1	1	1	1
Oberbettingen	738	6,20	2	1	1	1	1	1	1	1
Pelm	1.018	10,23	2	1	2	1	1	1	2	1
Walsdorf	768	10,83	2	1	1	1	1	1	1	1
Wiesbaum-Mirbach	674	15,20	2	2	1	2	1	1	1	1



Ortsteil	Risikoklasse Brand neu
Gerolstein (Stadt)	4
Hillesheim (Stadt)	3
Stadtkyll	3
Jünkerath	3
Lissendorf	3
Wiesbaum-Mirbach	2
Densborn	2
Ormont	2
Mürtenbach	2
Üxheim	2
Neroth	2
Birresborn	2

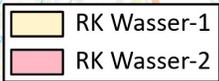
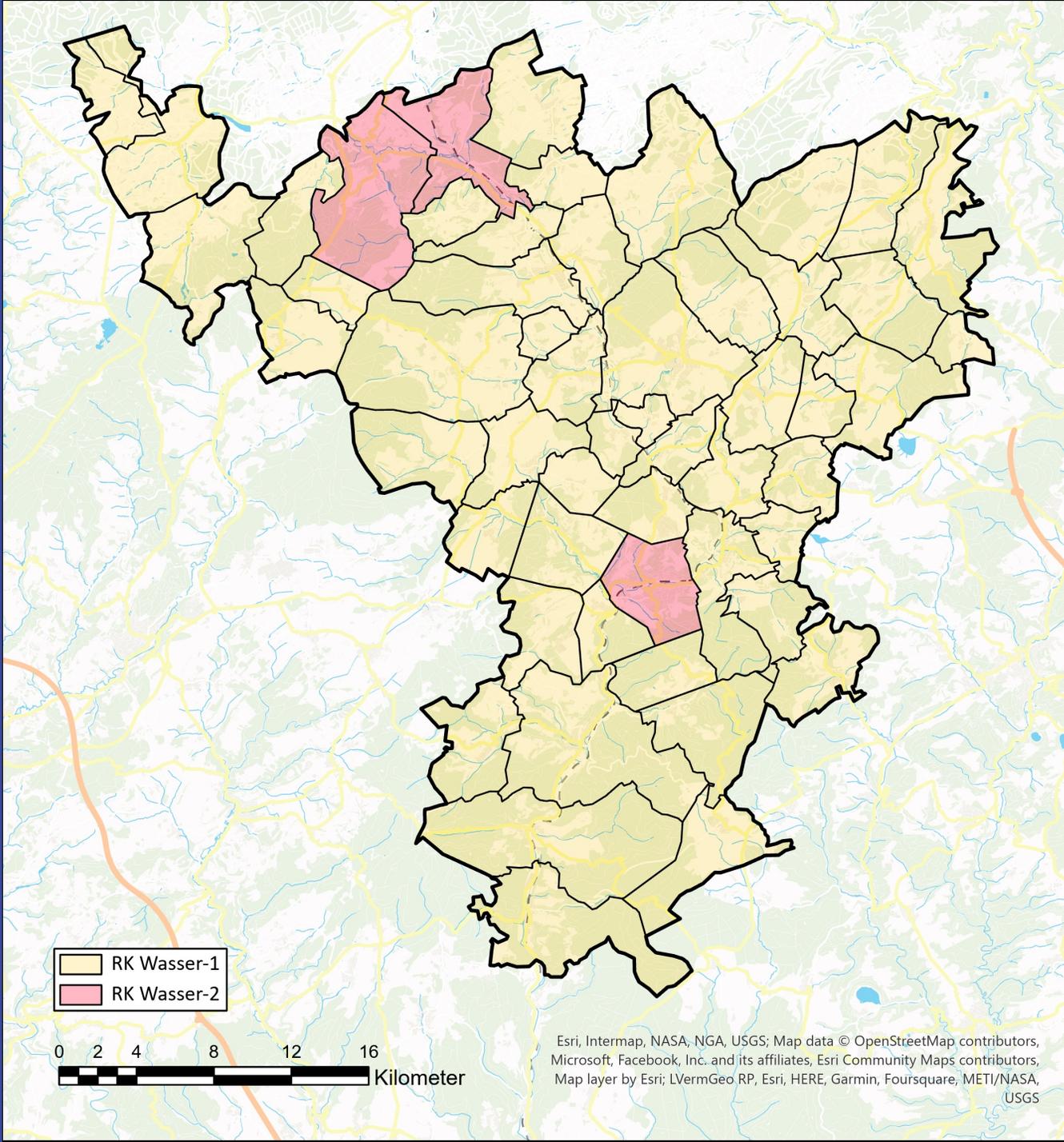


Ortsteil	Risikoklasse TH neu
Gerolstein (Stadt)	3
Hillesheim (Stadt)	3
Stadtkyll	3
Lissendorf	2
Jünkerath	2
Densborn	2
Wiesbaum-Mirbach	2
Mürtenbach	2
Üxheim	2
Neroth	2



Esri, Intermap, NASA, NGA, USGS; Map data © OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, Esri Community Maps contributors, Map layer by Esri; LVerGeo RP, Esri, HERE, Garmin, Foursquare, METI/NASA, USGS

Ortsteil	Risikoklasse ABC neu
Gerolstein (Stadt)	2
Stadtkyll	2



Esri, Intermap, NASA, NGA, USGS; Map data © OpenStreetMap contributors, Microsoft, Facebook, Inc. and its affiliates, Esri Community Maps contributors, Map layer by Esri; LVerGeo RP, Esri, HERE, Garmin, Foursquare, METI/NASA, USGS

Ortsteil	Risikoklasse Wasser neu
Gerolstein (Stadt)	2
Stadtkyll	2
Jünkerath	2



LÜLF+ SICHERHEITSBERATUNG  
UNSER PLUS FÜR IHRE SICHERHEIT.



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.</b>	2-0486/23/01-219

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie - Beratung und Beschlussfassung über den Landschaftsplan

#### Sachverhalt:

Für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ ist es, wie in den eingegangenen Stellungnahmen gefordert, erforderlich, den Landschaftsplan für diesen Bereich des Flächennutzungsplanes fortzuschreiben.

Der Landschaftsplan bildet den naturschutzfachlichen Beitrag zum Flächennutzungsplan. Er fasst die naturschutzfachlichen Informationen zu Biotopen und Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft und zur Landschaft (insbesondere Landschaftsbild) für den Planungsraum zusammen, stellt sie flächendeckend dar und leitet landschaftspflegerische Planungsempfehlungen daraus ab.

Der Landschaftsplan hat keine eigenständige Rechtskraft, sondern entfaltet diese erst mit Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Ein Vertreter des mit der Landschaftsplanung beauftragten Planungsbüros BGHPlan wird die wesentlichen Elemente des Landschaftsplanes für die Teilfortschreibung Windenergie in der Sitzung vorstellen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt das vorgestellte landschaftsplanerische Konzept in Form des Landschaftsplanes zur Integration in die Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11111-20 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0436/23/01-179

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Umsetzung des Tourismuskonzeptes der VG Gerolstein - Vorstellung der Eckpunkte und Verabschiedung Konzeption

#### Sachverhalt:

Die Touristik GmbH Gerolsteiner Land hat für die touristische Weiterentwicklung einen touristischen Masterplan erstellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2022 wurden die Eckpunkte des touristischen Masterplanes, welcher von der Agentur Kohl & Partner erstellt wurde, vorgestellt. Dieser Masterplan ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

In der Sitzung am 01.12.2022 hat man sich darauf verständigt, dass in Mitarbeiterworkshops und in Abstimmung mit den Gremien der Touristik GmbH Gerolstein eine Umsetzungsplanung erarbeitet wird, welche in der Sitzung am 27.07.2023 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurde.

Die Agentur Kohl & Partner stellt gemeinsam mit der Geschäftsführung der Touristik GmbH Gerolsteiner Land in der Sitzung die Eckpunkte des touristischen Masterplanes sowie die Umsetzungsplanung vor und erläutert, welche Maßnahmen sich bereits in der Umsetzung befinden und wie die Ziele aus dem Masterplan mittelfristig erreicht werden sollen.

#### Beschlussvorschlag:

Das Umsetzungskonzept zum touristischen Masterplan wird vom Verbandsgemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat beschließt den touristischen Masterplan einschl. Umsetzungskonzeption und beauftragt die Touristik GmbH Gerolsteiner Land mit der Realisierung.

#### Anlage(n):

Touristischer Masterplan GerolsteinerLand  
Umsetzungskonzept Touristischer Masterplan GerolsteinerLand

# Touristischer Masterplan Gerolsteiner Land

# Auf einen Blick.

## Touristischer Masterplan Gerolsteiner Land

- **Ausgangslage:** Junge Destination durch Zusammenschluss von drei Teilregionen; Beliebt bei Kurzurlaubern aus Köln/Bonn und Nachbarländern; Bekannt für Vulkanismus, Geologie, Ruhe, Wasser, unberührte Natur und Krimi; Stagnation des Tourismus in vergangenen Jahren.
- **Vision:** Als Teil der Vulkaneifel versteht sich das Gerolsteiner Land als eine attraktive und naturnahe Tourismus- und Freizeitregion, die nachhaltig Mehrwert für Bürger:innen, Gäste und Betriebe schafft.
- **Strategie:** Auftreten als „EINE“ Region; Profil schaffen durch außergewöhnliche Natur-Erlebnisse und Nischen; Steigerung der Wertschöpfung des Tourismus für Gäste und Einheimische; Ganzjährige Attraktivität fördern durch Indoorangebote und ausgefallene Erlebnisse; Thema Nachhaltigkeit und Besucherlenkung bei der Angebotsentwicklung grundsätzlich mitdenken; gezielte, moderne und digitale Vermarktung um die Anzahl der Besucher:innn in der Nebensaison zu steigern.
- **Positionierung und Themen:** Das Gerolsteiner Land ist die Freizeitregion Nr. 1 in der Eifel für ausgefallene und echte Naturerlebnisse verbunden mit Wasser und Vulkanismus in den drei Handlungsfeldern „Geologie/Vulkanismus/Elemente“, „Wander/Rad/Winter“ und „Krimi“.
- **Projekte:** Einheitliche Tourismusabgabe; Optimierung der touristischen Infrastrukturen und Point-of-Interests (POIs); Wasserspielplätze; Themen-Erlebniswege; Buchbare Angebote & Erlebnisse; Machbarkeitsstudien & alternative Betriebskonzepte; Natur-Parcour, Indoor-Erlebniswelt Wasser“.
- **Umsetzung:** Integration Konzeptergebnisse in Regionalentwicklung; Umsetzung im Dialog von Städten, Betrieben, Bürger:innen mit Sensibilisierung für Tourismus in der Bevölkerung; Ausgewählte Projekte im Fokus; Agile Projektumsetzung mit laufendem Monitoring.

# Inhalt.

1. Einleitung: Zielsetzung und Prozess
2. Reflexion: Woher kommen wir? Wie ist unser Umfeld?
3. Vision und Ziele: Wohin wollen wir?
4. Strategie: Wie kommen wir zum Ziel?
5. Realisierung: Was müssen wir konkret tun?

# Ausgangslage und Zielsetzung.

Um die Kräfte auch im Tourismus zu bündeln schlossen sich die drei Raumschaften Vulkaneifel-Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur Touristik GmbH Gerolsteiner Land zusammen. Das Gerolsteiner Land liegt innerhalb der Eifel und umfasst die beiden Städte Gerolstein und Hillesheim sowie 36 weitere Ortsgemeinden. Für die Gästeberatung und -information stehen drei Tourist-Informationen an den Standorten Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll zur Verfügung. Die Region ist geprägt von Vulkanen und lädt damit zu Aktivitäten in der Natur ein. Neben der attraktiven Natur bietet das Gerolsteiner Land auch eine Vielzahl an Museen und historischen Bauten.

← Ausgangslage

In Zeiten des dynamischen Wandels, der stetigen Professionalisierung des Tourismussektors und gestiegenen Gästeerwartungen bilden eine zukunftsorientierte Strategie sowie marktkonforme Angebote und Produkte die Basis einer erfolgreichen Tourismusarbeit. Mit der Fusion zur Touristik GmbH Gerolsteiner Land wurde hierzu bereits der Grundstein gelegt. Nun gilt es, eine gemeinsame Strategie und Positionierung für die Zukunft aufzustellen und Themenschwerpunkte für die Tourismusedwicklung zu definieren.

← Zielsetzung

Der touristische Masterplan klärt dabei folgende Inhalte:

- **Klärung der touristischen Potenziale und der Ausrichtung des Gerolsteiner Land**  
Wie ist die zukünftige Positionierung? Welche touristischen Themen leiten sich ab und stehen im Vordergrund? Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
- **Klärung von touristischen Produkten, Angeboten und Infrastrukturen**  
Wie müssen – abgeleitet aus der Positionierung – die touristischen Produkte, Angebote und Veranstaltungen aussehen und weiterentwickelt werden?
- **Klärung der touristischen Umsetzungsleitlinien**  
Welche Ansätze und Leitlinien liegen der Umsetzungsarbeit zu Grunde? Welche konkreten Handlungsempfehlungen können für die Umsetzung gegeben werden? Wie sieht das Marketing aus? Wie wird der Tourismus organisiert? Wie wird das Innenmarketing gestaltet?

# Gesamtprozess in der Übersicht.

## Entwicklung des touristischen Masterplan Gerolsteiner Land

Die Erstellung des Touristischen Masterplans fand zur Zeit der Corona Pandemie statt, wodurch bei Präsenzterminen auf Beschränkungen und Vorgaben geachtet wurde.



# Inhalt.

1. Einleitung: Zielsetzung und Prozess
2. Reflexion: Woher kommen wir? Wie ist unser Umfeld?
3. Vision und Ziele: Wohin wollen wir?
4. Strategie: Wie kommen wir zum Ziel?
5. Realisierung: Was müssen wir konkret tun?

# Kulisse.

## Gerolsteiner Land



Verbandsgemeinde  
Gerolsteiner Land



Touristisch interessante  
Orte in der Umgebung:

- Bitburg
- Blankenheim
- Aachen
- Monschau
- Nürburg
- Trier



445,28 km<sup>2</sup>



ca. 30.762 Einwohner



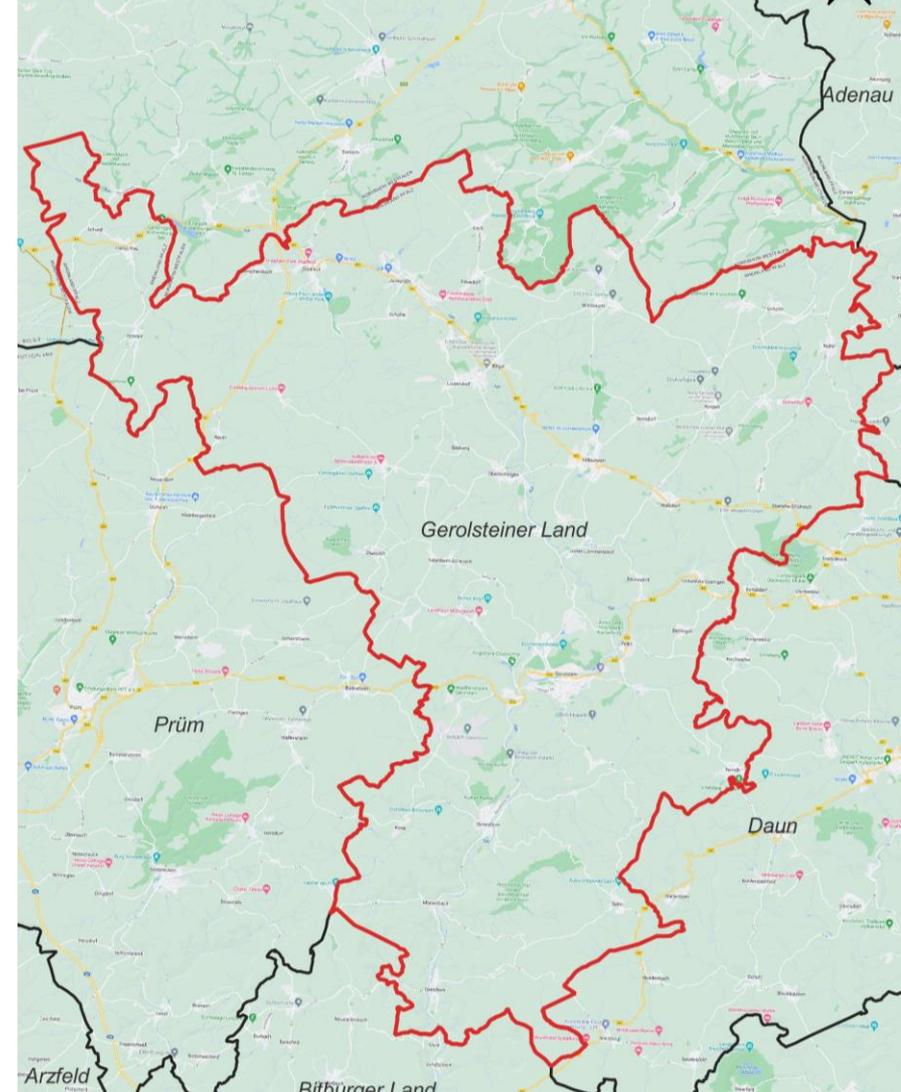
Sehenswürdigkeiten in der  
Umgebung:

- Hängebrücken im  
Butzerbachtal
- Kupferstadt Stolberg
- Vennbahn
- Dinosaurierpark  
Teufelsschlucht Erzen
- Lava-dome Mendig
- Kronenburger See
- Nürburgring



Teilregionen:

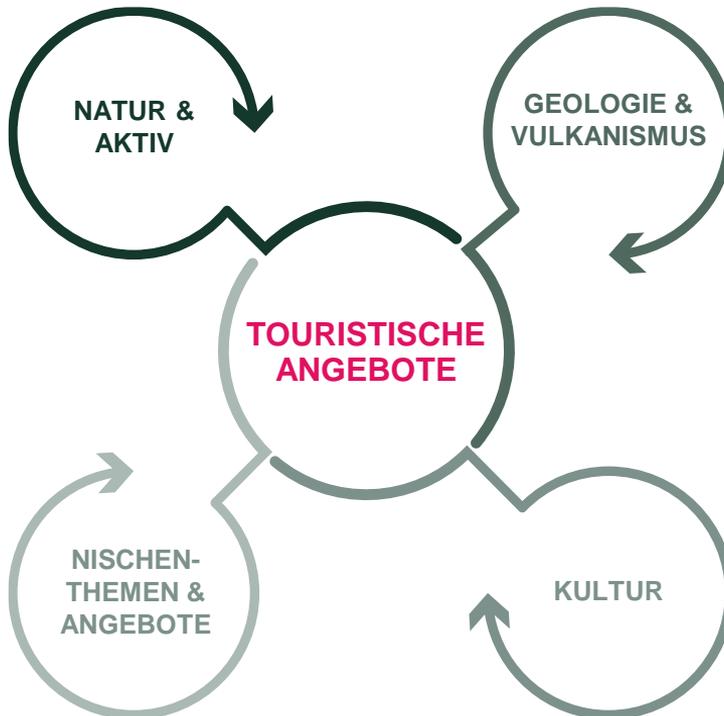
- Gerolstein
- Hillesheim
- Stadtkyll
- 36 weitere  
Ortsgemeinden



# Touristische Infrastruktur und Angebote.

Erster Überblick\*

Eifelsteig & Partnerwanderwege  
Kyll-, Kalkeifel-Radweg  
Wasserfall Dreimühlen  
Arensberg  
Aussichtsturm Dietzenley  
Adler- und Wolfspark  
Eifel Adventures Berlingen  
Bolsdorfer Tälchen



UNESCO Geopark Vulkaneifel  
Vulkangarten Steffeln  
Maare der Vulkaneifel  
Buchenlochhöhle  
Birresborner Eishöhlen  
Dolomiten Gerolstein  
Mühlsteinhöhlen  
Helenequelle

Hillesheimer Krimitage  
Kriminalhaus  
Krimibus  
Krimiführungen  
Motorradfahren  
Fliegenfischen  
Klettern

Erlöserkirche Gerolstein  
Burg Kerpen  
Bertradaburg  
Ruine Löwenburg  
Naturkundemuseum Gerolstein  
Mausfallenmuseum Neroth  
Kasselburg  
Römische Villa  
Wassermühle Birgel

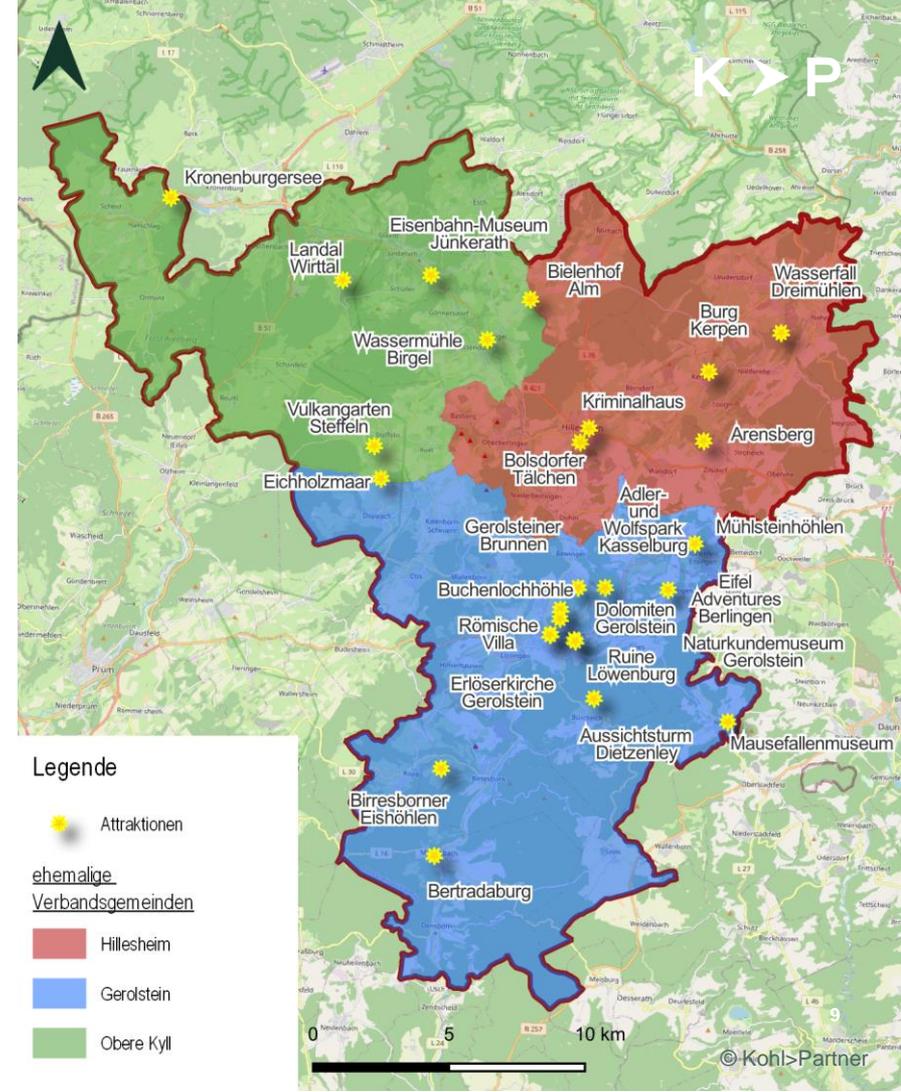
\* Hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Aufzählung.

# Touristische Infrastruktur und Angebote.

Teilregionen

Beiliegende Karte zeigt die während der Recherche auf den Eifel-Webseiten, Reiseblogs und in Broschüren meistgenannten touristischen Attraktionen.

- Die Region um Gerolstein ist insgesamt eher geprägt von Kultur und Geologie und steht zusätzlich stark für das Thema Wasser.
- Die Region Obere-Kyll ist eher naturbelassen und ländlich geprägt und hat mit dem Landal Wirrtal ein starkes konzentriertes Übernachtungsangebot.
- Die Region Hillesheim ist stark von dem Nischenthema Krimi geprägt mit weiteren einzelnen Freizeitangeboten in der Umgebung.



# Touristische Performance.

Statistische Kennzahlen 2020

- Aufgrund der Neubildung der Verbandsgemeinde Gerolsteiner Land 2019 und der Touristik GmbH Gerolsteiner Land 2020 sind keine einheitlichen Daten vorhanden. Die Zeitreihenanalyse wurde basierend auf den verfügbaren Daten des Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz erstellt.
- Alle weiteren Daten beziehen sich auf das Gründungsjahr 2020.

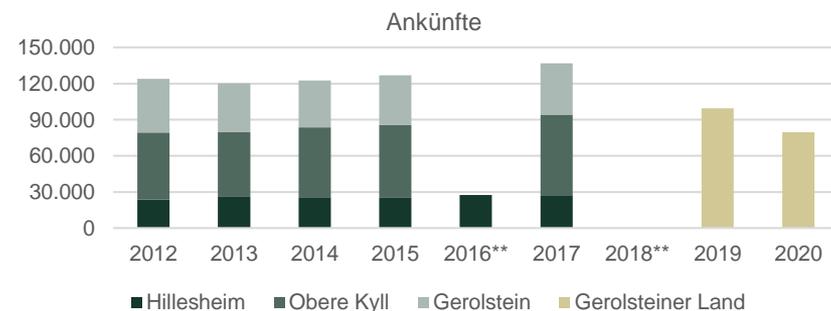
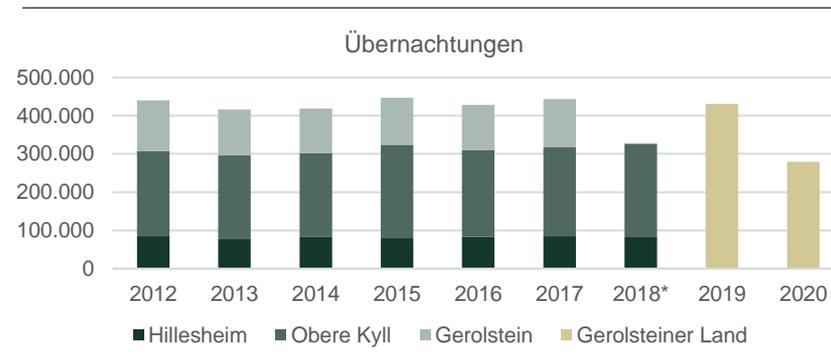
 157 statistisch erfasste Betriebe mit 3.683 Betten

 279.403 Übernachtungen

 Auslastung von 20,8%

 79.601 Ankünfte

 Ø Aufenthaltsdauer 3,5 Tage

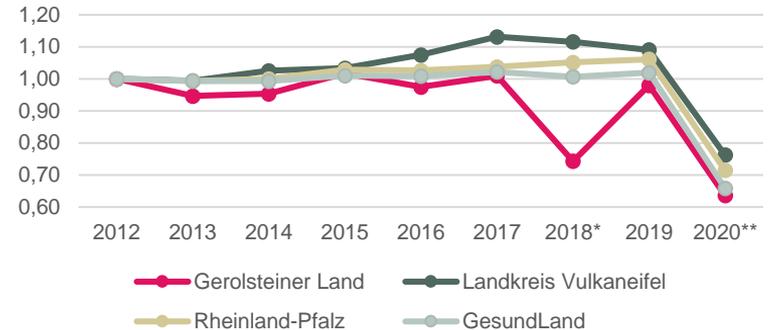


# Touristische Performance.

## Touristische Kennzahlen des Gerolsteiner Land

- Die Aufenthaltsdauer der Gäste ist an den Rad- & Wanderwegen relativ kurz, da sich die Gäste auf der Durchreise befinden. In den Ferienparks hingegen verweilen die Besucher:innen (insbesondere Familien) länger.
- Aus den Nachbarregionen kommen vereinzelt Tagesgäste und Kurzurlauber:innen. Andersherum sind die Nachbarregionen auch Ziel für einen Tagesausflug der Gäste im Gerolsteiner Land.
- Einschätzung der Tagesgäste
  - Keine konkrete Berechnung zum Tagestourismus vorhanden
  - In der Eifel werden für 2016 ca. 7,4 Millionen Tagesgäste geschätzt, die jeweils ca. 23 € pro Tag ausgeben

Entwicklung der Übernachtungen im regionalen Vergleich (indiziert-Betriebe über 10 Betten)



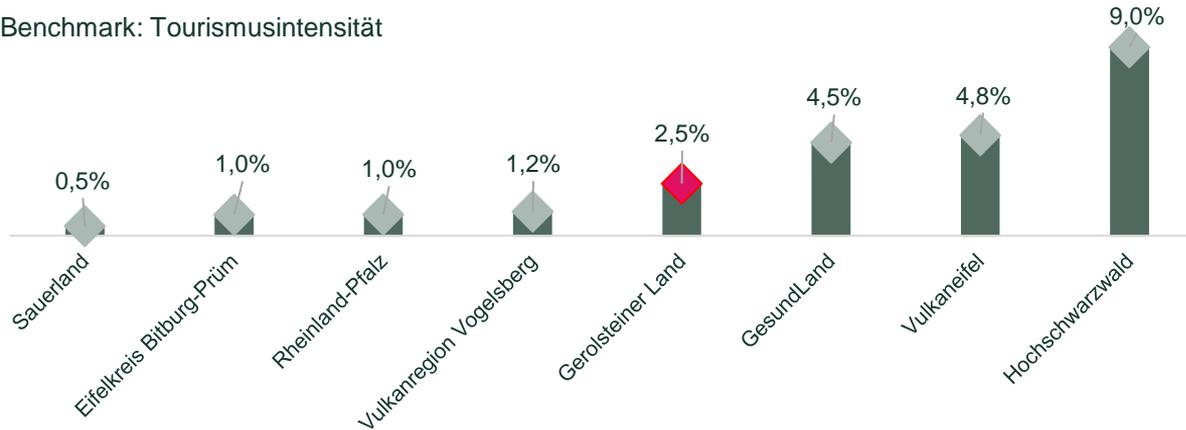
- Der Einbruch durch Coronabeschränkungen in 2020 deckt sich mit dem Landkreis und der Nachbarregion GesundLand.

# Touristische Performance.

## Tourismusintensität & Tourismusdichte

- Die Tourismusintensität von 2,5% im Gerolsteiner Land bedeutet im Durchschnitt je 100 Einwohner:innen 2,5 Übernachtungsgäste pro Tag.
- Das Gerolsteiner Land hat eine Tourismusdichte (Betten pro km<sup>2</sup>) von 8,09, die sowohl unter dem Wert der Nachbarregion GesundLand mit 10,16 und dem Landkreis Vulkaneifel mit 11,25 liegt.

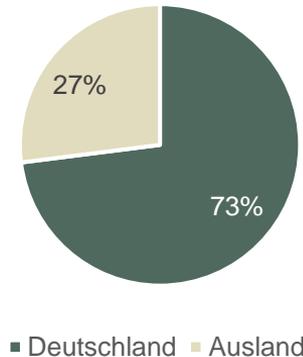
Benchmark: Tourismusintensität



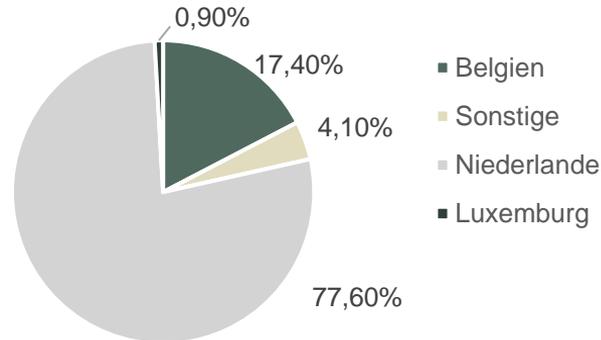
# Touristische Performance.

## Quellmärkte der Übernachtungsgäste 2020

Gäste-Herkunft (2020)



Gäste-Herkunft (2020)  
Verteilung internationaler Quellmärkte



- 27% der Ankünfte im Gerolsteiner Land kommen aus dem Ausland. Dadurch liegt der Wert über dem rheinland-pfälzischen Landesdurchschnitt von 21%.
- Bei den ausländischen Quellmärkten macht sich die Nähe zu den Niederlanden und Belgien stark bemerkbar. Diese Quellmärkte machen zusammen 95% aller ausländischen Ankünfte aus.
- Laut Expertengesprächen kommen die deutschen Gäste (Tages- und Übernachtungsgäste) aus dem Nahbereich von ca. 2 PKW-Fahrstunden, vor allem aus dem Bereich Köln und Bonn.

# Qualität und Gastgeber.

Qualitätsauszeichnungen und Profilierungen

	Kategorie	Betriebe	Klassifizierung
	Deutsche Hotelklassifizierung	Hotel/Gasthöfe/ Pensionen	7x *** 2x ****
	DTV Klassifizierung (F/P)	Ferienwohnungen/ Privatzimmer	Ca. 25
	Bett+Bike	Fahrradfreundliche Betriebe	7 x Bett & Bike
	Service Qualität Deutschland	Betriebe	2x
	Regionalmarke EIFEL	Gastgeber	2x
	„NATUrlaub“	Gastgeber mit Bauernhof-Ambiente	3x
	Wanderbares Deutschland	Wanderfreundliche Gastgeber	9x
	ADAC Motorradfreundlicher Betrieb	Gastgeber	3x

**Hinweis**  
 Folgende Auszeichnungen könnten für das Gerolsteiner Land interessant sein, dazu wurden jedoch keine Auszeichnungen gefunden:  
 Reisen für alle, Geopark Gastgeber

# Organisation & Marketing.

Tourismusorganisation Gerolsteiner Land

## Organisation

- Touristik GmbH Gerolsteiner Land
- 3 Tourist-Informationen an den Standorten Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll
- Insgesamt sind 7,25 Vollzeitäquivalente in der Touristik GmbH Gerolsteiner Land besetzt, wovon sich eine Person in der Ausbildung befindet.
- Am Standort Hillesheim ist zusätzlich der Postservice an die Tourist-Information angegliedert und ist mit 1,3 Stellen besetzt.
- Insgesamt stehen der Touristik GmbH Gerolsteiner Land ca. 700.000€ im Jahr zu Verfügung, wovon ca. 150.000€ in Infrastruktur investiert werden.
- Die Touristenabgabe ist in den Teilregionen unterschiedlich. In Gerolstein ist es eine freiwillige Abgabe von 1,50 €, in Hillesheim sind pro Gast 1 € und in Stadtkyll 0,75 € Pflichtabgabe.

## Marketing

- Erstellung eigener Printmedien (z.B. Flyer, Stadtpläne, Gastgebermagazine oder Veranstaltungskalender)
- Online Marketing (Webseite in Anlehnung an die Eifel Tourismus Seite, Social Media)
- Vertretung auf Messen und Ausstellungen
- Diverse Anzeigen und Advertorials
- PR und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressereise)



# Überblick über bestehende Konzepte und Unterlagen.

## Stadtentwicklungskonzept Gerolstein (Juni 2017)

- Stadtentwicklungspolitische Neubestimmung angestrebt
- In Dialogen bzw. Workshops fokussiert auf die vier Themenbereiche:
  - Wohnen
  - Tourismus
  - Medizin & Pflege
  - Handel & Innenstadt

### Wichtige Aspekte

- Potential im Tourismus vorhanden, insbesondere im Outdoor- und Adventure Tourismus
- Beschilderung in der Stadt & auf den Wander-/ Radwegen verbesserungswürdig
- Austausch und Zusammenarbeit muss verstärkt werden

## Einzelhandels- und Zentrenkonzept Stadt Hillesheim (Oktober 2017)

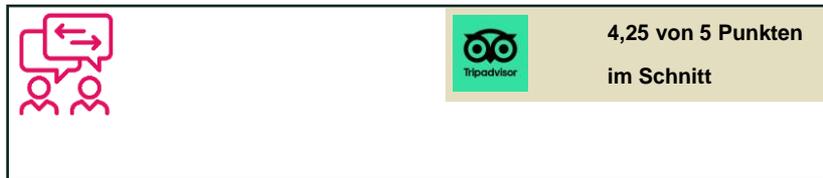
- Ziel: Sicherung des Bestandes, Schutz und Stärkung zentraler Versorgungsbereiche
- Hillesheim hat eine alte und lange Tradition als Handelsstandort
- Ehemalige VG Hillesheim liegt mit 1,8 bei der Flächenausstattung je Einwohner des Einzelhandelsbestand knapp über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 1,5

### Wichtige Aspekte

- Ausstattung und Angebotstiefe im Handel sichern, um die überörtliche Attraktivität dauerhaft zu gewährleisten
- Traditionelle und langjährige Anbieter im Handel unterstützen und halten
- Keine Detailaussagen zu Gastronomie und Tourismus

# Gerolsteiner Land aus Gästesicht.

Aussagen von Bewertungsportalen



## Bewertungen

- Wenige Bewertungen, eher positiv, nicht aussagekräftig

## Zitate

- „Man kann hier einfach nur ins Schwärmen kommen“
- „Toller Ort in einer kleinen Stadt in der schönen Eifel versteckt“
- „Freundlich schnell und lecker“
- “Nettes Restaurant mit frischer Küche und freundlichen Menschen”



## Bewertungen

- Als positiv werden die Lage und das Personal bewertet
- Negative Stimmen gibt es zu den Ausstattungen einzelner Ferienwohnungen

## Zitate

- „Super Lage mit sehr schönem weiten Blick in die Landschaft. Gutes Restaurant, flexibles Personal, auch bei Sonderwünschen.“
- „Klasse Lage, wunderbarer Blick auf die "Dolomiten"; sauber und gute Betten“
- „ Es war alles zu unserer Zufriedenheit.“

# Gesellschaftliche Trends.

Ausgewählte Trends für das Gerolsteiner Land



## **Bewegung im Freien!**

Die Natur als Kraftquelle.



## **Regionalität, Authentizität & Nachhaltigkeit**

Die Region mit allen Sinnen erleben.



## **Experiences**

Die Suche nach dem gewissen Extra!



## **Zeit, Immaterieller Luxus, Social Cocooning**

Wertschätzung von Platz, Raum, Ruhe & Zeit. Sehnsucht nach Miteinander.



## **Neue Technologien**

Chatbot, VR, AR, Apps,..

## Bewegung im Freien.

- Menschen haben wieder vermehrt das Verlangen sich mit der Natur verbunden zu fühlen.
- Urlauber haben den Wunsch aktiv zu sein und ihre Batterien aufzuladen, um gesund zu bleiben.
- Schlagwörter: Regrounding, Detoxing, Sportivity, Lebensenergie, Nachhaltigkeit.



© Unsplash

# Regionalität & Authentizität.

- Der Fokus von Gästen liegt darauf, die Region mit allen Sinnen zu erleben. Dies verlangt nach regionalen Produkten & authentischen Gastgebern.
- Mikro-Erlebnisse gewinnen stark an Bedeutung.
- Schlagwörter: echt & fair, regionale Produkte, authentische, herzliche Begegnungen, Nachhaltigkeit, Neo-Ökologie; Holistic Health.



# Experiences.

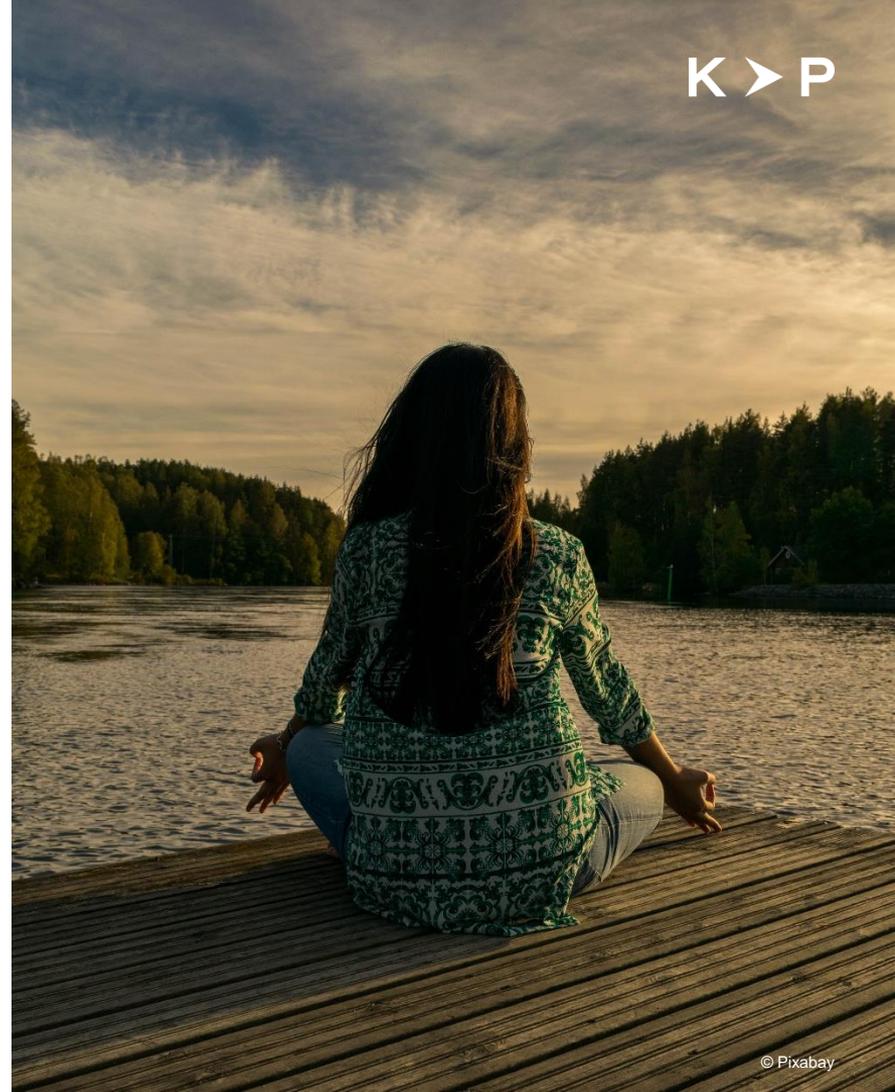
- Gäste heutzutage fordern nach dem gewissen Extra. Sie suchen „Experiences“.
- Das Anbieten der klassischen Basisleistungen genügt nicht mehr. Der Fokus muss in Zukunft darauf liegen, entlang der Customer Journey zusätzliche, extra Erlebnisse einzubauen.



# Zeit, Immaterieller Luxus.

Wertschätzung von Platz, Raum, Ruhe & Zeit.

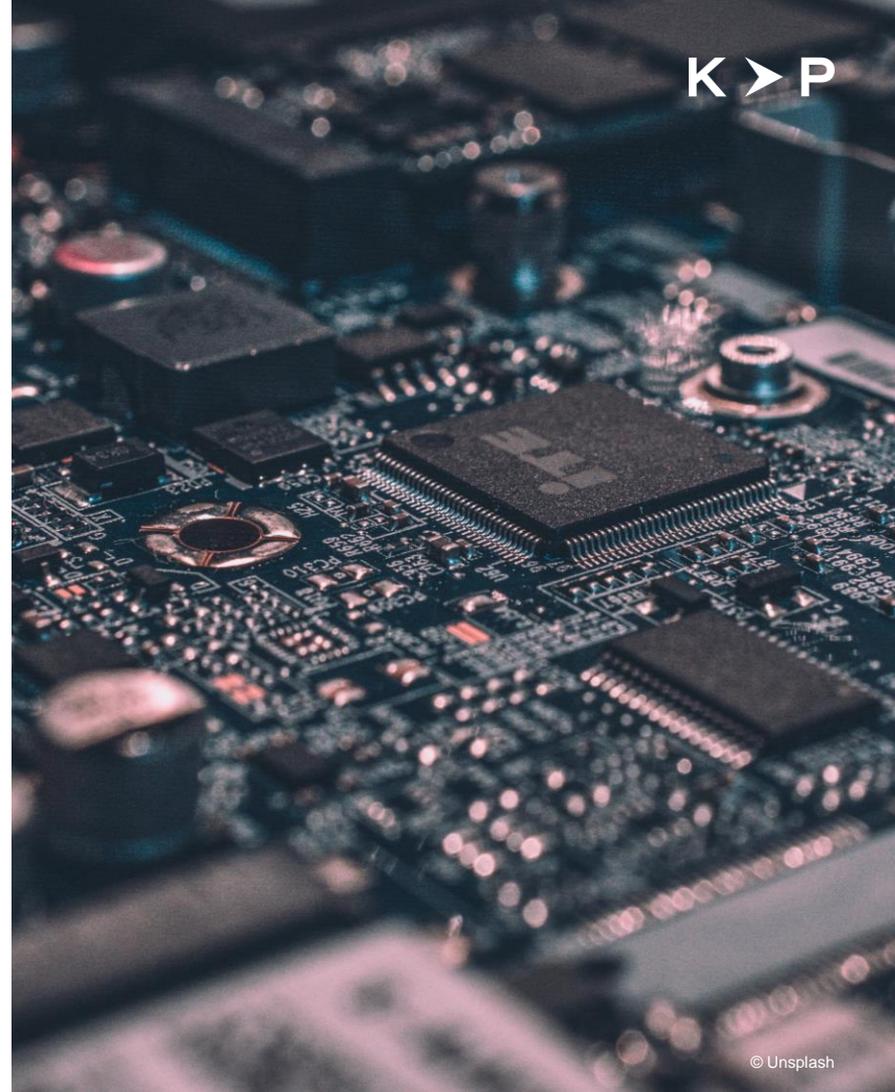
- Die Luxusgüter der Zukunft sind nicht materielle Wertgegenstände.
- Wertschätzung wird auf Platz & Raum gelegt, Ruhe, Zeit, Sicherheit und die Natur und Umwelt.
- Das wohl wertvollste Gut in unserer schnell-lebigen Zeit ist die Zeit an sich. Sich Zeit nehmen für Dinge, welchem einen wichtig sind und am Herzen liegen.
- Schlagwort: Work-Life Balance; Yoga Retreats.



# Neue Technologien.

Chatbot, IOT, VR, AR, Apps.....

- Vor allem die Generationen Y und Z setzen die Integration von neuen Technologien voraus und sehen diese als digital Natives als Selbstverständlichkeit.
- Integration von Chatbots, IOT, VR, AR und Apps sind daher essenziell um die junge Generation und Gäste von Morgen aktiv anzusprechen. Um diese Gäste zu erreichen ist vor allem Social Media Marketing das Schlagwort!



## Verändertes Gästeverhalten

- **Veränderte Urlaubsmotive** der Reisenden durch einen hohen Nachholbedarf. Trotz aktuell schwieriger Lage ist das Interesse, auch an Auslandsreisen, sehr hoch. Naherholung und Aktivitäten in der Natur sind begehrt und vermitteln ein Gefühl der Sicherheit.
- **Bewusstere** Entscheidung und Buchung der Gäste. Unternehmen müssen sich potenziellen Gästen klar und innovativ präsentieren. Wachsende Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit, insbesondere der Sozialverträglichkeit.
- **Digitale Angebote und (aktuelle) online Informationen** werden bei Besucher:innen immer stärker nachgefragt und gewinnen an Relevanz.
- **Regionaler Tourismus** hat an Attraktivität gewonnen und bietet kleineren Destinationen eine Chance, sich zu präsentieren und zu behaupten. Durch die wieder möglichen Fernreisen wird dieser Trend voraussichtlich wieder zurückgehen, als Kurzurlaubs- und Ausflugsziel kann die Nahregion jedoch weiter profitieren.

## Herausforderungen für Destinationen

- **Transparent** sein in der Kommunikation, da die Qualität der Interaktion mit den Reisenden künftig noch ausschlaggebender sein wird. Die Kunst ist es persönlich, emotional, authentisch, vielleicht auch humorvoll zu kommunizieren.
- **Garantien, Sicherheiten und Flexibilität** der Destinationen und Tourismusanbieter spielen in der Entscheidung der Gäste eine immer größere Rolle. Die Entscheidung der Besucher:innen wird kurzfristiger getroffen.
- **Arbeitskräftemangel im Tourismus** wurde durch die Pandemie verstärkt und muss durch innovative und alternative Ideen gelöst werden.
- **Schließungen von Betrieben und drohender Qualitäts- und Investitionsstau** sind Langzeitfolgen denen gemeinsam entgegengewirkt werden muss.

# Tourismusumfeld.

Tourismus Überregional

1

## Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

- Vorstellungen und Vorgaben des Landes für die touristische Entwicklung
- Listet die wichtigsten Ziele, Handlungsfelder und Themen auf

### Wichtige Aspekte

- Angebot sollte sich in den erfolgsversprechenden Geschäftsfeldern Genusskultur, Kulturgenuss und Naturgenuss wiederfinden
- Strategische Handlungsfelder wie Strukturen und Prozesse konsequent bündeln und finanzielle Ressourcen auf Impulsinvestitionen fokussieren



2

## Tourismusstrategie Eifel



- Vorstellung und Vorgaben der Eifel Region für die touristische Entwicklung
- Listet die strategischen und operativen Handlungsfelder auf
- Handlungsfelder bleiben mit Fokus auf „Bestehendes besser machen“ bestehen

### Wichtige Aspekte

TOP KMUs	TOP POIs	TOP Events	TOP Produkte
3 Handlungsfelder			
- Digitalisierung			
- Wettbewerbsfähigkeit der KMUs			
- DMO als Netzwerk der Netzwerke			





3

### Masterplan: Natur- und Geopark Vulkaneifel

- Natur- und GeoPark Vulkaneifel GmbH trägt die Verantwortung der geotouristischen Inwertsetzung und Vermarktung der Region
- Umsetzung der Mußepfade (Partnerpfade des Eifelsteigs)

#### Wichtige Aspekte

- Nachhaltigkeit in der Angebotsentwicklung berücksichtigen
- Inwertsetzung und Vermarktung abstimmen
- Abstimmung der Wanderwege



4

### Konzeption: Erlebnisraumdesign Eifel-Ardennen (2012)

- Zentrale Idee: Slow Travel
- Metastory: „Kampf der Elemente“ und Aufteilung der Region in 4 Teilbereichen anhand der Elemente als regionsübergreifende Geschichte
- Vorhersage von Paradigmenwechsel hin zu weniger ist mehr und Kraft & Ruhe aus den Elementen bekommen

#### Wichtige Aspekte

- Das Gerolsteiner Land ist dem Element Feuer zugeordnet
- Storytelling (Meta- und Substories) aus Sicht des Elementes in der Destination nutzen
- Auseinandersetzung des Gastes mit der Natur und den Erlebnissen intensivieren



5

### Leistungsträger:innen Befragung Tourismus in der Region Eifel (2022)

---

- Aktuell: schlechte Geschäftslage, positiver Zukunftsblick
- Größte Herausforderungen: steigende Betriebskosten, Fachkräftemangel, Behördliche Auflagen
- Unterstützungswünsche: Marketingaktivitäten, Krisenmanagement, Digitalisierung und Wissenstransfer
- Konkrete Fördermaßnahmen der Bundesländer noch weitgehend unbekannt

### Wichtige Aspekte

---

- Größter Handlungsbedarf bei Ortsbilder und Wander-/Radwegen
  - Zusammenarbeit Tourismusorganisationen und Leistungsträger:innen verbessern
  - Leistungsträger:innen intensiv unterstützen zu Themen: Marketing/Vertrieb, Arbeitskräfte, Digitalisierung und Wissenstransfer
  - Fördermaßnahmen besser kommunizieren, bei Antragsstellung unterstützen
- 



# Vergleichsregionen.

## Vulkanregion Vogelsberg

- Einwohner:innen: 70.871 (2019), 70.946 (2020)
- Ankünfte: 137.998 (2019), 72.938 (2020)
- Übernachtungen: 485.801 (2019), 300.448 (2020)
- Highlights Profil, Angebot & Marketing:
  - Aktiv: Radwege, Wanderwege, Motorradtouren, Nordic-Walking Strecken
  - Natur: Geopark, Naturpark, Vulkan
  - Kultur: Schlösser und Burgen
  - Genuss: Landgasthäuser und Restaurants mit regionalen Spezialitäten

### Zum Nachdenken:

- Stärkerer Fokus auf Gastronomie mit regionalen Produkten und Nischenthemen wie Motorrad
- Marketing: #einfachfrei in Verbindung mit Radwegen, Wanderwegen, Erlebnis- und Entdeckungsreisen und Kulinarik



# Vergleichsregionen.

## GesundLand

- Einwohner:innen: 41.425 (2019), 41.534 (2020)
- Ankünfte: 254.968 (2019), keine Angabe (2020)
- Übernachtungen: 1.046.999 (2019), ca. 676.326\* (2020)
- Highlights Profil, Angebot & Marketing:
  - Aktiv: Radwege, Wanderwege und -pfade, Parcours
  - Natur: Maare, Kratersee, Vulkan-Highlights, UNESCO Global Geopark
  - Kultur: Eifel Vulkanmuseum Daun, Sommer-Musik-Festival Klassiker auf dem Vulkan, Deutsche Meisterschaft Vulkan-Cross-Triathlon, Maarmuseum Manderscheid
  - Genuss: Hofläden und regionale Produkte

### Zum Nachdenken:

- Fokus auf E-Bike Verleih und Ladestationen
- Starke Verknüpfung zwischen Natur und Wohlbefinden
- Mehrere und größere Veranstaltungen und Indoor Attraktionen



# Vergleichsregionen.

## Sauerland

- Einwohner:innen: 870.936 (2020)
- Ankünfte: 2.607.004 (2019), 1.508.961 (2020)
- Übernachtungen: 7.883.408 (2019), 5.178.973 (2020)
- Highlights Profil, Angebot & Marketing:
  - Aktiv: Rad fahren, wandern, Outdooraktivitäten
  - Natur: Rothaargebirge, Arnsberger Wald, Sauerland-Seen
  - Kultur: Fokus auf Kunst: „Kunstwege“ in der Landschaft
  - Genuss: regionale Produkte, Sauerland-Gastrogeschichten, Cafés (außergewöhnliche Cafés, Bauernhofcafés, Cafétouren)

### Zum Nachdenken:

- Schwerpunkt Familien: Großes Indoor-Aktivitäten-Angebot für Kinder und Familien,
- Starker Fokus auf Mikroabenteuer-Vermarktung durch #dasistsauerland auf Social Media
- Verknüpfung zwischen Natur, Wohlbefinden und Auszeit



# Best-Practice.

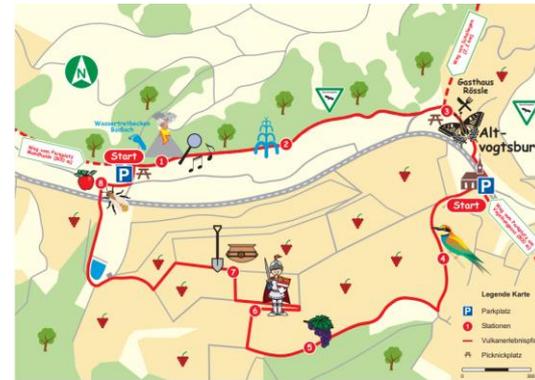
## Vulkanerlebnispfad

- Für Kinder konzipierter Lehrpfad im Naturschutzgebiet „Badberg“ und Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“
- Begleitung durch Ritter Hugo, der Geschichten erzählt und Informationen liefert
- Verschiedene Stationen zum entdecken entlang des Pfades
- Fokus auf Pflanzen, Tiere, vulkanische Gesteine, archäologische Ausgrabungen

### Zum Nachdenken: :

- Starker Fokus auf Familien und Kinder durch Ritter Hugo
- Barrierefreiheit (mit Kinderwagen problemlos begehbar)
- Aktivitäten für Kinder entlang des Pfades

Quellen: [www.vogtsburg.de](http://www.vogtsburg.de), [www.schwarzwaldportal.com/vulkanerlebnispfad](http://www.schwarzwaldportal.com/vulkanerlebnispfad)



# Best-Practice.

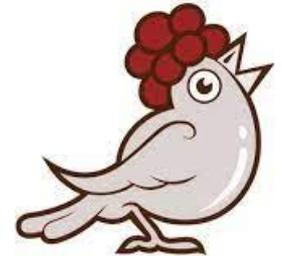
## Kuckucksstube

- „regional, authentisch & lecker“ - Franchisekonzept aus dem Hochschwarzwald mit der Bellini Gruppe
- Ziel: vom Aussterben bedrohte Gastronomie und regionale Vielfalt und Tradition schützen
- Speisen werden in der Zentralküche der Bellini-Gruppe zubereitet und angeliefert, sodass keine Großküche vor Ort benötigt wird
- Wichtige Aspekte: Tradition, Regionalität und Herzlichkeit
- Gewinner des Land.Voraus! Projektwettbewerb 2020 von Netz der Regionen

### Zum Nachdenken: :

- Innovatives Gastronomie-Franchisekonzept inkl. enger Zusammenarbeit mit regionalen Lieferanten
- Themen wie Fachkräftemangel, Nachhaltigkeit und Digitalisierung stehen im Vordergrund
- Neue Idee die die Tradition wieder neu beleben soll

Quellen: [www.kuckucksstube.de](http://www.kuckucksstube.de), [www.coucou-hotel.de](http://www.coucou-hotel.de)



# Best-Practice.

## Wasserspielplatz Edelwies

- Bietet angenehme Abkühlung an heißen Tagen
- Gibt Kindern die Möglichkeit Wasser neu zu erleben
- Mit Schattenüberdachung
- Verschiedene Spielelemente können beliebig kombiniert werden
- Sperren, Räder, Schnecken, Pumpen, Arretierverschlüssen und sogar handgefertigte Figuren sorgen für Individualität
- Als Wasserspielplatz oder Matschanlage

### Zum Nachdenken: :

- Gute Möglichkeit, um das Element Wasser weiter aufzugreifen und spielerisch zu gestalten
- Attraktion für Kinder und Familien



# Best-Practice.

## Wasserwelt Eis Greissler

- Bietet angenehme Abkühlung an heißen Tagen
- Gibt Kindern die Möglichkeit, Wasser neu zu erleben
- Mit Schattenüberdachung
- Spray Park mit Bächen, Düsen, Rutschen, Geschicklichkeitsparcours und einer Floßfahrt
- Individuelles Design, welches das Thema „Eis“ gut umsetzt und aufnimmt

### Zum Nachdenken: :

- Gute Möglichkeit, um das Element Wasser weiter aufzugreifen und spielerisch zu gestalten
- Auch das Element Feuer und das Thema Vulkanismus können durch ein individuelles Design mitaufgenommen werden

Quellen: [www.eis-greissler.at](http://www.eis-greissler.at), [www.watergamesandmore.com](http://www.watergamesandmore.com)



# Best-Practice.

## Indoor Klettervulkan

- Eindruckschaffende Attraktion für Kinder und Eltern
- 90°- Grad, 180°- Grad oder 360°- Grad Ausführung
- 3,80 oder 4,65 Meter hoch
- Plattform am Vulkan
- Durch PVC-Plane haben Kinder die Möglichkeit sicher vom Vulkan runterzurutschen
- Mit Sicherheitsbodenbelag und Griffen zum festhalten ausgestattet
- Verschiedene Designs erhältlich
- Möglichkeit Rutschen anzubringen

### Zum Nachdenken: :

- Indoor-Attraktion für Kinder und Familien, die das Thema Vulkanismus aufnimmt und spielerisch gestaltet
- Kombinierbar mit anderen Indoor-Spielplatz-Elemente, um größere Indoor-Spielanlage zu gestalten

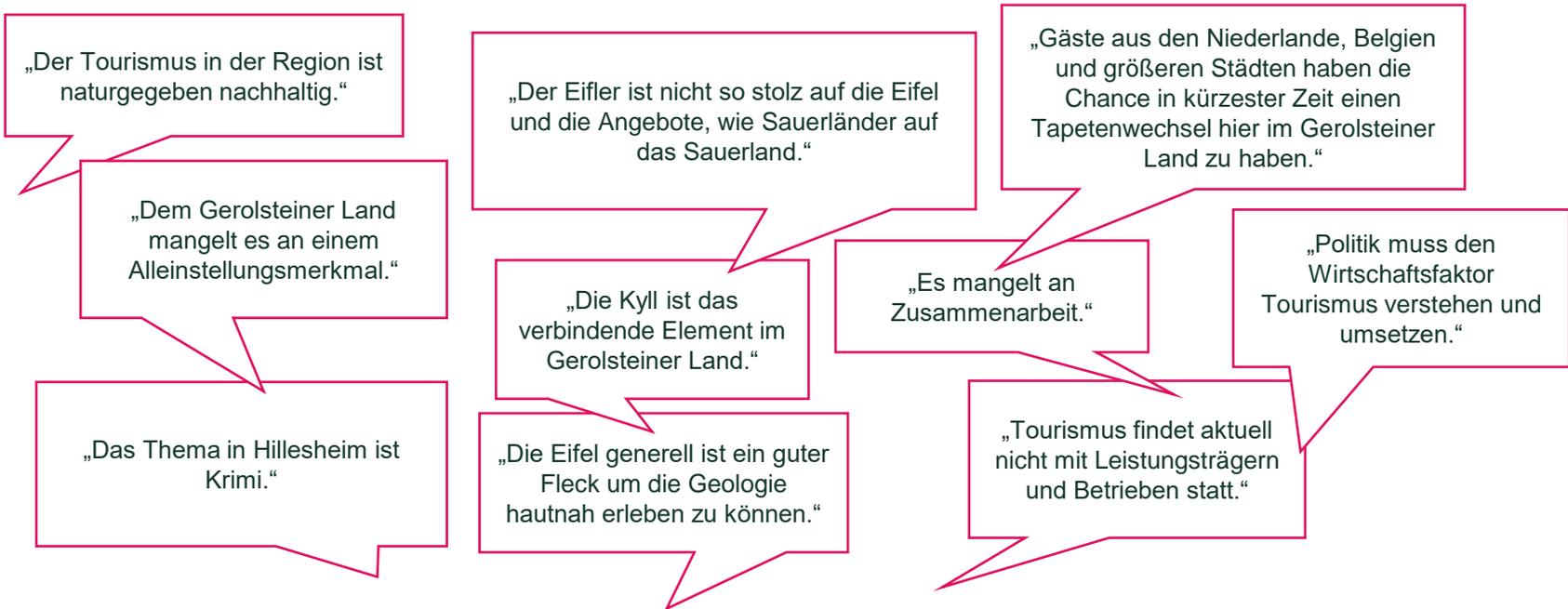
Quellen: <https://eliplay.de>,



# Experteneinschätzung.

## Zitate aus Gesprächen

Zur Erfassung der Erwartungen und Zielvorstellungen der Tourismusakteure (Leistungsträger:innen und Gastgeber:innen) wurden Anfang 2022 Expert:inneninterviews mit unterschiedlichen Stakeholder:innen im Gerolsteiner Land durchgeführt. Zitate aus diesen Gesprächen, zu der aktuellen Situation sowie der weiteren Entwicklung sind hier gebündelt dargestellt.



## STÄRKEN

- **Natur**  
Naturnah, unberührt, ruhig, ursprünglich, Naturaktivitäten, hohe Luftqualität
- **Gute zentrale Lage**  
Nähe zu Holland und Belgien, umgeben von Großstädten und urbanen Regionen
- **Wandern und Rad**  
Viele regionale und überregionale Wanderwege, sehr gut ausgebautes Radwegenetz ohne starke Steigungen, digital aufbereitet, Anbindung an Radwegenetz Eifel
- **Geologie & Vulkanismus**  
Verschiedene Landschaftsformen, gute Erlebbarkeit
- **Eifel, Gerolstein, Vulkanismus bekannt**  
Gerolsteiner Land kann gut verortet und zugeordnet werden, hoher Wiedererkennungswert
- **Krimistadt Hillesheim**  
Highlight, da einzigartig in Deutschland
- **Viele Ferienparks**  
Mit guter Ausrichtung auf Familien, konzentrierten Übernachtungsangeboten
- **Teil des UNESCO-zertifizierten Natur- und Geopark**  
Gute Zusammenarbeit zwischen TI und Natur- und Geopark

## SCHWÄCHEN

- **Fehlendes Alleinstellungsmerkmal**  
Es gibt keine Attraktion, die einzigartig ist und für die das Gerolsteiner Land bekannt ist
- **Fehlende Indoor-Aktivitäten**  
Geringe Anzahl an Alternativen für Gäste, insbesondere für Familien und bei schlechtem Wetter
- **Eingeschränktes Übernachtungs- und Gastronomieangebot**  
Wenig Landhotels, Hütten, regionale Gastronomie, teilweise Investitionsstau, Nachfolgeprobleme
- **Schwache Einbindung der touristischen Leistungsträger und Betriebe**  
spärliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Tourismus, teilweise Spannungen, wenige Vertretungen in Gremien
- **Mangelhaftes Tourismusbewusstsein & -akzeptanz in der Region**  
Geringes Bewusstsein für Tourismus und dem Wirtschafts- und Freizeitfaktor
- **Wenig Themen- und Spazierwege**  
Wenig einheitlich ausgeschilderte Spazier- oder Themenwege
- **Fehlende einheitliche Denkweise, Bild und verbindende Kommunikation der Region**  
Teilregionen werden noch einzeln gedacht, schwache interne Kommunikation
- **Zu geringe Kommunikation der vereinzelt regionalen Produkte**  
regionale Produkte fehlen, geringfügig berücksichtigt in der Vermarktung

# Inhalt.

1. Einleitung: Zielsetzung und Prozess
2. Reflexion: Woher kommen wir? Wie ist unser Umfeld?
3. Vision und Ziele: Wohin wollen wir?
4. Strategie: Wie kommen wir zum Ziel?
5. Realisierung: Was müssen wir konkret tun?

# Gerolsteiner Land – Vision 2030.

## Alleinstellungsmerkmale als Grundlage

Ausgangsbasis für die Vision sind die Stärken und Schwächen sowie die besonderen Alleinstellungsmerkmale: Die Dinge, die den Ort oder die Region von Anderen unterscheidet.

Die Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale vom Gerolsteiner Land sind:

- Das gesamte Gerolsteiner Land ist Teil des UNESCO-Geoparks Vulkaneifel
- Die Naturbelassenheit, Reinheit und Ruhe in der Natur, vor allem mit dem Element Wasser neben Erde, Luft und Feuer
- Die Vielfältigkeit an geologischen und vom Vulkanismus geprägten Landschaftsmerkmalen
- Die Einzigartigkeit des Themas Krimi in Hillesheim

**Vulkanismus, Wasser, Natur, Ruhe, Krimi**

# Gerolsteiner Land – Vision 2030.

Für den Tourismus

Auf Basis der vorangehenden Analysen, den vorhandenen Konzepten und der geführten Diskussionen wurden im Strategie-Workshop am 05. Mai 2022 die nachfolgende Vision und die wichtigsten touristischen Ziele vorgestellt und an der Tourismuswerkstatt am 19./20. Juli 2022 mit den Bürger:innen abgestimmt.



Als Teil der Vulkaneifel versteht sich das Gerolsteiner Land als eine attraktive und naturnahe Tourismus- und Freizeitregion, die nachhaltig Mehrwert für Bürger:innen, Gäste und Betriebe schafft.

# Touristische Leitlinien.

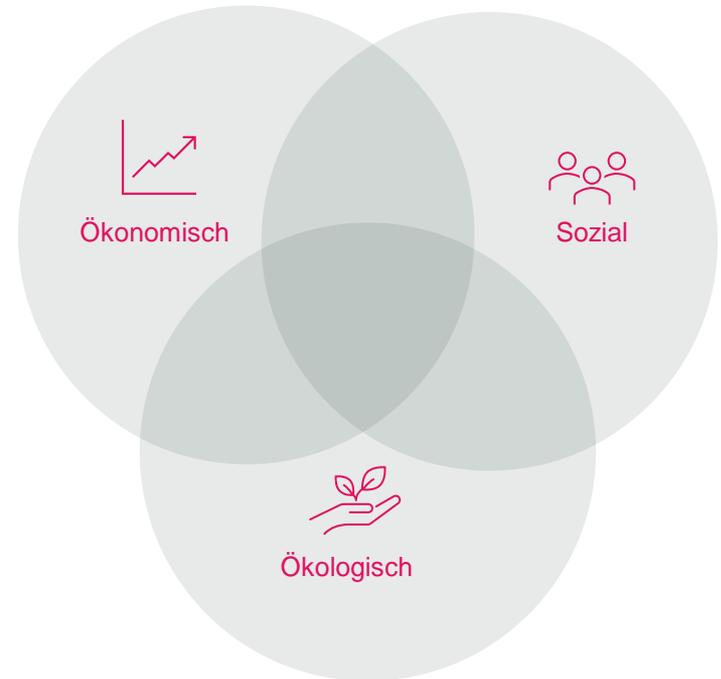
Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision

## Nachhaltige Grundorientierung

Die Vision, die Leitlinien und die Projekte in diesem Masterplan orientieren sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Dabei werden die drei Säulen als gleichwertig betrachtet. Eine ganzheitlich nachhaltige Entwicklung kann nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielsetzungen erreicht werden.

Folgende beispielhafte Themen und Aspekte im Masterplan verdeutlichen diese Grundorientierung:

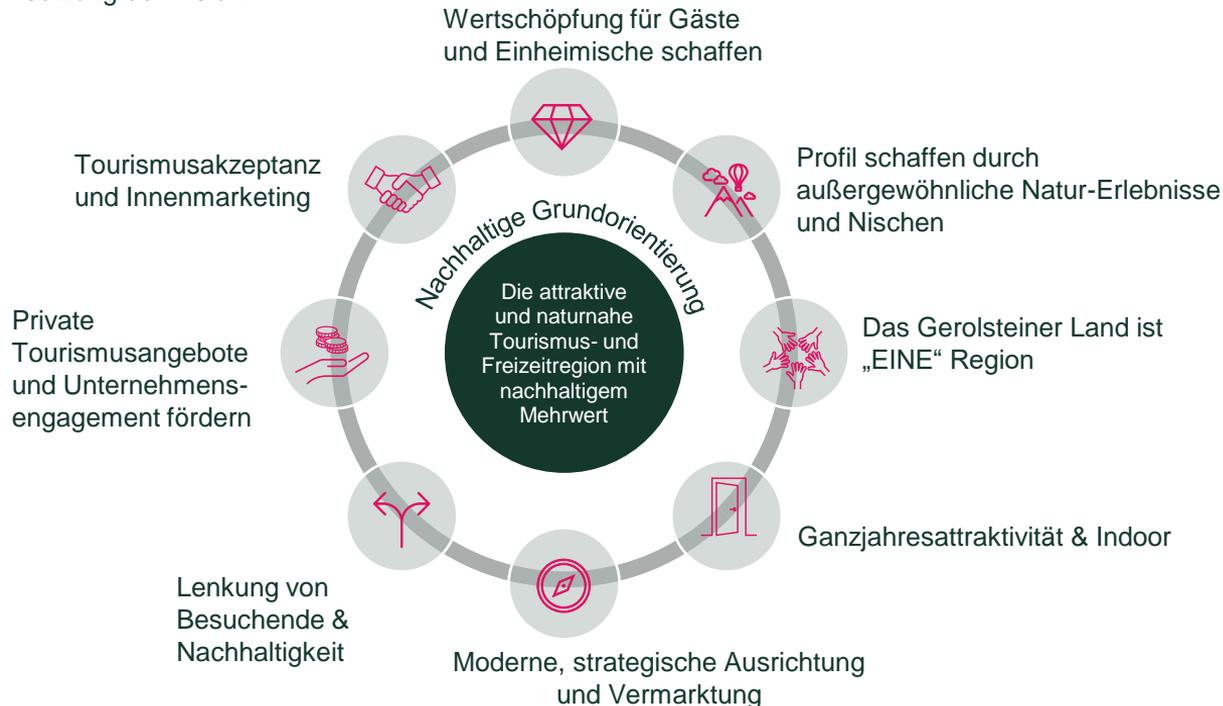
- **Ökonomisch:** Steigerung der Wertschöpfung, Saisonverlängerung, smarte Buchbarkeit, Förderung des Unternehmertums
- **Ökologisch:** Besucher:innenlenkung, Vermittlung von Naturerlebnissen, Abstimmung mit Naturpark und Geopark
- **Sozial:** Entwicklung für & mit Bürger:innen und Gäste, Dialog miteinander



# Touristische Leitlinien.

## Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision

Die zukünftige touristische Entwicklung und Vermarktung des Gerolsteiner Landes soll den nachfolgenden touristischen Leitlinien folgen. Sie bilden den strategischen Rahmen für einzelne Projekte und die Umsetzung der Vision:



# Touristische Leitlinien.

Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision



- **Wertschöpfung für Gäste und Einheimische schaffen**  
Fokus im Gerolsteiner Land ist, die Infrastrukturen und Wertschöpfungsmöglichkeiten an bestehenden Anziehungspunkten (POI) und Highlights zu optimieren. Dazu zählt auch, per Digitalisierung Information und smarte Buchbarkeit zu praktizieren und die Wertschöpfung zu erhöhen. Neue Ideen und Angebote gilt es durch Machbarkeitsstudien, Hotelmasterpläne und Information über Förderprogramme optimal zu gestalten.



- **Profil schaffen durch außergewöhnliche Natur-Erlebnisse und Nischen**  
Durch die Entwicklung ausgefallener Erlebnisse und Nischenangebote soll das Gerolsteiner Land ein für sich individuelles Profil schaffen. Spezielle Angebote und Erlebnisse in der Nebensaison tragen zu einer Saisonverlängerung bei, während Nischenangebote ganz spezielle Zielgruppen anlocken, die sehr spezifisch in der Vermarktung angesprochen werden können und ein großes Potential für das Gerolsteiner Land darstellen.

# Touristische Leitlinien.

Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision



## ➤ Das Gerolsteiner Land ist „EINE“ Region

Die touristische Entwicklung des Gerolsteiner Landes braucht den Rückhalt der Bürger:innen und Anbieter. Innerhalb der Region muss das Ziel sein, ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu schaffen. Nach Außen hin gilt es einheitlich am Markt aufzutreten. Nach Innen hat jede Region ihre Stärken. Eine enge Zusammenarbeit der Betriebe untereinander und mit dem Tourismusverband Gerolsteiner Land stärkt die touristische Entwicklung der Region.



## ➤ Ganzjahresattraktivität & Indoor

Das Gerolsteiner Land bietet seinen Gästen viele Outdoor-Aktivitäten an, die vom Wetter abhängig sind. Durch den Ausbau von Indoor-Aktivitäten und ausgefallenen Erlebnissen, die bei allen Wetterlagen und in der Nebensaison möglich sind, kann die ganzjährige Attraktivität der Region für den Gast verbessert werden. Zur Ganzjahresattraktivität zählt auch, mit neuen (digitalen) Ansätzen die Öffnungszeiten der Betriebe auf Gästebedürfnisse zu optimieren ohne dabei die Wirtschaftlichkeit aufzugeben.

# Touristische Leitlinien.

Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision



## ➤ Moderne, strategische Ausrichtung und Vermarktung

Durch eine junge und moderne strategische Ausrichtung soll das Profil des Gerolsteiner Landes weiter geschärft und attraktiviert werden. Mit dem Ausbau der ausgefallenen Erlebnissen und weiteren Nischenthemen können gezielt Familien, Jüngere und Nischen-Zielgruppen angesprochen werden. Dies gelingt durch eine gezielte, moderne und digitale Vermarktung.



## ➤ Besucher:innenlenkung & Nachhaltigkeit

Durch die Lage vieler Attraktionen in der Natur ist es notwendig, die Besucher:innenströme durch den Ausbau von Infrastruktur und innovativer Besucher:innen-Leitsysteme zu lenken und zu entzerren. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Natur größeren Schaden nimmt und es zu „Overtourism“-Erscheinungen kommt. Die Besucher:innen und die Bürger:innen sollen sich jederzeit im Gerolsteiner Land wohlfühlen. Die touristische Entwicklung soll die Nachhaltigkeit immer im Blick haben.

# Touristische Leitlinien

Strategischer Rahmen zur Umsetzung der Vision



- **Private Tourismusangebote und Unternehmensengagement fördern**  
Unternehmertum und Investitionsvorhaben sind notwendig um das Gerolsteiner Land touristisch weiterzuentwickeln. Durch Workshops-, Weiterbildungs- und Beratungsangeboten, zur Umsetzung, Förderungs- und Investitionsmöglichkeiten, werden (Neu-)Unternehmer in ihrem Vorhaben unterstützt und eine Umsetzung der Ideen gefördert.



- **Tourismusakzeptanz und Innenmarketing**  
Die touristische Entwicklung des Gerolsteiner Landes braucht den Rückhalt von Einwohner:innen und Anbietern. Durch ein innovatives Innenmarketing soll das Interesse am Tourismus und die Tourismusakzeptanz der Bevölkerung gesteigert werden. Ein erfolgreiches Innenmarketing spricht auch neue Arbeitnehmer und Nachwuchskräfte an und kann dadurch dem Fachkräftemangel entgegen wirken.

# Operationelle Ziele.

## Der Touristischen Leitlinien

Auf Grund einer fehlenden Datenbasis bei einigen Zielwerten sind die Ziele teilweise qualitativ statt quantitativ formuliert. Diese sollen dem Gerolsteiner Land als Orientierung für die Evaluierung dienen.

Ziel	Zielwert 2030
Steigerung der Wertschöpfung im Tourismus	+15%*
Steigerung der Anzahl von Beherbergungsbetrieben und Betten	+15% (ca. 500 Betten)
Steigerung der Bettenauslastung ausgehend von 20,8%	Mind. 25%
Steigerung der ÜN in Nebensaison-Monaten (Nov.-Mär.)	+20%
Digital buchbare Natur-Erlebnisse	Mind. 15 Erlebnisse bis 2025
Indoorangebote für den Tourismus	Mind. 1 Highlight
Hohe Tourismusakzeptanz der Bürger:innen	Mind. Schulnote 2* Umfrage 2025
Hohe Zufriedenheit der Tourismusakteure mit Tourismusarbeit	Mind. Schulnote 2* Umfrage 2025

\* Wir empfehlen für die Messung der Zielwerte eine Wirtschaftsfaktoranalyse sowie eine Umfrage unter Leistungsträgern und Bürger:innen

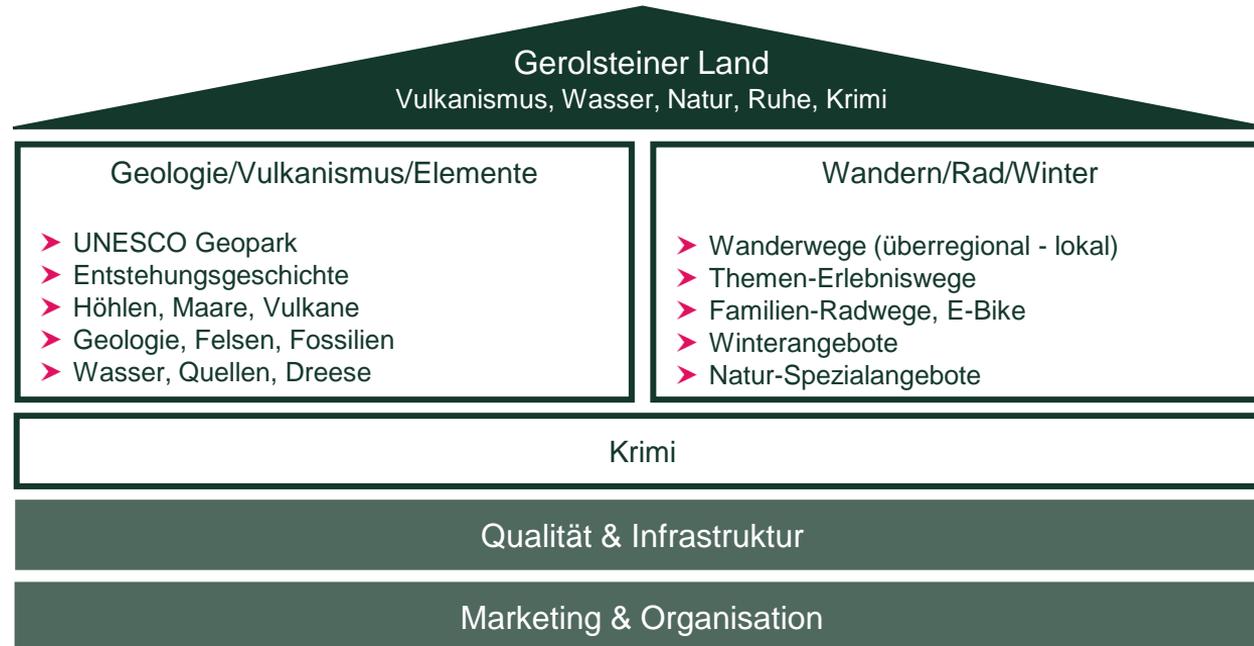
# Inhalt.

1. Einleitung: Zielsetzung und Prozess
2. Reflexion: Woher kommen wir? Wie ist unser Umfeld?
3. Vision und Ziele: Wohin wollen wir?
4. Strategie: Wie kommen wir zum Ziel?
5. Realisierung: Was müssen wir konkret tun?

# Touristische Positionierung.

Gerolsteiner Land

Das Gerolsteiner Land ist die Freizeitregion Nr. 1 in der Eifel für ausgefallene und echte Naturerlebnisse verbunden mit Wasser und Vulkanismus.



# Erläuterung zur Positionierung.

## Gerolsteiner Land

- **Freizeitregion** – Das Gerolsteiner Land bietet eine große Auswahl an Aktivitäten und viele Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Gäste und Einheimische. Die 3 ehemaligen Regionen, jetzigen Teilregionen, haben jeweils ihren eigenen Schwerpunkt an Freizeitangeboten und die Vielzahl an Nischenthemen tragen zur großen Auswahl bei.
- **Nr. 1 in der Eifel** – Das Gerolsteiner Land ist die Region an die Gäste denken, wenn sie einen aktiven, abenteuerlichen und vielseitigen Urlaub in der Eifel machen möchten. Solch eine Auswahl an außergewöhnlichen Erlebnissen gibt es in keiner anderen Region in der Eifel.
- **Ausgefallene und echte Naturerlebnisse** – Die ausgeprägten Landschaftsgegebenheiten im Gerolsteiner Land machen die Region zu etwas Besonderem. Als eine stark geologisch geprägte Region bietet sie vor allem Erlebnisse in der Natur an. Es werden nicht nur klassische und alltägliche Erlebnisse angeboten, sondern es stehen besondere Erlebnisse im Vordergrund.
- **Wasser** – Der Fluss Kyll ist das verbindende Element der Teilregionen im Gerolsteiner Land. Es bietet dem Gast Erfrischung und Erlebnisse. Durch seine Starke Marke ist das Gerolsteiner Wasser vielen Menschen ein Begriff und wird mit der Region in Verbindung gebracht.
- **Vulkanismus** – Die Landschaft im Gerolsteiner Land ist durch den Vulkanismus vielseitig geprägt. Während ihrem Besuch sehen und erleben die Besucher:innen die vulkanischen Landschaftsformen wie zum Beispiel Vulkanischen Krater.

# Moodboard.

Das Gerolsteiner Land

Das Moodboard soll die emotionale Stimmung und Atmosphäre aus der Positionierungs-Idee vermitteln sowie mögliche Themen, Angebote und Infrastrukturen exemplarisch aufzeigen.



# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

## Veränderungsansatz

Zielgruppenmerkmale heute	Zielgruppenmerkmale in Zukunft
Familien: vorhanden, 5-7 Tage, viele Outdoor Aktivitäten	Familien: Steigerung, 5-7 Tage, Auswahl an Indoor und Outdoor Aktivitäten
Altersgruppe: alle Altersgruppen vorhanden	Altersgruppe: alle Altersgruppen beibehalten, verstärkt Junge Aktive und Familien anlocken
Wander:innen: vorhanden	Wander:innen: beibehalten und Natur Aktive weiter steigern
Special Interest Tourist:innen: teilweise vorhanden (Bsp. Hillesheim – Krimi)	Special Interest Tourist:innen: verstärkt ansprechen und anlocken zu unterschiedlichen Themen
Nachhaltigkeit: kein Fokus	Nachhaltigkeit: in allen Angeboten und Entwicklungen berücksichtigen und kommunizieren
Saison: Sommermonate	Saison: ganzjährig
Bürger:innen: wenig Tourismus Bezug	Bürger:innen: Akzeptanz des Tourismus steigern

# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

Gesamtübersicht

Zielgruppen nach Reisemotiv			Rahmen der Zielgruppe		
Hauptzielgruppen		Nebenzielgruppe			
Bernd und Ulrike Blum (Aktive Naturgenießer)	Familie Wolf (Vielseitig Aktive)	Andrea Schwab (Nur Wanderer)	Einwohner:innen	Urlauber:innen	Special Interest Tourist

◀ **Nebenzielgruppe wird über die Eifel mit vermarktet**

# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

Hauptzielgruppe nach Reisemotiv

## Bernd & Ulrike Blum (Aktive Naturgenießer:in)

Merkmale & Werte	Reisemotiv	Erwartungen	Typische Reiseformen	Herkunft
Gehobene Mittelschicht 40+ Jahre Überdurchschnittliches Einkommen Genussmenschen Hohes Natur- und Umweltbewusstsein	Freude daran gemeinsam Neues entdecken (Landschaften und Leute)  Nachhaltige Erlebnisse  Wissenserweiterung	Zertifizierte Wander- und Radwege  Attraktive Landschaften  Regionale Produkte und Speisen  Kulturelle Sehenswürdigkeiten  Wellnesangebote	Häufig als Paar unterwegs  Familien  Kleingruppen  Anreise meistens mit Auto oder Bahn	Deutschland  Ausland: Belgien, Niederlande, Frankreich

### Aktivitäten:

- > Wanderwege und Radwege erkunden
- > Besuch der Burgen
- > Vulkane, Maare und Höhlen besichtigen
- > Regionale Produkte verkosten
- > Fliegenfischen ausprobieren

# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

Hauptzielgruppe nach Reisemotiv

## Familie Wolf (Vielseitig Aktive)

Merkmale & Werte	Reisemotiv	Erwartungen	Typische Reiseformen	Herkunft
Gehobene Mittelschicht 30+ Jahre überdurchschnittliches Einkommen Aktivurlauber Hohe Design- und Komfortansprüche	Action, Spaß und Spannung erleben Zeit mit Familie verbringen Abwechslung zum Alltag Natur, Kultur und Action erleben	Erlebnisreiche Wander- und Radwege Abenteuer und Action Verschiedene Outdoor und Indoor-Aktivitäten vor Ort Familienfreundliche Angebote	Überwiegend als Familie Auch als Paar oder Kleingruppe unterwegs Mehrere Familien gemeinsam Anreise mit Auto oder Bahn	Deutschland Ausland: Niederland, Belgien, Luxemburg Frankreich,

### Aktivitäten:

- > Besuch von Adler- und Wolfspark, Eifel Adventures Berlingen
- > Krimistadt Hillesheim erkunden
- > Natur (z.B. Wasserspielplätze) erlebnisorientiert erfahren
- > Vulkanismus und Geologie erforschen
- > Teilnahme an kleineren Veranstaltungen, vor allem für Familien und Kinder

# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

Nebenzielgruppe nach Reisemotiv

## Andrea Schwab (Nur Wanderer)

Merkmale & Werte	Reisemotiv	Erwartungen	Typische Reiseformen	Herkunft
<p>Gehobene Mittelschicht</p> <p>40+ Jahre</p> <p>überdurchschnittliches Einkommen</p> <p>Interesse an Regionalität und Natur</p> <p>Verantwortungsvolle Genussmenschen</p>	<p>Horizont- und Wissenserweiterung</p> <p>Etwas für die Gesundheit tun, Entschleunigung</p> <p>Natur und Umwelt erleben und erkunden</p> <p>Regionalität genießen</p>	<p>Zertifizierte Wanderwege mit guter Markierung und Wegweisung</p> <p>Wanderfreundliche Unterkünfte am Wegrand</p> <p>Aktualisierte Wanderkarten und Tourenplaner</p>	<p>Häufig alleine oder als Paar unterwegs</p> <p>Kleingruppen</p> <p>Anreise vorzugsweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln</p>	<p>Deutschland</p> <p>Ausland: Belgien , Niederlande, Frankreich</p>

### Aktivitäten:

- > Wanderung des Eifelsteiges oder der Partnerwege
- > Geologie und Vulkanismus erkunden
- > Krimistadt erkunden
- > Regionale Produkte und Speisen verkosten
- > Spezielle Nischenthemen ausprobieren

# Zielgruppen Gerolsteiner Land.

## Rahmen der Zielgruppe

### Einwohner:innen

- Wohnen in der Region
- Legen Wert auf Lebens- und Freizeitqualität im Alltag
- Kennen die Region meist sehr gut
- Ggf. widersprüchliche Erwartungen im Vergleich zu Tourist:innen

#### Bedeutung für das Gerolsteiner Land

- Sie sind wichtige Botschafter für den Tourismus einer Region
- Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse darf nicht zugunsten des Tourismus verloren gehen
- Sie sind eine wichtige Zielgruppe für den Einzelhandel

### Urlauber:innen

- Kurzaufenthalte von 1-2 Nächten oder längere Aufenthalte von 5-7 Nächten
- Gehen vielfältigen Interessen und Aktivitäten nach (Naturerlebnisse, Stadterkundungen, Museumsbesuche)
- Erwarten ein passendes Indoor sowie Outdoorangebot, je nach Wetterlage

#### Bedeutung für das Gerolsteiner Land

- Bieten durch längere Aufenthalte die Chance einer erhöhten Wertschöpfung
- Vielzahl an Indoor & Outdoor Attraktionen steigert

### Special interest tourists

- Kommen aus einem ganz bestimmten Grund und Thema ins Gerolsteiner Land
  - Krimi
  - Fliegenfischen
  - Bogenschießen etc.
- Legen Wert auf Qualität
- Bereitschaft höhere Preise zu bezahlen ist gegeben

#### Bedeutung für das Gerolsteiner Land

- Große Bedeutung und Potenzial, da eine Vielzahl an Nischen Themen vorhanden sind
- Zielgruppenspezifische Bedürfnisse wichtig zu beachten

# Handlungsfeld: Geologie/Vulkanismus/Elemente.

K > P

## Ziele

-  Geologie & Vulkanismus und die 4 Elemente Wasser, Feuer, Erde und Luft sind in der gesamten Region hochwertig erlebbar. Der Geopark Vulkaneifel ist in der gesamten Region präsent und in die Vermarktung integriert. Die Angebote sind hochwertig aufbereitet und die Hot-Spots auf Kundenbedürfnisse optimiert.
-  Das Thema Wasser erfährt eine zusätzliche Profilschärfung. Neue Indoor- und Outdoorangebote machen das Thema Wasser in Zusammenhang mit Feuer in der Region sichtbar. Das Marketing erfolgt in enger Kooperation mit der Firma Gerolsteiner.
-  Zu der starken Profilierung im Bereich Natur zählt für uns auch, eine starke Profilierung mit regionalen Natur-Produkten, Eifler Gerichten und dass sich die verschiedenen Profilt Themen (Feuer/Wasser/Geologie/Vulkanismus) auch in Gastronomie und Handel widerspiegeln.

# Handlungsfeld: Geologie/Vulkanismus/Elemente.

K > P

## Projekte

### Top Projekte

- Umsetzung weiterer Elemente aus der TAO-Studie (Bsp. Optimierung Vulkangarten, weitere Erlebnispunkte, Guides)
- Indoor-Outdoor Erlebniswelt „Wasser“ mit Inszenierung des Themas Wasser, erlebnisorientiert, ev. AR/VR
- 2-3 große attraktive Wasserspielplätze in der Region verteilt, ev. in Kombination mit der Kyll, vorhandene optimieren

## Weitere Projektideen

- Thema „Quellen&Dreese“ bündeln und vermarkten
- Thema Fossilien in Gerolstein wieder aufleben
- Schaffung von 2-3 GeoCaching-Angeboten
- Entwicklung von Escape-Rooms (Indoor-Erlebnis) und Escape-Touren
- Geysire: ein Fontaine(spiel)platz als Geysirplatz (pro Stadt/Teilregion), Gesteuerte Geysire - da natürliche Geysire vorhanden sind mit genügend Druck
- Themenabende: regionale Küche + Produkte, Kochkurse
- Netzwerk und Zusammenarbeit der Gastronomen und Regionalen Erzeuger
- Aufwertung der geologischen Aufschlusspunkte
- Wasser in Verbindung mit Klimawandel, Hochwasserschutz, Wasserkreislauf durch Lehrpfade, Veranstaltungen, Attraktionen
- Wassersport (vor allem Winter): Kayak auf der Kyll, Wasserfestival
- Events zu den Themen: Vulkanismus (Bsp. Tanz im Vulkan), Wasser,
- Geologischen Pfad wieder aufwerten und Pflegeverantwortung klären

# Handlungsfeld: Wandern/Rad/Winter.

## Ziele

-  Die regionalen und überregionalen Wander- und Radwege sind gepflegt, werden in die vulkaneifelweite und eifelweite Vermarktung eingebracht und die Infrastrukturen entlang der Wege sind optimiert.
-  Regionale Spazierwege und attraktive Themen-Erlebniswege für Familien ergänzen das Wanderangebot für Urlauber:innen und Bürger:innen. Die Themenwege erzählen Geschichten zu den Elementen oder Themen der Region. Die Wege sind gut ausgeschildert, die Pflege ist geregelt, die infrastrukturelle Basis ist gegeben und sie werden gut kommuniziert, sowie vermarktet. Ein Teil der Wege ist barrierefrei gestaltet und gekennzeichnet.
-  Einzelne ausgewiesene Familien-Radrouten und E-Bike-Strecken ergänzen das Radangebot, beziehen wichtige POI's und regionale Betriebe ein und sind gut aufbereitet.
-  Attraktive Events, Veranstaltungen, Aktionen, Touren und Führungen ergänzen das Aktivangebot. Neue Winterangebote sowie vorhandene Attraktionen geöffnet haben im Winter schaffen zusätzliche Erlebnisse und verbessern die Wertschöpfung ganzjährig.

# Handlungsfeld: Wandern/Rad/Winter.

## Projekte

### Top Projekte

- 2-3 lokale Rundwander-/Spazierwege Orte/Teilregionen, Aufbereitung/Beschilderung/Marketing/Pflegeregelung
- 2-3 Themen-Erlebniswege für Familien, Z.B. zu Elementen, Wasser, Fossilien Erlebnisweg, Dinos/Höhlenmenschen, mit Storytelling (Willi Basalt und/oder Karla Kirsche)
- System mit 2-3 „Natur-Parcours“ als Hindernisparcours durch die Natur (z.B. Rothaus Mediator)
- Entwicklung 3-4 ausgezeichneter Familien bzw. E-Bike Radrouten (z.B. Eifelquerbahn) z.B. zum Kronenburgersee, zur Wassermühle Birgel, etc. (Aufbauen nach dem „Radverkehrskonzept“ Ende 2022)

### Weitere Projektideen

- Entwicklung und Ausbau der begleitenden Veranstaltungen für Wandern und Rad wie Führungen, Radwandertage, Feste, Wettkämpfe
- (Themen-)Wanderwege: Bachwanderwege, Mittelwald, Galgenweg, Hexenweg, Sternwanderung, Wasserwandern
- Baumwipfelpfad, ev. auch dort Thema Wasser oder Feuer aufnehmen
- Kletterpark bzw. Waldseilgarten
- Hop on Hop Off Bus (auch für Fahrrad und Wanderer)
- Kugelbahn Angebot (ev. in Kombination mit Erlebnisweg)
- Abstimmung und Vereinheitlichung der Wanderbeschilderung und Regel der Pflege
- Entwicklung von Winterangeboten (evtl.) unter Berücksichtigung von Tao: Popup Schlittenbahn, Schneeschuhwandern, Winterwandern & Fackelwanderung, Schlittschuhbahn (indoor/outdoor), Eisstockschießen inkl. Glühwein/Bowle
- Eisturm/Schwedenfeuer an den Brunnenplätzen
- Traditionelle Winterrituale erlebbar machen: Winter austreiben, Burgenbrennen, Räderschieben

# Handlungsfeld: Krimi.

## Ziele & Projekte

### Ziele

-  Das Thema Krimi findet sich insbesondere in Hillesheim und stellt ein besonderes Alleinstellungsmerkmal für das gesamte Gerolsteiner Land dar. Wichtige Veranstaltungen und Angebote zum Thema Krimi sind durch eine breite Unterstützung gesichert und das Angebot wird durch mehrere Veranstalter und Leistungsträger erbracht.
-  Der Ausbau flankierender (kleinerer) Angebote und Veranstaltungen in Gerolstein und Stadtkyll trägt zur Präsenz des Themas in der gesamten Region bei. Die Aktivitäten werden dabei gemeinsam und in Abstimmung mit den Anbietern aus Hillesheim abgestimmt.
-  Das Thema Krimi findet im Marketing des Gerolsteiner Landes besondere Berücksichtigung und durch ein ganzjähriges und saisonal unabhängiges Angebot tragen die Krimiangebote optimal zur ganzjährigen Auslastung der Betriebe bei.

# Handlungsfeld: Krimi.

## Ziele & Projekte

### Projekte und Angebote

- Bei Bedarf Tatort „Krimi“ vom Landkreis übernehmen, um die Reichweite zu erhöhen
- Escape-Rooms oder -Touren in der gesamten Region etablieren
- Einrichtung einer thematischen Arbeitsgruppe, die die Krimiangebote im gesamten Gerolsteiner Land koordiniert und abstimmt
- Verknüpfung der Krimiangebote mit den beiden Themensäulen Rad/Wandern und Geologie/Vulkanismus um ein ausgefalleneres Angebot zu schaffen
- Entwicklung neuer kinderfreundlicher Angebote, die das Thema Krimi aufnehmen bzw. thematisieren
- Krimifestival in der Ruine Hillesheim/Stadtmauer

# Exkurs: Ausgefallene Naturerlebnisse.

## Ziele & Projekte

### Ziele

-  **Ausgefallene Natur-Erlebnisse stärken das individuelle Profil** des Gerolsteiner Lands. Sie sollen durch ihren außergewöhnlichen Charakter für **Aufmerksamkeit** bei der Presse und den Zielgruppen sorgen.
-  Die besonderen Erlebnisse sollen vor allem in der **Nebensaison** angeboten werden und damit zur **besseren Auslastung und Saisonverlängerung** beitragen.
-  Die Erlebnisse sollen **einfach und digital buchbar** sein und dürfen auch Special-Interest-Zielgruppen ansprechen.

### Projekte und Angebote

- Buchbare „Aktiv-Erlebnisse“ rund um Wandern und Rad, z.B. Kräuterwanderungen, Lamawanderungen, Wanderwochen, Events
- Vogelbeobachtungen, Tierbeobachtungen im Wald, Wasserrallye, Natur-Führungen, Höhlen-Führungen, Aktionen zu den Elementen etc.
- Mikroabenteuer „Naturübernachtung“ mit Waldcampingplatz, Waldtoiletten, Waldhütte
- Ausbau „Natur-Selfness“ als Thema, z.B. mit Waldbaden, Natur-Yoga, Esoterikangeboten (Feuerlaufen), auch mit Hinweis auf die besonders hohe Luftqualität
- Sternenführungen, Sternenblicke in Kooperation mit dem Naturpark Nordeifel, z.B. Eifelblicke nutzen
- Vulkanglühen im Vulkan
- Waldspielplatz mit weiteren Erlebnissen
- Wald-Jugend-Camp (Evtl. Stausee Gerolstein)

# Exkurs: Special-Interest-Angebote.

## Ziele & Projekte

### Ziele

-  **Spezielle Nischenangebote** für konkret ansprechbare Special-Interest-Zielgruppen werden gemeinsam mit den Betrieben und mit Unterstützung der Gemeinden **weiter entwickelt und optimiert.**
-  Die Nischenangebote sorgen für ein **effizientes Marketing und eine Auslastungssicherung** über den gesamten Jahresverlauf. Die Angebote tragen wesentlich zur **besonderen Profilierung** des Gerolsteiner Lands bei.
-  Als **mögliche Nischenthemen** werden vorgeschlagen, **Fliegenfischen, Motorradfahren, Bogenschießen, Klettern, Rennradfahren**

### Projekte und Angebote

- **Fliegenfischen:** Fokus auf der Kyll – auch als verbindendes Element aller 3 Gebiete, Klärung der touristischen Nutzung und Möglichkeiten, Abstimmung des Angebotes, Kooperation mit Übernachtungsbetrieben, Einbezug lokale Experten
- **Motorradfahren:** Zusammenführung der Anbieter, Abstimmung des Angebotes, sensibles Marketing durch die Betriebe, Unterstützung durch die Tourismus GmbH bei Print Medien oder Touren Broschüren etc.
- **Bogenschießen:** Sammlung der Ausübungsstandorte, Austausch unter Anbietern, Zusammenstellung in einer Broschüre, Aufbereitung sowohl für Special-Interest-Gruppen wie auch als Angebot unter „ausgefallene Erlebnisse“ mit digitaler Buchbarkeit
- **Klettern:** Abstimmung der Potenziale und Möglichkeiten, insbesondere mit Naturschutz, Marketing so fern noch Potenziale und Möglichkeiten vorhanden
- **Rennradfahren:** Prüfen ob hier eine Nische besetzt werden kann

# Querschnittsaufgaben: Qualität & Infrastruktur.

## Ziele

-  Die bestehenden touristischen Anziehungspunkte und Highlights sind bezüglich notwendiger Infrastrukturen, Wertschöpfungsmöglichkeiten und nachhaltiger Nutzung durchdacht und optimiert. Sie bieten hohe Kundenorientierung und es gibt entsprechende Ansätze zur Besucherlenkung bei starker Frequentierung.
-  Private Angebote in den Bereichen Beherbergung, Gastronomie und touristische Dienstleistungen sind gesichert und ergänzen das kommunale Tourismusangebot. Die privaten Tourismusanbieter und das Unternehmertum ist gestärkt. Jungunternehmer:innen werden beim Einstieg in den Tourismus tatkräftig unterstützt, bestehende Unternehmen erhalten wichtige Hilfe bei der Betriebsentwicklung und –optimierung.
-  Die Attraktivität, Aufenthaltsqualität und Erlebbarkeit der Städte ist verbessert. Sie haben sich zum Treffpunkt der Region entwickelt und laden zum Bummeln, Essen und Flanieren ein. Kulturelle Angebote ergänzen die Attraktivität und interessante Veranstaltungen schaffen Aufmerksamkeit.

## Top Projekte

- Projekt zur Optimierung der POI's und Wanderwege mit Prüfung Infrastrukturen, Besucherlenkung, Kundenorientierung
- Machbarkeitsstudien und alternative Betriebskonzepte Gastronomie & Beherbergung
- Workshops-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Betriebsoptimierung, Marketing, Neugründungen sowie Förderungs- und Investitionsmöglichkeiten
- Vernetzung von regionalen Erzeugern und Beherbergung & Gastronomie und Einbindung ins touristische Angebote und Marketing
- Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsunternehmen zur Förderung des touristischen Unternehmertums und touristischer Produkte (z.B. Gerolsteiner, Bitburger, Eifel-Film-Bühne...)
- Produktentwicklung und Erstellung neuer buchbarere Angebote durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungsträger und der Touristik GmbH

## Weitere Projektideen

- Gewinnung weiterer Betriebe mit Qualitätssiegel (z.B. Eifel-Qualität, Geopark-Gastgeber, Bett&Bike, Wanderbares D)
- Kommunale Unterstützung von regionalen Erzeugern, Einrichtung von Landcafés, Hütten, Kiosk, Gaststätten
- Thematische Indoor-Spielplätze, z.B. mit Hüpfvulkan
- Förderung der Aufenthaltsqualität in den Städten
- Sicherung von Hallen- und Freibädern als ergänzende Infrastrukturen für Gäste und Bürger:innen
- Regionale Abstimmung des Veranstaltungsprogramms und touristische Vermarktung der besonderen regionalen authentischen Feste und Festivals
- (Weiter-)Entwicklung neuer profilorientierter Veranstaltungen (z.B. Natur-Hindernislauf, Marathon)
- Engagement zur Verbesserung des ÖPNV und Anbindung der touristischen Highlights (Bsp. Flexi- Busse)
- Ausbau Wohnmobil-Stellplätze
- Attraktivierung der Museen und Ausstellungen (z.B. geologisches Museum) und Zusammenführung mit dem Outdoor-Angebot
- Gastro bietet Gerichte mit speziellen Namen in Verbindung mit Geologie/Wasser/Elemente z.B. Dolomitensuppe, Lavabombe
- Beschilderung innerhalb der Städte vereinheitlichen und übersichtlich gestalten

# Querschnittsaufgaben: Qualität & Infrastruktur.

Projekt: Optimierung der POI's

Zur Optimierung der POI's wird eine Überprüfung der Infrastruktur, der Kundenorientierung und der Besucherlenkung vorgenommen. Bei neuen POIs gilt es diese von Beginn an mitzudenken. Folgende POI's sollten überprüft werden:

- Eifelsteig & Partnerwanderwege\*
- Wasserfall Dreimühlen\*
- Vulkangarten Steffeln\*
- Helenenquelle
- Arensberg\*
- Kronenburgersee\*
- Dolomiten Gerolstein
- Bolsdorfer Tälchen
- Birresborner Eishöhlen
- Kyll-, Kalkeifel-Radweg
- Eichenholzmaar
- Buchenlochhöhle
- Mühlsteinhöhlen
- Aussichtsturm Dietzenley
- Stadterlebnis (Mauer) Hillesheim
- Erlöserkirche Gerolstein
- Burg Kerpen
- Bertradaburg
- Burgruine Kasselburg
- Römische Villa
- Frei- & Hallenbad Gerolstein

\* Die POI's mit denen empfohlen wird zu beginnen

# Querschnittsaufgaben: Marketing & Organisation. K > P

## Ziele

-  Das Gerolsteiner Land tritt nach Außen einheitlich auf, im Design sowie auch mit den themenorientierten Angeboten. Naturnahe Erlebnisse mit Wandern und Rad sowie um die Themen Wasser und Vulkanismus stehen im Fokus und finden sich in allen Teilgebieten wieder. Über besondere Erlebnisse und Nischenangebote profilieren sich die Teilregionen und setzen individuelle Schwerpunkte.
-  Das Marketing ist jung, pfiffig und integriert sich dennoch gut in den Gesamt-Markenauftritt der Eifel. Die Konzentration auf zwei Hauptzielgruppen und spezialisierte Nischen-Zielgruppen sorgt in Kombination mit einer modernen und digitalen Vermarktung für eine effektive und passgenaue Ansprache der Gäste. Ergänzend werden die Bewohner:innen der Region als weitere Zielgruppe gesehen.
-  Die Zusammenarbeit im Tourismus ist deutlich verbessert und intensiviert. Sowohl zwischen Verwaltung und Politik und den privaten Leistungsträgern wie auch zwischen den einzelnen Teilgebieten und touristischen Teilorganisationen. Der laufende und transparente Austausch und die Einbeziehung der Leistungsträger:innen und Bürgerinteressen sichert ein enges Zusammenspiel zur Optimierung des Tourismus- und Freizeitangebotes und schafft einheitliche Strukturen und Arbeitsabläufe.

# Querschnittsaufgaben: Marketing & Organisation. K > P

## Projekte

### Top Projekte

- Einheitliche Tourismusabgabe inklusive Klärung einheitlicher GästeCard
- Regelmäßiger Vermieterdialog, eventuell interne Kommunikationsplattform
- Vorhandene Angebote und Erlebnisse buchbar machen
- Fokus Social-Media, Verlagerung des Marketing mehr in Soziale Medien inklusive Elementen zur kurzfristigen Besuchersteuerung
- Zielgruppenorientiertes Special-Interest Marketing
- Kampagnenentwicklung Bürger mit Infos zu Ausflugszielen

# Querschnittsaufgaben: Marketing & Organisation. K > P

## Projekte

### Weitere Projektideen

- Entwicklung eines Claims, der die Positionierung zum Ausdruck bringt
- Digitale Karte mit allen POI's
- Weiterentwicklung der App zur besseren Besucherlenkung
- Aktionen, Angebote und Betonung der Kyll als verbindendes Element aller drei Teilregionen
- Zusammenführung der Online & Printmedien im einheitlichen Design des Gerolsteiner Landes
- Vernetzung, auch mit Nachbarregionen, erweitern
- Kampagne zur Tourismusakzeptanz mit Infos zum Wirtschaftsfaktor, Vorteile für die Bevölkerung (in Kombination mit Dialogveranstaltungen)
- Zusammenführung der Tourismusvereine
- Struktur und Öffnungszeiten der Tourismusbüros prüfen inkl. Möglichkeit digitaler Information oder Besucherinfo an touristischen POI's an Wochenende
- Zur zielgerichteten Umsetzung des Themas Nachhaltigkeit empfehlen wir ein:e Nachhaltigkeitsmanger:in im Team auszubilden (z.B. 1-Tagesschulung TourCert)

# Tourismusorganisation & -finanzierung.

## Exkurs zur Organisation des Tourismus

### Status und Bewertung Organisation

Die gutachterliche Studie zum System Tourismus Rheinland-Pfalz empfiehlt eine Verringerung der kleinstrukturierten Funktionen und Abläufe. Im dort skizzierten Drei-Ebenen-Model entspricht das Gerolsteiner Land der „Lokalen Ebene“ mit dem konkreten Auftrag, als sogenanntes TSC – Tourismus Service Center – zu fungieren. Aufgabenschwerpunkt auf dieser Ebene bildet Strategieentwicklung, Gästeservice, Qualitätsmanagement im Angebot und Infrastrukturentwicklung, Mobilitätsmanagement in Form von analoger und digitaler Besucherlenkung vor Ort sowie Lobbyarbeit und Tourismusakzeptanz. Im Marketing soll der Fokus auf Erstellung von hochwertigem Content, ein starkes Produktmarketing sowie auf Top-Gästeservice und Kundenbindungsmaßnahmen gelegt werden, insbesondere auch den Vertrieb konkreter Touren und Aktivitäten.

- Die Zusammenführung der Tourismusaufgaben im Gerolsteiner Land auf Verbandsebene wurde über die Gründung der Touristik Gerolsteiner Land GmbH bereits vollzogen.
- Die in der Studie fixierten Mindestkriterien für ein TSC werden zum größten Teil erfüllt. (Manko noch bei fehlender Destinationsidentität nach innen und außen.)
- Die personelle Ausstattung entspricht mit 7,25 VZA gerade den geforderten Ressourcen (gefordert mind. 3 VZA Destinationsmanagement zzgl. Gästeservice in den 3 Tourist-Infos).
- Die Vereine Tourismusverein Vulkaneifel e.V., GeroTeam e.V., Urlaubsregion Hillesheim/Vulkaneifel e.V. bündeln die Interessen privater (touristischer) Betriebe und sind Gesellschafter der GmbH. Die Umsetzung der Aufgaben wird teilweise mangels aktiver Mitglieder und fehlenden Ressourcen immer schwieriger.

Weitere Informationen zur Gutachterlichen Studie zum System Tourismus Rheinland-Pfalz:



## Empfehlungen Organisation

### ➤ **Weitere Umsetzung TSC-Aufgaben**

Die Touristik Gerolsteiner Land erfüllt bereits fast alle empfohlenen Mindestkriterien und Schwerpunkte für die Lokale DMO gemäß dem Gutachten für das System Tourismus. Die definierten Aufgaben sind in diesem touristischen Masterplan aufgenommen und operationalisiert. Es wird empfohlen, die Mindestkriterien laufend zu prüfen und die Aufgabenschwerpunkte umzusetzen.

### ➤ **Sicherung der Ressourcenausstattung**

Die aktuellen personellen Ressourcen sind derzeit ausreichend. Die privaten Leistungsträger sollen zukünftig verstärkt in die Tourismusarbeit eingebunden werden. Dabei ist noch offen, in wie fern hier durch die Vereine eigene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. K>P empfiehlt, für die Zusammenarbeit mit den Betrieben (Vermieterbetreuung) und weiteren Produktentwicklung und Qualitätssicherung gemäß diesem Konzept noch eine weitere Stelle zu schaffen.

### ➤ **Langfristige Zusammenführung der Tourismusvereine**

Die Kleinstrukturiertheit bei den Tourismusvereinen sollte nochmals überprüft werden. Langfristig ist eine Bündelung der Ressourcen zur Steigerung von Effektivität und Effizienz auf Verbandsebene durch Zusammenführung der touristischen Vereine zu empfehlen.

### ➤ **Einrichtung von Arbeitsgruppen zur themenorientierten Produktentwicklung/ -vermarktung**

Insbesondere für die speziellen Nischenthemen bietet sich an, die Anbieter und Leistungspartner an einen Tisch zu bringen und die Angebotsentwicklung und gemeinsame Vermarktung abzustimmen und für das gesamte Gerolsteiner Land zu koordinieren. Erste Themengruppen könnten z.B. zu den Themen Krimi, Fliegenfischen und besondere Naturerlebnisse installiert werden.

# Tourismusorganisation & -finanzierung.

## Exkurs zur Finanzierung des Tourismus

### Status Tourismusfinanzierung

Eine Grundvoraussetzung, um eine gute Wettbewerbsposition unter touristischen Organisationen zu haben, ist eine gute Finanzierung des touristischen Systems. Tourismusfinanzierung ist wichtig, da sie für mehr Standortqualität, Freizeit-, Sport- und Kulturangebote, Wertschöpfung und Identität und Bindung sorgt.

Der Rheinland-Pfalz Tourismus- und Heilbäderverband e.V. hat eine Handlungshilfe zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben entwickelt um Kommunen mit der Umsetzung einer strategischen Tourismusfinanzierung zu helfen, dabei werden drei Instrumente angeregt: Gesetzliche Instrumente durch Tourismus- und Gästebeiträge bzw. Bettensteuer, Instrumente der freiwilligen Tourismusfinanzierung sowie Einnahmeorientierte Instrumente.

Grundsätzlich ist bei der Wahl der Finanzierung das EU-Beihilferecht und das Vergabegesetz stets zu beachten. Diese und ihre Wechselwirkungen, zusammen mit den steuerlichen Auswirkungen sind von höchster Relevanz für den öffentlichen Tourismus. Vom Land wird angeregt, die entsprechenden finanziellen Möglichkeiten zu nutzen und auszuschöpfen, insbesondere die Gesetzlichen.

- Die Finanzierung der Touristik Gerolsteiner Land GmbH erfolgt derzeit durch die Gesellschafter, insbesondere die Verbandsgemeinde.
- Die teilweise Refinanzierung wird über eine Touristenabgabe pro Übernachtung umgesetzt, die in den Teilregionen jedoch unterschiedlich ausfällt. In Gerolstein ist es eine freiwillige Abgabe von 1,50 €, in Hillesheim sind pro Gast 1,50 € und in Stadtkyll 0,75 € Pflichtabgabe fällig.

Weitere Informationen zu den Instrumenten sowie zur Umsetzung speziell für Rheinland Pfalz:



# Tourismusorganisation & -finanzierung.

Exkurs zur Finanzierung des Tourismus

## Instrumente der Tourismusfinanzierung im Detail

### Gesetzliche Instrumente

- Durch die Kommunalabgabengesetze (KAG) können Tourismus- und Gästebeiträge verlangt werden
- Die Beiträge sind zweckgebunden für die Finanzierung für Tourismuswerbung, Herstellung, Betrieb & Unterhaltung
- Beispiele sind: Kurbeitrag, Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Bettensteuer

### Instrumente der freiwilligen Tourismusfinanzierung

- Die Privatwirtschaft wird in die Finanzierung des Tourismus nach dem Prinzip der Freiwilligkeit eingebunden
- Modellarten sind: „Fonds“, „Umlage“, „Pool“, und „Paket“
- Modelle unterscheiden sich in der Art und Weise der Mitwirkung bzw. Mitbestimmung der privaten Partner

### Einnahmeorientierte Instrumente

- Durch zusätzliche Eigenmittel wird eine weitere Möglichkeit der Finanzierung geschaffen
- Zum Beispiel durch zusätzliche Vertriebsprodukte oder Dienstleistungen
- Sehr wichtig: EU-Beihilferecht und Vergabegesetz beachten

### Empfehlungen Finanzierung

- **Einheitlicher Tourismusbeitrag Gerolsteiner Land**  
K>P empfiehlt dringend, den kommunalen Tourismusbeiträge in den drei Teilregionen zu vereinheitlichen, sowohl was die Höhe (z.B. 1,50€) wie auch das Verfahren (freiwillig oder Abgabe) betrifft. Dabei wäre durchaus denkbar, dass die Abgabe seitens der einzelnen Gemeinden an die Verbandsgemeinde (Abgabe) bzw. die GmbH (freiwilliger Beitrag) delegiert wird. Gleiches gilt für die Verwendung mit einer Aufschlüsselung in Marketingbeitrag (GmbH) und Infrastrukturbeitrag (Teilbereiche).
- **Gegenleistungen zum Tourismusbeitrag sichtbar machen/einheitliche Gästekarte**  
Einführung von konkreten Gegenleistungen für den Gast für die Tourismusbeiträge. Zum Beispiel mit Vergünstigen im Rahmen einer einheitlichen Gästekarte für das gesamte Verbandsgebiet (nach Beispiel GeroGastCard). Enge Abstimmung dabei auch mit Eifel Tourismus.
- **Aufbau ergänzende Marketingfinanzierung mit Betrieben über Pools**  
Gerade für die naturnahen Erlebnisse, Angebotsthemen oder Nischenfelder könnten kleine Arbeitsgruppen und Marketingpools mit interessierten Betrieben gebündelt werden. Dabei wäre denkbar, dass Lenkungsmaßnahmen, Produktentwicklung und insbesondere einzelne Marketingmaterialien und –aktionen durch Anzeigen oder Beteiligungen der Betriebe kofinanziert werden.
- **Weitere Eigeneinnahmen/Förderungen generieren**  
Einnahmeorientierte Instrumente: Überlegen welche Vertriebsprodukte und Dienstleistungen können von der TI weiter angeboten werden (Bsp. Buchbare Erlebnisse, Führungen, Wanderungen, Leistungspakete etc.). Zusätzlich gilt es wie bisher, entsprechende Fördermittel für Projekte sowohl auf regionaler Ebene (Naturpark, LEADER) wie überregional (Land/Bund) zu akquirieren.

### Empfehlungen Marken- und Marketingmanagement

- **Einheitliches und durchgängiges Erscheinungsbild**  
Corporate Design des „Gerolsteiner Land“ noch besser in der Region sichtbar machen. Zum Beispiel Farben, Formen und Schriften bei Beschilderungen, Ausgestaltung der Tourist-Informationen und in der analogen und digitalen Kommunikation berücksichtigen.
- **Claim-Entwicklung für das Gerolsteiner Land**  
Weiterentwicklung der Marke „Gerolsteiner Land“. Insbesondere Entwicklung eines Claims gemeinsam mit einer Werbeagentur, welcher die besonderen Alleinstellungen und die Positionierung in der Kommunikation optimal transportiert.
- **Verstärkte Zusammenarbeit im Marketing mit Eifel-Tourismus**  
Gezielte Zusammenarbeit mit Eifel-Tourismus zum Erreichen der speziellen Nischen-Zielgruppen und geografischen Zielmärkte. Einklinken mit Erlebnissen und Angeboten in die eifel- bzw. landesweite Vermarktung. Abstimmung Marketingstrategie und operative Marketingmaßnahmen.
- **Stärkerer Einsatz des UNESCO Geopark- und Naturparklabels im Marketing**  
Die Auszeichnungen können noch mehr im Marketing thematisiert und in den Vordergrund gestellt werden. Dabei empfiehlt sich eine Abstimmung mit dem Geo- und Naturpark.

## Empfehlungen Produktentwicklung

- **Produktentwicklung „Echte und ausgefallene Erlebnisse“**  
Ausgefallene Erlebnisse stärken das individuelle Profil, die Alleinstellung des Gerolsteiner Landes. Sie sollen durch ihren außergewöhnlichen Charakter für Aufmerksamkeit bei der Presse und den Zielgruppen sorgen. Themenbereich in denen diese ausgefallenen Natur-Erlebnisse entwickelt werden sollen sind Vulkanismus, Wasser, Natur, Ruhe, Krimi.
- **Produktentwicklung „Nischenangebote für Spezial-Interest-Zielgruppe“**  
Spezielle Nischenangebote schaffen eine Alleinstellung für konkret ansprechbare Special-Interest-Zielgruppen. Dabei erleichtern konkrete Zielgruppen das Marketing und schaffen eine einfache Auslastungssicherung über den gesamten Jahresverlauf. Als mögliche Nischenthemen werden wie schon oben aufgeführt vorgeschlagen: Krimi, Fliegenfischen, Motorradfahren, Bogenschießen, Klettern, Rennradfahren
- **Produktentwicklung gemeinsam mit den Betrieben und weiteren Anbietern**  
Wie schon beim Exkurs „Organisation“ erwähnt, empfiehlt sich für beide Themen die Produktentwicklung in Arbeitsgruppen unter Beteiligung der entsprechenden Akteure und Anbieter unter Federführung der Gerolsteiner Land Tourismus GmbH

# Tourismusmarketing.

Exkurs zu Marketing aus Fachsicht

## Empfehlungen Kommunikation

- **Verlagerung der Marketingmittel mehr in digitale Medien**  
Verlagerung des Marketingbudgets mehr in digitale Medien. Ausbildung des bestehenden Personals in diesem Bereich bzw. Definition von konkreten Aufgaben und Aktivitäten.
- **Kohl > Partner Empfehlung zum Marketingmix**  
K>P empfiehlt in der Kommunikation das Budget an den folgenden fünf Marketingsäulen zu orientieren mit den entsprechenden Budgetanteilen.



### Empfehlungen Kommunikation

- **Marketing mit Storytelling und Zielgruppenfokus**  
Weiterentwicklung des Marketings strikt auf die definierten Zielgruppen ausgerichtet und mit starkem Fokus auf interessante Geschichten aus dem Gerolsteiner Land. Gerne auch unter Bezug auf spezielle Erlebnisse und Erfahrungen im Tourismus von Gästen und Anbietern.
- **Familienmarketing mit Willi Basalt ausbauen**  
Willi Basalt vermittelt in idealer Weise das Thema Vulkanismus und Geologie an die Zielgruppe der Kinder. Idealerweise kann das Marketing mit Willi Basalt weiter ausgebaut werden. Z.B. auch mit einer eigenen Kinderrubrik auf der Webseite, weiteren Give Aways und dem Marketing in speziellen familienorientierten Fachzeitschriften oder Portalen. Langfristig wäre zu überlegen, Karla Kirsche wieder zum Leben zu erwecken und so Willi Basalt noch eine weibliche Figur beizustellen.
- **Innenmarketingkampagne**  
Entwicklung einer Kampagne nach Innen für Bürger:innen der Region mit Hinweis auf touristische Wertschöpfung, Tourismus als weicher Standortfaktor, Tourismus als Faktor zur Verbesserung der Freizeitqualität und Sicherung der Infrastrukturen. Ev. auch Hinweise zu attraktiven Besonderheiten und Ausflugszielen in der Region. Zum Beispiel als Kampagne in Sozialen Medien, in Mitteilungsblättern der Gemeinden oder in Zusammenarbeit mit regionalen Zeitungen.

### Empfehlungen Kommunikation

- **Buchbare Angebote und Erlebnisse schaffen**  
immer stärker zeigt sich am touristischen Markt, dass Gäste eine schnelle und einfache digitale Buchbarkeit wünschen. Dafür sind verschiedene Tools am Markt erhältlich und werden schon von der Gerolsteiner Land Tourismus GmbH umgesetzt. Zentrales Element sollte sein, insbesondere die ausgefallenen Erlebnisse und Aktionen einfach buchbar zu machen und damit auch die Besucherlenkung und –steuerung zu unterstützen. Gleichzeitig kann damit zusätzlicher Eigenumsatz generiert werden. Ziel wäre, die Erlebnisse auf möglichst vielen Buchungsportalen auszuspielen.
- **Starkes Storytelling über Pressearbeit und Bloggerreisen**  
Gerade die außergewöhnlichen Erlebnisse eignen sich für die Pressearbeit oder auch einmal eine Bloggerreise. Dabei könnten gerade die Hauptzielgruppen Aktive Naturgenießer und Familien im Vordergrund stehen. Gleichfalls bietet sich in Zusammenarbeit mit Special-Interest Magazinen die Platzierung von Storys zu den Nischenangeboten in diesen Magazinen an. Gerne nicht nur in Printversionen, sondern auch bzgl. digitaler Portale.
- **Messebesuche mit Eifel-Tourismus, ergänzend Regional**  
Bei den größeren Tourismusmessen bietet sich ein Anschluss an die Messeaktivitäten der Eifel-Tourismus GmbH, insbesondere in den definierten Zielgebieten, an. Gleichzeitig wäre zu überlegen, regionale Messen im Gerolsteiner Land (Binnenmarketing) oder auch im näheren Zielgebiet Köln/Bonn zu bespielen, so fern nicht von Eifel-Tourismus besetzt. Insbesondere kommen auf Grund der starken Naturlandschaft die Reise- und Outdoormessen in Köln, Bonn oder Düsseldorf in Frage.

# Tourismusmarketing.

Exkurs zu Marketing aus Fachsicht

## ➤ **Vermarktung über übergeordnete Organisationen**

Märkte:

Benelux insbesondere  
Niederlande, Belgien,  
Luxemburg sowie  
Deutschland

Themen:

Wandern, Rad, Vulkanismus,  
Krimi

Wenn möglich als  
Anschließer über Eifel-  
Tourismus oder RPT

## ➤ **Eigene Marketingaktivitäten - klassische Themen**

Märkte:

Insbesondere Nahbereich  
Köln/Bonn

Themen:

Wandern, Rad, Vulkanismus,  
Naturerlebnisse, Krimi

Vermarktung z.B. auch  
ausgerichtet nach den 4  
Jahreszeiten

## ➤ **Eigene Marketingaktivitäten - Special-Interest (in starker Kooperation mit Betrieben)**

Märkte:

Mindestens Deutschland,  
ev. auch Nachbarländer

Themen:

Krimi, Fliegenfischen,  
Geologie

# Tourismusmarketing.

Exkurs zu Marketing aus Fachsicht

## Idee: Marketing im Jahresverlauf

### ► **Kampagnenmarketing nach Jahreszeiten**

Eine neue und einzigartige Herangehensweise in der Eifel wäre das Marketing nach den vier Jahreszeiten. Dabei könnten sich digitale Kampagnen, Anzeigenschaltungen insbesondere im Einzugsbereich der Nahmärkte (Köln/Bonn) an den Jahreszeiten orientieren und auf jeweils entsprechend passende Themen fokussieren.

Erste Ideen zum thematischen Marketing im Jahresverlauf:

Frühling	Sommer	Herbst	Winter
Wandern Regionale Produkte Vulkanismus	Wasser Rad Höhlen	Wandern, Geologie Vulkanismus	Krimi Winter Weihnacht

# Inhalt.

1. Einleitung: Zielsetzung und Prozess
2. Reflexion: Woher kommen wir? Wie ist unser Umfeld?
3. Vision und Ziele: Wohin wollen wir?
4. Strategie: Wie kommen wir zum Ziel?
5. Realisierung: Was müssen wir konkret tun?

# Umsetzungsleitlinien.

## Strategie zur Umsetzung

Die Umsetzungsleitlinien zeigen auf, welche wichtigen Aspekte in der Umsetzung berücksichtigt werden müssen, um vom Wollen ins Tun zu kommen. Ebenso werden wichtige Rahmenbedingungen aufgeführt, welche die Umsetzung des Konzeptes und der Projekte beschleunigen oder erleichtern.

- **Touristik GmbH Gerolsteiner Land als Koordinator, Umsetzung als „Gemeinschaftsaufgabe“**  
Moderator und Treiber der touristischen Entwicklung im Gerolsteiner Land ist die Touristik GmbH Gerolsteiner Land. Doch wichtige Partner wie die Hotellerie, Gastronomie, Handel und Wirtschaft müssen die Region intensiv bei der Umsetzung begleiten und unterstützen. Nur im engen Dialog und Verpflichtung aller Beteiligten gelingt der Schulterschluss für die wichtigsten Projekte. Auch die Teilregionen sind dabei aufgefordert, ihren Beitrag zur Umsetzung des Masterplans zu leisten und die touristische Entwicklung zu unterstützen. Eine wesentlich engere Zusammenarbeit mit den touristischen Anbietern und Partnern sowie die Zusammenführung der Tourismusvereine sind hier wichtige Bausteine.
- **Denken in einer Region - Zusammenführung der Tourismusvereine der drei Teilregionen**  
Der Touristische Masterplan des Gerolsteiner Landes zeigt das touristische Potenzial für die gesamte Region auf. Eine erfolgreiche Umsetzung kann nur erfolgen, wenn die Region als „EINE“ Region nach Aussen auftritt, aber auch nach Innen als eine Einheit agiert. Die Zusammenführung der Tourismusvereine der drei Teilregionen ist hierfür ein notwendiger Schritt in der Professionalisierung des Tourismus im Gerolsteiner Land. Dadurch besteht die Möglichkeit, gemeinsam die gesamte Region voran zu bringen unter Berücksichtigung aller Teilregionen.

# Umsetzungsleitlinien.

Beispielhafte Themen und Beiträge der drei Teilregionen zum Gerolsteiner Land

	Gerolstein	Hillesheim	Stadtkyll
Profil	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wasser</li><li>➤ Fossilien</li><li>➤ Felsen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Krimi</li><li>➤ Kultur</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wasserspielplätze</li><li>➤ Familien</li><li>➤ Vulkanismus</li></ul>
Beitrag/Angebote zum Gerolsteiner Land	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Das Thema Wasser besetzen &amp; bespielen, idealerweise mit einer Wassererlebniswelt</li><li>➤ Indoorangebote schaffen</li><li>➤ Thema Fossilien wiederbeleben</li><li>➤ Aktivitäten am und mit den Felsen steigern</li><li>➤ ÖPNV-Anbindung sichern</li><li>➤ Freizeitinfrastrukturen bereitstellen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Krimi bespielen, einzelne Angebote im ganzen Gerolsteiner Land</li><li>➤ Aufenthaltsqualität der Stadt verbessern (Flanieren &amp; Einkaufen)</li><li>➤ Stadtmauer inszenieren &amp; Kulturangebote ausbauen</li><li>➤ Bolsdorfer Tälchen pflegen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Kronenburger See als wichtigstes Sommer-Ausflugsziel weiterentwickeln</li><li>➤ Familienfreundlich Angebote weiter ausbauen: Wasserspielplätze, Themenwege, Naturübernachtungen</li><li>➤ Wertschöpfung des Vulkanismus steigern (Bsp. Vulkangarten Steffeln)</li></ul>

# Umsetzungsleitlinien.

Beispielhafte Themen und Beiträge der drei Teilregionen zum Gerolsteiner Land

## Gerolstein

## Hillesheim

## Stadtkyll

„Eine Region“

- Zu den Themen Vulkanismus und Geologie sowie Wander-, Rad- und Winterangebote müssen alle drei Teilregionen Angebote vorhalten bzw. entwickeln.
- Jede Teilregion sollte nochmal ihre herausragenden POIs definieren, welche im Rahme des Projektes „Optimierung POI“ auf Infrastruktur, Kundenorientierung und Besucherlenkung überprüft werden.
- Alle Teilregionen sind aufgefordert neben den Aktiven Naturgenießern (Wandern/Rad) ihre touristischen Angebote auf die zweite Hauptzielgruppe Familien auszurichten.
- Im Hinblick auf eine gemeinsame Tourismusedwicklung sind Leistungsträger, Tourismusvereine und politische Verantwortliche in allen Teilregionen zur stärkeren Vernetzung und Zusammenarbeit aufgerufen.

---

### Die Kyll als verbindendes Element

Kyll

- Fliegenfischen: Angebote bündeln und Sichtbarkeit steigern
- Wasserspielplätze: Anzahl steigern an der Kyll und vorhandene aufwerten
- Kyll-Radweg: Als wichtiges gemeinsames Angebot in Szene setzen, Angebote entlang dem Radweg verbessern

# Umsetzungsleitlinien.

## Vorgeschlagene Strategie zur Umsetzung

- **Touristischer Masterplan als Teil der regionalen Entwicklung betrachten**  
Im Rahmen dieses Touristischen Masterplans ist der Fokus eindeutig auf den touristischen Blickwinkel gerichtet. Doch die Inhalte zeigen, dass Kultur, Stadt- & Regionalentwicklung, Verkehr und Infrastrukturen sowie Wirtschaft bei der Querschnittsfunktion des Tourismus schnell involviert sind. Es gilt daher, die im Strategieprozess gewonnen Erkenntnisse in andere Bereiche und Branchen zu transportieren und für die entstandenen Projektideen zu werben. Es empfiehlt sich, im Rat und in der Verwaltung der VG bzw. den Ortsgemeinden immer wieder zu prüfen, ob dort entsprechende Maßnahmen, Aktionen oder Investitionen zur definierten Positionierung und Strategie passen und diese unterstützen. Nur wenn bei der gesamten regionalen Entwicklung die Orientierung am Konzept erhalten bleibt, ist eine stringente und zielführende Umsetzung möglich.
- **Bürger:innen, Betriebe und Beteiligte für Tourismus sensibilisieren**  
Der Zusammenhalt und die Sensibilität für Tourismus in der Region trägt wesentlich zu einer erfolgreichen Entwicklung bei. Für das Gerolsteiner Land als eine sehr junge Region ist es wichtig, eine Identität zu entwickeln und Wertschätzung sowie Begeisterung für den Tourismus zu schaffen. Dabei beginnt die Wertschätzung der touristischen Arbeit bei den politischen Verantwortlichen in der Region. Nicht zuletzt muss dabei immer wieder betont werden, dass Tourismus nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor ist und Einkommen schafft, sondern auch zur Lebens- und Freizeitqualität der Bürger:innen beiträgt. Exklusive Aktionen für Einheimische, eine Innenmarketingkampagne sowie Beteiligungsmöglichkeiten an Projekten und Kommunikationsmaßnahmen schaffen ein starkes Bewusstsein für den Tourismus und die eigene Region und bauen Identität auf.

# Umsetzungsleitlinien.

## Vorgeschlagene Strategie zur Umsetzung

### ➤ **Projektfokussierung und -priorisierung mit höchstem Nutzen**

Um eine möglichst nutzenstiftende Umsetzung des Masterplans zu sichern, sind Projekte nötig, welche verschiedene Aspekte der Umsetzung berücksichtigen. Dabei ist es für das Gerolsteiner Land besonders wichtig, nicht möglichst viele Projekte anzugehen, sondern die Kraft auf diejenigen Projekte zu konzentrieren, welche den höchsten Nutzen bringen. Nachfolgender Vorschlag für eine Projektpriorisierung beruht auf der Berücksichtigung folgender Faktoren:

#### Projekte, die ...

- einen hohen Beitrag zu den Zielen leisten
- viele verschiedene Interessen berücksichtigen
- sowohl den Gästen als auch den Bürger:innen zu Gute kommen
- von verschiedenen Partnern unterstützt werden
- von Seiten der Verwaltung als umsetzbar eingestuft werden
- auf mehrere Themen einzahlen
- schnelle Erfolgserlebnisse ermöglichen

- Der Projektpool bzw. das Projektbacklog (nicht fokussierte Top-Projekte und alle Projektideen) kann nach der Umsetzung der prioritären Projekte als Ideenspeicher genutzt werden, um in den nächsten Jahren neue Projekte und Maßnahmen abzuleiten und agil umzusetzen. Es bleibt den verschiedenen Akteuren und Verantwortlichen überlassen, sich bei freiwerdenden Ressourcen oder veränderten Rahmenbedingungen schon früher der Umsetzung der Projekte aus dem Projektpool zu widmen oder neue Projekte und Ideen zu ergänzen. Methoden wie das Kanban-Board können als Unterstützung dienen die agile Projektarbeit umzusetzen (siehe Monitoring).

# Fokusprojekte.

## Priorisierte Projekte im Fokus

- Aus dem Prozess heraus wurden im Dialog von externer Expertenmeinung und Diskussion in der Lenkungsgruppe und Tourismusbeirat 10 Fokusprojekte aus den insgesamt 24 Top-Projekten der einzelnen Handlungsfelder definiert. Insgesamt sind in den Prozess 81 Projektideen eingeflossen.
- Fokusprojekte sind diejenigen Projekte, die in den nächsten ein bis zwei Jahren mit höchster Priorität bearbeitet werden sollen. Gleichzeitig stellen sie den weiteren Umsetzungsplan für den touristischen Masterplan dar. Für die im Fokus stehenden Projekte wurde die zeitliche Umsetzungsmöglichkeit definiert und der Finanzierungsaufwand abgeschätzt.
- Um größtmögliche Transparenz zu schaffen, eine optimale Abstimmung mit dem Rat herbeizuführen und die Umsetzung der Projekte auf breite Schultern zu stellen, wird empfohlen, in einem nächsten Schritt konkrete Projekt-Steckbriefe zu erstellen und Details zur Projektumsetzung zu vertiefen. Neben den bereits definierten Inhalten in diesem Konzept werden dabei entsprechende Umsetzungsschritte, weitere vertiefende Details, Ausführungsideen, praktische Beispiele gesammelt und eine erste Kostenschätzung und Ideen zur Finanzierung geklärt.
- Nachfolgend eine Übersicht zu allen Top Projekten und den 10 Fokusprojekten:

# Fokusprojekte.

Top-Projekte in der Übersicht

## Geologie/Vulkanismus/Elemente

- **Umsetzung TAO-Studie** (Bsp. Optimierung Vulkangarten, weitere Erlebnispunkte, Guides)
- **Indoor-Outdoor Erlebniswelt „Wasser“** mit Inszenierung des Themas Wasser, erlebnisorientiert, ev. AR/VR
- **2-3 große attraktive Wasserspielplätze** in der Region verteilt, ev. in Kombination mit der Kyll, vorhandene optimieren

## Wandern/Rad/Winter

- **2-3 lokale Rundwander-/Spazierwege** Orte/Teilregionen, Aufbereitung/ Beschilderung/Marketing/ Pflegeregelung
- **2-3 Themen-Erlebniswege** für Familien, z.B. zu Elementen, Wasser, Fossilienenerlebnisweg, Dinos/Höhlenmenschen, mit Storytelling
- System mit **2-3 „Natur-Parcours“** als Hindernisparcours durch die Natur
- Entwicklung **3-4** ausgezeichneter **Familien** bzw. **E-Bike Radrouten**

## Ausgefallene Naturerlebnisse

- **Buchbare „Aktiv-Erlebnisse“** rund um Wandern und Rad,
- **Neue Naturangebote:** Vogelbeobachtungen, Tierbeobachtungen im Wald, Wasserrallye, Natur-Führungen, Höhlen-Führungen, Aktionen zu den Elementen etc.
- **Mikroabenteuer „Naturübernachtung“** mit Waldcampingplatz, Waldtoiletten, Waldhütte
- **Ausbau „Natur-Selfness“ als Thema**, mit Hinweis auf die besonders hohe Luftqualität
- Entwicklung von **„Detox“ Angeboten**

## Qualität & Infrastruktur

- Projekt zur **Optimierung der POI's** und Wanderwege mit Prüfung Infrastrukturen, Besucherlenkung, Kundenorientierung
- **Alternative Betriebskonzepte** Gastronomie & Beherbergung
- **Weiterbildungs- und Beratungsangebote** zur Betriebsoptimierung, Marketing, Neugründungen sowie Förderungen
- **Vernetzung von regionalen Erzeugern** und Beherbergung & Gastronomie
- **Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsunternehmen** zur Förderung des touristischen Unternehmertums und touristischer Produkte (z.B. Gerolsteiner, Bitburger, Eifel-Film-Bühne...)
- **Produktentwicklung** und Erstellung neuer buchbarer Angebote

## Marketing & Organisation

- Einheitliche **Tourismusabgabe inklusive Klärung einheitlicher GästeCard**
- Regelmäßiger **Vermieterdialog**, ev. interne Kommunikationsplattform nach Innen
- **Buchbare Angebote und Erlebnisse**
- **Fokus Social-Media**, inklusive Elementen zur kurzfristigen Besuchersteuerung
- **Zielgruppenorientiertes Special-Interest Marketing**
- **Kampagnenentwicklung Bürger** mit Infos zu Ausflugszielen

# Fokusprojekte.

Priorisierte Projekte im Fokus

	Projekt	Handlungsfeld	Prio	Zeitbedarf	Kosten
1	Einheitliche Tourismusabgabe inklusive Klärung einheitlicher GästeCard	Marketing & Organisation	10	🕒	€
2	Optimierung der POI's mit Prüfung Infrastrukturen, Besucherlenkung, Kundenorientierung (inkl. Steffeln)	Qualität & Infrastruktur	9	🕒🕒🕒	€€€
3	2-3 große Wasserspielplätze in der Region verteilt, ev. in Kombination mit der Kyll, Vorhandene optimieren	Geologie/Vulkanismus/ Elemente	8	🕒🕒	€€
4	2-3 Themen-Erlebniswege für Familien, z.B. zu Elementen, Wasser, mit Storytelling	Wandern/Rad/Winter	8	🕒🕒	€€

- Priorität: 1 niedrig bis 10 sehr hoch
- Umsetzung: 🕒 = bis 1 Jahr; 🕒🕒 = 1-3 Jahre, 🕒🕒🕒 = über 3 Jahre
- Finanzierung: € = bis 10.000€, €€ = 10.000€ – 100.000€, €€€ = über 100.000€

# Fokusprojekte.

Priorisierte Projekte im Fokus

	Projekt	Handlungsfeld	Prio	Zeitbedarf	Kosten
5	Produktentwicklung neue buchbare Angebote/Erlebnisse	Marketing & Organisation	7	🕒🕒	€
6	Machbarkeitsstudien und alternative Betriebskonzepte Gastronomie & Beherbergung	Qualität & Infrastruktur	6	🕒🕒	€€
7	System mit 2-3 „Natur-Parcours“ als Hindernisparcours durch die Natur (z.B. Rothaus Mediator)	Wandern/Rad/Winter	6	🕒🕒	€€
8	Indoor-Erlebniswelt „Wasser“ mit Inszenierung, erlebnisorientiert, ev. AR/VR	Geologie/Vulkanismus/ Elemente	5	🕒🕒🕒	€€€

- Priorität: 1 niedrig bis 10 sehr hoch
- Umsetzung: 🕒 = bis 1 Jahr; 🕒🕒 = 1-3 Jahre, 🕒🕒🕒 = über 3 Jahre
- Finanzierung: € = bis 10.000€, €€ = 10.000€ – 100.000€, €€€ = über 100.000€

# Fokusprojekte.

Priorisierte Projekte im Fokus

	Projekt	Handlungsfeld	Prio	Zeitbedarf	Kosten
9	Workshops-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote zur Betriebsoptimierung, Marketing, Neugründungen sowie Förderungs- und Investitionsmöglichkeiten	Qualität & Infrastruktur	4	🕒	€
10	Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsunternehmen zur Förderung des touristischen Unternehmertums und touristischer Produkte (z.B. Gerolsteiner, Bitburger, Eifel-Film-Bühne...)	Marketing & Organisation	3	🕒	€

Weitere fokussierte Themen und Projekte waren:

- 2-3 lokale Rundwander-/Spazierwege, insbesondere Verbesserung Beschilderung und Pflege
- Social-Media und Digitalisierung als wichtige Elemente im Marketing
- Zusammenführung der Tourismusvereine
  
- Priorität: 1 niedrig bis 10 sehr hoch
- Umsetzung: 🕒 = bis 1 Jahr; 🕒🕒 = 1-3 Jahre, 🕒🕒🕒 = über 3 Jahre
- Finanzierung: € = bis 10.000€, €€ = 10.000€ – 100.000€, €€€ = über 100.000€

# Umsetzungsplan.

Nächsten vorgeschlagene Schritte



- Vorstellung des Touristischen Masterplans im Beirat und den Tourismusvereinen
- Beschluss des Masterplans, idealerweise mit dem Beschluss von 2-3 Fokusprojekten
- Information über Masterplan bei den Räten, Anbietern, Leistungsträgern und Partnern
- Einleitung der organisatorischen Veränderungen zur Umsetzung bzgl. Tourismusabgabe und Zusammenführung der Tourismusvereine
- Diskussion der Projekte und Themen in den drei Teilräumen und der dortigen Schwerpunktsetzung inkl. Projektauswahl und Verantwortlichkeiten
- Erste Anpassungen im Marketing der Gerolsteiner Land Tourismus GmbH für das Jahr 2023

- Umsetzungs-Workshops zu einzelnen ausgewählten Fokusprojekten mit Gerolsteiner Land GmbH bzw. Projektpartnern
- Entwicklung der Projekte mit konkreten Inhalten, Beispielen, Meilensteinen, Finanzierung, Verantwortungen
- Finanzielle Einplanung Projekte und Investitionen in zuständigen Gremien
- Diskussion/Einholung der Beschlüsse für Projekte bzw. Abstimmung mit umsetzenden Partnern
- Umsetzung weiterer Empfehlungen zu Organisation, Finanzierung und Marketing

- Umsetzung des Touristischen Masterplans mit Partnern
- Dauerhafte Umsetzung Fokusprojekte nach Prioritätenliste
- Laufende Überprüfung Projektliste, evtl. neue Projekte, evtl. neue Bewertung

# Monitoring.

## Methoden-Vorschläge für das Gerolsteiner Land

Eine kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung der operationellen Zielen, der Projekte, der Stimmung und gesamten Entwicklung ist notwendig um eine nachhaltige Umsetzung der Strategie zu garantieren. Die Möglichkeiten des Monitorings sind vielseitig und müssen destinationsspezifisch abgestimmt werden. Folgende Methoden werden von Kohl > Partner für das Gerolsteiner Land vorgeschlagen und empfohlen:

### Monitoring Tools

-  Projektbacklog und Projektsprints etablieren: In dem Projektbacklog (Projektpool) werden kontinuierlich Projektideen gesammelt und festgehalten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass keine Ideen verloren gehen. Per Projektsprints können zeitlich und aktuell passende Projekte priorisiert, gestartet und agil umgesetzt werden. Ideal ist die Führung und das Monitoring der Projekte (Backlog, in Arbeit, umgesetzt) über ein Kanban-Board.
-  Interne Befragungen: Regelmäßige Befragungen der Bürger:innen und Leistungsträger:innen gibt dem Gerolsteiner Land ein Stimmungsbild. Basierend auf diesem Stimmungsbild lassen sich neue Maßnahmen definieren um den Tourismus in Zukunft ganzheitlich zu gestalten.
-  Daten auswerten: Zu Beginn wird empfohlen den Wirtschaftsfaktor Tourismus vom DWIF zu erwerben. Aufbauend darauf können dann in regelmäßigen Abständen, mit den vorhandenen Daten (Übernachtungszahlen, Ankünfte, Betriebe etc.) Aussagen über die Entwicklung und den Stand des Tourismus getroffen werden.
-  Kundenbefragung: Regelmäßige Abfrage der Kunden zum Angebot (indoor/outdoor), digitaler Buchbarkeit und Informationsbereitstellung.

# Gemeinsam erfolgreich. Besten Dank.

Wir wünschen den Entscheidungsträgern des Gerolsteiner Landes in der Weiterentwicklung des Tourismus viel Erfolg und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit. Für etwaige weiterführende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dipl.-BWFH Alexander Seiz

Schwäbisch Gmünd, 30. November 2022

Jana Große Hokamp

Schwäbisch Gmünd, 30. November 2022



Alexander Seiz



Jana Große Hokamp

Die vorgehenden Informationen wurden durch die "Kohl & Partner Stuttgart" nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechen dem letzten Wissens- und Informationsstand der "Kohl & Partner Stuttgart" und basieren auf Informationen, die der "Kohl & Partner Stuttgart" zum Zeitpunkt der Berichtsausarbeitung zur Verfügung standen. Die "Kohl & Partner Stuttgart" übernimmt keine Haftung für die budgetierten Zahlen. Jede Entscheidung, die auf Basis der aufbereiteten Unterlagen getroffen wird, geschieht auf Verantwortung des Verwenders.

# Kontakt.

Alexander Seiz  
+49 7171 947 70-11  
alexander.seiz@kohl-partner.eu

Kohl & Partner Stuttgart  
Auf der Höhe 42, 73529 Schwäbisch Gmünd





# Umsetzung Touristischer Masterplan Gerolsteiner Land

- Stand 10 Juli 2023 -

1



## 5 JAHRESPLAN -Projekte inkl. Planungsphase-



2

## 5 JAHRESPLAN -Weitere Aktivitäten-



2023	2024	2025	2026	2027
Krimi: Familien, Detektiv Trail, Hohenfels.Essingen		Pressereise Familien		
Stempelpass Kinder-Wanderweg		Messekonzept Wohin? Partner? Ausstattung		
Jahreszeiten-Kampagne Landingpage, Webseite, Gastgeber		Image Film: Peppige Sequenz, vom Team erzählt		
Kooperation Betriebe, Newsletter		Jubiläums-Event 5 Jahre Tourismus GmbH		
(Märchen) Rundweg Jünkerath	Picknick-Service: mit regionalen Anbietern, Direktvermarkter	Hop on Hop off Tour Realisierung prüfen		

■ Weitere Aktivitäten

3

## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Gästebeitrag bzw. digitales Meldewesen -



- Einheitlicher Gästebeitrag im gesamten Gerolsteiner Land
- Idee: 50% des Beitrags für einzelne Ortsgemeinde für touristische Projekte & Infrastruktur, 50% GmbH für Projekte Infrastruktur, Marketing, Produktentwicklung
- Automatisierte Abrechnung der Gästebeiträge
- Gästevorteile durch einheitliche Gästecard

### Aktueller Status

- Finale Prüfung von zwei Anbietern für digitales Meldewesen
- AVS-Meldewesen und Feratel-System wurde geprüft und Kosten ermittelt
- AVS-Meldesystem favorisiert

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab Anfang 2024

4



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Gästecard -

- Einheitliche GästeCard im gesamten Gerolsteiner Land
- Gegenleistung für Gästebeitrag für die Gäste durch Bonussystem
- Beginn mit erster Stufe einer digitalen Gästekarte & physischer Card
- Benötigt wird ein Kontrollsystem für die Bonusleistungen und eine PWA zur Auspielung
- Langfristig komplett digital

### Aktueller Status

- Für das Kontrollsystem kommen derzeit nur die AVS GmbH und die Feratel AG infrage
- Gespräche mit 5 unterschiedlichen PWA-Anbietern geführt
- Erste Angebote erhalten und geprüft, davon 3 Anbieter verworfen
- Endgültige Entscheidung für PWA erst nach der Auswahl des Meldescheinsystems möglich

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab Dezember 2024

5



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Naturerlebnispfad mit Waldkugelbahn -

- Naturerlebnispfad mit Kugelbahn als Erweiterung des Angebotes und speziellen Highlights für Familien und Kindern
- Projektvorgespräche (arbor GbR) bereits durchgeführt
- LEADER-Förderung für Konzeption läuft
- Planungsstudie zum Bau und Betrieb eines Naturerlebnispfades wird durchgeführt

### Aktueller Status

- März 2023 Veränderung der grundsätzlichen Leitgedanken des Projektes
- 2 gleichartige und sich ergänzende Projekte in Gerolstein und Hillesheim
- LEADER-Beantragung einer weiteren Planungsstudie und des Baus von zwei Naturerlebnispfaden ab Spätsommer 2023



Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab ?? 2024

6

## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Wasserspielplatz-



- Weitere attraktive Wasserspielplätze in der Region mit Inszenierung Wasser
- Eventuell in Kombination mit der Kyll
- vorhandene Wasserspielplätze optimieren
- Wertschöpfung für Stadt/Gastronomien bringen



### Aktueller Status

- Stadtkyll Gespräche geführt & Standort besprochen
- Infomaterial unterschiedlicher Firmen angefordert
- Anfrage an die Bauabteilung VG Gerolstein über die Kosten des Wasserspielplatzes gestellt
- Möglichkeit Fördermittel beim Wirtschaftsministerium RLP zu beantragen besteht

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab ?? 2024

7

## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Natur-Parcour-



- Hindernis-Parcour durch die Natur, Bsp. Nettersheim
- Aufgreifen und in Anlehnung an die Werbung von Gerolsteiner Mineralwasser
- Neues interessantes und aktives Natur-Erlebnis-Angebot
- Erlebnisangebot abseits sensibler Naturbereiche

### Aktueller Status

- Projekt wird aktuell zurückgestellt
- Notwendigkeit der Realisierung des Naturparcours kostentechnisch infrage gestellt
- Alle drei Standorte sind grundsätzlich durch die drei Großprojekte mit einem touristischen Highlight versorgt

Planung	Umsetzung	Aktivierung

8

## PROJEKTE IN UMSETZUNG

### - Märchenpfad-



- Konzept für einen Kinderwanderweg basierend auf einem Märchen in Zusammenarbeit mit Beiratsmitglied Frau Ulrike Erb-May
- Interaktive Gestaltung entweder durch geführte Wanderungen oder in Eigenregie mit der Familie, Kleingruppen
- Ziel: Leseförderung der Kinder und Lust auf Lesen wecken



#### Aktueller Status

- Konzept für Jünkerath ausgearbeitet für die Geschichte „Mit 6en um die Welt“
- Konzept muss hinsichtlich praktischer Durchführung im Detail getestet und angepasst werden
- Nach der Detaillklärung erfolgt die Einrichtung der Stationen auf dem Märchenpfad

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab Spätsommer 2023

9

## PROJEKTE IN UMSETZUNG

### - Krimi Angebote: Detektiv-Trail Hillesheim-



- Erweiterung des Krimiangebotes auf die Zielgruppe Familien und Kinder
- Detektiv-Trail: spielerische Entdeckung der Stadt Hillesheim mit 9 Rätselposten und Schatz
- Begleitung durch das Maskottchen „Willi Basalt“
- Ziel der „Reise“ ist Kriminalhaus - Wertschöpfung in der Gastronomie schaffen



#### Aktueller Status

- Detektiv-Trail wurde getestet und ist Ende Mai 2023 in Betrieb gegangen
- Eine Begleitbroschüre als Printversion wird beim Verkauf ausgegeben
- Bis August 2023 soll der Trail auch digital und in Niederländisch einsatzbereit sein

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Seit Ende Mai 2023

10



## PROJEKTE IN UMSETZUNG

### - Krimi Angebote : weitere Angebote -

- Kinder-Krimi-Touren: Erarbeitung des Programmes durch erfahrene Krimiführerinnen

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Ab September 2023

- Krimiführung Hohenfels-Essingen: Thema flächendeckender in der Region ausweiten; weitere Krimiführungen konzipiert durch die Gästeführerinnen

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Verzögerung durch Krankheit

- Hillesheimer Krimitage: 14.-17. September 2023 vielfältiges Krimiprogramm inkl. Lesungen, Musik, Leserundreise mit dem Bus, Kinder-Krimi-Programm, Mordes-Kirmes

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		September 2023

11



## PROJEKTE IN UMSETZUNG

### - Radstrecken Gerolsteiner Land -

- Radwege/-führung überprüfen und digitalisieren
- Verbesserung der Beschilderung und Radinfrastruktur
- Ausarbeitung von Neuen Rundtouren und Angebote für Familien und eBike-Fahrer

#### Aktueller Status

- Fokus auf die Zielgruppe eBike-Fahrer
- 3 Rundtouren wurden ausgearbeitet (Bolsdorf, Gerolstein, Jünkerath)
- Einbeziehen von Sehenswürdigkeiten und Gastrobetrieben

Planung	Umsetzung	Aktivierung
	Bis 12/2023	März 2024

12



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Betriebliche Fortbildung -

- Weiterbildung zu arbeitsrelevanten Themen
- kontinuierlichen Fortbildung jedes Mitarbeiters auf dem rheinland-pfälzischem eLearning-Portalen TNWissen-RLP und Teejit.de inkl. Dokumentation des Fortschrittes
- Zusätzlich Einzelfortbildungsmaßnahmen zu unterschiedlichen Themen

### Aktueller Status

- Kontinuierliche Fortsetzung auf Grundlagen von Notwendigkeit und Verfügbarkeit
- Aktuelle Themenschwerpunkte: Online-Marketing und Digitalisierung

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Fortlaufend aktiv!

13



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Digitalisierung: Messung des Digitalisierungsgrades -

- Beteiligung an zwei Studien/Befragungen zur Statusermittlung des touristischen Digitalisierungsgrades im Gerolsteiner Land
  - DMO DigitalMonitor der Agentur BTE – Tourismus- und Regionalberatung: Beantwortung von sechs Befragungsmodulen
  - Selbstcheck zur Digitalisierung vom NRW Tourismus e.V & der Fachhochschule Westküste

### Aktueller Status

- Warten auf das Auswertungsergebnis des DMO DigitalMonitors für die Gesamtregion der Eifel
- Digital-Selbstcheck des NRW Tourismus ⇒ Verzerrung der Ergebnisse da noch keine ausreichende digitale Infrastruktur im Gerolsteiner Land vorhanden ist
  - ➔ Der Entwicklungstrend mit durchschnittlich 6 Punkten auf einer Werteskala 1-10 ist situationsbedingt gut!

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Fortlaufend aktiv!

14



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Digitalisierung: Open-Data-Richtlinien -

- Anpassung der digitalen Bilder und Texte der Touristik GmbH an die Open-Data-Richtlinien und an den technischen Fortschritt
- Daten der Gastgeber- und Infrastrukturbetriebe im Informationssystem Deskline sukzessive anpassen
- Beratung und Unterstützung der Partnerbetriebe in dem Reformprozess

### Aktueller Status

- Neuorganisation der touristischen Bilddatenbank
- Sammlung und Einarbeitung neuer, saisonaler Fotoaufnahmen mit neuem Fotografen
- Der Anpassungsprozess für die Daten der Partnerbetriebe gestaltet sich langsam, da bisher eine geringe Rückmeldung erfolgte und die Pflege sehr zeitaufwendig ist

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Sommer 2024

15



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Social Media -

- Neustrukturierte Bespielung von Instagram und Facebook seit Januar 2023
- Redaktionsplan wird umgesetzt und erweitert
- Durchführung und festhalten der monatlichen Analyse aller Kanäle

### Aktueller Status

- Verbesserung in der Planung und Ausspielung der Marketinginhalte
- Interaktionsrate erhöht und Traffic auf allen Online-Kanälen gesteigert
- Fortlaufender Ausbau des inhaltlichen Zusammenspiels von Social-Media-Kanälen und weiteren Online-Medien



Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Fortlaufend aktiv

16



## PROJEKTE IN UMSETZUNG - Lokale Produzenten und Produkte -

- Zusammenarbeit, Unterstützung und Netzwerk der lokalen Produzenten & Schaffenden ausbauen
- Erweiterung der Shop-Artikel in den Tourist-Informationen
- Vorstellung der regionalen Produzenten auf der Webseite und auf den Social-Media-Kanälen
- Ziel → aktives und kreatives Cross-Marketing

### Aktueller Status

- Im zweimonatigen Rhythmus Vorstellung eines regionalen Produzenten unter #GeroRegional
- Sukzessiver Ausbau der touristischen Angebotspalette in Zusammenarbeit mit den regionalen Vermarktern
- Synergieeffekte nutzen

Planung	Umsetzung	Aktivierung
		Fortlaufend aktiv

17



## PROJEKTE IN UMSETZUNG -Beschilderung der Wanderwege im Gerolsteiner Land-

- Beschilderungssystem auf Wanderwegen an die eifelweiten Standards anpassen
- Es werden neue Themen-/Spazierwege konzipiert und umgesetzt
- Klärung der Pflege und Infrastrukturen an Wander- und Spazierwegen

### Aktueller Status

- Anpassung Beschilderungssystem in den Ortsgemeinden Oberbettingen, Nohn und Esch
- „Nohner Vier Elementepfade“ konzipiert
  - 2 x 12km Themenrundwege in Nohn zu dem Thema Entstehung der Eifellandschaft durch den Einfluss der vier Elemente

Planung	Umsetzung	Aktivierung
	Bis 09/2023	Oktober 2023

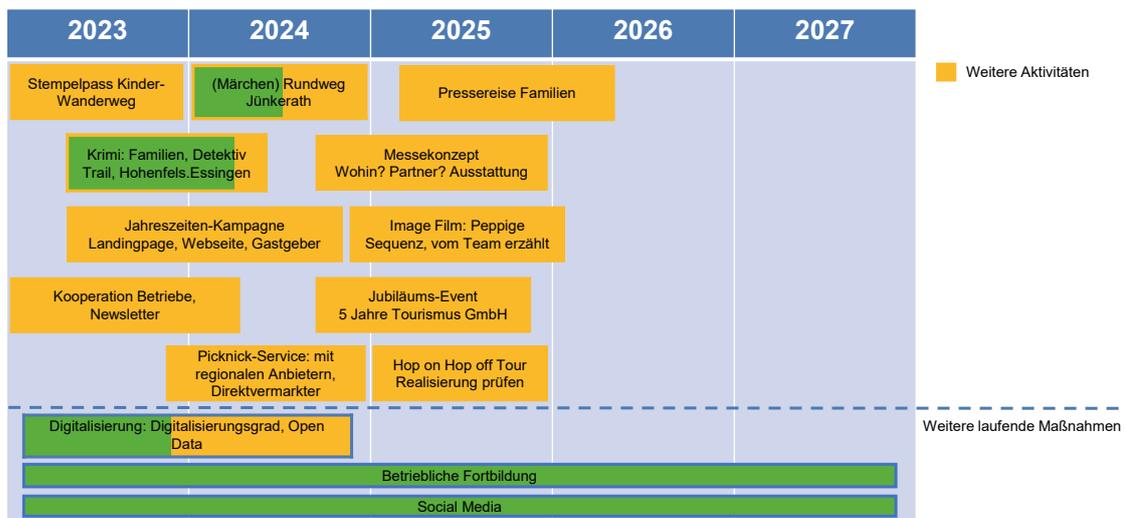
18

### 5 JAHRESPLAN -Projekte inkl. Planungsphase-



19

### 5 JAHRESPLAN -Weitere Aktivitäten-



20

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/61100-40150/01 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>1-0437/23/01-180</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags

#### Sachverhalt:

In der Sitzung wird der touristische Masterplan einschl. Umsetzungsplanung für die Ferienregion Gerolsteiner Land vorgestellt und erörtert.

Ein Baustein zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes stellt die Finanzierung der geplanten Maßnahmen durch die Erträge aus dem Gästebeitrag dar. Aus diesem Grund hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in den letzten Sitzungen intensiv mit der Erhebung des Gästebeitrages auf Ebene der Verbandsgemeinde auseinandergesetzt. Der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Entwurf einer Gästebeitragsatzung ist als Anlage beigefügt.

Durch den Gästebeitrag können die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen finanziert werden. Der Gästebeitrag wird von Personen erhoben, die in der Verbandsgemeinde Gerolstein in einem Beherbergungsbetrieb übernachten. Neben der gesetzlichen Befreiung sieht die Satzung eine Befreiung von Personen vor, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. berufsbedingt Unterkunft nehmen.

Neben der Verbandsgemeinde erheben aktuell die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Stadtkyll einen Gästebeitrag. Die Satzungsregelungen werden aktuell abgeglichen und sollen einheitlich festgelegt werden. Losgelöst von unserer Satzung erheben die beiden Kommunen ihren Beitrag weiter. Der Tourismusverein Vulkaneifel erhebt im Bereich der ehemaligen VG Gerolstein (alt) von verschiedenen Beherbergungsbetrieben einen freiwilligen Gästebeitrag. Auch mit diesem Verein haben Abstimmungen stattgefunden. Mit einzelnen großen Beherbergungsbetrieben (Landal Parc Stadtkyll) wurde über die Einführung des Gästebeitrages ebenfalls vorab diskutiert und die Vor- und Nachteile erörtert. Im Endeffekt kann aus diesen Gesprächen festgehalten werden, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese dem sehr negativ gegenüberstehen. Es ist aber der Wunsch damit verbunden, hieraus Maßnahmen aus dem touristischen Masterplan umzusetzen und nicht nur den Haushalt der Verbandsgemeinde zu entlasten.

Es ist vorgesehen, den Gästebeitrag auf 0,75 € / Übernachtung festzusetzen. Dies würde jährlich zu Erträgen von ca. 300.000 € führen. Über die tatsächliche Verwendung des Gästebeitrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen des Verbandsgemeinderates entschieden.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll auch eine Gästekarte eingeführt werden. Diese Gästekarte soll Vergünstigungen aus unserer Region beinhalten und die bestehenden Attraktionen stärken. Daneben soll über diese digitale Gästekarte auch die Erhebung des Gästebeitrages digital erfolgen. Die Einführung der Gästekarte erfolgt über die Touristik GmbH Gerolsteiner Land.

**Beschlussvorschlag:**

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.07.2023 beschließt der Verbandsgemeinderat die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Verbandsgemeinde Gerolstein ab dem 01.01.2024 in der als Entwurf beigefügten Fassung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Einführung des Gästebeitrages werden von der Verbandsgemeinde voraussichtlich ca. 300.000 € als Erträge jährlich generiert.

**Anlage(n):**

Entwurf - Gästebeitrag Verbandsgemeinde Gerolstein ab 01.01.2024



Verbandsgemeinde  
**GEROLSTEIN**

## Satzung

# über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

### Inhalt:

§ 1 Erhebungszweck .....	2
§ 2 Erhebungsgebiet.....	2
§ 3 Beitragspflichtige .....	2
§ 4 Beitragsbefreiung .....	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages .....	3
§ 6 Beginn der Beitragspflicht .....	3
§ 7 Erhebungsverfahren .....	3
§ 8 Gästekarte .....	4
§ 9 Haftung .....	4
§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung .....	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	6

---

## Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungszweck

Die Verbandsgemeinde Gerolstein erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

### § 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Verbandsgemeindegebiet.

### § 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

### § 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
  - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten.
  - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
  - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  - b) Personen, die berufsbedingt in der Verbandsgemeinde Unterkunft nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## § 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 0,75 Euro.

## § 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

## § 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht (Bekanntgabe eines Gästebeitragsbescheides) an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.
- (7) Seitens der Verbandsgemeinde wird angestrebt zum 01.01.2024 einen digitalen Meldeschein einzuführen. Die Beherbergungsbetriebe sollen darum gebeten werden, das digitalen Meldescheinverfahren zu verwenden, um das Verfahren einfacher und effektiver abzuwickeln. Abweichend von den v. g. Regelungen des § 7 gelten bei der digitalen Erfassung folgende Änderungen:
  - Eine Unterschrift des Meldescheins (Absatz 1) ist nicht erforderlich.
  - Die Archivierung / Sicherung der Meldescheine nach Absatz 3 entfällt für den Beherbergungsbetrieb. Diese Regelungen werden durch die Verbandsgemeinde sichergestellt.
  - Die Abgabe einer Gästebeitragsklärung nach Absatz 5 entfällt.

### § 8 Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach dem Ausfüllen des Meldevordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und-veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder von einer von ihr beauftragten Stelle (Touristik GmbH) ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
- (6) Auch die Gästekarte soll in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt grds. unmittelbar mit der Erfassung des digitalen Meldescheins. Sofern Beherbergungsbetriebe an dem digitalen Meldescheinverfahren nicht teilnehmen, kann diese Gästekarte nach Vorlage des analogen Meldescheins in den Touristikbüros der Touristik GmbH Gerolsteiner Land ausgestellt werden.

### § 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

## § 10 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
  - o Daten des Melderegisters,
  - o Grundsteuerveranlagungen
  - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
  2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
  3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
  4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
  5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
  6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
  7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

---

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Gerolstein, den XX.XX.2023

---

Hans-Peter Böffgen  
Bürgermeister

**Hinweis für die vorstehende Satzung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11601-12/01 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0176/23/01-056

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI) - Festlegung Projekte der VG und Entscheidung Projektförderung der Städte/Gemeinden

#### Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, die KIPKI-Förderungen i.H.v. ca. 900.000 € jeweils hälftig für Maßnahmen in den Ortsgemeinden und Projekte der Verbandsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinden wurden daher aufgefordert, ihre Projekte zu anzumelden.

Insgesamt sind 39 Projekte von den Ortsgemeinden gemeldet worden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von max. 450.000 € können nicht alle Projekte gefördert werden. Dieser Vorlage ist daher eine Übersicht beigefügt, aus der die einzelnen Maßnahmen und ein Vorschlag zur Priorisierung nebst kurzer Erläuterung für die Einstufung ersichtlich sind. Demnach schlagen wir vor, die Projekte in folgende Stufen einzuordnen:

#### **Nicht förderfähige Maßnahmen:**

Insgesamt sind 6 Maßnahmen nicht förderfähig, da sie entweder nicht in der Positivliste des Landes einzuordnen sind, sich bereits in der Umsetzung befinden bzw. es sich um PV-Anlagen handelt, die den Eigenverbrauch deutlich übersteigen und eine Netzeinspeisung notwendig wäre, was förderschädlich ist.

#### **Maßnahmen der Priorität 3:**

Von den verbleibenden Projekten der Ortsgemeinden sehen wir insgesamt 9 Maßnahmen in der Priorität 3. Diese Maßnahmen sind dem Grunde nach förderfähig, sollen aber aus folgenden Gründen nicht weiter geprüft werden:

- das Objekt selbst hat nur einen geringen Energieverbrauch, so dass durch die Investitionen nur geringe CO<sup>2</sup> Einsparungen generiert werden können;
- daneben spielen beihilferechtliche Herausforderungen eine Rolle
- oder auch um Maßnahmen für Klimaanpassungen im Bereich der Gewässerunterhaltung, die aus dem HWSK entwickelt werden und hierüber Förderungen generieren sollten.

#### **Maßnahmen der Priorität 2:**

Diese Maßnahmen sind ebenfalls dem Grunde nach förderfähig. Wir werden diese überschlägig nach unserer Bewertungsmatrix bearbeiten. Es handelt sich um Großmaßnahmen, welche nur wenigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen würden, Fördermittel zu generieren. Aus unserer Sicht sollten jedoch möglichst viele Gemeinden vom Förderprogramm profitieren. Sofern Maßnahmen der Priorität 1 nicht umsetzbar sein sollten, rücken Maßnahmen der Priorität 2 wieder in den Blick.

#### **Maßnahmen der Priorität 1:**

In der Priorität 1 sehen wir aktuell 16 Projekte. Hierbei handelt es sich um die Erneuerung von Flutlichtanlagen, Erwerb und Installation von Batteriespeichern bei vorhandenen PV-Anlagen sowie die Anstrahlung von (Natur-) Denkmälern.

### **Maßnahmen der VG:**

Von Seiten der Verwaltung werden für die Verbandsgemeinde aktuell 3 Maßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung der Flutlichtanlage auf der Zentralen Sportanlage der VG in Jünkerath
- Erneuerung der Heizungsanlage an der Grundschule Birresborn mit Versorgung der Turnhalle und Kindertagesstätte
- Solarthermieanlage auf dem Wintergarten des Hallenbades der VG im Schulzentrum Jünkerath

Zu allen Maßnahmen der Priorität 1 werden konkrete Kostenschätzungen erstellt und die CO<sup>2</sup> ermittelt, damit eine Bewertung nach Bewertungsmatrix erfolgen kann. Sofern sich herausstellt, dass Maßnahmen nach Priorität 1 nicht umgesetzt werden können, bzw. noch Fördergelder vorhanden sein sollten, werden erste Kostenschätzungen für die Maßnahmen der Priorität 2 erstellt und für weitergehende Beratungen zur Verfügung gestellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 27.09.2023 ausführlich vorberaten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen,

- die 3 Maßnahmen der Verbandsgemeinde umsetzen;
- die vorgeschlagene Priorisierung der von den Städten/Ortsgemeinden gemeldeten Projekte und deren Zuordnung zu den jeweiligen Stufen mitzutragen
- und die Verwaltung hierzu mit den weiteren Prüfungen und Kostenermittlungen zu beauftragen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und beschließt

- die 3 Maßnahmen der Verbandsgemeinde umsetzen;
- die vorgeschlagene Priorisierung der von den Städten/Ortsgemeinden gemeldeten Projekte und deren Zuordnung zu den jeweiligen Stufen entsprechend der beigefügten Anlage mitzutragen
- und die Verwaltung hierzu mit den weiteren Prüfungen und Kostenermittlungen zu beauftragen, um einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, welche Maßnahmen mit welchen Fördersummen Berücksichtigung finden sollen. Dies soll anhand der festgelegten Kriterien erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Diese Entscheidung hat noch keine finanziellen Auswirkungen für die VG Gerolstein.

Zur Umsetzung der eigenen VG Maßnahmen und der Maßnahmen in den Städten/Ortsgemeinden stehen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 450.000 € zur Verfügung.

### **Anlage(n):**

Bewertungsmatrix\_KIPKI OG und VG

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mappe "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
1	1	Basberg	Beschaffung Akkuspeicher für das DGH Basberg	Das DGH Basberg verfügt über eine PV-Anlage. Über das KIPKI Förderprogramm soll ein Akku-Speicher für das DGH finanziert werden.	KS	1.3 Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen bzw. Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik)	ja	
7	1	Birresborn	Erneuerung Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Birresborn	Umstellung der Beleuchtung auf LED - Strahler	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
15	1	Gerolstein	Erneuerung Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Gerolstein-Büschel	Umstellung der Beleuchtung auf LED - Strahler	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
16	1	Gerolstein	Erneuerung Anstrahlung Munterley	Umstellung Anstrahlung auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
17	1	Gerolstein	Erneuerung Anstrahlung Auberg	Umstellung Anstrahlung auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
18	1	Gerolstein	Erneuerung Anstrahlung Naturkundemuseum u. Wasserturm	Umstellung Anstrahlung auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mappe "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
14	1	Gerolstein	Erneuerung Anstrahlung Erlöserkirche	Umstellung Anstrahlung auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
19	1	Jünkerath	Beschaffung Akkuspeicher für die Kita Jünkerath	Für eine geplante PV-Anlage auf dem Kita Gebäude soll ein Batterie Speicher beschafft werden.	KS	1.3 Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverbrauchs, beispielsweise durch Installation von Stromspeichern oder durch Schaffung von Bilanzkreisen bzw. Energiezellen (erfordert Investitionen z.B. in Soft- und Hardware sowie Messtechnik)	ja	
23	1	Mürtenbach	Erneuerung Anstrahlung Burg Müllenborn	Umstellung Anstrahlung Burg Müllenborn auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
25	1	Nohn	Erneuerung Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Nohn	Umstellung der Beleuchtung auf LED - Strahler	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
28	1	Oberbettingen	Flutlichtanlage Sportplatz Oberbettingen	Umstellung Flutlichtanlage auf LED Beleuchtung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
29	1	Oberbettingen	Beleuchtung Mariensäule	Umstellung Anstrahlung auf LED Beleuchtung an der Mariensäule	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mappe "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
30	1	Oberehe-Stroheich	Erneuerung der Anstrahlung der St. Jakobus Kirche in Oberehe	Umstellung der Beleuchtung auf LED - Strahler	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
31	1	Pelm	Umstellung Anstrahlung Kasselburg auf LED-Strahler	Umstellung der vorhandenen Halogen-Leuchten auf LED Strahler an der Kasselburg in Pelm	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Abstimmung mit RWE notwendig - Erwerb der Bestandsanlage wird nicht förderfähig sein!
33	1	Stadtkyll	Erneuerung Flutlichtanlage auf dem Sportplatz Stadtkyll	Umstellung der Beleuchtung auf LED - Strahler	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
34	1	Üxheim	Erneuerung der Flutlichtanlage auf dem Sportplatz in Leudersdorf	Umstellung der Flutlichtbeleuchtung auf LED in der OG Üxheim - OT Leudersdorf	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
35	1	VG Gerolstein	Erneuerung der Flutlichtanlage auf der Zentralen Sportanlage in Jünkerath	Umstellung der bestehenden Halogen Leuchten auf der verbandsgemeinde-eigenen Sportanlage "Fair-Play-Arena" in Jünkerath		3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mappe "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
36	1	VG Gerolstein	Erneuerung der Heizungsanlage an der Grundschule in Birresborn	Nahwärmenetz GS Birresborn durch Einsatz von Biomasse einschl. Anbindung Sporthalle und der Kita Birresborn		3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	
37	1	VG Gerolstein	Solarthermieanlage auf dem Wintergarten am Hallenbad in Jünkerath	Auf der nach Süden ausgerichteten Dachfläche des Wintergartens am Hallenbad in Jünkerath soll eine Solarthermieanlage errichtet werden.		3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Beihilferechtliche Prüfung muss hier zwingend erfolgen - keine 100 % möglich
8	2	Densborn	Erneuerung der Heizungsanlage im Kita Densborn	Umstellung Heizungsanlage von Öl auf Wärmepumpe / Pellets (?)	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Großmaßnahme u. E. sollte dieser eher zurückgestellt werden.
20	2	Jünkerath	Errichtung von E-Ladesäulen im Bereich der Kita Jünkerath	Aufbau von E-Ladesäulen im Bereich der Kita Jünkerath bzw. auf dem Parkplatz der Zentralen Sportanlage für die Mitarbeiter:innen und Dritte	KS	5.4 Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles	ja	wenig zentrale Lage, tatsächlich zweckmäßig dort ein Angebot zu schaffen?
21	2	Kalenborn Scheuern	Erdwärme- und Luftwärmepumpe Kita Kalenborn		KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Bereits Planungskosten im Jahre 2021 verausgabt - Berücksichtigung muss konkret abgeklärt werden Gleichzeitig Großmaßnahme, die zunächst zurückgestellt werden sollte
22	2	Lissendorf	Erneuerung der Heizungsanlage in der Kita Lissendorf	Erneuerung der 30 Jahre alten Heizungsanlage (Gas) auf Sole Wasser Wärmepumpe im gesamten Kita-Bereich	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Großmaßnahme u. E. sollte dieser eher zurückgestellt werden.

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mapped "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
38	2	VG Gerolstein	Errichtung von E-Ladesäulen an den Rathäusern	Seitens der Verbandsgemeinde sollte an den Standorten der Rathäuser auf den öffentlichen Parkplätzen jeweils 2 E-Ladesäulen errichtet werden, die sowohl Privaten als auch den Bediensteten zur Verfügung stehen		5.4 Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles	ja	Maßnahme der VG, die zunächst nachrangig beleuchtet werden soll.
4	3	Berndorf	Umrüstung der Beleuchtung im DGH Berndorf auf LED		KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja, aber	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann.
6	3	Berndorf	Energetische Sanierung des DGH Berndorf	Erneuerung des Daches einschl. Speicherdämmung	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in	ja, aber	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann.
9	3	Densborn	Erneuerung Heizungsanlage Sportplatzgebäude Densborn	Umstellung der Heizung von aktuell Elektro auf ??	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja, aber	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann.
11	3	Feusdorf	Sanierung Dach DGH Feusdorf	Dämmung des Daches im Bereich des Saales im DGH Feusdorf	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja, aber	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann.
13	3	Feusdorf	Erneuerung der Heizungsanlage am DGH Feusdorf?		KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja, aber	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann. Weitere Beihilferechtliche Herausforderung durch Vermietung von Teilen des Objektes

Nr.	Priorität 1 - hohe Priorität 2- mittlere Priorität 3- geringe Priorität	Träger	Bezeichnung	Teilprojekt [Kurzbeschreibung]2	Klimaschutz [KS]; Klimaanpassung [KA]	In Positivliste enthalten – Klimaschutzmaßnahmen (bitte zuordnen- Mappe "Positivliste")	förderfähig	Gründe für die Priorisierung 2 oder 3 bzw. Einstufung "nein" bei Förderfähigkeit
24	3	Mürlenbach	Erneuerung der Heizungsanlage im Bürgerhaus Müllenborn	Umstellung der Heizungsanlage von Öl auf ??	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann. Weitere Beihilferechtliche Herausforderung durch Vermietung von Teilen des Objektes
32	3	Schüller	Austausch eines Wasserboilers gegen eine Wärmepumpenboiler im JDGH Schüller	Austausch des 35 Jahr alten Boilers zur Aufbereitung des Warmwassers auf einen Wärmepumpenboiler im JDGH Schüller	KS	3.1 Maßnahmen zur klimaneutralen Gestaltung und energetischen Sanierung auf einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard (Voll- und Teilsanierung) sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in ausschließlich kommunalen Immobilien und Infrastruktur ohne wirtschaftliche Nutzung (u.a. durch Wärmedämmung, Wärmerückgewinnung aus der Raumluft, Wärmeschutz und -rückgewinnung, Umrüstung zu LED-Straßenbeleuchtung, Gebäudeautomation, Einsatz von Wärmepumpen oder Solarthermie)	ja	Eine konkrete Betrachtung sollte entfallen, da die CO <sup>2</sup> Einsparung bei der eher seltenen Inanspruchnahme nur sehr gering sein kann.
39	3	VG Gerolstein	Renaturierung Kyllwiesen in Gerolstein/Lissingen (Antrag Bündnis 90 / Die Grünen)	Im Rahmen einer Renaturierung der zum Teil landwirtschaftlich genutzten Kyllwiesen im Bereich der Vererdungsbecken/Kläranlagen. Nach Rücksprache mit Hr. Schreiner/VG-Werke kann durch Einleitung des Oberflächenwassers/Trennsystem aus dem Neubaugebiet „Auf den vier Morgen“ dem alten „Kyllseitenarm“ Oberflächenwasser zur Versickerung eingeleitet werden.	KA	Mehrere Punkte der Ziffer 8: - Maßnahmen zur Starkregenvorsorge: Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, - Flächensicherung für Hochwasserschutz - Erwerb von Leerständen und Brachen zur ökologischen Nutzung oder zur ökologischen-nachhaltigen Nachnutzung - Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in den Wäldern	ja	Maßnahmen zum Gewässerschutz sollten wir aus den HWSK entwickeln und diese Fördermöglichkeiten ausschöpfen. Die Verwaltung würde sich daneben auf Klimaschutzmaßnahmen konzentrieren, welche auch Aufwendungen für die VG, als auch die Städte u. Ortsgemeinden einspart.
2	3	Basberg	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten		KS		nein	Rechtlich könnte es schwierig sein, da die Anlage im Eigentum von Westnetz (RWE) steht; daneben sehen wir aber erhebliche Bedenken gegenüber anderen Gemeinden, die diese Umstellung selbst finanziert haben.
3		Berndorf	Errichtung einer PV-Anlage auf dem Sportplatzgebäude in Berndorf		KS		nein	PV nur bei Eigenverbrauch - Einspeisung förderschädlich
5		Berndorf	Errichtung einer PV-Anlage auf dem DGH Berndorf		KS		nein	PV nur bei Eigenverbrauch - Einspeisung förderschädlich
10		Feusdorf	Anschaffung eine PV-Anlage für das DGH Feusdorf	Errichtung einer PV-Anlage auf dem DGH (einschl. Gastronomie)	KS		nein	PV nur bei Eigenverbrauch - Einspeisung förderschädlich
12		Feusdorf	PV Anlage auf dem Sportplatzgebäude	Errichtung einer PV-Anlage auf dem Sportplatzgebäude zur Verringerung der Energiekosten für Flutlichtanlage und Duschräume	KS		nein	PV nur bei Eigenverbrauch - Einspeisung förderschädlich
26		Nohn	Ladeinfrastruktur in der OG Nohn	Übernahme des kommunalen Eigenanteils der OG Nohn	KS	5.4 Ladesäulen insbesondere im ländlichen Raum (idealerweise Förderung für bidirektionales Laden (V2G)); Smart City Lösungen wie z.B. SmartPoles	nein	Die Maßnahme befindet sich bereits in der Umsetzung und kann daher nicht berücksichtigt werden.
27		Nohn	Wasserversorgung des Sportplatzes Nohn	Wasserversorgung am Sportplatz für die Rasenbewässerung	KA		nein	u. E. keine Maßnahme auf der Positivliste

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11111-26 - fa	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0472/23/01-209

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel

#### Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €. Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €. Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1

Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein betragen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z. B. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhalten die Städte / Ortsgemeinden vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragung jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Als Anlage ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg beigefügt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde in dieser Fassung vom Kreistag beschlossen. Da seitens der Verbandsgemeinde noch Änderungen / Klarstellungen zu den § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 erfolgen sollen, soll bis zur Verbandsgemeinderatssitzung eine gemeinsame Erklärung beigefügt werden, welche durch die Lenkungsgruppe mit der Unterzeichnung des Vertrages ebenfalls vereinbart wird. Die Zusatzklärung mit den Änderungen / Klarstellung zu den beiden §§ wird im Vorfeld der Verbandsgemeinderatssitzung zur Verfügung oder in der Sitzung vorgestellt.

Diese Änderungen sind aus Sicht der Verbandsgemeinde notwendig, da wir sicherstellen möchten, dass die Städte / Ortsgemeinden bis nach der Ausschreibung kostenfrei von der Übertragung zurücktreten können.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung. Eine Unterzeichnung kann nur erfolgen, wenn die Zusatzklärung nebst Anlage ebenfalls klarstellend vereinbart wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Dieser Ausbau wird für die Verbandsgemeinde keine finanziellen Auswirkungen haben. Der kommunale Eigenanteil ist vollständig von den Städten / Ortsgemeinden bzw. von Dritten im Rahmen der dargestellten Vereinbarungen zu tragen.

#### **Anlage(n):**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag LK Vulkaneifel - VG'en

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über

**die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit  
Glasfaseranschlüssen FttB/H  
im Landkreis Vulkaneifel**

zwischen

**dem Landkreis Vulkaneifel**

vertreten d. d. Frau Landrätin Julia Giesecking  
(nachstehend „Kreis“ genannt)

und

**der Verbandsgemeinde Daun**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Thomas Scheppe

**der Verbandsgemeinde Gerolstein**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Hans Peter Böffgen

**der Verbandsgemeinde Kelberg**

vertreten d. d. Herrn Bürgermeister Johannes Saxler

(nachstehend „Verbandsgemeinden“ oder auch „Kommunen“ o-  
der einzeln „Kommune“ genannt)

(nachstehend „Kreis“ und „Kommunen“ zusammen  
auch „Vertragsparteien“ genannt)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Vertragsgegenstand</b> .....	3
<b>§ 2 Beauftragung des Landkreises</b> .....	4
<b>§ 3 Aufgaben des Landkreises</b> .....	5
<b>§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden</b> .....	5
<b>§ 5 Lenkungsgruppe</b> .....	6
<b>§ 6 Finanzielle Abwicklung / Kostentragung</b> .....	7
<b>§ 7 Forderungen Dritter</b> .....	8
<b>§ 8 Vertragslaufzeit</b> .....	8
<b>§ 9 Kündigung</b> .....	8
<b>§ 10 Haftung</b> .....	9
<b>§ 11 Schlussbestimmungen</b> .....	9
<b>§ 12 Anzahl der Ausfertigungen</b> .....	9

## Präambel

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebietes. Ziel aller Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel muss es daher weiterhin sein, flächendeckend und zügig, insbesondere ländliche Strukturen, mit gigabitfähigen Internetzugängen auszustatten. Dabei soll von den Vertragsparteien je nach den vorhandenen Rahmenbedingungen sowohl der eigenwirtschaftliche als auch der geförderte Ausbau unterstützt werden.

Soweit sich die privaten Telekommunikationsunternehmen gegen einen flächendeckenden eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau im Landkreis Vulkaneifel entscheiden, obliegt es grundsätzlich den Verbandsgemeinden, in den unterversorgten Gebieten die Bereitstellung des Zugangs zu breitbandigen Telekommunikationsanschlüssen zu ermöglichen. Die Verbandsgemeinden sind jedoch teilweise nicht in der Lage, die hohen Kosten für einen gigabitfähigen Infrastrukturausbau in ihren zugehörigen Städten und Ortsgemeinden aufzubringen. Zur Finanzierung des kostenintensiven Netzausbaus ist daher ein enger Schulterschluss des Landkreises Vulkaneifel sowie aller Verbandsgemeinden im Kreisgebiet notwendig. Soweit möglich, soll der erforderliche Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im Landkreis Vulkaneifel gemeindeübergreifend durch die Förderprogramme des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz gefördert werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung lediglich einer einzelnen Kommune. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Verbandsgemeinden weitergegeben werden. Von hieraus resultierenden niedrigeren Wirtschaftlichkeitslücken profitieren letztlich auch wiederum die kommunalen Gebietskörperschaften.

Es besteht unter den Vertragsparteien Übereinkunft, dass das Ziel des flächendeckenden eigenwirtschaftlichen oder geförderten Breitbandausbaus zeitnah und mit einem vertretbaren Aufwand durch eine Zusammenarbeit und die Koordinierung dieser Zusammenarbeit durch den Kreis erreicht werden soll, die Gegenstand dieses Vertrages ist.

## § 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kreis und die Kommunen streben eine flächendeckend verfügbare, bedarfsgerechte, nachhaltige und gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel an (im Folgenden das „**Projekt**“).
- 2) Ziel des Projekts ist der Ausbau einer gigabitfähigen-Infrastruktur FttB/H, wodurch private Haushalte und Unternehmen flächendeckend mit einer zuverlässigen Übertragungsrate von mindestens 1.000 Mbit/s symmetrisch erschlossen werden (folgend das „**Projektziel**“). Das kann im eigenwirtschaftlichen oder geförderten Ausbau geschehen.

- 3) Soweit ein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch private Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Realisierung des Projektziels im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus unterstützen.
- 4) Der Gigabitausbau im Landkreis Vulkaneifel wird sich an den Vorgaben der Fördermittelgeber orientieren. Eine Umsetzung in zwei oder mehreren Schritten entsprechend den geltenden förderrechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die bis zum 31.12.2022 und danach geltenden unterschiedlichen Aufgreifschwelen, die Förderhöchstbeträgen und die abhängig vom Verhalten des jeweiligen ausbauenden Telekommunikationsunternehmens („Kooperationspartner“) erforderliche Berücksichtigung bisheriger Förderprojekte während des Zweckbindungszeitraums, wird dabei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.
- 5) Die Vertragsparteien verabreden hierzu ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.
- 6) Die Erreichung des Projektziels steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit sowie der wirtschaftlichen Realisierbarkeit.

## § 2      **Beauftragung des Landkreises**

- 1) Der Kreistag hat die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden des Landkreises Vulkaneifel, also Daun, Gerolstein und Kelberg, eine Strategie für eine flächendeckende gigabitfähige Versorgung mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im gesamten Gebiet des Landkreises Vulkaneifel umzusetzen.
- 2) Die Verbandsgemeinde
  - a. Daun beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM];
  - b. Gerolstein beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM] und
  - c. Kelberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderats vom [DATUM]den Kreis, das Projekt zu realisieren.
- 3) Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet. wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind In der Anlage 1 sind alle Ortsgemeinden genannt, welche die Aufgabe übertragen haben.
- 4) Die Durchführung des Projekts erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „Gigabit-RR“), die von der EU-Kommission auf Grundlage der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau – 2013/C 25/01 – am 13.11.2020 genehmigt wurde, und der

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung (folgend die „**Gigabit-Förderlinie**“) sowie der jeweils anwendbaren Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz.

### **§ 3 Aufgaben des Landkreises**

- 1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag zur Realisierung des Projekts unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des europäischen und nationalen Beihilferechts erfüllen.
- 2) Hinsichtlich des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen übernimmt der Kreis die Koordination der entsprechenden Anfragen der Telekommunikationsunternehmen und der sich daraus ergebenden Ausbauprojekte in Abstimmung mit den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen und den betreffenden Kommunen, um diese Vorhaben, soweit möglich, mit dem geförderten Ausbau unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Rahmenbedingungen zu harmonisieren.
- 3) Hinsichtlich des geförderten Ausbaus wird sich der Kreis bei der Erfüllung dieser Aufgabe, wie auch in der Gigabit-Förderrichtlinie vorgesehen, zunächst fachkundig beraten lassen. Der Kreis wird das Projekt im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber dem Bundes- und dem Landesfördermittelgeber, als Antragsteller und Zuwendungsempfänger vertreten und den mit dem oder den ausgewählten begünstigten Telekommunikationsunternehmen jeweils einen Kooperationsvertrag schließen.
- 4) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuwendungen und administriert die Förderverfahren abschließend - einschließlich der Schlussverwendungsnachweise.
- 5) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis.

### **§ 4 Pflichten der Verbandsgemeinden**

- 1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und das oder die jeweilige/n im Rahmen eines Förderprojekts ausgewählten Telekommunikationsunternehmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Kooperationsvertrags im rechtlich zulässigen Rahmen bei der Realisierung des Projekts. Die Kommunen werden alle benötigten und zumutbaren Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb einer Gigabit-Infrastruktur durch das oder die ausbauende/n Telekommunikationsunternehmen, entsprechend Ihrer Zuständigkeit, veranlassen bzw. durchführen.
- 2) Jede Kommune liefert dem Kreis bzw. dem vom Kreis bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung des Kreises innerhalb von vier Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die zum Aufbau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur benötigt werden.

- 3) Jede Kommune wird alle für die Umsetzung des Projekts notwendigen Unterlagen, Anträge und Genehmigungen zur Verfügung stellen bzw. ohne Verzögerung bearbeiten. Die Kommunen unterstützen den Kreis insoweit – soweit für die Erreichung des Projektziels förderlich und erforderlich – bei der Administration von Fördermitteln mit.
- 4) Die Kommunen stellen sicher, dass Grundstücke, Einrichtungen und Anlagen in kommunalem Eigentum für den Bau und den Betrieb der im Rahmen des Projekts geförderten Netzinfrastruktur gegen Zahlung eines marktüblichen Entgeltes zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, die Bereitstellung ist der Kommune nicht zumutbar.
- 5) Die Kommunen werden die erforderlichen Gestattungsverträge für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem bzw. den mit dem Ausbau beschäftigten Telekommunikationsunternehmen schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Voraussetzungen für eine reibungslose Realisierung des Projekts gewährleisten. Hierzu gehören im erforderlichen Umfang auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 6) Die gesetzlichen Pflichten der Verbandsgemeindeverwaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Dazu zählt insbesondere die Wahrnehmung straßenbaurechtlicher Verwaltungsaufgaben. Darüber hinaus werden die Kommunen den Kreis bei der Vor- bzw. Gegenprüfung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Förderverfahren unterstützen. Ferner werden die Kommunen den jeweiligen Kooperationspartner im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften dabei unterstützen Grundstücken im Privateigentum zur Realisierung des Projekts nutzen zu können und sich dafür auszusprechen, dass die jeweiligen privaten Grundstückseigentümer im Rahmen des geförderten Netzausbaus die Herstellung der Hausanschlüsse gestatten.

## **§ 5 Lenkungsgruppe**

- 1) Die Vertragsparteien implementieren zur Begleitung und zum Informationsaustausch über das Projekt eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich zusammen aus dem Landrat, den für das Projekt zuständigen Mitarbeitern der Kreisverwaltung und den hauptamtlichen Bürgermeistern der Kommunen bzw. bei Verhinderung den jeweiligen Stellvertretern.
- 2) Die Lenkungsgruppe berät und entscheidet über für das Projekt wesentliche Sachverhalte mit abschließender Entscheidungskompetenz.
- 3) Darüber hinaus hat die Lenkungsgruppe die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen. Die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der Gremien der Kommunen bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Kreis informiert die Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen.

- 5) Sitzungen der Lenkungsgruppe werden vom Kreis je nach Sachlage des Projekts, mindestens aber einmal pro Kalenderhalbjahr einberufen. Soweit eine Kommune eine Sitzung der Lenkungsgruppe als erforderlich erachtet, kann sie vom Kreis die Einberufung einer Sitzung verlangen. Beschlüsse der Lenkungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung vertretenen Kommunen und des Kreises, jedoch nicht gegen die Stimme oder in Abwesenheit des Kreises, gefasst. Der Kreis und jede Kommune hat in der Lenkungsgruppe eine Stimme.

## **§ 6      Finanzielle Abwicklung / Kostentragung**

- 1) Soweit der dem Projektziel zugrundeliegende Breitbandausbau ganz oder teilweise nicht im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch Telekommunikationsunternehmen durchgeführt wird, wird das Projekt im Rahmen des geförderten Ausbaus realisiert werden. Das Projekt wird dahingehend im Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach den geltenden Fördervorschriften durchgeführt.
- 2) Die nicht durch Fördermittel bzw. Zuschüsse von Bund, Land und Europäischer Union gedeckten Teile der Wirtschaftlichkeitslückenförderung für die Erreichung des Projektziels tragen die Kommunen entsprechend dem Anteil der ihrem Gebiet gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten. Die von den Kommunen zu tragenden Kosten und der im Rahmen des Erstattungsprinzips vorzunehmenden Vorfinanzierung der Begleichung der Rechnungen des Kooperationspartners werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde dem Kreis auf Anforderung zur Verfügung gestellt, damit dieser bei Fälligkeit der betreffenden Rechnungen des Kooperationspartners diesen Eigenanteil nicht zu finanzieren hat. Gleiches gilt im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung von Fördermitteln an den/die Fördermittelgeber, die nicht vom jeweiligen Telekommunikationsunternehmen, das Kooperationspartner ist, zurückerlangt werden können. Die vom Kreis angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig.
- 3) Alle für das Breitbandausbauvorhaben des Kreises gewonnenen Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes sowie etwaige sonstige Zuwendungen werden direkt und ungekürzt an die Kommunen weitergegeben. Dabei erfolgt die Verteilung der Fördermittel auf die jeweiligen Kommunen entsprechend den ihnen jeweils gemäß § 6.4 zuzuordnenden Kosten.
- 4) Dem Landkreis liegt eine Zuwendungsbescheid nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie) für die Beauftragung externer Beratungsleistungen über maximal 200.000,00 Euro vor. Die nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteile, ab 200.000,00 € einschließlich der Berater- und Gutachterkosten (z. B. Anwalts- und Honorare für technische Beratungsleistungen) tragen die Kommunen verursachergerecht, die zur Realisierung des Projekts in den jeweiligen Gemarkungen gebaut werden. Die Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sofern eine Aufgabenübertragung gemäß § 67 Absatz 5 GemO erfolgt ist, die Pflicht, im Rahmen einer Sonderumlage (§ 26 Abs. 2 LFAG) die Kosten von ihren verbandsangehörigen Städten und Ortsgemeinden zurückzufordern.

- 5) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage Prüfung des Endverwendungsnachweises und Mitteilung des Ergebnisses durch die Fördermittelgeber eine Endabrechnung und leitet diese den Kommunen zu.
- 6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- 7) Sollte ein Rückforderungs- oder Vertragsstrafe- oder Schadensersatzansprüche des Kreises gegen das Telekommunikationsunternehmen bestehen und durchgesetzt werden, die nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel führen, erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssels. Sind Fördermittel an den Fördermittelgeber zu erstatten, die nicht gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen durchgesetzt werden können, so tragen die Kommunen diesen Anteil entsprechend dem in § 6.4 festgelegten Verteilungsschlüssel.

## **§ 7 Forderungen Dritter**

Die Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern, (potentiellen) Bietern und den Telekommunikationsunternehmen ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

## **§ 8 Vertragslaufzeit**

- 1) Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien diesen unterschrieben haben.
- 2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Erreichung des Projektziels.
- 3) Bei einer durch den Kreis angezeigten Undurchführbarkeit Projekts in der nach diesem Vertrag vorgesehenen Vorgehensweise ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag entsprechend anzupassen oder gegebenenfalls neu zu verhandeln.

## **§ 9 Kündigung**

- 1) Der Vertrag kann von den Kommunen während der Laufzeit grundsätzlich gekündigt werden. Ab der Auftragsbekanntmachung im Vergabeverfahren zur Auswahl eines Telekommunikationsunternehmens als Kooperationspartner im geförderten Breitbandausbau ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist nach dem Beginn des Vergabeverfahrens im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus ausdrücklich nicht die Tatsache, dass ein Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Netzausbau anbietet oder ankündigt. Die Kündigung kann nach der Ausschreibung, wenn die tatsächlichen Kosten je Gemarkung/Gemeinde feststehen erfolgen.
- 2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Kommune diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt, wenn förderrechtliche Gründe einer Fortsetzung nicht entgegenstehen. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Kommune bleiben von deren Ausscheiden unberührt.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung der Vertragsparteien auf Grundlage dieses Vertragsverhältnisses ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall gelten rechtlich zulässige Regelungen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 2) Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Vertragsparteien nicht getroffen.
- 3) Änderungen dieses Vertrages einschließlich des Schriftformerfordernisses selbst bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Anzahl der Ausfertigungen**

Jede Kommune und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Daun, den [DATUM]

Für den Landkreis Vulkaneifel

Für die Verbandsgemeinde Daun

---

Julia Giesecking, Landrätin

---

Thomas Scheppe, Bürgermeister

Für die Verbandsgemeinde Gerolstein

Für die Verbandsgemeinde Kelberg

---

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

---

Johannes Saxler, Bürgermeister

ENTWURF

## **Anlage 1**

Die Verbandsgemeinden erklären, dass die Kompetenz „Breitbandversorgung“ rechtswirksam von den folgenden Städten und Ortsgemeinden im jeweiligen Verbandsgemeindegebiet wirksam übertragen wurde und die Voraussetzungen des § 67 Absätze 4 oder 5 GemO erfüllt sind.

### **Verbandsgemeinde Gerolstein:**

Verbandsgemeinde Daun:

Verbandsgemeinde Kelberg:

ENTWURF

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	07.09.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1/11620-212/01	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0471/23/01-208

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein

#### Sachverhalt:

Nach § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bilden die Kassen der Verbandsgemeinde und der Städte/Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse (=Einheitskasse). Neben der Verbandsgemeinde, den Städten und Ortsgemeinden sind auch die Betriebszweige des Eigenbetriebes der VG und die Zweckverbände Teil der Einheitskasse. In der Einheitskasse werden somit die jeweiligen Kassenbestände von 46 kommunalen Einrichtungen geführt.

Die Kassenbestände differieren sehr stark von Forderungen über 5 Mio. € bis hin zu Verbindlichkeiten von 7,5 Mio. €. Von den 46 Einrichtungen haben 12 Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse und 34 Forderungen. Dieser Vorlage ist eine Übersicht beigelegt, aus der die Finanzmittelbestände zum Stichtag 30.06.2023 ersichtlich sind.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen der Ortsgemeinden grds. zu verzinsen. Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten haben die Kosten, die der Verbandsgemeinde entstehen, zu erstatten. Zwischen den Ortsgemeinden untereinander bestehen keine Erstattungsansprüche.

Aus dem Prinzip der Einheitskasse als eigene Aufgabe nach § 68 GemO folgt auch, dass die Verbandsgemeinde entscheidet, wie die Forderungen angelegt werden. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Familie ist es daher selbstverständlich, dass mit den Forderungen zunächst die Verbindlichkeiten anderer Ortsgemeinden ausgeglichen werden. Dies führt zum Stichtag 30.06.2023 dazu, dass sich der Kassenbestand der Einheitskasse bei Verbindlichkeiten i. H. v. 14,9 Mio. € und Forderungen i. H. v. 32,1 Mio. auf 17,2 Mio. € beläuft.

Dieser Kassenbestand unterliegt starken Schwankungen. Dies ist vor allem der quartalsweisen Einziehung von Steuern sowie Zahlungen von Zuweisungen im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Auszahlungen (Lohnkosten, Tilgungen, pp.) und der Umsetzung von Baumaßnahmen geschuldet. Der Kassenbestand schwankt aktuell zwischen 12 Mio.€ und 19 Mio. €.

Seit der Fusion zum 01.01.2019 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Gleichzeitig war in den vergangenen Jahren eine sichere Finanzanlage mit der Erzielung von Zinserträgen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat in den vergangenen Jahren das Thema der Verzinsung von Finanzmittelbeständen keine Rolle gespielt. Da die Zinspolitik sich im Jahre 2023 verändert hat, muss nun festgelegt werden, wie die Forderungen der Ortsgemeinden verzinst werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 27.07. und 26.09.2023 eingehend mit der Thematik beschäftigt und dem Verbandsgemeinderat die beigelegten Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser Sitzungsvorlage ist ein Entwurf dieser Regelungen als Anlage beigelegt.

Folgende Eckpunkte werden in diesem Entwurf geregelt:

- Die Verzinsung erfolgt zum Jahresende auf Basis der tatsächlichen Finanzmittelbestände zum 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.
- Bei der Ermittlung des Zinsertrages werden die tatsächlich im Jahr erzielten Zinserträge berücksichtigt und ein Zinssatz aus der Summe der Mittelwerte der Forderungen ermittelt.
- Im Sinne einer Solidargemeinschaft aller Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgt keine fiktive interne Verzinsung von Verbindlichkeiten. Die finanzschwachen Städte / Ortsgemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.
- Sollte zur Sicherstellung der Liquidität der Verbandsgemeindekasse die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig werden, tragen die Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten die hierfür anfallenden Zinsaufwendungen.

Des Weiteren ist dieser Vorlage eine Beispielrechnung beigelegt, wie die Jahresverzinsung auf der Grundlage der Finanzmittelbestände zum 30.06.2023 aussehen würde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.09.2023 die beigelegten Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein.

**Anlage(n):**

Regelungen zur Verzinsung Finanzmittelbestände - Entwurf  
Verzinsung Finanzmittelbestände - Beispielrechnungen

# Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein

Fachbereich 1  
Organisation und Finanzen

Arno Fasen  
arno.fasen@gerolstein.de

☎ 06591 13-1024

Zeichen: 1/11310-25

25. November 2020

## Vorbemerkungen:

Nach § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bilden die Kassen der Verbandsgemeinde und der Städte/Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse (=Einheitskasse). Neben der Verbandsgemeinde, den Städten und Ortsgemeinden sind auch die Betriebszweige des Eigenbetriebes der VG und die Zweckverbände Teil der Einheitskasse. In der Einheitskasse werden somit die jeweiligen Kassenbestände von 46 kommunalen Einrichtungen geführt.

Die Kassenbestände der einzelnen Einrichtungen differieren sehr stark von Forderungen als auch Verbindlichkeiten von mehreren Millionen Euro.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen der Ortsgemeinden grds. zu verzinsen. Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten haben die Kosten, die der Verbandsgemeinde entstehen, zu erstatten. Zwischen den Ortsgemeinden untereinander bestehen keine Erstattungsansprüche.

Aus dem Prinzip der Einheitskasse als eigene Aufgabe nach § 68 GemO folgt auch, dass die Verbandsgemeinde entscheidet, wie die Forderungen angelegt werden. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Familie ist es daher selbstverständlich, dass mit den Forderungen zunächst die Verbindlichkeiten anderer Ortsgemeinden ausgeglichen werden.

Der Bestand der Einheitskasse unterliegt starken Schwankungen. Dies ist vor allem der quartalsweisen Einziehung von Steuern sowie Zahlungen von Zuweisungen im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Auszahlungen (Lohnkosten, Tilgungen, pp.) und der Umsetzung von Baumaßnahmen geschuldet.

Seit der Fusion zum 01.01.2019 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Gleichzeitig war in den vergangenen Jahren eine sichere Finanzanlage mit der Erzielung von Zinserträgen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat in den vergangenen Jahren das Thema der Verzinsung von Finanzmittelbeständen keine Rolle gespielt. Da die Zinspolitik sich im Jahre 2023 verändert hat, wird mit den nachfolgenden Regelungen festgelegt, wie die Verzinsung der Finanzmittelbestände ab dem Jahre 2023 erfolgen soll.

## 1. Allgemeines

Die Verzinsung der Finanzmittelbestände soll für die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst grds. ergebnisneutral sein. Für Ihren eigenen Finanzmittelbestand wird sie wie alle anderen Einrichtungen behandelt.

## 2. Zinszeitraum / Zinskapital

- (1) Verzinst werden die Finanzmittelbestände der Einrichtungen jeweils zum letzten Tag des Kalender- vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
- (2) Das Zinskapital wird auf Basis der Auswertung von Infoma „Buchbestände nach GKZ VG Gero“ ermit- telt.

## 3. Zinssatz bei positiven Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Die Verbandsgemeindekasse hat die nicht zur Liquiditätssicherstellung benötigen Finanzmittel er- tragsbringend anzulegen (sowohl langfristig als auch kurzfristig). Diese Zinserträge im jeweiligen Haus- haltsjahr sind Grundlage für die Verzinsung der Finanzmittelbestände.  
Des Weiteren ist die Summe des Mittelwertes der jeweiligen Forderungen der Ortsgemeinden zu dem Stichtag nach Ziffer 2 Absatz 1 Grundlage der Berechnung.
- (2) Eine Verzinsung der Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.
- (3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinserträge im HHJ}}{\text{Mittelwert Forderungen der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{32.140.054,07 \text{ €}} = 1,04 \%$$

## 4. Zinssatz bei negativen Finanzmittelbestand der Einheitskasse

- (1) Sofern zur Sicherstellung der Liquidität die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig ist, richtet sich die Ermittlung des Zinssatzes nach dieser Ziffer 4.
- (2) Eine Verzinsung der Forderungen der Ortsgemeinden gegenüber der Einheitskasse erfolgt nicht.

(3) Der Zinssatz ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Summe der Zinsaufwendungen im HHJ}}{\text{Mittelwert Verbindlichkeiten der OG (Ziffer 2)}}$$

Beispiel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{334.000 \text{ €}}{14.877.081,78 \text{ €}} = 2,25 \%$$

## 5. Verfahren:

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist das Kapital nach Ziffer 2 und die Zinssätze nach Ziffer 3 bzw. 4 zu ermitteln.
- (2) Das Kapital zu den jeweiligen Stichtagen wird sodann mit den Zinssatz nach Ziffer 3 / 4 multipliziert und durch 4 geteilt. Diese Teilbeträge werden addiert und sodann im jeweiligen Haushaltsjahr den Einrichtungen gutgeschrieben bzw. belastet.
- (3) Den Einrichtungen ist eine Kopie dieser Abrechnung zuzuleiten.

## 6. Inkrafttreten der Regelungen

Diese Regelungen treten erstmals zum Haushaltsjahr 2023 in Kraft und werden rückwirkend zum 01.01.2023 angewandt.

Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse  
-Beispielrechnungen

Buchbestände nach Gemeinden

30.06.2023

Nr.	Bezeichnung	Bestand	Verzinsung
01	Verbandsgemeinde Gerolstein	1.290.595,15 €	13.422,19 €
02	Basberg	- 81.019,81 €	
03	Berlingen	1.380.145,50 €	14.353,51 €
04	Berndorf	638.002,37 €	6.635,22 €
05	Birgel	- 227.258,49 €	
06	Birresborn	572.316,05 €	5.952,09 €
07	Densborn	- 1.257.597,15 €	
08	Dohm-Lammersdorf	665.083,15 €	6.916,86 €
09	Duppach	- 6.437,03 €	
10	Esch	88.566,84 €	921,10 €
11	Feusdorf	- 22.356,50 €	
12	Gerolstein	- 7.560.170,91 €	
13	Gönnersdorf	24.394,77 €	253,71 €
14	Hallschlag	- 453.190,35 €	
15	Hillesheim/Eifel	- 4.374.035,37 €	
16	Hohenfels-Essingen	1.874.670,62 €	19.496,57 €
17	Jünkerath	66.136,56 €	687,82 €
18	Kalenborn-Scheuern	869.276,54 €	9.040,48 €
19	Kerpen/Eifel	283.628,09 €	2.949,73 €
20	Kerschenbach	1.253.434,65 €	13.035,72 €
21	Kopp	130.233,78 €	1.354,43 €
22	Lissendorf	- 333.937,51 €	
23	Mürtenbach	328.567,55 €	3.417,10 €
24	Neroth	- 387.384,50 €	
25	Nohn	1.885.201,97 €	19.606,10 €
26	Oberbettingen	355.988,58 €	3.702,28 €
27	Oberehe-Stroheich	223.796,65 €	2.327,49 €
28	Ormont	2.361.126,57 €	24.555,72 €
29	Pelm	331.608,07 €	3.448,72 €
30	Reuth	572.750,56 €	5.956,61 €
31	Rockeskyll	559.767,06 €	5.821,58 €
32	Salm	- 78.395,32 €	
33	Scheid	609.186,12 €	6.335,54 €
34	Schüller	342.195,37 €	3.558,83 €
35	Stadtkyll	3.754.092,18 €	39.042,56 €
36	Steffeln	821.927,44 €	8.548,05 €
37	Üxheim	727.304,32 €	7.563,96 €
38	Walsdorf	2.024.823,32 €	21.058,16 €
39	Wiesbaum	1.060.737,55 €	11.031,67 €
50	ZV Industrie- und Gewerbepark	218.414,75 €	2.271,51 €
51	KiGa-ZV HallschlagScheidOrmont	35.983,61 €	374,23 €
52	ZV Kita St. Josef Stadtkyll	249.305,54 €	2.592,78 €
53	Forstverband Obere Kyll	- 95.298,84 €	
80	VG-Werke Betriebszweig Wasser	483.729,06 €	5.030,78 €
81	VG-Werke Betriebszweig Abwasser	5.941.312,68 €	61.789,65 €
82	VG-Werke Zweckverband Wasserversorgung Eifel	115.751,05 €	1.203,81 €
<b>Gesamtsumme</b>		<b>17.262.972,29 €</b>	

Summe Forderungen		32.140.054,07 €
Summe Verbindlichkeiten	-	14.877.081,78 €
<b>Differenz</b>		<b>17.262.972,29 €</b>

**Aktuelle Anlage des Geldes u. Zinserträge (ausgehend für ein komplettes Jahr):**

Nr	Bank	Betrag	Zinssatz	Zinsen
1	Sparkassenbrief	7.500.000,00 €	3,42%	256.500,00 €
2	Kündigungsgeldkonto KSK	2.500.000,00 €	1,75%	43.750,00 €
3	Tagesgeld Voba (aktueller Stand: 4,9 Mio. €)	2.500.000,00 €	1,35%	33.750,00 €
<b>Summe der Zinsen:</b>				<b>334.000,00 €</b>

**fester Bestandteil:**

Eine Verzinsung der Finanzmittelbestände muss für die VG Gerolstein grds. ergebnisneutral sein.

Bei einer Umlage der erwirtschafteten Zinserträgen beläuft sich der Zinssatz auf

**1,04%**

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Verbandsgemeindewerke	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>		<b>Vorlage Nr.:</b>	4-0054/23/01-205

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der Verbandsgemeindewerke

#### Sachverhalt:

#### 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 wurde für die Sparten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erstellt. Er umfasst Änderungen im Vermögensplan. Außerdem wurden gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

#### Vermögensplan

Die Investitionsausgaben erhöhen sich im Bereich der Wasserversorgung um 30.000 € und im Bereich der Abwasserbeseitigung um 415.000 €. Finanziert werden die Mehrausgaben aus Eigenmitteln.

#### Erläuterungen zu den Ausgaben:

- 1. Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße 105.000 €**  
 Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasser- und Kanalleitungen erneuert. Der Ansatz wurde für die Beauftragung eines Planungsbüros gebildet.
- 2. Kerpen, Bachstraße 250.000 €**  
 Es wird Bezug genommen auf den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 4 in der Sitzung des Werkausschuss vom 18.04.2023, dass die Variante 4 – Verlegung neuer Mischwasserkanal durch die Grünfläche nördlich der Niedereher Straße (hinter der Bebauung östlich der Bachstraße) umzusetzen und der erforderliche Wasserrechtsantrag auf den Weg zu bringen (stellt die Baugenehmigung dar) ist.
- 3. Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen 90.000 €**  
 Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEFF) soll der gute ökologische Gewässerzustand durch die Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen bis 2027 erreicht werden. Der Weg dorthin ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Trier in einem gemeinsamen Gespräch am 24.06.2020 in einem Maßnahmenprogramm für das Jahr 2024 beschrieben worden. Betroffen hiervon sind die Kläranlagen Birresborn, Lissendorf, Lissingen und Neroth auf denen die Auslaufwerte verbessert werden müssen. Zur Umsetzung sind bauliche Maßnahmen in Form von Neubau, Änderung, Optimierung der vorhandenen Phosphatfällungsstationen notwendig. Der Ansatz ist erforderlich, um ein Fachbüro mit den Planungen zu beauftragen.

**Der Vermögensplan enthält folgende geänderte Festsetzungen:**

	gegenüber bisher	mehr (+) weniger (-)	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) Wasserversorgung</b>			
Einnahmen	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
Ausgaben	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
<b>Saldo</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>

	gegenüber bisher	mehr (+) weniger (-)	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>b) Abwasserbeseitigung</b>			
Einnahmen	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
Ausgaben	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
<b>Saldo</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>

**Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Gewährung der geplanten Auftragsvergaben werden die Verpflichtungsermächtigungen von bisher 622.000 € auf nunmehr 2.187.000 € festgesetzt. Die Ausschreibungen und Vergaben sollen bis Ende des Jahres erfolgen.

**Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen:**

- 1. Niederehe, Stroheicher Str., Auf dem Blitz und Im Kälchen 1.170.000 €**  
 Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasserleitungen erneuert und die Mischwasserkanäle auf ein modifiziertes Trennsystem umgestellt.
- 2. Kläranlage Lissingen – Erneuerung der Heizungsanlage 162.000 €**  
 Im Wirtschaftsplan 2022 wurden für das neue Blockheizkraftwerk einschließlich Heizungsanlage 567.000 € eingestellt. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere beim Blockheizkraftwerk, sind für die Anschaffung der Heizungsanlage weitere 162.000 € notwendig.
- 3. Erneuerung Transformatorenstation Hochbehälter Steffeln 90.000 €**  
 Bei der Wartung sind an der Transformatorenstation alterungsbedingt Mängel in Form von Korrosion am Mast und Transformator festgestellt worden, die für einen Weiterbetrieb der Anlage ein erhöhtes Störungsrisiko darstellt. Zur Betriebssicherheit ist die Erneuerung der Transformatorenstation als Kompaktstation daher unumgänglich und soll umgehend umgesetzt werden.
- 4. Pritschenwagen für Wasser und Abwasser 143.000 €**  
 Für die Sparten Wasser und Abwasser ist laut Fahrzeugkonzept die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens im Jahr 2024 vorgesehen. Der Grund für eine vorzeitige Vergabe sind die langen Lieferzeiten.

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 zur Beschlussfassung empfohlen.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Werkausschusses aus der Sitzung vom 28.09.2023 stimmt der Verbandsgemeinderat dem vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 zu.

**Anlage(n):**

1. Nachtragswirtschaftsplan 2023

## Verbandsgemeindewerke Gerolstein

---

Eigenbetrieb Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Energie

Kyllweg 1 – 54568 Gerolstein

# 1. Nachtragswirtschaftsplan

für das Jahr 2023



Rainer Sturm | Pixelio

Wasser | Abwasser | Bahnhof | Energie



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Festsetzung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes	5
Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk	6
Erläuterungen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023	7
<b>Betriebszweig Wasserwerk</b>	
1. Vermögensplan Wasserversorgung	10
2. Finanzplan	12
3. Investitionsprogramm	13
<b>Betriebszweig Abwasserbeseitigung</b>	
1. Vermögensplan	18
2. Finanzplan	20
3. Investitionsprogramm	21



**Beschluss**

des Verbandsgemeinderates

über die Feststellung des 1. Nachtragswirtschaftsplanes der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für  
das Wirtschaftsjahr 2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) am \_\_\_\_\_ den nachfolgenden 1. Nachtragswirtschaftsplan beschlossen.

1. Mit dem 1. Nachtragswirtschaftsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	mehr (+) weniger (-)	nunmehr fest- gesetzt auf
Im Vermögensplan:			
<b>a) Wasserversorgung</b>			
Einnahmen	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
Ausgaben	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
<b>Saldo</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>
<b>b) Abwasserbeseitigung</b>			
Einnahmen	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
Ausgaben	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
<b>Saldo</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>	<b>±0 €</b>

2. Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher **622.000 €** auf **2.187.000 €** (davon: Wasserversorgung 603.000 €; Abwasserbeseitigung 1.584.000 €).

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinsliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher **622.000 €** auf **2.187.000 €**.

3. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

Gerolstein, den \_\_\_\_\_

Verbandsgemeindeverwaltung

Hans-Peter Böffgen

Bürgermeister

**Genehmigungs-/ Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde**

Genehmigt/Kennntnis genommen gem. \_\_\_\_\_ der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 in Verbindung mit Schreiben vom \_\_\_\_\_.

54550 Daun, den \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Im Auftrage

\_\_\_\_\_

## Erläuterungen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023

### Vermögensplan

Die Investitionsausgaben erhöhen sich im Bereich der Wasserversorgung um 30.000 € und Bereich der Abwasserbeseitigung um 415.000 €. Finanziert werden die Mehrausgaben aus Eigenmitteln.

#### Erläuterungen zu den Ausgaben:

#### **1. Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße 105.000 €**

Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasser- und Kanalleitungen erneuert. Der Ansatz wurde für die Beauftragung eines Planungsbüros gebildet.

#### **2. Kerpen, Bachstraße 250.000 €**

Es wird Bezug genommen auf den Beschluss des Tagesordnungspunktes 4 der Sitzung des Werkausschuss vom 18.04.2023, dass die Variante 4 – Verlegung neuer Mischwasserkanal durch die Grünfläche nördlich der Niedereher Straße (hinter der Bebauung östlich der Bachstraße) umzusetzen und den erforderlichen Wasserrechtsantrag auf den Weg zu bringen (stellt die Baugenehmigung dar) ist.

#### **3. Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen 90.000 €**

Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEFF) soll der gute ökologische Gewässerzustand durch die Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen bis 2027 erreicht werden. Der Weg dorthin ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Trier in einem gemeinsamen Gespräch am 24.06.2020 in einem Maßnahmenprogramm für das Jahr 2024 beschrieben worden. Betroffen hiervon sind die Kläranlagen Birresborn, Lissendorf, Lissingen und Neroth auf denen die Auslaufwerte verbessert werden müssen. Zur Umsetzung sind bauliche Maßnahmen in Form von Neubau, Änderung, Optimierung der vorhandenen Phosphatfällungsstationen notwendig. Der Ansatz ist erforderlich, um ein Fachbüro mit den Planungen zu beauftragen.

### Verpflichtungsermächtigungen

Zur Gewährung der geplanten Auftragsvergaben werden Verpflichtungsermächtigungen von bisher 622.000 € auf nunmehr 2.187.000 € festgesetzt. Die Ausschreibungen und Vergaben sollen bis Ende des Jahres erfolgen.

#### Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen:

#### **1. Niederehe, Stroheicher Str., Auf dem Blitz und Im Kälchen 1.170.000 €**

Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasserleitungen erneuert und die Mischwasserkanäle auf ein modifiziertes Trennsystem umgestellt.

#### **2. Kläranlage Lissingen – Erneuerung der Heizungsanlage 162.000 €**

Im Wirtschaftsplan 2022 wurden für das neue Blockheizkraftwerk einschließlich Heizungsanlage 567.000 € eingestellt. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere beim Blockheizkraftwerk, sind für die Anschaffung der Heizungsanlage weitere 162.000 € notwendig.

**3. Erneuerung Transformatorenstation Hochbehälter Steffeln 90.000 €**

Bei der Wartung sind an der Transformatorenstation alterungsbedingt Mängel in Form von Korrosion am Mast und Transformator festgestellt worden, die für einen Weiterbetrieb der Anlage ein erhöhtes Störungsrisiko darstellt. Unter dem Aspekt der Betriebssicherheit ist die Erneuerung der Transformatorenstation als Kompaktstation daher unumgänglich und soll umgehend umgesetzt werden.

**4. Pritschenwagen für Wasser und Abwasser 143.000 €**

Für die Sparten Wasser und Abwasser ist laut Fahrzeugkonzept die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens im Jahr 2024 vorgesehen. Der Grund für eine vorzeitige Vergabe sind die langen Lieferzeiten.

**Finanzplan und Investitionsprogramm**

Die Finanzpläne sowie die Investitionsprogramme wurden an die aktuelle Entwicklung angepasst.

# **Betriebszweig Wasserwerk**

- **Vermögensplan Wasserversorgung**

**VERMÖGENSPLAN WASSERVERSORGUNG**  
- nur geänderte Positionen -

Konto	Bezeichnung	Plan neu 2023	Plan bisher 2023	mehr (+) weniger (-) 2023
<b>EINNAHMEN (Finanzierungsmittel)</b>				
<b><u>Sonderkasse</u></b>				
83389000	Entnahme Finanzmittelbestand (Verrechnungskonto)	170.245 €	140.245 €	+30.000 €
	<b>Summe Sonderkasse</b>	<b>170.245 €</b>	<b>140.245 €</b>	<b>+30.000 €</b>
	<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>	<b>3.059.845 €</b>	<b>3.029.845 €</b>	<b>+30.000 €</b>
<b>AUSGABEN (Finanzierungsbedarf)</b>				
<b><u>Investitionen</u></b>				
<b>d) Ortsnetze</b>				
83071520	Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße	30.000 €	0 €	+30.000 €
	<b>Summe d)</b>	<b>825.000 €</b>	<b>795.000 €</b>	<b>+30.000 €</b>
	<b>Summe Investitionen</b>	<b>1.365.500 €</b>	<b>1.335.500 €</b>	<b>+30.000 €</b>
	<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>	<b>3.059.845 €</b>	<b>3.029.845 €</b>	<b>+30.000 €</b>

# **Betriebszweig Wasserwerk**

- **Finanzplan und Investitionsprogramm**

FINANZPLAN  
FÜR DIE JAHRE 2022 BIS 2026  
- Betriebszweig Wasserwerk -

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
<b>EINNAHMEN (Finanzierungsmittel)</b>						
1.	Abschreibungen	1.533.100 €	1.523.100 €	1.570.500 €	1.561.000 €	1.548.500 €
2.	Anlagenabgänge	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €
3.	Entnahme Sonderkasse	65.450 €	170.245 €	61.800 €	39.300 €	38.800 €
4.	Investitionszuschüsse	117.190 €	262.600 €	100.000 €	70.000 €	70.000 €
5.	Zuführung Rückstellungen	51.000 €	51.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
6.	Kreditaufnahmen	677.000 €	1.070.000 €	998.000 €	363.000 €	61.000 €
7.	Jahresgewinn	4.100 €	0 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>2.453.840 €</b>	<b>3.082.945 €</b>	<b>2.794.300 €</b>	<b>2.097.300 €</b>	<b>1.782.300 €</b>
<b>AUSGABEN (Finanzierungsbedarf)</b>						
1.	Investitionen	1.487.000 €	1.365.500 €	1.868.000 €	1.131.000 €	781.000 €
2.	Auflösung Ertrags-/ Investitionszuschüsse	173.140 €	173.740 €	177.200 €	177.200 €	172.200 €
3.	Zunahme Sonderkasse	71.560 €	0 €	3.600 €	3.100 €	2.600 €
4.	Tilgungen	722.140 €	714.105 €	745.500 €	786.000 €	826.500 €
5.	Jahresverlust	0 €	829.600 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>2.453.840 €</b>	<b>3.082.945 €</b>	<b>2.794.300 €</b>	<b>2.097.300 €</b>	<b>1.782.300 €</b>

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>								
VG-Werke, Betriebszweig Wasserwerk								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
<b>Wasserversorgung:</b>		€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>								
80-0000-01	Konzessionen, Lizenzen	675,00	3.000	9.000		3.000	3.000	3.000
80-0000-02	Sonstige Rechte und Werte	1.667,45	15.000	47.000		15.000	15.000	15.000
<b>II. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen</b>								
80-2021-01	Erweiterung Bauhof Vulkanring Gerolstein	2.730,45						
80-0000-05	Außenanlagen - Investitionen					5.000	5.000	5.000
<b>III. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen</b>								
80-0000-06	Anschaffung von Unterwasser-/Förderpumpen	3.951,00	9.000	9.000		10.000	10.000	10.000
80-0000-07	Optimierung Fernwirkeinrichtungen					20.000	20.000	20.000
80-0000-08	Sonstige Sanierungs- und Erneuerungsinvestitionen			5.000				
80-2018-02	Sanierung Entwässerungsgraben am Brunnen Suhr, Birgel	5.265,75						
80-2023-01	Verbindungsleitung HB Stroheich - HB Heyroth					100.000	100.000	
<b>IV. Verteilungsanlagen</b>								
<b>a) Speicheranlagen</b>								
80-0000-09	Sonstige Speicheranlagen - Investitionen					50.000	50.000	
80-2017-03	Speicheranlagen Erneuerung HB Schüller	322.585,56				300.000		
80-2022-01	UV-Anlagen für Hochbehälter Kylltal		50.000					
80-2022-02	Erneuerung Schließanlagen	8.112,20	50.000					
80-2024-03	Transformatorstation HB Steffeln				90.000	90.000		
<b>b) Pumpenhäuser und Druckerhöhungsanlagen</b>								
80-0000-10	Druckerh.anlagen - Investitionen	10.441,76	35.000	30.000		30.000	30.000	30.000
<b>c) Verbindungsleitungen</b>								
80-0000-11	Transportleitungen - Investitionen	978.819,09				100.000	100.000	100.000
80-2020-01	Transportleitung ZHB Hillesheim - PW Birgel	322.908,65						
80-2022-03	Transportleitung Pelm - Rockeskyll		12.000					
80-2023-01	Transportleitung Duppach - Weiermühle			19.500				
<b>d) Ortsnetze</b>								
80-0000-12	Erneuerung ON -verschiedene Orte-	107.425,37	60.000	60.000		300.000	300.000	300.000
80-0000-13	Bestandsaufnahme GIS	6.790,77	20.000	20.000		30.000	30.000	30.000
80-2018-07	Erweiterung ON Wiesbaum Teilbereich Kruchler	432,76						

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>								
VG-Werke, Betriebszweig Wasserwerk								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
<b>Wasserversorgung:</b>		€	€	€	€	€	€	€
80-2019-04	Erneuerung ON Birresborn, Hintergasse		15.000	6.000				
80-2019-09	Erneuerung ON Müllenborn, Ortsdurchfahrt	2.512,86	30.000	30.000				
80-2019-10	Erneuerung Ortsnetz Mürlenbach, Alte Straße		57.000					
80-2019-12	Erneuerung ON Berndorf Teilbereich Pastor-Fuhrmann-Str.	59.104,52						
80-2019-13	Erneuerung ON Jünkerath, Am Sonnenberg	20.932,87						
80-2020-03	Erweiterung ON Kerpen, Baugebiet "Kutschweg"	6.618,75						
80-2020-06	Erneuerung ON Steffeln, Marienweg	79.745,94						
80-2021-02	Erweiterung ON Berlingen, Baugebiet "Im Kruppenstück"		24.000					
80-2021-04	Erweiterung ON Hillesheim, Baug. "Auf Stockweg im Berg"			86.000				
80-2021-06	Erweiterung ON Stroheich, Baugebiet "Auf der Kirstheck"		13.000	21.000				
80-2022-04	Erweiterung ON Lissingen, Baugebiet "Im Hofpesch"		27.000					
80-2022-05	Erweiterung ON Densborn, Baugebiet "Auf dem Hahnenberg"		15.000					
80-2022-06	Erweiterung ON Neroth, Baugebiet "In der Hohrheck II"		30.000	67.000				
80-2022-07	Erneuerung ON Birgel, Dorfstraße		56.000					
80-2022-08	Erneuerung ON Jünkerath, Escher Straße		75.000					
80-2022-09	Erneuerung ON Jünkerath, Schulstraße		123.000					
80-2022-10	Erneuerung ON Kerschenbach, Ortsdurchfahrt K64		250.000		178.000			
80-2022-11	Erneuerung ON Stadtkyll, Wirtstraße		284.000					
80-2023-02	Erneuerung Hydranten+Schieber Bolsdorf, Ortsdurchfahrt			50.000				
80-2023-03	Erneuerung ON Hinterhausen, Im Unterdorf			58.000				
80-2023-04	Erneuerung ON Mürlenbach, Beulertweg			136.000				
80-2023-05	Erneuerung ON Walsdorf, Felsbachstraße			117.000				
80-2023-06	Erweiterung ON Esch, Baugebiet "Hinter Hofmannshaus"			3.000				
80-2023-07	Erweiterung ON Feusdorf, Baugebiet "Auf den Aachen" II			77.000				
80-2023-08	Erweiterung ON Kerschenbach, Baugebiet "Auf den Benden"			6.000				
80-2023-09	Erweiterung ON Reuth, Baugebiet "Neuensteiner Weg"			3.000				
80-2023-10	Erweiterung ON Steffeln, Baugebiet "An der Acht"			55.000				

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>								
VG-Werke, Betriebszweig Wasserwerk								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
<b>Wasserversorgung:</b>		€	€	€	€	€	€	€
80-2023-11	ON Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße			30.000		200.000	200.000	
80-2024-01	Erneuerung ON Kerpen, Adenauer Straße					45.000		
80-2024-02	ON Niederehe, Stroheicher Str., Auf dem Blitz, Im Kälchen				270.000	270.000		
<b>e) Hausanschlüsse</b>								
80-0000-14	Hausanschlüsse	100.544,01	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000
<b>f) Messeinrichtungen</b>								
80-0000-15	Messeinrichtungen	104.591,36	88.000	88.000		90.000	90.000	90.000
<b>V. Maschinen und maschinelle Anlagen</b>								
80-0000-20	Photovoltaikanlagen			200.000		50.000	50.000	50.000
<b>VI. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>								
80-0000-16	Beschaffung Fahrzeuge		43.000		65.000	65.000	40.000	40.000
80-0000-17	Werkzeuge, Geräte >800 €	6.926,98	18.000	48.000		12.000	10.000	10.000
80-0000-18	Büroausstattung / EDV	3.948,69	12.000	12.000		10.000	5.000	5.000
80-0000-19	Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.890,78	3.000	3.000		3.000	3.000	3.000
<b>Gesamt Wasser:</b>		<b>2.162.622,57</b>	<b>1.487.000</b>	<b>1.365.500</b>	<b>603.000</b>	<b>1.868.000</b>	<b>1.131.000</b>	<b>781.000</b>
<b>Vermietung und Verpachtung:</b>								
<b>VII. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen</b>								
80-3000-01	Betriebsgebäude / Außenanl. Bahnhof Gerolstein	5.954,38						
<b>Gesamt V+V:</b>		<b>5.954,38</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Zusammenstellung:</b>								
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		2.342,45	18.000	56.000	0	18.000	18.000	18.000
<b>II. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen</b>		2.730,45	0	0	0	5.000	5.000	5.000
<b>III. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen</b>		9.216,75	9.000	14.000	0	130.000	130.000	30.000
<b>IV. Verteilungsanlagen</b>								
a)	Speicheranlagen	330.697,76	100.000	0	90.000	440.000	50.000	0
b)	Druckerhöhungsanlagen	10.441,76	35.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000
c)	Verbindungsleitungen	1.301.727,74	12.000	19.500	0	100.000	100.000	100.000
d)	Ortsnetze	283.563,84	1.079.000	825.000	448.000	845.000	530.000	330.000
e)	Hausanschlüsse	100.544,01	70.000	70.000	0	70.000	70.000	70.000
f)	Messeinrichtungen	104.591,36	88.000	88.000	0	90.000	90.000	90.000
<b>Summe IV.</b>		<b>2.131.566,47</b>	<b>1.384.000</b>	<b>1.032.500</b>	<b>538.000</b>	<b>1.575.000</b>	<b>870.000</b>	<b>620.000</b>
<b>V. Maschinen und maschinelle Anlagen</b>		0,00	0,0	200.000	0	50.000	50.000	50.000
<b>VI. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>		16.766,45	76.000	63.000	65.000	90.000	58.000	58.000
<b>VII. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen (V+V)</b>		5.954,38	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt:</b>		<b>2.168.576,95</b>	<b>1.487.000</b>	<b>1.365.500</b>	<b>603.000</b>	<b>1.868.000</b>	<b>1.131.000</b>	<b>781.000</b>



# **Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

➤ **Vermögensplan**

**VERMÖGENSPLAN ABWASSERBESEITIGUNG**  
- nur geänderte Positionen -

Konto	Bezeichnung	Plan neu 2023	Plan bisher 2023	mehr (+) weniger (-) 2023
<b>EINNAHMEN (Finanzierungsmittel)</b>				
<b><u>Sonderkasse</u></b>				
89389000	Entnahme Finanzmittelbestand (Verrechnungskonto)	574.063 €	159.063 €	+415.000 €
	<b>Summe Sonderkasse</b>	<b>574.063 €</b>	<b>159.063 €</b>	<b>+415.000 €</b>
<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>		<b>6.891.713 €</b>	<b>6.476.713 €</b>	<b>+415.000 €</b>
<b>AUSGABEN (Finanzierungsbedarf)</b>				
<b><u>Investitionen</u></b>				
<b><u>Abwasserbehandlungsanlagen</u></b>				
89070020	Erneuerung Phosphatfällungsstationen	90.000 €	0 €	+90.000 €
	<b>Summe Abwasserbehandlungsanlagen</b>	<b>173.000 €</b>	<b>83.000 €</b>	<b>+90.000 €</b>
<b><u>Abwassersammelanlagen</u></b>				
<b>d) Ortssammler</b>				
89071420	Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße	75.000 €	0 €	+75.000 €
89071420	Kerpen, Bachstraße Erneuerung NW-Kanal	250.000 €	0 €	+250.000 €
	<b>Summe d)</b>	<b>3.134.500 €</b>	<b>2.809.500 €</b>	<b>+325.000 €</b>
	<b>Summe Investitionen</b>	<b>3.835.950 €</b>	<b>3.420.950 €</b>	<b>+415.000 €</b>
<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>		<b>6.891.713 €</b>	<b>6.476.713 €</b>	<b>+415.000 €</b>

# **Betriebszweig Abwasserbeseitigung**

- **Finanzplan und Investitionsprogramm**

FINANZPLAN  
FÜR DIE JAHRE 2022 BIS 2026  
- Betriebszweig Abwasserbeseitigung -

Nr.	Bezeichnung	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
<b>EINNAHMEN (Finanzierungsmittel)</b>						
1.	Abschreibungen	4.075.000 €	3.950.000 €	4.100.000 €	4.080.000 €	4.060.000 €
2.	Anlagenabgänge	110.000 €	8.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
3.	Entnahme Sonderkasse	525.750 €	574.063 €	585.550 €	225.450 €	60.000 €
4.	Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	75.000 €	0 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
5.	Investitionszuschüsse	557.690 €	1.248.250 €	250.000 €	100.000 €	100.000 €
6.	Zuführung Rückstellungen	175.700 €	176.400 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
7.	Kreditaufnahmen	510.000 €	900.000 €	2.588.900 €	855.000 €	235.000 €
8.	Jahresgewinn	0 €	35.000 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Einnahmen</b>		<b>6.029.140 €</b>	<b>6.891.713 €</b>	<b>7.764.450 €</b>	<b>5.500.450 €</b>	<b>4.695.000 €</b>
<b>AUSGABEN (Finanzierungsbedarf)</b>						
1.	Investitionen	2.732.950 €	3.835.950 €	4.577.450 €	2.350.450 €	1.380.450 €
2.	Auflösung Ertragszuschüsse	1.066.000 €	1.025.000 €	1.060.000 €	1.050.000 €	1.040.000 €
3.	Zunahme Sonderkasse	17.750 €	0 €	0 €	0 €	144.550 €
4.	Entnahme Rückstellungen	0 €	60.000 €	57.000 €	0 €	0 €
4.	Tilgungen	2.023.440 €	1.970.763 €	2.070.000 €	2.100.000 €	2.130.000 €
5.	Jahresverlust	189.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>6.029.140 €</b>	<b>6.891.713 €</b>	<b>7.764.450 €</b>	<b>5.500.450 €</b>	<b>4.695.000 €</b>

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>							
VG-Werke, Betriebszweig Abwasserbeseitigung							
Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
<b>Abwasserbeseitigung:</b>	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>							
81-0000-01 Konzessionen, Lizenzen		3.000	9.000		5.000	5.000	5.000
81-0000-02 Sonstige Rechte und Werte		3.000	3.000		1.000	1.000	1.000
81-0000-03 Gezahlte Baukostenzuschüsse	5.505,87	7.000	6.000		5.000	5.000	5.000
<b>II. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen</b>							
81-0000-12 Regenbauwerke - Investitionen (Grundstücke)	3.476,70						
<b>III. Abwasserreinigungsanlagen</b>							
81-0000-05 Kläranlage Lissingen - Investitionen	16.503,88	10.000		162.000	262.000	100.000	100.000
81-0000-06 Kläranlage Birresborn - Investitionen	5.748,91	10.000	50.000		50.000	50.000	50.000
81-0000-07 Kläranlage Hillesheim - Investitionen	535,41				100.000	100.000	100.000
81-0000-08 Kläranlage Üxheim - Investitionen					50.000		
81-0000-09 Kläranlage Lissendorf Investitionen	35.994,53	85.000	15.000		100.000	100.000	100.000
81-0000-10 Sonstige Kläranlagen - Investitionen		19.000	18.000		150.000	50.000	50.000
81-2023-11 Erneuerung Phosphatfällungsstationen			90.000		300.000	100.000	
<b>IV. Abwassersammelanlagen</b>							
<b>a) Verbindungssammler</b>							
81-0000-11 Verbindungssammler - Investitionen		75.000				20.000	
<b>b) Regenbauwerke</b>							
81-0000-12 Regenbauwerke - Investitionen			52.500		30.000	30.000	30.000
<b>c) Pumpwerke</b>							
81-0000-13 Abwasserpumpwerke- Investitionen	17.764,71	23.500	76.500		30.000	30.000	30.000
<b>d) Ortssammler</b>							
81-0000-14 Erneuerung Ortssammler - verschiedene Orte-	22.466,96	60.000	60.000		400.000	400.000	400.000
81-0000-15 Kanalsanierung (Inliner)					100.000	100.000	100.000
81-0000-16 Sanierung Kanalschächte	89.471,62	50.000	203.500		150.000	150.000	150.000
81-0000-17 Bestandsaufnahme GIS	14.392,14	25.000	25.000		50.000	50.000	50.000
81-2018-01 OS Jünkerath Am Sonnenberg	63.068,06						
81-2018-02 OS Ormont Ulmenstraße L 20					500.000	250.000	
81-2019-01 OS Kerschenbach, Stadtkyller Straße K 64		600.000		444.000			
81-2019-02 OS Steffeln, Lehnerath L 20	1.185,63						

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>							
VG-Werke, Betriebszweig Abwasserbeseitigung							
Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Abwasserbeseitigung:	€	€	€	€	€	€	€
81-2019-03 OS Kerpen, Baugebiet "Kutschweg"	108.819,71						
81-2019-04 OS Birresborn, Hintergasse		20.000	8.000				
81-2019-05 OS Gerolstein, Aloys-Schneider-Str.	4.282,73						
81-2019-06 OS Gerolstein, Sonnenweg	9.188,44						
81-2019-07 OS Müllenborn, Ortsdurchfahrt L 24	3.329,63		100.000				
81-2020-01 RW-Kanal Gerolstein, Vulkanring	63.465,83						
81-2020-05 OS Hallschlag, Sonnenstraße		52.000					
81-2021-01 RW-Kanal Gerolstein, Bahnhofstraße	3.503,78		33.000				
81-2021-02 OS Berlingen, Baugebiet "Im Kruppenstück"	10.370,85	111.000					
81-2021-04 OS Hillesheim, Baug. "Auf Stockweg im Berg"	3.538,47		331.000				
81-2021-06 OS Stroheich, Baugebiet "Auf der Kirstheck"		78.000	261.000				
81-2022-01 OS Densborn, Baugebiet "Auf dem Hahnenberg"		48.000					
81-2022-02 OS Lissingen, Baugebiet "Im Hofpesch"		86.000					
81-2022-03 OS Neroth, Baugebiet "In der Hohrheck"		235.000	112.000				
81-2022-04 RW-Kanal Duppach, Hillesheimer Straße		82.000	13.000				
81-2022-05 RW-Kanal Birgel, Dorfstraße		313.000					
81-2023-01 MW-Kanal Hallschlag, Auf m Beuel			222.000				
81-2023-02 RW-Kanal Roth, Am Wert			20.000				
81-2023-03 OS Scheuern, In der Spann (TS)			40.000				
81-2023-04 OS Walsdorf, Felsbachstraße (TS)			514.000				
81-2023-05 OS Esch, Baugebiet "Hinter Hofmannshaus"			27.000				
81-2023-06 OS Feusdorf, Baugebiet "Auf den Aachen" II			350.000				
81-2023-07 OS Kerschenbach, Baugebiet "Auf den Benden"			37.000				
81-2023-08 OS Reuth, Baugebiet "Neuensteiner Weg"			27.000				
81-2023-09 OS Steffeln, Baugebiet "An der Acht"			426.000				
81-2023-12 OS Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße			75.000		500.000	500.000	

## Investitionsprogramm

<b>Investitionen</b>							
VG-Werke, Betriebszweig Abwasserbeseitigung							
Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	VE 2023	Planung 2024	Planung 2025	Planung 2026
Abwasserbeseitigung:	€	€	€	€	€	€	€
81-2023-13 OS Kerpen, Bachstraße (NW)			250.000				
81-2024-01 MW-Kanal Hallschlag, Scheider Str. (K 83)					597.000		
81-2024-02 OS Niederehe, Stroheicher Str., Auf dem Blitz, Im Kälchen				900.000	900.000	100.000	
<b>e) Hausanschlüsse</b>							
81-0000-18 Hausanschlüsse	38.545,07	90.000	75.000		75.000	75.000	75.000
<b>V. Maschinen und maschinelle Anlagen</b>							
81-2022-06 BHKW KA Lissingen		567.000					
81-2023-10 Motor BHKW KA Lissendorf			30.000				
81-0000-25 Fernwirktechnik					10.000	10.000	10.000
81-0000-26 Photovoltaikanlagen			240.000		100.000	50.000	50.000
<b>VI. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>							
81-0000-19 Beschaffung Dienstfahrzeuge		44.000		78.000	78.000	40.000	40.000
81-0000-20 Werkzeuge, Geräte >800 €	35.737,73	21.000	21.000		21.000	21.000	21.000
81-0000-21 Büroausstattung / EDV	2.665,80	12.000	12.000		10.000	10.000	10.000
81-0000-22 Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.874,21	3.000	3.000		3.000	3.000	3.000
<b>VII. Finanzanlagen</b>							
81-0000-23 Anteil Klärschlammfonds	264,45	450	450		450	450	450
<b>Gesamt Abwasser:</b>	<b>563.701,12</b>	<b>2.732.950</b>	<b>3.835.950</b>	<b>1.584.000</b>	<b>4.577.450</b>	<b>2.350.450</b>	<b>1.380.450</b>
<b>Zusammenstellung:</b>							
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	5.505,87	13.000	18.000	0	11.000	11.000	11.000
<b>II. Grundstücke, Bauten, Außenanlagen</b>	3.476,70	0	0	0	0	0	0
<b>III. Abwasserreinigungsanlagen</b>	58.782,73	124.000	173.000	162.000	1.012.000	500.000	400.000
<b>IV. Abwassersammelanlagen</b>							
a) Verbindungssammler	0,00	75.000	0	0	0	20.000	0
b) Regenbauwerke	0,00	0	52.500	0	30.000	30.000	30.000
c) Pumpwerke	17.764,71	23.500	76.500	0	30.000	30.000	30.000
d) Ortssammler	397.083,85	1.760.000	3.134.500	1.344.000	3.197.000	1.550.000	700.000
e) Hausanschlüsse	38.545,07	90.000	75.000	0	75.000	75.000	75.000
<b>Summe IV.</b>	<b>453.393,63</b>	<b>1.948.500</b>	<b>3.338.500</b>	<b>1.344.000</b>	<b>3.332.000</b>	<b>1.705.000</b>	<b>835.000</b>
<b>V. Maschinen und maschinelle Anlagen</b>	0,00	567.000	270.000	0	110.000	60.000	60.000
<b>VI. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	42.277,74	80.000	36.000	78.000	112.000	74.000	74.000
<b>VII. Finanzanlagen</b>	264,45	450	450	0	450	450	450
<b>Insgesamt:</b>	<b>563.701,12</b>	<b>2.732.950</b>	<b>3.835.950</b>	<b>1.584.000</b>	<b>4.577.450</b>	<b>2.350.450</b>	<b>1.380.450</b>

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Verbandsgemeindewerke	<b>Datum:</b> 02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 4-0053/23/01-204

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Anpassung und Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung

#### Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 01.01.2019 werden die bisherigen Werke als ein gemeinsames Verbandsgemeindewerk Gerolstein in der Rechtsform als Eigenbetrieb geführt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes muss spätestens ab dem 01. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten. Das bestehende Ortsrecht gilt in den bisherigen Gebieten übergangsweise fort.

Im Rahmen der Beratungen über den Wirtschaftsplan 2023 wurde für den Betriebszweig Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bündelausschreibung für Strom ein Jahresverlust von 834.000 € ermittelt (*zu den Gründen siehe TOP. 5 der Sitzung des Werkausschusses vom 29.11.2022 - Wirtschaftsplan 2023 für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserwerk und Energie - Empfehlungsbeschluss an den Verbandsgemeinderat*).

Durch die Strompreisbremse mit Geltung bis zum 30.04.2024 verringert sich der prognostizierte Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 524.000 €. Über den Zeitpunkt der Strompreisbremse hinausgehende Entwicklungen und Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die notwendige Anpassung oder Zusammenführung / Vereinheitlichung der Entgelte anhand von verschiedenen Berechnungsmodellen wurde in nachstehenden Gremien / Sitzungen diskutiert:

26.01.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
02.02.2023	Ältestenrat
07.02.2023	Werkausschuss
11.04.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
17.04.2023	Ältestenrat
18.04.2023	Werkausschuss
29.06.2023	Werkausschuss

Der Werkausschuss hat sich in der Sitzung am 29.06.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Wasserpreise zu vereinheitlichen und den Grundpreis zukünftig nach Verbrauchsklassen abzurechnen. Bisher wurde der Grundpreis nach dem Zählermodell abgerechnet.

Bei dem Modell „Grundpreis nach Verbrauchsklassen“ müssen Haushalte bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> im Vergleich zum Zählermodell einen geringeren Grundpreis bezahlen. Im Gegenzug müssen z.B. Mehrfamilienhäuser, Großfamilien (statistisch ab 5 Personen = 5 x 35 m<sup>3</sup>) und Landwirte höhere Grundpreise bezahlen.

Der Preis für einen Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3 = 4 m<sup>3</sup>/h (Qn2,5) ist bereits im Grundpreis enthalten. Für größere Zähler ist zusätzlich ein separater Zählerpreis, gestaffelt nach der Größe, zu zahlen.

**Berechnungsbeispiele für Haushalte bis 4 Personen „Grundpreis Verbrauchsklassen“:**

Es wird eine Wasserabnahme von 35 m<sup>3</sup>/jährlich je Person angenommen.

Tarifbereich	Grundpreis netto / jährlich		Arbeitspreis netto / m <sup>3</sup>		Mehr - / Minderbelastung		
	derzeit	künftig	derzeit	künftig	Personenhaushalte		
					2	3	4
Obere Kyll	84,11 €	66,00 €	1,88 €	1,50 €	- 47,84 €	- 62,07 €	- 76,30 €
Hillesheim	66,00 €	66,00 €	1,30 €	1,50 €	+ 14,98 €	+ 22,47 €	+ 29,96 €
Gerolstein	30,00 €	66,00 €	1,24 €	1,50 €	+ 57,99 €	+ 67,74 €	+ 77,47 €

Der Grundpreis wird nach Verbrauchsklassen / -mengen gestaffelt (siehe nachstehend.) Bei einer Jahresverbrauchsmenge bis zu 150 m<sup>3</sup> (Verbrauchsklasse 1) errechnet sich ein Grundpreis von 66,00 €/netto.

Darüber hinaus staffelt sich der Grundpreis nach dem tatsächlichen Wasserbezug wie folgt:

Verbrauchsklasse	Jahresverbrauch in cbm		jährlich netto
	von	bis	
1	0	150	66,00 €
2	151	300	98,00 €
3	301	500	164,00 €
4	501	1.000	264,00 €
5	1.001	2.500	396,00 €
6	2.501	5.000	592,00 €
7	5.001	10.000	856,00 €
8	10.001	Ende	1.186,00 €

Der Mehraufwand für die relevantesten Großabnehmer beträgt:

1.	Großabnehmer	+98.872,89 €/netto
2.	Großabnehmer	+20.189,98 €/netto

Aus den Abrechnungs- / Abnahmestatistiken des Jahres 2022 ergibt sich folgendes Bild:

Verbrauch	Anzahl Abnehmer
0 – 35 m <sup>3</sup>	2.934
36 – 70 m <sup>3</sup>	2.972
71 – 105 m <sup>3</sup>	2.874
106 – 140 m <sup>3</sup>	1.898
141 – 175 m <sup>3</sup>	1.069
176 – 210 m <sup>3</sup>	566
211 – 245 m <sup>3</sup>	313
246 – 280 m <sup>3</sup>	175
281 – 500 m <sup>3</sup>	415
501 – 1.000 m <sup>3</sup>	148
1.001 – 2.500 m <sup>3</sup>	75
2.501 – 5.000 m <sup>3</sup>	39
5.001 – 10.000 m <sup>3</sup>	12
> 10.000 m <sup>3</sup>	6
<b>Gesamt</b>	<b>13.496</b>

Preisstaffel für größere Zähler (> Q 3 = 4 m<sup>3</sup>/h):

Zählergröße	jährlich netto
<b>a) Haus- und Großwasserzähler:</b>	
Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	98,00 €
Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	140,00 €
Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	202,00 €
Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	472,00 €
Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	734,00 €
Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	1.086,00 €
<b>b) Verbund- und Ultraschallwasserzähler:</b>	
Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	254,00 €
Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	590,00 €
Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	916,00 €
Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	1.358,00 €

Durch die Änderung des Grundpreismodells sind die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) (§ 16 Grundpreis) der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 26.04.2021 anzupassen (siehe nachstehende und beigegefügte Anlage). Die geänderten Passagen des § 16 sind in Rot dargestellt:

Bisher	neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Grundpreis</b></p> <p>(1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.</p> <p>(2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVB WasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.</p> <p>(3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird vollständig dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.</p> <p>(4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Grundpreis</b></p> <p>(1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Vorhalteleistung der Wasserversorgung gestaffelt in Verbrauchsklassen nach den Abnahmemengen des Anschlussobjektes im Abrechnungsjahr. Im Grundpreis ist ein Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3=4 (Qn 2,5) enthalten. Für größere Zähler ist ein Zusatzpreis zum Staffelpreis gemäß Preisblatt zu zahlen. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, sofern es sich hierbei nicht um Verbundzähler handelt. Verbrauchsstellen ohne Wasserzähler oder ohne tatsächlichen Wasserbezug im Abrechnungszeitraum sind der ersten Verbrauchsklasse zuzuordnen.</p> <p>(2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.</p> <p>(3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe eines Abrechnungszeitraums, so wird die zutreffende Mengengruppe durch Hochrechnung auf den Abrechnungszeitraum von 12 Monaten ermittelt. Der so ermittelte Grundpreis ist anteilig für jeden Tag, in dem das Vertragsverhältnis bestanden hat, zu zahlen.</p> <p>(4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der nach Absatz 3 ermittelte Grundpreis weiter zu zahlen.</p>

### **Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses:

1. rückwirkend zum 01.01.2023 die Vereinheitlichung / Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung.
2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Gerolstein - Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke - einschließlich dem Preisblatt, in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
3. ein Groß-/Sonderabnehmer wird ab einer Jahresabnahmemenge > 50.000 m<sup>3</sup> definiert. Die vertragliche Ausgestaltung obliegt der Beschlussfassung des Werkausschusses.
4. die derzeit bestehenden Verträge mit den Groß- und Sonderabnehmern bestehen fort.

### **Anlage(n):**

Preisblatt Grundpreis-System nach Verbrauchsmengen  
ZVBWasser VG Gerolstein

# PREISBLATT WASSERVERSORGUNG

## Anlage 1 zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Gerolstein

### 1. Höhe des Entgeltes für Wasserlieferung

#### 1.1 Grundpreis

(§ 16 ZVB-Wasser)

Für die Vorhalteleistung der Wasserversorgung ist ein Grundpreis zu zahlen. Der Grundpreis richtet sich nach der Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung gestaffelt in Verbrauchsklassen nach dem tatsächlichen Wasserbezug im Abrechnungsjahr sowie nach der jeweiligen Zählergröße.

Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, sofern es sich hierbei nicht um Verbundzähler handelt.

Grundpreisstaffel nach Jahresverbrauch:

Verbrauchs- klasse	Jahresverbrauch in cbm		jährlich	
			EUR (netto)	EUR (brutto)
	von	bis		
1	0	150	66,00	70,62
2	151	300	98,00	104,86
3	301	500	164,00	175,48
4	501	1.000	264,00	282,48
5	1.001	2.500	396,00	423,72
6	2.501	5.000	592,00	633,44
7	5.001	10.000	856,00	915,92
8	10.001	Ende	1.186,00	1.269,02

Bei Verbundwasserzählern werden für die Zuordnung zu der zutreffenden Verbrauchsklasse die addierten Wasserbezugsmengen der eingesetzten Wasserzähler zugrunde gelegt.

Der Grundpreis der 1. Verbrauchsklasse ist auch zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird oder der Grundstücksanschluss keine Wassermesseinrichtung hat.

Im Grundpreis ist ein Entgelt für einen Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3=4 m<sup>3</sup>/h (Qn 2,5) enthalten. Für größere Zähler ist zusätzlich ein separater Zählerpreis zu zahlen.

Die Höhe des Zählerpreises richtet sich nach der Zählergröße:

Zählergröße	jährlich	
	EUR (netto)	EUR (brutto)
<b>a) Haus- und Großwasserzähler</b>		
Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6)	98,00	104,86
Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h (Qn 10)	140,00	149,80
Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h (DN 50)	202,00	216,14
Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h (DN 80)	472,00	505,04
Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h (DN 100)	734,00	785,38
Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h (DN 150)	1.086,00	1.162,02
<b>b) Verbund- und Ultraschallwasserzähler:</b>		
Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h (DN 50)	254,00	271,78
Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h (DN 80)	590,00	631,30
Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h (DN 100)	916,00	980,12
Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h (DN 150)	1.358,00	1.453,06

Soweit die Tabelle für Zähler keine Preisangabe enthält, wird der Jahresgrundpreis besonders vereinbart.

## 1.2 Arbeitspreis

(§ 17 ZVB-Wasser)

Der Arbeitspreis beträgt:

	je m <sup>3</sup>	
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Tarifabnehmer	1,50	1,61

## 1.3 Preise für Standrohre

		EUR (netto)	EUR (brutto)
Arbeitspreis	je m <sup>3</sup>	1,50	1,61
Standrohrmiete	für den 1. Tag	15,00	16,05
Standrohrmiete	je weiteren Tag	1,00	1,07
Ausgabepauschale		40,00	42,80
Sicherheitsleistung (Kaution)		500,00	500,00

## 1.4 Sonderregelungen

Bei einem Verbrauch von mehr als 50.000 m<sup>3</sup> jährlich können Sonderverträge abgeschlossen werden.

## 2. Höhe des Baukostenzuschusses

(§ 4 ZVB-Wasser)

Der Baukostenzuschuss beträgt für Anschlüsse an vor dem 01.01.1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen:

	EUR (netto)	EUR (brutto)
je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,50	0,54
je m <sup>3</sup> umbauter Raum	0,40	0,43

## 3. Ergänzende Hinweise

Die Bruttopreise (außer Sicherheitsleistung für Standrohr) enthalten die gültige Umsatzsteuer von zzt. 7%, sie sind auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Anpassung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern sich die ausgewiesenen Bruttopreise entsprechend.

## 4. Inkrafttreten

Diese Anlage zur ZVB-Wasser tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Preisblattes außer Kraft.

Gerolstein, den 12.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
- Verbandsgemeindewerke -

Hans-Peter Böffgen  
Bürgermeister

**Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung  
(ZVB-Wasser)**

**der Verbandsgemeinde Gerolstein  
- Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke -  
nachfolgend:  
Wasserversorgungsunternehmen (WVU)  
vom 12.10.2023**

Gemäß § 11 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung gelten die nachfolgenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung (ZVB-Wasser) für alle Anschluss- und Versorgungsverträge mit dem WVU. Die ZVB-Wasser ergänzen die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067).

**§ 1  
Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluss  
(zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Das WVU schließt gemäß § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf Antrag einen Vertrag über die Wasserversorgung mit dem Anschlussnehmer zu den nachstehenden Bedingungen ab, sofern auch die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen (Anschluss- und Versorgungsvertrag). Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein gesonderter Liefervertrag mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Dies setzt voraus, dass der Anschlußnehmer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem WVU besteht nicht.
- (3) Ist der Anschlußnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer gegenüber der Verbandsgemeinde als Gesamtschuldner. Hinsichtlich der Vertretung gelten die Regelungen des § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.
- (4) Der Anschlußnehmer stellt beim WVU einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages auf einem besonderen Vordruck, der beim WVU erhältlich ist. Gleiches gilt für einen ggf. gesondert abzuschließenden Liefervertrag gemäß Abs. 2. Mit der Unterzeichnung des Antrages bzw. Vertrages erkennt der Anschlussnehmer die AVBWasserV sowie diese ZVB-Wasser als Vertragsinhalt an.
- (5) Wird Wasser entnommen, ohne dass ein schriftlicher Antrag gestellt wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Bedingungen der AVBWasserV sowie dieser ZVB-Wasser auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

**§ 2**  
**Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen**  
(zu § 2 AVBWasserV)

Diese ZVB-Wasser können einschließlich der Anlagen geändert oder ergänzt werden. Die Anlagen sind Bestandteil der ZVB-Wasser. Die Änderungen bzw. Ergänzungen werden im Wochenblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein-aktuell“ öffentlich bekannt gemacht. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Anschluss- und Versorgungsvertrages mit dem WVU.

**§ 3**  
**Erhebung von Baukostenzuschüssen**  
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Vor erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Straßenleitung zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der für die örtliche Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (2) Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus den §§ 4 und 5 dieser ZVB-Wasser.
- (3) Wird ein Neubaugebiet im Ganzen von einem privaten Bauträger erschlossen, so trifft das WVU mit diesem besondere Vereinbarungen über die Baukostenzuschüsse.
- (4) Das WVU kann in Fällen, in denen die Herleitung des Baukostenzuschusses zu offenbar unbilligen Ergebnissen führt, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird vom WVU gesondert in Rechnung gestellt. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen**  
**an vor dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen**  
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an eine Straßenleitung, die bis zum 31.12.1980 fertiggestellt wurde, wird nach Maßgabe des Berechnungsmaßstäbe "Grundstücksfläche in Quadratmeter" und "Umbauter Raum der angeschlossenen Gebäude in Kubikmetern" ermittelt. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1). Das WVU ist berechtigt, die jeweiligen Beträge im Rahmen seiner Kalkulation zu ändern und fortzuschreiben.
- (2) Wird das Grundstück erst nach dem Anschluss an die Verteilungsleitung bebaut, so ist der sich auf den umbauten Raum beziehende Anteil des Baukostenzuschusses nachzuentsrichten.
- (3) Bei nachträglicher Erhöhung des umbauten Raums erhöht sich der zu zahlende Baukostenzuschuss entsprechend, soweit eine Vergrößerung der Hausanschlüsse oder ein weiterer Grundstücksanschluss erforderlich ist. Satz 1 gilt bei einer nachträglichen Vergrößerung der Grundstücksfläche entsprechend, soweit die hinzukommende Fläche noch

nicht zu einem Baukostenzuschuss herangezogen wurde. Für die Berechnung ist das Entgelt zum Zeitpunkt der nachträglichen oder zusätzlichen Entstehung des Anspruchs maßgeblich.

## **§ 5**

### **Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen an nach dem 1. Januar 1981 errichteten oder begonnenen Verteilungsanlagen** (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

- (1) Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an eine Anlage, die nach dem 01.01.1981 errichtet oder begonnen wurden, bemisst sich nach den folgenden Berechnungsmaßstäben:
  - a) Grundstücksfläche 50 %
  - b) Geschoßfläche 50 %
- (2) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses werden 70 v.H. der Kosten für die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, zugrunde gelegt. Der Baukostenzuschusssatz wird nach den geschätzten Kosten ermittelt und endgültig berechnet, sobald die Kosten feststehen. Erhält das WWU für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelten Kosten werden gemäß dem in Absatz 1 genannten Verteilungsmaßstab auf die im Abrechnungsgebiet vorhandenen Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können, verteilt.
- (4) Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der Inrechnungstellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorauszahlung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig festgesetzt ist.

## **§ 6**

### **Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen** (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Das WWU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn auf Grund einer wesentlich erhöhten Leistungsanforderung das örtliche Verteilungsnetz ausgebaut werden muss.
- (2) Als Baukostenzuschuss werden 70 % der Kosten angefordert, die das WWU für die zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung erforderlichen Maßnahmen aufwenden muss. Dienen die Maßnahmen zur Befriedigung erhöhter Leistungsanforderungen mehrerer Anschlussnehmer, werden die Maßstäbe gemäß § 5 ZBV Wasser angewendet.

## **§ 7**

### **Maßgebende Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser ZVB-Wasser gilt:

1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand der Planreife (§ 33 BauGB) erreicht, sind die darin enthaltenen Festsetzungen maßgebend.
2. In beplanten Gebieten ohne die erforderlichen Festsetzungen oder bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen und
  - a) an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von der Verkehrsanlage bis zu einer Tiefe von 40 m,
  - b) nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen zu berücksichtigen.

- (2) Bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freischwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (3) Bei bebauten unbeplanten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Wasserverteilungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch 0,2.
- (4) Soweit die nach Absatz 2 oder 3 ermittelte Fläche der angeschlossenen baulichen Anlagen größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine bauliche Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (6) Mehrere nebeneinander oder getrennt liegende Grundstücke werden bei der Veranlagung von Baukostenzuschüssen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein einheitlich genutztes Grundstück ergibt.
- (7) Die Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn durch die Oberflächenbeschaffenheit, insbesondere Steilhänge, oder durch baurechtliche Festlegungen die Bebaubarkeit eines Grundstückes eingeschränkt wird.

## **§ 8**

### **Maßgebende Anzahl der Vollgeschosse**

- (1) Als maßgebende Anzahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand

des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden bei den Sätzen 1 und 2 auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- (2) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
  - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
  - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
  - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Ziffer 9 - abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

- (7) Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
- (8) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

## **§ 9**

### **Grundstücksanschluss**

(zu § 10 Abs. 1 - 3 AVBWasserV)

- (1) Das WVU bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann das WVU von den Anschlußnehmern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des WVU getroffen werden.
- (3) Das WVU ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses einschließlich der Messseinrichtung. Es lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost geschützt sein. Anschlußnehmer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, dem WVU jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Anschlußnehmer dies dem WVU zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt das WVU vom Verteilungsnetz ab. Der Anschluss- und Versorgungsvertrag gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst.
- (8) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss. Das WVU kann auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (9) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstücks einen separaten Grundstücksanschluss.

- (10) Das WVU kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Anschlußnehmer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

## **§ 10**

### **Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

(zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und für die Messeinrichtung. Die Kostenerstattung erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe nach tatsächlichem Aufwand.
- (2) Wird der Grundstücksanschluß gemeinsam mit anderen Versorgungs-, ggf. auch Entsorgungsleitungen in einem gemeinsamen Stufengraben verlegt, werden über die Kostenerstattung gesonderte Kostensätze in Abstimmung mit den anderen beteiligten Versorgungsträgern festgelegt.
- (3) In den Fällen, in denen das WVU unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 antragsgemäß mehrere Messeinrichtungen zur Erfassung des Wasserverbrauches installiert, werden die dafür anfallenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Für die Abrechnung der darüber hinaus anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses gilt Absatz 1.
- (4) Eine Herstellung im Sinne dieser ZVB-Wasser ist insbesondere:
  - a) Die erstmalige oder zusätzliche Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes.
  - b) Die erneute Verlegung eines Grundstücksanschlusses zur Versorgung eines neuen oder bestehenden Anschlussobjektes, wenn der ursprünglich vorhandene Grundstücksanschluss vom WVU antragsgemäß oder gemäß § 9 Abs. 7 dieser ZVB-Wasser abgetrennt wurde und der Anschlussnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erneut angeschlossen und versorgt werden möchte.
- (5) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für Veränderungen am Grundstücksanschluss nach tatsächlichem Aufwand. Eine Veränderung im Sinne dieser ZVB-Wasser ist insbesondere:
  - a) Die Umlegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretenden Grund aufgrund von Änderungen der Kundenanlage oder Baumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder den Bestand der Leitung beeinträchtigen. Gleiches gilt für Umlegungen oder Änderungen des Grundstücksanschlusses, die aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer gewünscht werden.
  - b) Der Ersatz des bisherigen Grundstücksanschlusses durch einen größer dimensionierten Anschluss auf Grund einer erhöhten Leistungsanforderung des Anschlussnehmers in dem bestehenden oder in einem neuen Anschlussobjekt.
- (6) Zu den erstattungspflichtigen Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses zählen die eigenen Kosten des WVU und die Aufwendungen Dritter, denen sich das WVU bedient. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Material- und Lohnkosten, die ordnungsgemäße Absandung und Verfüllung des Grabens, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den durch die Ar-

beiten in Anspruch genommenen Flächen sowie sonstige in diesem Zusammenhang anfallende Nebenkosten. Die Kosten werden vom WVU unter Angabe der Fälligkeit gesondert in Rechnung gestellt.

- (7) Die Kosten für vom Anschlussnehmer oder einem Dritten verursachte Reparaturen am Grundstücksanschluss sowie sonstigen Wasserverteilungsanlagen stellt das WVU dem Verursacher nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderung setzt das WVU in der Rechnung fest.
- (8) Das WVU kann in den Fällen, in denen die vorstehenden Bestimmungen zu offenbar unbilligen Ergebnissen führen, im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

## **§ 11**

### **Messeinrichtung**

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt.
- (2) Grundsätzlich wird für jeden Grundstücksanschluss eine Messeinrichtung installiert. Abweichend hiervon installiert das WVU auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers, in Gebäuden mit Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) für jede Wohnung eine Messeinrichtung, wenn
  - a) an jeder Wohnung ein Sondereigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
  - b) ein gemeinsamer Hausanschlussraum der Wohnungseigentümer zur Verfügung steht und für diesen Raum ein Teileigentum im Grundbuch eingetragen ist, und
  - c) für jede einzelne Wohnung eine separate Kundenanlage hinter der jeweiligen Messeinrichtung im Hausanschlussraum verlegt ist und diese über eine separate Absperrmöglichkeit verfügt.
- (3) Die Regelung des § 9 Abs. 3 bis 5 gelten analog.

## **§ 12**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Das WVU ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder –schranks an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Länge des Grundstücksanschlusses bei Grundstücken, die
    - a) nicht an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen, 30 m bzw.
    - b) an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen, 30 m überschreitet oder
  3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
  4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.

- (2) Art und Lage des Schachtes oder Schrankes bestimmt das WVU im Einzelfall nach Anhörung des Anschlußnehmers. Der Schacht/Schrank steht im Eigentum des Anschlußnehmers. § 9 Abs. 3 bis 5 gelten analog. Der Anschlußnehmer kann die Verlegung des Schachtes/Schrankes verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes/Schrankes anfallenden Kosten trägt der Anschlußnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

### **§ 13**

#### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(zu § 19 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle unter Verwendung des beim WVU erhältlichen Vordrucks beantragen. Ein- und Ausbau der Messeinrichtung erfolgt durch das WVU.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt bei Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen der Antragsteller, ansonsten das WVU. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen des WVU für den Aus- und Einbau sowie ggf. für den Transport der Messeinrichtung.

### **§ 14**

#### **Ablesung**

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. Den Ablesezeitraum gibt das WVU öffentlich bekannt. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des WVU und/oder durch beauftragte Dritte. Das WVU kann den Kunden beauftragen, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem WVU mitzuteilen.
- (2) Das WVU ist berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen, wenn der Kunde die Ablesung nicht ermöglicht und die vom WVU verlangte Selbstablesung nicht durchführt. Die Schätzung des WVU orientiert sich dann am Ableseergebnis des Vorjahres und berücksichtigt dabei die tatsächlichen Verhältnisse. Das WVU kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom WVU geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (3) Das WVU ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen.
- (4) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Vertragsnehmers, so erfolgt eine Zwischenablesung zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Vertragsnehmer. Absatz 1 gilt analog. Erfolgt eine Ablesung nicht bzw. wird der Zählerstand dem WVU nicht bekannt, so erfolgt die Aufteilung des Wasserverbrauchs anteilig nach Kalendertagen. Bei Vorliegen von stichhaltigen Gründen für eine anderweitige Aufteilung kann das WVU in eigenem Ermessen eine abweichende Gewichtung vornehmen.

## § 15

### Laufende Entgelte

(zu § 24 bis 27 AVBWasserV)

- (1) Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Ergebnisses der Ablesung gemäß § 14 unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum geleisteten Abschläge. Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, erfolgt eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagsforderung.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Das WVU erhebt Abschlagszahlungen, die jeweils 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig werden. Die Höhe der Abschlagszahlung setzt das WVU im Rahmen der Abrechnung fest. Das WVU kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (5) Zahlungspflichtiger ist der Vertragspartner. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Eigentumswohnungen gemäß WEG mit separaten Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 ist jeder Wohnungseigentümer Vertragspartner.
- (6) Wechselt innerhalb des Abrechnungszeitraums der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Eigentumswohnung, so ist dies dem WVU unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so sind der Vertragspartner und der neue Eigentümer Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft endet mit Zahlungseingang der für den bisherigen Vertragspartner erstellten Abrechnung.

## § 16

### Grundpreis

- (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Vorhalteleistung der Wasserversorgung gestaffelt in Verbrauchsklassen nach den Abnahmemengen des Anschlussobjektes im Abrechnungsjahr. Im Grundpreis ist ein Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3=4 (Qn 2,5) enthalten. Für größere Zähler ist ein Zusatzpreis zum Staffelpreis gemäß Preisblatt zu zahlen. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, sofern es sich hierbei nicht um Verbundzähler handelt. Verbrauchsstellen ohne Wasserzähler oder ohne tatsächlichen Wasserbezug im Abrechnungszeitraum sind der ersten Verbrauchsklasse zuzuordnen.
- (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
- (3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe eines Abrechnungszeitraums, so wird die zutreffende Mengestaffel durch Hochrechnung auf den Abrechnungszeitraum von 12 Monaten ermittelt. Der so ermittelte Grundpreis ist anteilig für jeden Tag, in dem das Vertragsverhältnis bestanden hat, zu zahlen.

- (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der nach Absatz 3 ermittelte Grundpreis weiter zu zahlen.

### **§ 17 Arbeitspreis**

Bemessungsmaßstab für den Arbeitspreis ist gemäß Preisblatt (Anlage 1) der nach § 14 ermittelte Wasserverbrauch in Kubikmetern.

### **§ 18 Sonderregelungen für laufende Entgelte**

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 sowie § 15 Abs. 1, § 16 und § 17 gelten nicht für die Fälle, in denen das WVU besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

### **§ 19 Umsatzsteuer**

Zu allen in diesen ZVB-Wasser und den zugehörigen Anlagen festgelegten Entgelten, Pauschalen und Kostenerstattungen wird, soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese ZVB-Wasser einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) treten mit Wirkung vom 01.01.2023 Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen ZVB-Wasser einschließlich der zugehörigen Anlagen außer Kraft. Darauf beruhende Forderungen des WVU bleiben unberührt.
- (2) Diese ZVB-Wasser einschließlich des Preisblattes (Anlage 1) werden öffentlich bekannt gemacht und gelten damit als jedem Vertragspartner zugegangen. Sie werden damit zum Inhalt der laufenden Versorgungsverträge.

Gerolstein, 12.10.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein

Hans Peter Böffgen  
Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Organisation und Finanzen	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	1-11600-01-2023-I.NT	<b>Vorlage Nr.</b>	1-0481/23/01-211

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Mit dem I. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2023, den der Werkausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2023 beraten hat, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, von bisher 622.000 € auf 2.187.000 € festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinsliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich ebenfalls von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €.

Diese Festsetzungsänderungen erfordern gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung den Erlass einer I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023, in der § 5 diese Änderungen berücksichtigt und beinhaltet.

Eine weitergehende Änderung der Haushaltssatzung bzw. eine Änderung des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sind nicht erforderlich, da die Änderung keine Auswirkungen darauf hat.

#### Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Werkausschusses und beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

#### Anlage(n):

Entwurf I. Nachtragshaushaltssatzung VG Gerolstein HHJ 2023

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Jahr 2023

vom .....

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Die §§ 1 bis 4 werden nicht geändert.**

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt auf

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Verbandsgemeindewerke Gerolstein von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren

voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €

**Die §§ 6 bis 12 werden nicht geändert.**

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

Genehmigt gemäß ..... der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit Schreiben vom .....

Daun, .....

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Dienstsiegel

Im Auftrage:

Hinweise:

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gerolstein, den .....

Verbandsgemeinde Gerolstein

Hans Peter Böffgen, Bürgermeister

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	30.08.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	51122-060-12/BA	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>2-0445/23/01-200</b>

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" - Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken

#### Sachverhalt:

Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, die sich westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ in der Gemarkung Birresborn befindet, wurde 2018 veräußert. Der neue Eigentümer hat die Grube reaktiviert und beabsichtigt dort eine neue Halle mit LKW-Werkstatt, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Da für diese Maßnahme noch keine planungsrechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes vorliegt und keine Festsetzung im Flächennutzungsplan (FNP) vorhanden ist, hat der Betreiber bei der Ortsgemeinde Birresborn den Antrag gestellt, hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In öffentlicher Sitzung am 09.05.2019 hat sich der Ortsgemeinderat Birresborn grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt, der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und diesen beschlossen. Die nach § 8 BauGB erforderliche Ausweisung im Flächennutzungsplan soll als Parallelverfahren durchgeführt werden.

In öffentlicher Sitzung am 22.04.2021 hat sich der Verbandsgemeinderat auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde mit der vorhabenbezogenen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) einverstanden erklärt und in gleicher Sitzung den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss gefasst. Die Entwürfe der Teilfortschreibung des FNP mit den Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 19.07.2021 bis 19.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Der Zeitraum der frühzeitigen Offenlage wurde am 08.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.07.2021 zeitgleich am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig haben die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan öffentlich ausgelegen.

In öffentlicher Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.01.2022, wurden die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen gegenübergestellt und abgewogen. Diese wurden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die reguläre Offenlage zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages gewürdigt, ergänzt und beantwortet. Teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen. Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, hat der Verbandsgemeinderat die reguläre Offenlage und die Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde seitens des Planungsbüros gegenübergestellt und in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 27.09.2023 vor-

gestellt. Der Ortsgemeinderat Birresborn wird in öffentlicher Sitzung am 11.10.2023 über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entscheiden.

Der Verbandsgemeinderat abschließend in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 über die vorhabenbezogene Änderung des FNP.

Die vollständigen Unterlagen stehen zum Download im Bürger- und Gremieninfoportal bereit.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen.

Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, fasst der Verbandsgemeinderat den Feststellungsbeschluss für die vorhabenbezogene Teilfortschreibung des FNP „Auf dem Boden II“.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die Genehmigung zu beantragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten des Verfahrens werden vollständig vom Investor übernommen.

**Anlage(n):**

Begründung

Darstellung und Bewertung - Abwägungstabelle

Planzeichnung

Umweltbericht

**Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der  
Verbandsgemeinde Gerolstein, Ortsgemeinde Birresborn**

**Bereich „Basalt-Abbaugebiet Birresborn“**



Stand: Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB (Februar 2023)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung zum Plangebiet</b> .....	<b>2</b>
2.1	Geltungsbereich .....	2
2.2	Vorhandene Strukturen.....	2
2.3	Eigentumsverhältnisse .....	3
2.4	Bereich Abbaugenehmigung .....	3
<b>3</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation</b> .....	<b>4</b>
3.1	Landesentwicklungsprogramm .....	4
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Region Trier .....	5
3.3	Flächennutzungsplan.....	6
3.4	Vorhandene Bebauungspläne .....	7
3.5	Schutzgebiete .....	9
3.6	Fachplanungen .....	10
<b>4</b>	<b>Planungskonzeption</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Planungsalternativen</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Umweltbelange</b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>7</b>	<b>Voraussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen</b> .....	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung</b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>9</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen</b> .....	<b>15</b>
9.1	Abstandsflächen zu Leitungen .....	15
9.2	Artenschutz - Rodung von Gehölzen .....	15
9.3	Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen .....	15
9.4	Starkregenvorsorge .....	15

## **1 Anlass der Planung, Planungsziele, Rahmenbedingungen**

---

Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube, Gemarkung Birresborn westlich des Gewerbe- und Industriegebietes *Auf dem Boden*, ist geplant eine Werkshalle errichten (Parzelle 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn). Die Halle soll neben einem Sozialtrakt für die Arbeiter der Basalt- und Lavagrube eine Werkstatt für Transportfahrzeuge und Großgeräte aus dem Abraumgebiet enthalten. Mit der Errichtung der Halle auf dem Abbaugelände wird unter anderem das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben. Hiermit soll vermieden werden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken zu entsprechenden Werkstätten in der Region über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen, da sie sind aufgrund ihrer Größe und Konzipierung für den Einsatz im Tagebau nur bedingt für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet sind.

Da für das in Rede stehende Areal selbst derzeit kein Planrecht besteht, sind im Vorfeld die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle zu schaffen. Zu diesem Zweck werden im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) für die Ortslage Birresborn fortgeschrieben sowie ein entsprechender Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) aufgestellt. Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt.

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die **Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt. Um den Bebauungsplan hieraus entwickeln zu können, erfolgt mit der vorliegenden Teilfortschreibung des FNPs für das Plangebiet die **Ausweisung einer Gewerbefläche (G)**.

Für einen Teilbereich des überplanten Areals besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes geändert wurde – diesbezüglich liegt keine Betroffenheit mehr vor – besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin. Die Lage des FFH-Gebietes wird künftig nachrichtlich im FNP dargestellt. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt eine Umweltprüfung zu dem Vorhaben. Ebenso wird das Vorhaben auf die Verträglichkeit mit den Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes überprüft.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG zur Mitteilung der maßgeblichen Erfordernisse der Raumplanung beantragt. Die Stellungnahme erging am 1. Februar 2021.

Im Juli und August 2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die mitgeteilten Hinweise und Anregungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen; die Planung wurde um ein konkretes Ausgleichsmaßnahmenkonzept sowie um ein Entwässerungskonzept ergänzt.

## 2 Erläuterung zum Plangebiet

---

### 2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des genehmigten Steinbruches im Außenbereich der Gemarkung Birresborn und liegt direkt am Erschließungsweg zur L 24.

Der Geltungsbereich für die Teilvorschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber den Unterlagen zum Antrag auf landesplanerische Stellungnahme kleiner gefasst und umgreift eine Fläche von etwa 0,46 ha. Die Errichtung der Halle sowie die mögliche Erweiterung erfolgt auf den Flurstücken 32 & 33, Flur 33, Gemarkung Birresborn. Zu dem liegt ein kleiner Teil des Flurstückes 36/8 innerhalb des Plangebietes.



Abbildung 1: Luftbild mit Umgrenzung des Plangebietes (nicht maßstäblich)

### 2.2 Vorhandene Strukturen

Von Norden her führt die Erschließungsstraße in das Plangebiet. Daran anschließend erstreckt sich eine recht ebene Fläche mit Abraum aus dem Tagebau. Im südlichen Teil des Plangebietes verlaufen tagebauinterne Erschließungswege.

Entlang der östlichen Grenze sowie im südwestlichen Teil des Geltungsbereiches erstrecken sich Grün- und Gehölzstrukturen. Gemäß dem Biotopbestandsplan (Büro Ernst & Partner, 2021) finden sich im Geltungsbereich allein vegetationsarme Schotterflächen (Hinweis: Das obige Luftbild ist in dieser Hinsicht veraltet; es datiert auf das Jahr 2019).

### **2.3 Eigentumsverhältnisse**

Das Areal des Steinbruchs wurden im Vorfeld der Planung durch den Vorhabenträger, Fa. Lava Stolz, von der Ortsgemeinde Birresborn erworben.

### **2.4 Bereich Abbaugenehmigung**

Der genehmigte Bereich für den Abbau des Basaltvorkommens erstreckt sich auf die Flurstücke:

Flur 32, Parzellen 97,98,99, sowie

Flur 33, Parzellen 28,29,30,31 ,32,33

Im September 2018 wurden die Genehmigungen und Geschäfte der früheren Anlagenbetreiber Fa. Eifellava Hohenfels und Provinzial-Basalt und Lava GmbH & Co oHG durch Fa. Stolz übernommen. Im Januar 2019 wurde eine entsprechende Übertragungsgenehmigung durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel ausgestellt.

### 3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

---

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm

Für die Planfläche bestehen verschiedene Leitbilder der Nutzungs- und Freiraumstruktur, die teilweise untereinander in Konkurrenz stehen.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV liegt die Planfläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung (hellgrün schräg schraffiert) und Grundwasserschutz (blau schraffiert) sowie teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft (hellgrün) und Rohstoffsicherung (braun schraffiert) und grenzt an eine Biotopverbund Kernzone (grün vertikal schraffiert).



Abbildung 2: Auszug LEP IV

### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Der Regionale Raumordnungsplan der Region Trier konkretisiert die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für den Plan Bereich wie nachfolgend aufgeführt.

Nach dem noch **gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985)** für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen. Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplanten Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind die in **Aufstellung befindliche Ziele des Regionalen Raumordnungsplans** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, wohingegen die künftigen Grundsätze erst mit der Verbindlichkeit des neuen Regionalen Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind. Bis zu dieser Verbindlichkeit sind die Ziele und Grundsätze des noch gültigen Raumordnungsplans der Region Trier in der Bauleitplanung zu beachten und zu berücksichtigen.

Im **Entwurf des regionalen Raumordnungsplans (ROP 2014)** wird der Gemeinde Birresborn die besonderen Funktionen Wohnen sowie Freizeit/ Erholung zugeschrieben. Gemäß dem Planwerk ist die Planfläche mit mehreren Darstellungen zur Freiraumstruktur besetzt:

- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
- Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
- (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden I“; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem

*Hinweis: die hier wiedergegebenen Festlegungen des ROP 2014 entsprechen dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans. Ein u.a. aufgrund des Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel geänderter Planentwurf ist noch in Vorbereitung.*

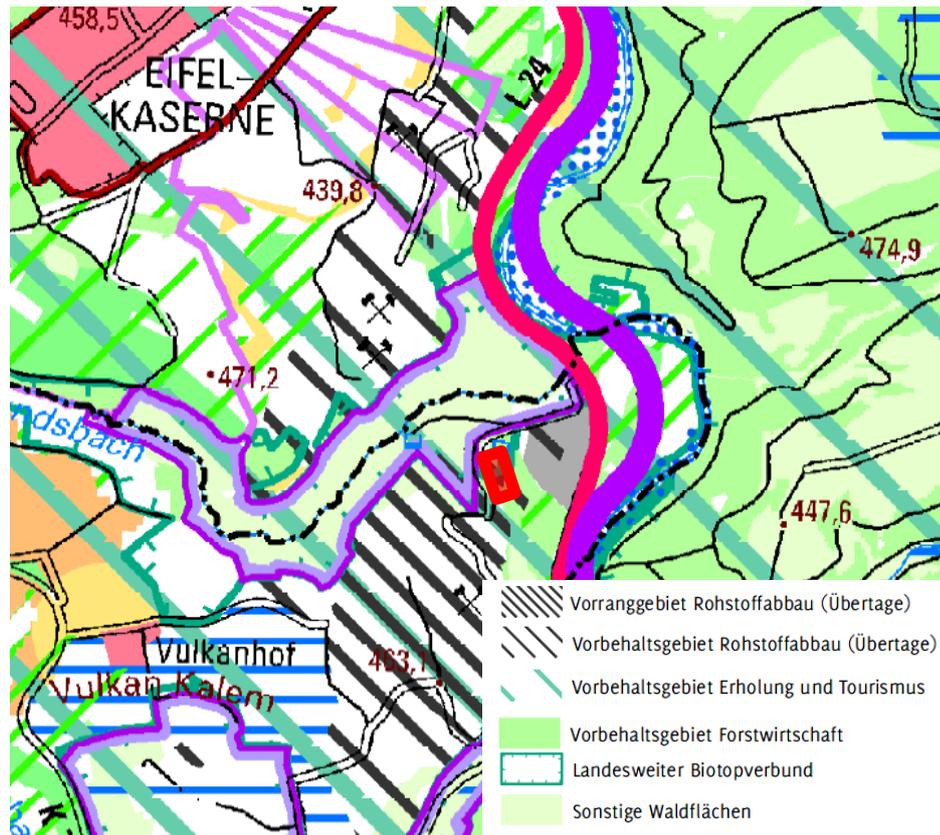


Abbildung 3: Auszug Entwurf des regionalen Raumordnungsplans der Region Trier mit Planbereich (rotes Rechteck)

Das Planvorhaben ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Planungskonzeption (siehe Kapitel 4) mit den in den Regionalen Raumordnungsplänen (sowohl ROP 1985 als auch ROP 2014) benannten Zielen der Raumordnung vereinbar. So ist die Planung außerhalb von Schutzgebieten gelegen. Zudem ist von der Planung ein Bereich betroffen, der in einer genehmigten und bereits abgebauten Fläche für die Rohstoffgewinnung liegt. Gegenwärtig befinden sich im Planbereich vegetationsarme Schotterflächen (vgl. Biotopbestandsplan Büro Ernst & Partner, 2021).

Hinsichtlich des *besonderen Funktion Freizeit / Erholung* sowie des *Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus* ist durch die Planung keine maßgeblichen Beeinträchtigung zu erwarten, da der Bereich nur eine geringe Bedeutung für die örtliche Naherholung besitzt. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild bereits durch die bestehende Basalt- und Lavagrube sowie den benachbarten Recyclingbetrieb stark gewerblich vorgeprägt.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell **gültigen Flächennutzungsplan (FNP)** der Verbandsgemeinde Gerolstein ist das Plangebiet als **Fläche für die Forstwirtschaft** sowie **Abbauflächen** dargestellt.

Für einen Teilbereich besteht eine nachrichtliche Kennzeichnung eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes. Während zwischenzeitlich die Abgrenzung des Naturschutzgebietes angepasst wurde, besteht der Schutzstatus des FFH-Gebietes weiterhin.



Abbildung 4: Auszug des FNP VG Gerolstein – bisherige Darstellung

Ein für die Errichtung der geplanten Halle erforderlicher Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird bei der weiteren Planung gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Künftig erfolgt im Flächennutzungsplan für den Planbereich eine Darstellung als Gewerbefläche um die Entwicklung eines verbindlichen Bauleitplanes vorzubereiten.

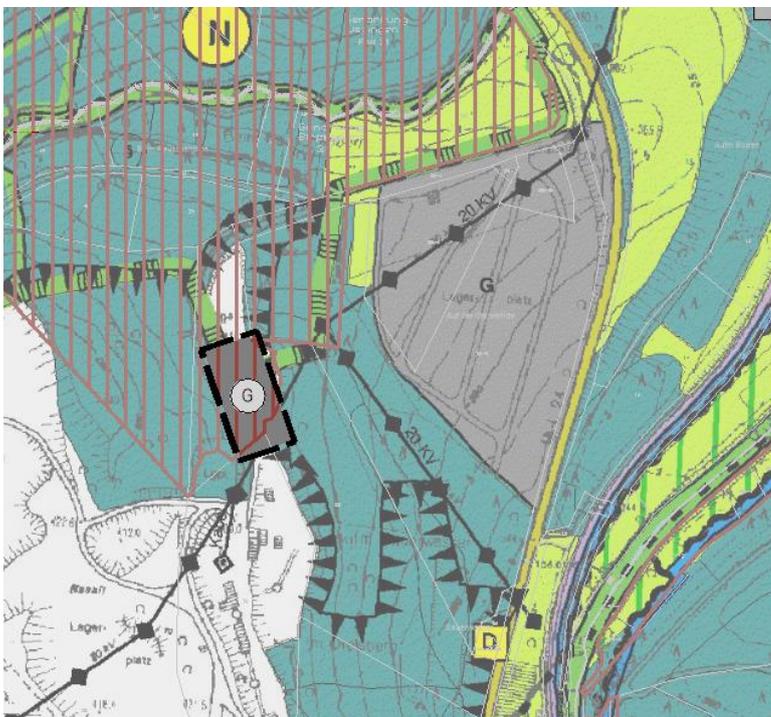


Abbildung 5: Auszug des FNP VG Gerolstein – künftige Darstellung

### 3.4 Vorhandene Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt westlich des Bebauungsplans *Auf dem Boden*, welcher an dieser Stelle ein „G1“ festsetzt. Auf dem Gelände bestehen Anlagen eines Bauunternehmers zum Recycling von Baumaterialien. Für das Plangebiet selbst besteht kein Bebauungsplan.

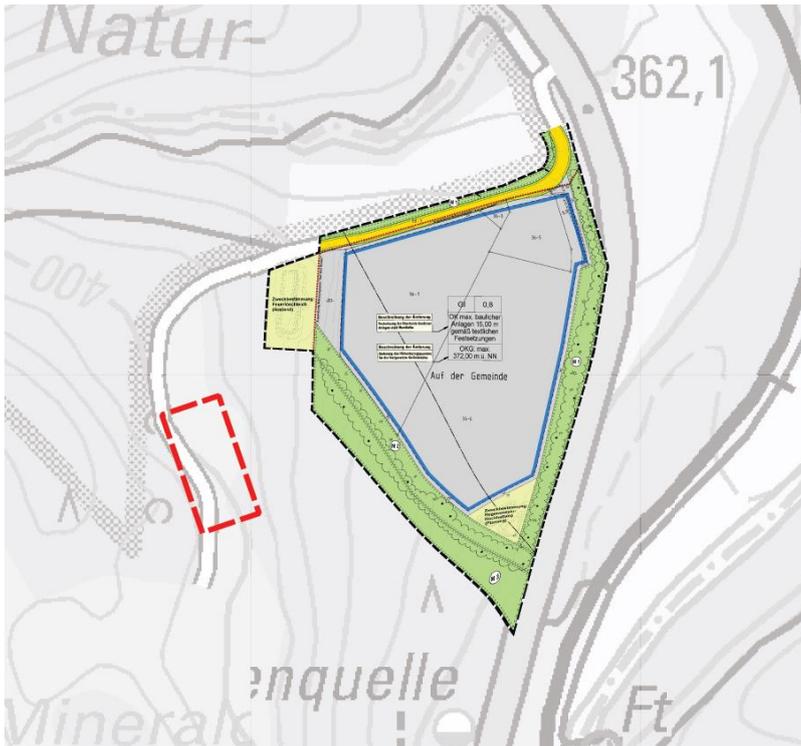


Abbildung 6: Geltungsbereich der vorliegenden Planung mit angrenzendem Bebauungsplan "Auf dem Boden"

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Während der Vorhaben- und Erschließungsplan sich auf den konkret anvisierten Bau der Werkstatthalle beschränkt, wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine mögliche Erweiterung der Halle mit einer Fläche von 27 x 40 m berücksichtigt.

Das im Plangebiet zulässige Vorhaben besteht aus:

- einer Halle für die Firma Lavastolz zur Wartung und Reparatur von Großgeräten aus dem Abraumgebiet sowie für Lagerflächen von Ersatzteilen und Reifen in zwei Bauabschnitten;
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräumen in oder direkt angebaut an die Halle, die der Halle zu und untergeordnet sind;
- einem an die Halle angegliederten und vom Hallendach überdeckten Treibstofftank
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter

Die nach anderen Gesetzen festgelegten schutzwürdigen Bereiche werden als nachrichtliche Kennzeichnung in den Rechtsplan übernommen.



Die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop im Osten des Plangebietes sind gemäß der Biotoptypenkartierung (siehe nachfolgende Abbildung) als *Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland* (yEE3) und als *Bachbegleitender Erlenwald* (zAC5), das westlich angrenzende Biotop als *Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald* (zAR2) klassifiziert.

Sie sind Teil des Biotopkomplexes *NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen*, welcher das Plangebiet nördlich einrahmt. Im Süden ragt der Biotopkomplex *Schluchtwald-Niederwald-Komplex mit NSG "Im Felst" bei Birresborn* in das Plangebiet.

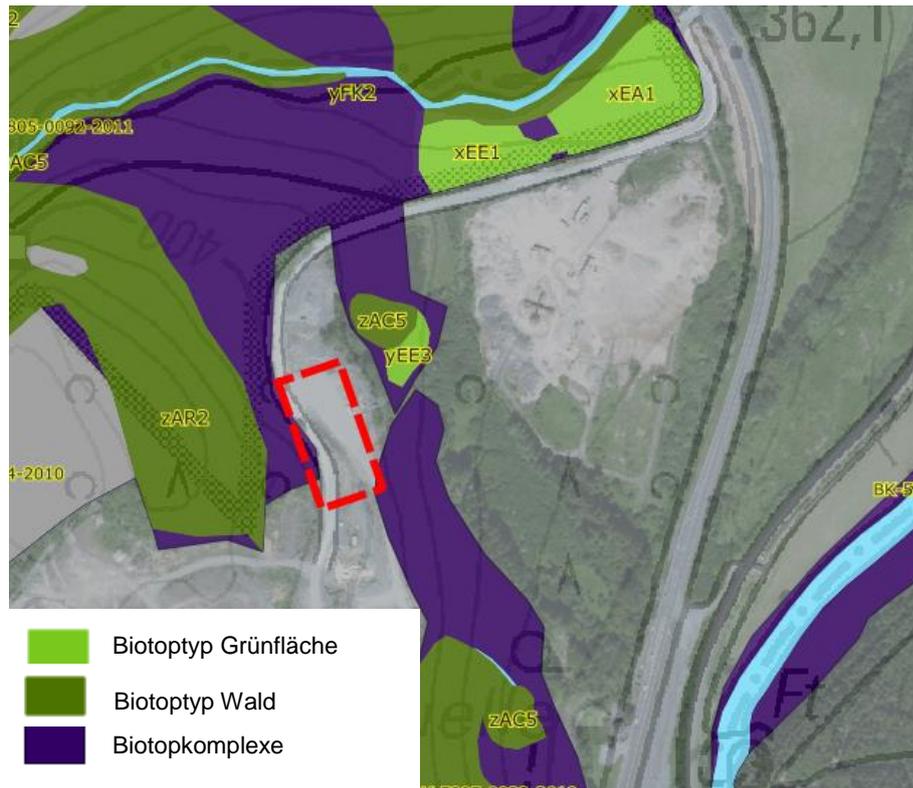


Abbildung 8: Biotoptypenkartierung (LANIS, Abfrage April 2021)

### 3.6 Fachplanungen

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme teilte die Westnetz GmbH mit, dass innerhalb des Plangebietes Mittel- und Niederspannungskabel sowie Fernmeldekabel verlaufen. Nach Aussage des Anlagenbetreibers sind diese bereits im Zuge der Installation eines 1000 kVA Transformators bereits verlegt worden.

Weitere Projekte und Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Gebiet berühren, sind nicht bekannt.

## 4 Planungskonzeption

---

### 4.1 Erschließung und Nutzung

Als Erschließungsweg des Plangebiets wird die vorhandene Straße dienen, die von Norden her kommend durch das Plangebiet führt. Im Bereich der ebenen und für Abraum genutzten Fläche soll der Bau der Werkstatt durchgeführt werden. Es ist eine Halle mit einem Ausmaß von 27m x 30m vorgesehen, die neben einer Werkstatt einen Sozialtrakt sowie einen Bereich zur Unterbringung eines Kraftstofftanks beinhalten soll (siehe Abbildung 2, gelb-transparente Fläche). Südlich daran angrenzend soll auf einer Fläche von 27x40 m eine spätere Erweiterung der Halle ermöglicht werden (gelb-schraffierter Bereich).

Die zur Errichtung vorgesehene Halle wird Gegenstand des im Parallelverfahren aufgestellten Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Der Geltungsbereich der FNP-Teilfortschreibung sowie des VEPs bzw. des VBPs ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 9: Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung sowie des Bebauungsplanes mit Lage der Halle; gelb – Standort der Halle, schraffiert – mögliche Erweiterungsflächen (LANIS, Feb '23)

Über die bestehende Erschließungsstraße sind die verkehrliche Erschließung des Tagebaus sowie die Anbindung an die L 24 gesichert.

## 4.2 Entwässerung

Im Zuge der Planung wurde vom Büro MR Ingenieure ein Entwässerungskonzept zur Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlags- und Schmutzwassers erarbeitet und mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt.

### 4.2.1 Schmutzwasser

Anfallendes Schmutzwasser soll in einer Klärgrube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke abgeholt werden. Die genau Größe und Lage der Grube sowie Häufigkeit der Leerung sind im weiteren Planungsverlauf festzulegen.

### 4.2.2 Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Um eine Verschärfung der Abflüsse durch die Mehrversiegelung zu verhindern, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum zwischengespeichert werden, bevor den dem angrenzenden Waldstück zugeführt wird. Die abzuführende Menge wird dabei auf die Abflussmenge des unbebauten Einzugsgebietes ( $\Psi = 0,10$ ) während eines 1-jährlichen, 15-minütigen Regenereignisses begrenzt. Das ergibt einen Drosselabfluss von rund 5 l/s und stellt eine Verbesserung der IST-Situation dar.

Das Niederschlagswasser soll in einem Mulden-Rigolen-Element zwischengespeichert werden. So ist gegebenenfalls eine Vorreinigung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone in der Muldensohle möglich. Das Mulden-Rigolen-Element ist östlich des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die angrenzenden Verkehrsflächen können somit durch entsprechende Querneigung direkt, oberflächlich an der Mulde angeschlossen werden. Die übrigen Flächen müssen über einen geplanten Regenwasserkanal an der Mulde angeschlossen werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser aus der Rigole in den Untergrund ist nicht möglich und nicht vorgesehen.

Die Drosselung der Abflüsse kann beispielsweise mithilfe einer Drosselöffnung an einem im Tiefpunkt des Mulden-Rigolen-Elements angeordneten Schacht erfolgen. Dieser kann mit einem Gitterrost abgedeckt zusätzlich als Notüberlauf dienen. Um die Ableitung des Drosselabflusses möglichst natürlich zu gestalten, wird dieser zunächst in einen Verteilgraben geleitet und anschließend breitflächig dem Gelände zugeführt.

Eine Gefahr für die Bebauung von Unterliegern besteht aufgrund der räumlichen Entfernung durch die Maßnahme nicht.

## 5 Umweltanalyse und Umweltbericht

---

Zur Planung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB der Umweltbericht erstellt. Dieser ist als Teil 2 der Begründung beigefügt. Auf den Umweltbericht wird bezüglich der durchzuführenden sachgerechten Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB hinsichtlich der von der Planung berührten Umweltbelange verwiesen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht eine Bilanzierung des vorgenommenen Eingriffes mit den angedachten Vermeidungs- und

Kompensationsmaßnahmen. Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der vorgesehenen Bebauung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben, sofern die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festgesetzt und umgesetzt werden.

Da das Plangebiet zu einem großen Teil in einem ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat (FFH) liegt und sich in kurzer Distanz zu einem Vogelschutzgebiet (VSG) befindet, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung eine Vorprüfung zur FFH- / VSG-Verträglichkeit. Gemäß Untersuchung sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten. Die Vorprüfungen sind Teil des beiliegenden Umweltberichtes.

## 6 Planungsalternativen

---

In einem frühen Planungsstadium ist eine umfassender dimensionierte Werkshallenanlage Inhalt der Planung gewesen. Für die Errichtung dieser Halle wurden verschiedene Standorte für die projektierte Werkshalle hinsichtlich der Realisierbarkeit untersucht.

So wurde ein Standort in der in der Nähe der jetzt vorliegenden Planung favorisiert (Abb. 11 – rot eingefärbter Bereich / *Standort I*). Mit dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „*Auf dem Boden*“ bestand ein städtebaulich sinnvoller Anschluss an einen bereits entwickelten Bereich. Die Planung lag jedoch zu einem großen Teil in dem Naturschutzgebiet *Hundsachtal*. Zudem bestehen für den Bereich Gebietsausweisungen des Natura2000-Netzes. Ebenso sind hier nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop kartiert. Insgesamt bestehen gegenüber der ursprünglichen Planung somit unüberwindbare naturschutzfachliche Hindernisse.

Mit dem *Standort II* (Abb. 12) wurde eine Fläche betrachtet, die leicht südlich der ursprünglichen Planung und noch sich in einem nahen räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden GI-Fläche *Auf dem Boden* befindet. Versagensgründe an dieser Stelle waren unter anderem die ungünstige Entwicklung des Geländes mit den daraus resultierenden ungünstigen Anfahrtswegen der Halle für Großgeräte.

Als weiterer Standort wurde ein topographisch geeigneteres Areal im südlichen Bereich des Steinbruchs für die Errichtung der Werkshalle ins Auge gefasst (Abb. 13 / *Standort III*). Wie auch bei *Standort II* bestanden hier geringere naturschutzfachliche Hürden für eine Umsetzung der Planung. Allerdings wäre, um den Bau einer Halle vorzubereiten, an dieser Stelle eine Ausweisung einer solitär gelegenen Gewerbefläche, ohne Bezug zu einem städtebaulich vorgeprägten Bereich, nötig gewesen. Darüber hinaus ist an dieser Stelle aufgrund der Lage und Entfernung zur Erschließungsstraße des Abbaugbietes ein deutlich höherer Erschließungsaufwand zu erwarten gewesen.

In der Folge wurden weitere Überlegungen angestellt, inwiefern die Planung in einen größtmöglichen Einklang mit den naturschutzfachlichen Vorgaben unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen und aufwandsarmen Entwicklung gebracht werden kann. Im Ergebnis wurde die Planung dahingehend angepasst, dass die Halle geringer dimensioniert werden wird. Mit geänderten Planung kommt wiederum der nun in Rede stehende Bereich

westlich der bestehenden GI-Ausweisung (BPlan *Auf dem Boden*) in Betracht (Abb. 14 / *Standort IV*), da durch die geänderte Planung unter anderem das Naturschutzgebiet sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht mehr tangiert werden. Ein Großteil des gegenwärtigen Plangebietes liegt in einem FFH-Areal. Im Zuge des Planverfahrens wird ein Gutachten zur Verträglichkeit der Planung mit den Schutzbestimmungen des FFH-Gebietes erstellt.

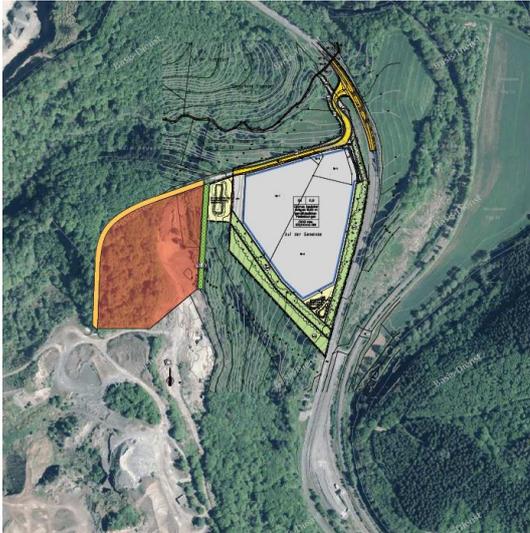


Abbildung 10: Standort I – ursprünglichen Planung mit östlich angrenzendem BPlan „GI -



Abbildung 11: Skizze Standort II



Abbildung 12: Skizze alternativer Standort



Abbildung 13: Standort IV – Standort der projektierten Werkshalle (Februar 2023)

## **7 Voraussichtliche raum- und siedlungsstrukturelle Wirkungen**

---

Raum- und siedlungsstrukturelle Außenwirkungen werden nicht erwartet, da die beanspruchten Flächen innerhalb des Abbaugeländes bereits isoliert und nicht öffentlich zugänglich sind. Sie dienen keinen siedlungsstrukturellen, fremdenverkehrlichen oder produktiven Funktionen.

## **8 Hinweise und Empfehlungen**

---

### **8.1 Abstandsflächen zu Leitungen**

Für Mittel- und Niederspannungskabel bzw. Fernmeldekabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, sowie sonstige Leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

### **8.2 Altlasten / Bodenschutz**

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und

Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM gmbH) zur Entsorgung anzudienen.

### **8.3 Artenschutz - Rodung von Gehölzen**

Gehölze dürfen nach §39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach §44(1)1 und 3 BNatSchG für die im Vorhabengebiet vorhandenen Vogelarten (Besonderer Artenschutz).

### **8.4 Ordnungsgemäßer Umgang mit Maschinen und Geräten, sorgsamer Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen**

Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist:

- nur Einsatz gewarteter Maschinen,
- fachgerechter Umgang mit Maschinen, Kraft- und Schmierstoffen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen

### **8.5 Landesarchäologie**

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Den Vertretern der GDKE Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte ist seitens der Betreiberfirma ein Betretungsrecht der betriebenen Abbaue bei Bedarf oder zum Zwecke der Kontrolle einzuräumen.

Gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz sind Mitarbeiter der Direktion Landesarchäologie berechtigt Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zur Dokumentation anzufertigen.

Während ihrer Tätigkeit sind diese Mitarbeiter gesetzlich unfallversichert und der Betreiber ist von jedweder Haftung gegenüber Mitarbeitern der Direktion Landesarchäologie befreit.

Eine Begehung wird bei der örtlichen Betriebsleitung angemeldet und mit dieser abgesprochen.

Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt dabei im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle etwaiger Bergungen/Dokumentationen entsprechende Absprachen getroffen.

#### **8.6 Nutzung Photovoltaik**

Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien wird empfohlen. Es wird empfohlen, die Dachflächen, soweit geeignet, für Photovoltaikanlagen zu nutzen.

#### **8.7 Starkregenvorsorge**

Bei der Entwässerung Gebietes ist darauf zu achten, dass - auch nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen - kein Oberflächenwasser, insbesondere über die Zufahrt zum Abbaugbiet, Richtung Landesstraße L24 abfließt.

**Darstellung und Bewertung der im Rahmen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein, Gemeinde Birresborn – Gewerbeeingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 02.05.2023 bis zum 07.06.2023 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung ist **keine** Stellungnahme eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. Ihnen wurde Frist zur Stellungnahme bis zum 07.06.2023 gegeben. Im Zeitraum der Beteiligung sind **28** Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.-Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Bedenken/Hinweise	Beschluss erforderlich
1	Amprion GmbH	02.05.2023	Nein	Nein
2	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	05.06.2023	Nein	Nein
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	22.05.2023	Ja	Nein
4	Deutsche Bahn AG	04.05.2023	Ja	Nein
5	Deutsche Flug Sicherung GmbH	25.05.2023	Nein	Nein
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	15.05.2023	Nein	Nein
7	Deutscher Wetter Dienst	05.06.2023	Nein	Nein
8	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum – DLR Eifel	06.06.2023	Nein	Nein
9	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2023	Nein	Nein
10	Forstamt Gerolstein	10.05.2023	Ja	Ja
11	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte	27.04.2023	Nein	Nein
12	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	17.05.2023	Nein	Nein
13	Handwerkskammer Trier	10.05.2023	Nein	Nein
14	Industrie- und Handelskammer Trier	06.06.2023	Nein	Nein
15	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	05.06.2023	Ja	Ja
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzstelle	02.05.2023	Ja	Nein

17	Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz	13.06.2023 (Fristverlängerung)	Ja	Ja
18	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.	22.05.2023	Ja	Nein
19	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine - EIFELVEREIN	25.05.2023	Ja	Ja
20	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier	23.05.2023	Nein	Nein
21	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Trier	17.05.2023	Nein	Nein
22	Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	22.05.2023	Nein	Nein
23	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	04.05.2023	Nein	Nein
24	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	23.05.2023	Ja	Nein
25	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 43 – Bauwesen / Obere Naturschutzbehörde	26.05.2023	Ja	Nein
26	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2023	Nein	Nein
27	Vodafone Deutschland GmbH	06.06.2023	Nein	Nein
28	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle	02.05.2023	Ja	Nein

**Eingegangene, jedoch nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an die Abwägungstabelle in Kopie beigelegt. In der nachfolgenden Abwägungstabelle werden die nicht abwägungsrelevanten Stellungnahmen nicht aufgeführt.**





Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>Hinweis:</b>                      Für den Fall, dass das im Bezug genannte Bauvorhaben um eine PV-Anlage erweitert wird, sind: das LufABw 3 II e (LV) (im Luftfahrtamt der Bundeswehr) und gegebenenfalls die NARFA (National Radio Frequency Agency Germany) zu beteiligen.                      Ferner ist in diesem Fall zusätzlich zu o. g. Punkten sicherzustellen, dass keine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- verkehrsgefährdende Blendungen von aktiven Verkehrsteilnehmern/Piloten im (militärischen) Flugverkehr,</li> <li>- gefährlichen Blendungen / massiv störende Lichtimmissionen durch</li> <li>- Sonnenlichtreflexionen,</li> <li>- negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Radarführungs- und Flugsicherungseinrichtungen der Bundeswehr</li> <li>- von der fertiggestellten PV-Anlage ausgehen.</li> </ul>	<p><b>Beantwortung:</b> Angelegenheit des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p><b>Beantwortung:</b> ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
4	<p><b>Deutsche Bahn AG vom 04.05.2023</b></p> <p>wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p> <p>Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p><b>Beantwortung:</b> Nebenstehende Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund der Distanz zu bestehenden Bahnanlagen und des anvisierten Planvorhabens, sind negative Wechselwirkungen, die über ein mögliches bestehendes Maß hinausgehen, nicht zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</li> <li>- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</li> <li>- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</li> <li>- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.</li> <li>- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <a href="http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen">http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen</a> und <a href="http://www.deutschebahn.com/Gestattungen">http://www.deutschebahn.com/Gestattungen</a></li> <li>- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor.</li> </ul>	<p>Dem wird zugesagt.</p> <p>Konflikte durch Schallimmissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Begründung wird um entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Eine Kreuzung der Bahnanlagen wird nicht erforderlich.</p> <p>Es besteht keine entsprechende Vereinbarung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>10</b></p>	<p><b>Forstamt Gerolstein vom 10.05.2023</b></p> <p>nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt/Weinstraße, sowie Überprüfung der Örtlichkeit teilen wir Ihnen als zuständige Forstbehörde zur Erstellung des o.a. Bebauungsplanes und Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p><b>Vorhaben:</b>                  Auf dem Gelände der Basalt- und Lavagrube westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ soll das Gewerbegebiet „Auf dem Boden II“ durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung einer Werkhalle und eine Fläche für eine spätere Erweiterungsfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, wurde im Jahr 2018 veräußert. Der neue Eigentümer beabsichtigt hier eine Halle zur Wartung und Reparatur von Großgeräten, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Hiermit wird u. a. das Ziel verfolgt, vor Ort eine Möglichkeit zur Wartung und Reparatur der für den Abbau eingesetzten Werksfahrzeuge zu haben, um zu vermeiden, dass diese Fahrzeuge zu Wartungszwecken über die öffentlichen Verkehrswege fahren müssen.</p> <p>Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der VG Gerolstein ist das Plangebiet als Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufäche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Außerdem</p>	<p><b>Sachstandsdarstellung</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Dadurch werden die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung einer Werkstatthalle geschaffen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst eine Fläche von <b>knapp 0,5 ha</b> und umfasst die Grundstücke Nr. 33, 32 und 36/8 in Flur 33 der Gemarkung Birresborn. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche im FFH- Gebiet 5706 – 303 Gerolsteiner Kalkeifel. Geschützte und biotopkartierte Bereiche sind nicht mehr überplant worden. Die geplante Gewerbefläche liegt aber innerhalb der für die Kompensation des Lavasteinbruchs reservierten Flächen. Im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurf 2014) sind u.a. Vorbehaltsflächen Wald und Forstwirtschaft betroffen.</p> <p>Für den Standort der Gewerbefläche wurde ein Bereich vorgesehen, der bereits heute durch den Abbaubetrieb geprägt ist und aus Lagerflächen für Abraum und Bodenmassen sowie Fahrwegen besteht. Im Bereich der geplanten Gewerbefläche lagen im Vergleich zum Jahr 2015 teilweise noch Waldflächen. Da unterschiedliche Geländeneiveaus vorhanden sind, muss der Bereich für eine Bebauung noch profiliert werden.</p> <p>Westlich grenzt das NSG Hundsbachtal an die Planfläche an. Bei dem NSG handelt es sich um eines der bedeutendsten Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz, dessen Bedeutung einerseits in einem kleinräumigen Nebeneinander verschiedenster seltener Sonderstandorte in unterschiedlicher Exposition fußt als auch in dem Vorhandensein von Reliktstandorten von Arten und Vegetationselementen mit arktisch-alpinem Charakter.</p> <p>Erschlossen wird der Bereich durch den vorhandenen, asphaltierten Zufahrtsweg, der von der L 24 abzweigt und in das Abbaugelände führt. Die derzeitige Planung sieht eine rd. 27 m x 30 m große Halle vor. Der Bau der Halle mit Außenanlagen wird Gegenstand des späteren Vorhaben- und Erschließungsplans sein. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein erweiterter Bereich vorgesehen, um für künftige Entwicklungen ausreichenden Spielraum zu schaffen. Diese Fläche ist</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>etwa 27 m x 40 m groß. Insgesamt kann die Halle max. 2.000 qm groß werden.</p> <p><b>Forstbehördliche Bewertung:</b>                      Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Ausweisung des Gewerbegebietes „Auf dem Boden II“ auf der Gemarkung Birresborn bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die geplante Gewerbegebietsfläche überplant aber Waldflächen, die eine besondere Bedeutung im Landschaftsraum aufweisen. In der Waldfunktionenkartierung sind diese Waldflächen in Gänze als Erosionsschutz-, Immissionsschutz-, Lärmschutz-, Sichtschutz- und Klimaschutzwald ausgewiesen. Nicht zuletzt deshalb sind diese Wälder auch im regionalen Raumordnungsplan für die Region Trier (Entwurfssfassung 2014) als Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gesichert worden. Hier sei insbesondere die ausgewiesene großflächige Erosionsschutzfunktion an den Hangbereichen genannt. Grundsätzlich genießen diese Waldbereiche zunächst Bestandsschutz.</p> <p>Das gesetzliche Gebot der Walderhaltung steht nach § 1 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) grundsätzlich im öffentlichen Interesse und ist von allen Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu berücksichtigen. Weiterhin dient der überplante (Wald)-Bereich auch als Kompensationsfläche für den Lava-Abbau. Inwiefern die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche im Einklang mit der Rekultivierungsplanung und den Ausgleichsverpflichtungen steht, die sich aus der Abbaugenehmigung und der Rekultivierungsplanung ergeben, muss in diesem Verfahren geklärt werden. Sollte sich die Ausweisung des Gewerbegebietes auf die Wiederbewaldungsverpflichtung im Rahmen der Abbaugenehmigung auswirken, so ist über einen entsprechenden externen waldrechtlichen Ausgleich in Form von Ersatzaufforstungen mit uns zu sprechen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beantwortung:</b>                      Nach derzeitigem Kenntnisstand in Rücksprache mit der Unteren Landesplanungs- und Naturschutzbehörde, steht die Renaturierungsplanung dem Planvorhaben nicht entgegen. Ein waldrechtlicher Ausgleich bzw. das Erfordernis einer Ersatzaufforstung wird daher nicht ausgelöst.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die betroffenen Waldflächen im Bereich der geplanten Gewerbegebietsfläche wurden bereits gerodet und umgewandelt. Diese Waldumwandlung wurde in einem waldrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Forstamt Gerolstein nachträglich genehmigt (s. Bescheid vom 06.05.2022).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung</b></p>
<p><b>15</b></p>	<p><b>Kreisverwaltung Vulkaneifel – Untere Landesplanungsbehörde vom 05.06.2023</b></p> <p>die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> teilt mit:              „ Die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Natur und Landschaft wurden vorbesprochen, sind jedoch noch im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.“</p> <p>Die Stellungnahme der <b>Brandschutzdienststelle</b> vom 04.08.2021 gilt auch weiterhin und ist zu beachten bzw. um- und in der Planung festzusetzen.</p> <p>Der <b>Aufgabenbereich Bauleitplanung</b> teilt beratend und aus rechtlicher Sicht folgendes mit:              Die fachlichen Ausführungen der Fachstellen sind zu prüfen und gegebenenfalls rechtssicher als Festsetzungen in die Planung mit aufzunehmen.</p>	<p><b>Beantwortung:</b>              Eine entsprechende Festsetzung ist bereits erfolgt. Siehe Unterlagen zum vorhaben bezogenen Bebauungsplan, Stand Offenlage: Blatt 1 – VBP, Teil B -Textliche Festsetzungen „C“</p> <p><b>Beantwortung:</b>              Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu führen. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Siehe vorstehende Ausführungen</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird gemäß oben stehender Ausführung beantwortet. Die Begründung wird redaktionell um einen Hinweis zur Löschwasserversorgung ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
16	<p><b>Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle vom 02.05.2023 &amp; 04.08.2021</b></p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.                      Der Löschteich zur Löschwasserversorgung des unteren Teils des Gewerbegebietes ist zur alleinigen Löschwasserversorgung zu weit entfernt.</p> <p>Am Objekt muss für den ersten Löschangriff die Hälfte der o.a. Löschwassermenge in einem unterirdischen Löschwasserbehälter (96 m<sup>3</sup>) bereitgehalten werden.                      Die übrige Menge kann aus dem Löschteich entnommen werden. Allerdings ist bisher noch keine unmittelbare Wasserentnahme aus dem Teich vorgesehen. Diese muss dafür noch hergestellt werden, z.B. in Form eines stationären Sauganschlusses.</p>	<p>Siehe Ausführungen zur Stellungnahme der Kreisverwaltung, Ord-Nr. 15.</p> <p><b>Kein zusätzlicher Beschluss erforderlich</b></p>
17	<p><b>Landesamt für Geologie und Bergbau vom 13.06.2023 (mit Fristverlängerung)</b></p> <p><b>Bergbau / Altbergbau:</b>                      Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der vorhabenbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans "Auf dem Boden II" von dem auf Eisen verliehenen Bergwerksfeld "Achenbach" überdeckt wird. Das Bergrecht für das Bergwerksfeld wird von der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH, Friedrichswall 10 in 30159 Hannover aufrechterhalten.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Basalt- und Lavagrube. Der Antragssteller ist auch der Betreiber der Grube.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes der Zuständigkeit der Bergverwaltung unterliegt. Die Gewinnung von Steine und Erden steht unter Gewerbeaufsicht, bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.</p> <p>Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Bergwerkseigentümerin in Bezug auf das aufrechterhaltene Bergwerkseigentum haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Gewerkschaft Achenbach Erdöl und Erdgas GmbH in Verbindung zu setzen.</p> <p>Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.</p> <p><b>Boden und Baugrund</b>  <b>– allgemein:</b>                      Nach unseren Informationen ist im Bereich des Baugeländes mit künstlich verändertem Gelände zu rechnen.                      Ob und in welchem Maß auf dem konkreten Baugrundstück Abgrabungen und Wiederauffüllungen stattgefunden haben, ist uns nicht bekannt. Künstlich aufgebrachte Böden aber können eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen.</p> <p>Wir empfehlen daher für die geplanten Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters / Geotechnikers.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b>                      Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p>

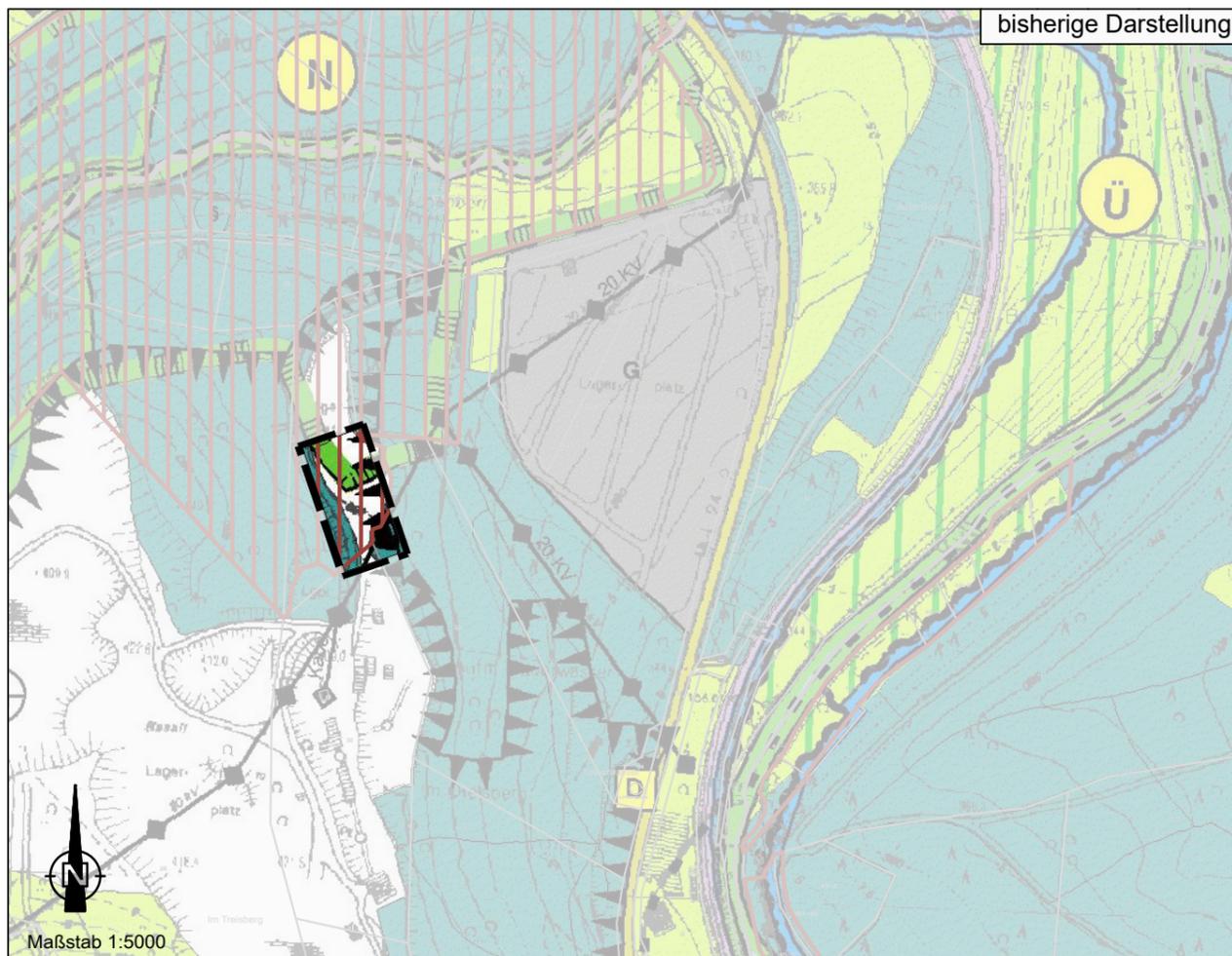
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 4020, zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p><b>- mineralische Rohstoffe:</b>                  Die Planfläche liegt laut RROP Trier 2014 (Entwurf) in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau (übertage)".                  Da der Betreiber der Lavasand-/Basaltgrube die Neubauten plant, bestehen gegen das geplante Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Ausgleichsfläche A1 liegt in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (übertage)". Diese Planung wird aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Beantwortung:</b>                  Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme steht in Eigentum des Betreibers. Ein Abbau ist hier nicht angestrebt. <b>An der Planung wird festgehalten.</b></p> <p><b>Beantwortung:</b>                  Einer benannte Übermittlungspflicht ist nach dem BauGB nicht gesichert und kann daher nicht als verbindliche Bestimmung in einen vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplan aufgenommen werden. Es erfolgt jedoch die Aufnahme als Hinweis in den Erläuterungsberichten.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird gemäß obenstehender Ausführung beantwortet. Die Hinweise zum Bauleitplan werden entsprechend ergänzt. Darüber hinaus erfolgt keine Änderung der Planung.</b></p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
18	<p><b>Landesjagdverband vom 22.05.2023</b></p> <p>nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:                      Unsere Stellungnahme vom 4.8.2021 (Kopie) halten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Die neuen Gesichtspunkte und eingebrachten Korrekturen beziehen sich im Wesentlichen auf den Wasserhaushalt (Versickerungsflächen), die Gefahren durch auslaufenden Treibstoff und Lichtemission sowie die vorgeschlagenen deutlich konkreteren Kompensationsmaßnahmen.                      Dies ist zu begrüßen</p>	<p><b>Beantwortung:</b>                      Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ordnungsgemäß gewürdigt und abgewogen. Auf den Abwägungsvorgang wird verwiesen. <b>Ein erneuter Beschluss ist nicht erforderlich.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
19	<p><b>Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine – EIFELVEREIN vom 25.05.2023</b></p> <p>Aufgrund des Umfangs der baulichen Maßnahmen, sind Auswirkungen auf vorkommende Fledermausarten, Amphibien und Wildbienen sowie nicht unerhebliche Beeinträchtigung auf die sonstige Fauna und Flora, insbesondere auf die angrenzenden Biotope zu erwarten.</p> <p>Es wird empfohlen eine Umweltbaubegleitung durch einen Sachverständigen UBB+ im Bauantrag verpflichtend festzuschreiben, damit dieser als neutrale Person den Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller beratend zur Seite steht. Beeinträchtigungen sind aus den vorgenannten Gründen so gering wie möglich zu halten und Eingriffe, wie z. B. Versiegelung von Flächen, Abgrabungen, Rodungen des Baumbestands sollten schriftlich fixiert und überprüft werden.</p>	<p><b>Beantwortung &amp; Zurückweisung:</b>                      Mit der Planung wird nicht in wertvolle Biotop- und Habitatstrukturen eingegriffen. Der Eingriffsbereich ist bereits anthropogen stark verändert (ehemaliges Abbaugelände). Im Zuge der Umweltprüfung (Umweltbericht) zu der Planung erfolgte eine Bewertung der Umweltschutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB. Aufbauend auf dem Ergebnis der Umweltprüfung wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen- sowie Ausgleichsmaßnahmenkonzept erstellt, welches geeignet ist, den Eingriff an sich vollständig auszugleichen sowie mögliche negative Auswirkungen auf benachbarte Biotope und Habitate zu vermeiden. Zudem wird auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung sowie auf die</p>

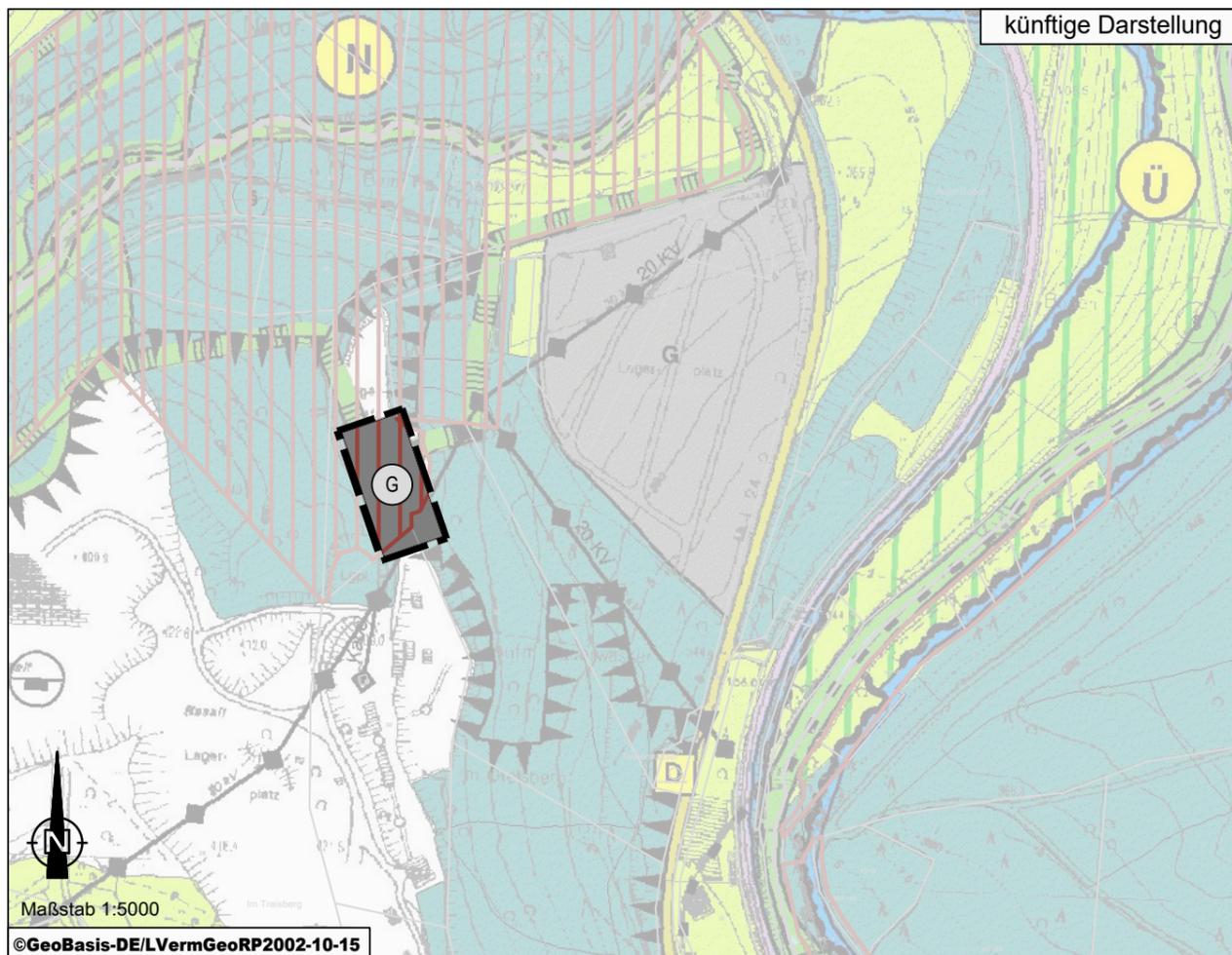
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Für die Baumaßnahmen sollten regionale nachhaltige Kompensationsmaßnahmen (Bspw. Touristische Erholungsflächen im Bereich des Kylltalradwegs in Form von Streuobstflächen in extensiver nutzungsweise, wie beispielsweise im Ortseingang von Mürlenbach vorhanden) vorgeschrieben werden. Die Maßnahmen könnten dem Erhalt von vorhandenen Flächen, Neupflanzungen, Pflege der Flächen dienen und Informationstafeln in Bezug auf nachhaltigen Umweltschutz beinhalten. Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die nachträgliche Änderung des Bebauungsplans von Seiten des Eifelvereins befürwortet.</p>	<p>Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen.  <b>Eine Umweltbaubegleitung wird unter Verweis auf die vorstehende Ausführung als nicht erforderlich angesehen.</b></p> <p><b>Beantwortung &amp; Zurückweisung:</b>                  Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind in Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen worden. Sie liegen in funktionaler Nähe zu dem Abbaugbiet. <b>Es erfolgt keine Änderung der Planung.</b></p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  <b>Die Stellungnahme wird gemäß oben stehenden Ausführungen beantwortet. Es erfolgt keine Änderung der Planung.</b></p>
23	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 23.05.2023</b></p> <p><b>Abwasserbeseitigung</b>                  Ein Entwässerungskonzept wurde der SGD Nord bereits mit E-Mail vom 30.06.2022 (hier: ██████████ ██████████, Verbandsgemeindewerke Gerolstein) in Durchschrift zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im aktuellen Umweltbericht wird auf das vorgenannte Konzept auf Seite 20 unter dem Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser" hingewiesen.</p> <p><b>Schmutzwasser</b>                  Gemäß Entwässerungskonzept (s. unter 3.6) soll das anfallende Schmutzwasser in einer Grube gesammelt und regelmäßig seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein abgeholt werden. Die</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Dimensionierung der Anlage und Häufigkeit der Leerungen ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.</p> <p><b>Niederschlagswasser</b>                      Eine stoffliche Betrachtung wurde im Entwässerungskonzept unter Hinweis auf das DWA-Merkblatt M 153 vorgenommen. Gemäß Umweltbericht, s. unter Punkt 8.2 " Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen", soll gemäß V1 eine breitflächige und gedrosselte Versickerung von Niederschlagswasser im angrenzenden Waldstreifen erfolgen. Um eine Verschärfung der Abflüsse zu vermeiden, soll das Niederschlagswasser in einem Rückhalteraum (Mulden-Rigolen-Element) zwischengespeichert und dann erst dem angrenzenden Waldstück zugeführt werden. Das Mulden- Rigolen-Element wird auf der Ostseite des Plangebietes, entlang der Tiefenlinie vorgesehen. Die Verkehrsflächen werden durch entsprechende Querneigung direkt an die Mulde angeschlossen; die übrigen Flächen werden über einen Regenwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Für die vorgesehene Einleitung in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Angelegenheit des Planvollzugs</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
24	<p><b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde vom 26.05.2023</b></p> <p>der Vollzug der für die o.g. Bauleitverfahren relevanten naturschutzfachlichen Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung erfolgte in enger Abstimmung mit der UNB.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Auf die eng benachbarte Lage des NSG "Hunzbachtal" sowie die biotopkartierten Flächen (BK 5805-0092-2011 "NSG Hunzbachtal mit FFH-Erweiterungen") mit nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen weise ich jedoch hin. Durch die Bauleitplanung dürfen sie nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p><b>Beantwortung:</b> Auf die Umweltprüfung sowie auf die Artenschutzrechtliche Beurteilung und die Verträglichkeitsvorprüfung für angrenzende FFH- und VSG-Gebiete verwiesen. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der benannten Schutzgebiete.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
27	<p><b>Westnetz GmbH – Regionalzentrum Rauschermühle vom 02.05.2023</b></p> <p>wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 14.07.2021 weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung vollumfänglich beachtet.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>



bisherige Darstellung



künftige Darstellung

Maßstab 1:5000  
©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15

**Rechtsgrundlagen**

- Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).
- Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Es gilt die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO RLP) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365).

Hinsichtlich der vorgenannten gesetzlichen Grundlagen gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke  
DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verbandsgemeinerverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Planaufstellung ist vom Rat am ..... nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 3 Abs. 1 BauGB stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung ist vom Rat am ..... beschlossen worden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes mit Begründung ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Planentwurf hat in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ..... bis ..... nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am ..... die Sammel - Einzel-Fortschreibung beschlossen.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplanes mit dem Willen des Verbandsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.

Az.:

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde einschließlich des Hinweises nach § 6 Abs. 5 BauGB ist am ..... erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einzelfortschreibung wirksam.

Gerolstein den .....  
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde

**Planzeichenerklärung**

(gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

Bauflächen / Baugebiete (§5 Abs.2 Nr.1 BauGB)

**G** Gewerbegebiet (geplant)

Sonstige Darstellungen

Abgrenzung des Änderungsbereiches

Flora-Fauna-Habitat (Gerolsteiner Kalkeifel) (nachrichtliche Kennzeichnung)

**Verbandsgemeinde  
Gerolstein**

**Einzelfortschreibung des  
Flächennutzungsplanes der  
Ortsgemeinde Birresborn**

Maßstab 1:5000

Entwurf für  
Offenlage

# Verbandsgemeinde Gerolstein

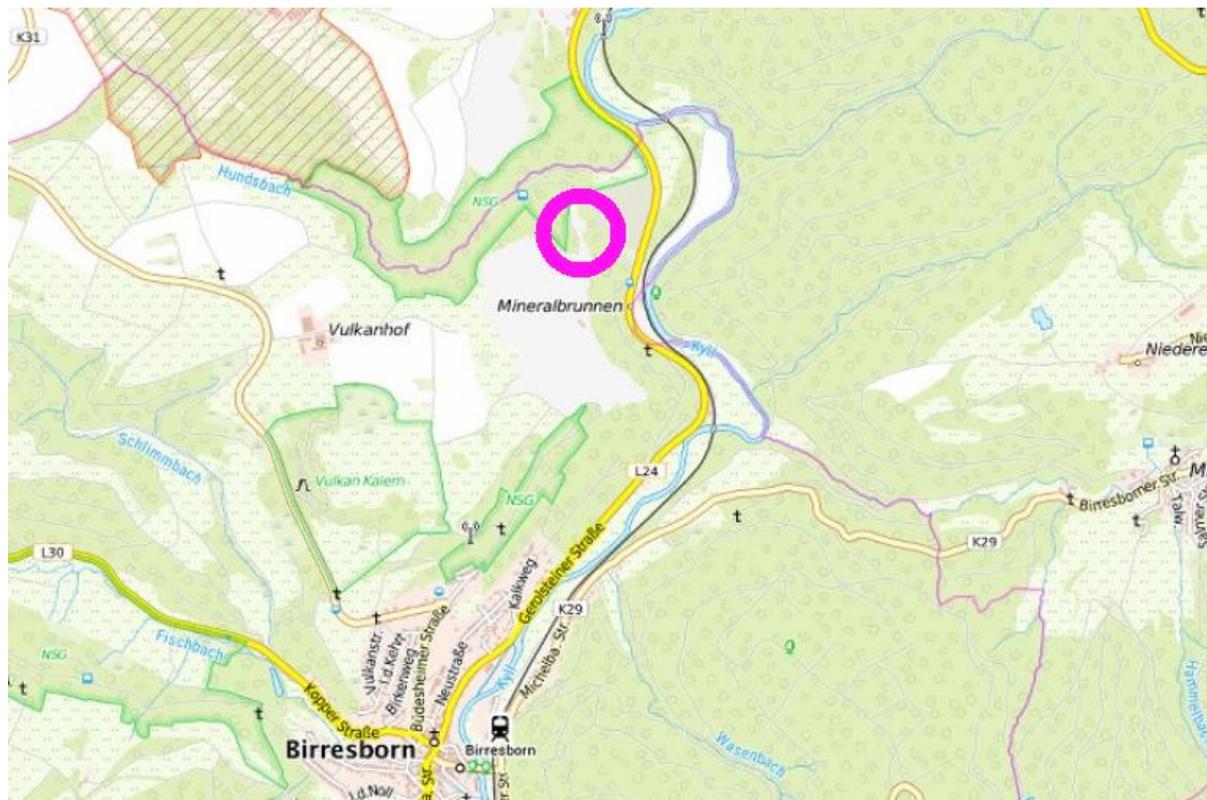
## Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Birresborn

### Teil 2 der Begründung

## Umweltbericht zur Offenlage

Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Boden II“  
der Ortsgemeinde Birresborn

Stand zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden  
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB



© LANIS; TopPlus-Web-Open, farbig; bearbeitet



Stand: 03.02.2023

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1.0 Einleitung / Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Gegenstand der Umweltprüfung .....	1
1.2 Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes.....	2
1.3 Beschreibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen.....	2
<b>2.0 Umweltrelevante Aussagen von Fachplanungen und - Informationssystemen.....</b>	<b>3</b>
2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen .....	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm .....	3
2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) .....	3
2.1.3 Flächennutzungsplan .....	4
2.2 Vorgaben aus Fachplanungen .....	5
2.2.1 Biotopverbund .....	5
2.2.2 Landschaftsplan.....	5
2.2.3 Rekultivierungsplan .....	6
2.3 Schutzgebiete und -kategorien .....	6
2.3.1 Nationale Schutzgebiete .....	6
2.3.2 Internationale Schutzgebiete .....	8
2.3.3 Sonstige Schutzgebiete .....	8
2.3.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG .....	9
2.3.5 Biotopkataster.....	9
2.3.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.....	10
<b>3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>11</b>
3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umwelt .....	11
3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt .....	12
3.2.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	12
3.2.2 Auswirkungen der Planung .....	14
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	14
3.3 Schutzgut Boden .....	14
3.3.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	14
3.3.2 Auswirkungen der Planung .....	14
3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	15
3.4 Schutzgut Fläche.....	15
3.4.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	15
3.4.2 Auswirkungen der Planung .....	15
3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	15
3.5 Schutzgut Wasser .....	16
3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	16
3.5.2 Auswirkungen der Planung .....	16
3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	16

3.6	Schutzgut Klima / Luft .....	16
3.6.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	16
3.6.2	Auswirkungen der Planung .....	16
3.6.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	17
3.7	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung.....	17
3.7.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	17
3.7.2	Auswirkungen der Planung .....	17
3.7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	17
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	17
3.8.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	17
3.8.2	Auswirkungen der Planung .....	18
3.8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	18
3.9	Schutzgut Mensch, insbesondere menschl. Gesundheit .....	18
3.9.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	18
3.9.2	Auswirkungen der Planung .....	18
3.9.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	18
3.10	Wechselwirkungen .....	19
3.10.1	Zustand, Bewertung, Schutzwürdigkeit .....	19
3.10.2	Auswirkungen der Planung .....	19
3.10.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ...	19
<b>4.0</b>	<b>Sonstige umweltrelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen</b>	<b>20</b>
4.1	Emissionen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbr. ....	20
4.2	Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien .....	20
4.3	Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung .....	20
4.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung .....	21
4.4.1	Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten .....	21
4.4.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG .....	21
<b>5.0</b>	<b>Entwicklungsprognose.....</b>	<b>22</b>
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
5.2	Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung .....	22
<b>6.0</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>22</b>
<b>7.0</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>22</b>
7.1	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	22
<b>8.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>23</b>
<b>9.0</b>	<b>Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen und die Datenquellen .....</b>	<b>24</b>

<b>10.0</b>	<b>Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfungen.....</b>	<b>25</b>
10.1	FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 5706-301 .....	25
10.2	VSG-Vorprüfung VSG-Gebiet 5706-401 .....	29

### **Karten**

<b>Karte 1</b>	Lage im Raum	1
<b>Karte 2</b>	Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
<b>Karte 3</b>	Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes	4
<b>Karte 4</b>	Lage des Plangebietes innerhalb des landesweiten Biotopverbundes	5
<b>Karte 5</b>	Lage des Plangebietes und Darstellung des Naturschutzgebietes	7
<b>Karte 6</b>	Lage des Plangebietes) angrenzend an das Vogelschutzgebiet	8
<b>Karte 7</b>	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des FFH-Gebietes	8
<b>Karte 8</b>	Darstellung des Plangebietes und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope	9
<b>Karte 9</b>	Darstellung des Plangebietes und Flächen des Biotopkatasters	9
<b>Karte 10</b>	Darstellung des Plangebietes innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“	10
<b>Karte 11</b>	Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes	25

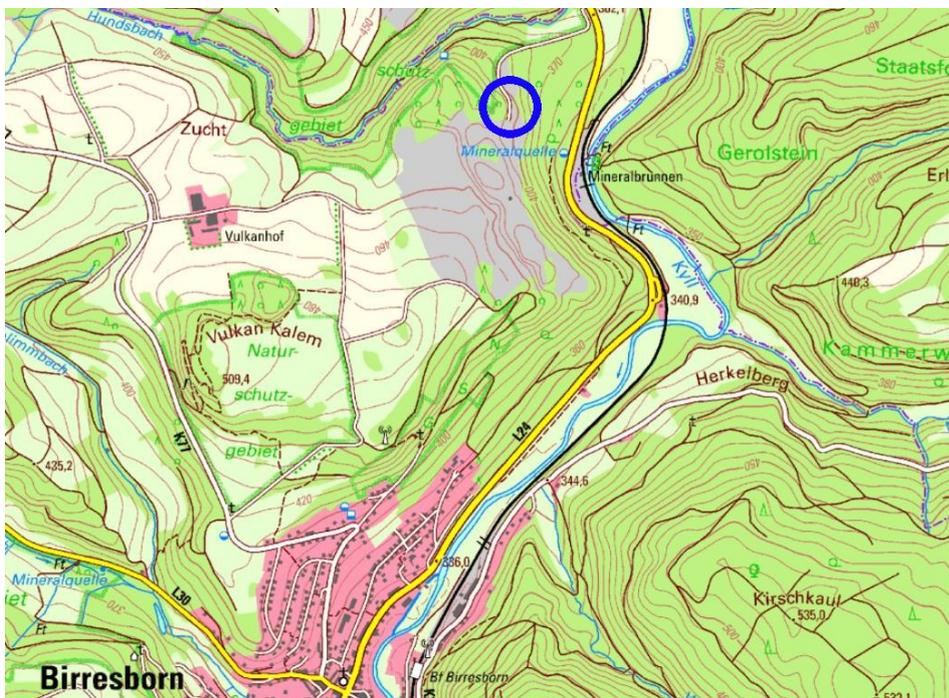
## 1.0 Einleitung

### 1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Er umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufäche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging.



**Karte 1: Lage im Raum:**  
Topographische Karte  
(unmaßstäblich), mit  
Eintragung des  
geplanten Standortes  
der Halle (blauer Kreis).  
© Landesamt für  
Vermessung und  
Geobasisinformation  
Rheinland-Pfalz.

## 1.2 Lage sowie Umfang und Flächen des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich etwa 2,2 km nördlich der Ortsmitte von Birresborn, in der Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Birresborn und Lissingen im nördlichen Teilbereich des genehmigten Lavasandtagebaus. Auf der Ostseite des Plangebietes grenzt das rechtskräftige Gewerbe- und Industriegebiet „Auf dem Boden“ der Gemeinde Birresborn an, auf dem ein Unternehmer Baustoffe recycelt.

Das Plangebiet liegt direkt an der Tagebauzufahrt und ist damit direkt an die L24 angebunden.

Im Gegensatz zu dem in der landesplanerischen Stellungnahme vorgesehenen Geltungsbereich wurde der Geltungsbereich für die Teilfortschreibung des FNP kleiner umfasst. Es weist jetzt eine Fläche von etwa 0,46 ha umfasst die Flurstücke: 32, 33 und 36/8, alle auf Flur 33, Gemarkung Birresborn gelegen.

## 1.3 Beschreibung der vorgesehenen Bebauung / Zielgrößen

Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) mit Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) aufgestellt. Dabei umfasst der VEP eine Fläche von 27 x 30 m für den aktuell anvisierten Hallenbau. Eine mögliche Erweiterung, die im VBP dargestellt wird, ist vorgesehen. Maximal kann der Baukörper demnach 2.000 qm umfassen.

Da unterschiedliche Geländeniveaus vorhanden sind, muss der Bereich noch profiliert werden.

Innerhalb des Plangebietes soll folgendes zulässig sein:

- Halle zur Wartung und Reparatur von Transportfahrzeugen und Großgeräten des Abbaugbietes mit Lagerung von Ersatzteilen- und Reifen
- Büro-, Verwaltungs-, Sozial- und Technikräume
- Unterbringung eines Kraftstofftanks, an die Halle angegliedert und vom Hallendach überdeckt
- Stellplätze für Kunden und Mitarbeiter
- Photovoltaikanlage

Die vom Bebauungsplan berührten Schutzgebiete werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechend gekennzeichnet.

## **2.0 Umweltrelevante Aussagen von Fachplanungen und -Informationssystemen**

Eine Zusammenstellung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Fachplanungen sowie ausgewerteter Datenquellen befindet sich in Kap. 9.0.

Die vorlaufenden abgewogenen koordinierenden Fachplanungen spiegeln im Zuge der gesetzlichen Planungskaskade wichtige grundsätzliche Vorgaben zur Gebietsentwicklung und werden durch die Angaben aus Fach- Informationssystemen ergänzt.

### **2.1 Vorgaben aus übergeordneten abgewogenen Planungen**

#### **2.1.1 Landesentwicklungsprogramm**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind wesentliche Vorgaben für das Plangebiet und seine nähere Umgebung angeführt:

- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Freizeit und Erholung
- Lage in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Grundwasserschutz
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft
- Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung
- Bereich grenzt an eine Biotopverbund-Kernzone

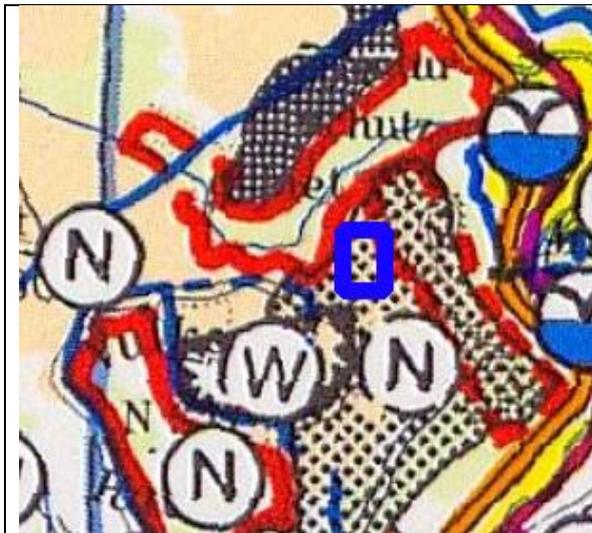
#### **2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan und Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E):**

Nach dem noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan (ROP 1985) für die Region Trier ist die Ortsgemeinde Birresborn mit den besonderen Funktionen Erholung (E), Wohnen (W) und Gewerbe (G) bezeichnet. Für das Plangebiet selbst besteht im noch gültigen Regionalen Raumordnungsplan eine Darstellung als Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Angrenzend befinden sich ein Naturschutzgebiet (nördlich), ein geplantes Naturschutzgebiet (westlich/südlich) sowie weitere Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen.

Im Entwurf des neuen Regionalplans (ROPneu/E) bestehen folgende Festlegungen für Birresborn und die umgebende Freiraumstruktur:

- Birresborn ist eine Gemeinde mit den besonderen Funktionen „Freizeit und Erholung“ sowie „Wohnen“.
  - Lage teilweise in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau.
  - Lage teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.
  - (Waldstreifen zwischen Plangebiet und Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden I“; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
  - Lage teilweise im landesweiten Biotopverbundsystem
-



**Karte 2:**  
*Auszug aus dem ROP 1985 mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).*



**Karte 3:**  
*Auszug aus dem ROPneu/E mit Eintragung der ungefähren Lage des Plangebietes (blaues Rechteck).*

Im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme hat die Planungsgemeinschaft Region Trier darauf hingewiesen, dass im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind:

- Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft (Anmerkung: innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aktuell kein Wald mehr vorhanden).
- Landesweiter Biotopverbund

### 2.1.3 Flächennutzungsplan

Gemäß dem noch gültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein sind für das Planareal eine Fläche für die Forstwirtschaft sowie Abbaufächen dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem (nach damaliger Bezeichnung als) § 24 LPflG pauschal geschützten Bereich, einem FFH-Gebiet sowie in einem Naturschutzgebiet.

Aus der aktuell gültigen FNP-Darstellung lässt sich der erforderliche Bebauungsplan zur Errichtung der geplanten Halle nicht entwickeln, weshalb der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein im Parallelverfahren nach §8(3) BauGB anzupassen ist.

Hierzu wurde am 25.11.2020 eine landesplanerische Stellungnahme angefordert, die durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel am 01.02.2021 vorgelegt wurde und die damit als planungsrechtliche Grundlage zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Werkshalle Lavastolz“ der Ortsgemeinde Birresborn dient.

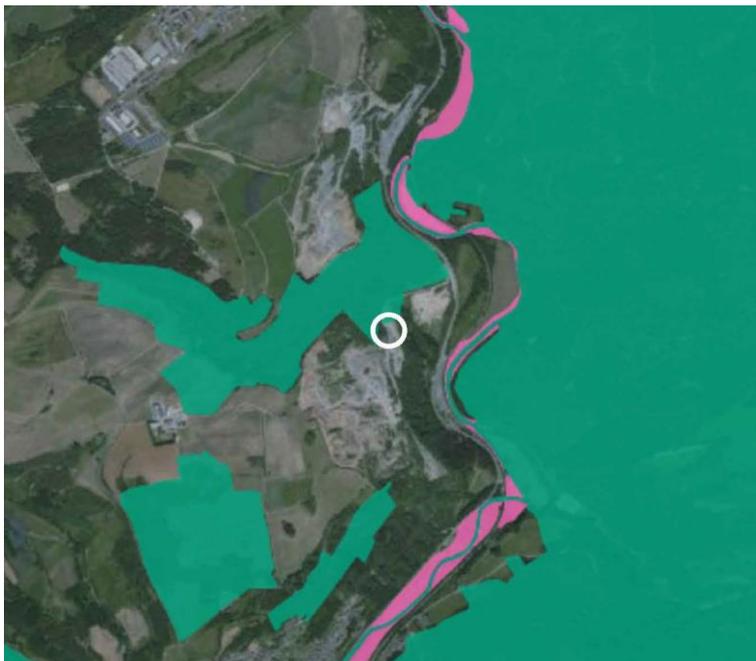
Es ist eine Änderung der Nutzung von „Ablagerungsflächen“ bzw. „Waldflächen“ in „Gewerbeflächen“ vorgesehen. (vgl.: Entwurf Flächennutzungsplan).

Detaillierte Angaben und Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan „Auf dem Boden II“ getroffen, welcher parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.

## 2.2 Vorgaben aus Fachplanungen

### 2.2.1 Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich weitgehend innerhalb des landesweiten Biotopverbundes nach LEPIV. Der landesweite Biotopverbund besteht aus Naturschutzgebieten, Schutzflächen nach Natura 2000 und Gewässern mit ihren Ausuferungsbereichen als Verbindungselementen.



**Karte 4:**  
**Lage des Plangebietes (weißer Kreis)**  
**innerhalb des landesweiten**  
**Biotopverbundes**  
**(grüne und rosa Flächen).**

### 2.2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der alten VG Gerolstein stammt aus dem Jahr 1997. Dort ist bereits der Lavatagebau erkennbar, jedoch sind inzwischen Waldbereiche auf der Ostseite des Planungsbereiches verkleinert worden. Die Waldflächen im Umfeld des Planungsbereiches wurden in diesem Plan noch als „Vorwald“ eingestuft.

### 2.2.3 Rekultivierungsplan

Da es sich beim Lavasandtagebau um eine alte Abbaufäche mit mehreren Besitzerwechseln handelt, sind keine Rekultivierungspläne mit konkreten Rekultivierungszielen vorhanden. Es gibt nur vage Beschreibungen, dass die Abbaufächen renaturiert oder rekultiviert werden sollen. Siehe auch unter Kap. 2.3.6: Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz.

## 2.3 Schutzgebiete und -kategorien

### 2.3.1 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet Gerolstein und Umgebung** (LSG-7233-013).  
Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Gebietes:

1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Gerolsteiner Kalkmulde mit dem westlichen Teil der Vulkaneifel;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden.

Nach § 4 (1) ist im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:  
(...) 2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (...)

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des **Naturpark Vulkaneifel** (NTP-072-003), außerhalb einer Kern-, Pflege- oder Entwicklungszone.

Der Schutzzweck wird in § 5 der Landesverordnung über den Naturpark definiert:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,
5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Nördlich und westlich des Plangebietes grenzt das das **Naturschutzgebiet Hundsbachtal** (NSG-7233-012) unmittelbar an. Ein Schutzzweck wird in der Verordnung vom 29. Mai 1948 nicht genannt.



**Karte 5:**  
**Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Darstellung des Naturschutzgebietes (rote Fläche).**

### 2.3.2 Internationale Schutzgebiete

Das **Vogelschutzgebiet Vulkaneifel** (VSG-5706-401) grenzt auf der Westseite im Abstand von rd. 10 m und auf der Nordseite im Abstand von 90 m an das Plangebiet an.

Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des **FFH-Gebietes Gerolsteiner Kalkeifel** (FFH-5706-303). Innerhalb des FFH-Gebietes wurden verschiedene FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen, die jedoch nicht direkt von dem Bauvorhaben betroffen sind.

Der FFH-Lebensraumtyp 9180-Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald (bzw. zAR2 im Biototypenplan) befindet sich westlich des Geltungsbereiches am Hang. An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biototyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

Auf der Ostseite des Gebietes, ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, befindet sich eine Fläche des FFH-Lebensraumtyps 91E0 Auenwald mit Roterle (bzw. zAG5 im Biototypenplan). An der engsten Stelle beträgt der Abstand ca. 25 m zwischen Biototyp und Abgrenzung des Änderungsbereiches.

⇒ Weiteres siehe Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen in Kap. 10.0.



**Karte 6: Lage des Plangebietes (blau umrandet) angrenzend an das Vogelschutzgebiet (blaugrüne Fläche).**



**Karte 7: Lage des Plangebietes (blau umrandet) und Abgrenzung des FFH-Gebietes (braune Fläche).**

### 2.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Förmlich festgesetzte Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche werden nicht tangiert.

### 2.3.4 Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG

Beide oben unter „Internationale Schutzgebiete“ genannten FFH-Lebensraumtypen (9180 und 91E0) sowie eine an den genannten Quellwald angrenzende Feuchtbrache (yEE3) unterliegen außerdem dem Schutz des § 30 BNatSchG. (Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald / zAR2 im Westen, bachbegleitender Erlenwald / zAC5 im Osten sowie Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland / yEE3 im Südosten). Geschützte Biotop nach § 15 LNatSchG sind nicht betroffen.



**Karte 8:**  
*Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Lage der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop (rot umrandet)*



**Karte 9:**  
*Darstellung des Plangebietes (blau umrandet) und Flächen des Biotopkatasters (lila Flächen).*

### 2.3.5 Biotopkataster

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten einer Fläche des Biotopkatasters namens BK 5805-0092-2011 „NSG Hundsbachtal mit FFH-Erweiterungen“ umgeben. Auf der Westseite ragt die Fläche dieses Biotopkatasters in den Planungsraum hinein. Der dort ursprünglich erfasste Waldbestand ist nicht mehr vorhanden.

Im Südosten grenzt außerdem die Fläche BK 5805-0023-2010 „Schluchtwald-Niederwaldkomplex mit NSG ‚Im Feist‘ bei Birresborn“ nahe am Plangebiet.

Etwas weiter westlich befindet sich die Fläche BK-5705-0274-2010 „Alte Steinbruchflächen als Pufferbereiche zum NSG Hundsbachtal“.

### 2.3.6 Kompensationsverzeichnis Rheinland-Pfalz

Der gesamte Tagebau in Birresborn ist als Eingriffsverfahren unter der Bezeichnung „EIV-1540904862238 Lavasandtagebau Birresborn“ im Kompensationsverzeichnis RLP erfasst worden, also auch das Plangebiet.

Gleichzeitig wurde das Tagebaugelände als Kompensationsmaßnahme unter der Nr. „KOM-1540905557017“ erfasst. Der Zielzustand wurde darin als „nicht zuordnenbar (Angabe ist nicht gelistet)“ dargestellt.



**Karte 10:**  
**Darstellung des Plangebietes (blau umrandet)**  
**innerhalb der Kompensationsfläche „Tagebau“**  
**(hellgrüne Fläche).**

### **3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter**

Zur Beeinträchtigung der Schutzgüter können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen führen. Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen im Rahmen der Herrichtung des Geländes für den Bau und der Baudurchführung, die anlagebedingten Auswirkungen ergeben sich hauptsächlich aus der Flächenbeanspruchung für den Bau. Unter betriebsbedingten Belastungen versteht man die dauerhaften, mit der Nutzung der Halle verbundenen Wirkungen.

##### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Lärm- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase
- Umschichtung von (abbaubeeinträchtigten) Boden zur Geländemodellierung
- Weitere Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Beseitigung von Vegetation, Rodung von Kleingehölzen,
- Beeinträchtigung angrenzender Biotope und Lebensräume durch Geländemodellierungen, weitere Vorschüttungen, Fahrverkehr etc.

##### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Flächenversiegelung, Überbauen von Biotopen und Lebensräumen; potentielle Verschärfung des Abflusses von Niederschlagswasser durch Mehrversiegelung
- Potentielle Sichtbarkeit, visuelle Beeinträchtigung durch den Baukörper

##### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Beleuchtung, Lichtverschmutzung
- Lärm der Fahrzeuge
- Verkehrsaufkommen

## 3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

### 3.2.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

#### Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb der geplanten Gewerbefläche sind ausschließlich Biotopstrukturen vorhanden, die abbaubedingt entstanden sind und keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen:

Es handelt sich um:

<b>Biotoptyp - Bezeichnung</b>	<b>Fläche / qm</b>
Schotterweg	ca. 2.344
Vegetationsarme Schotterfläche	ca. 1.140
Vegetationsarme Schotterfläche; Böschung	ca. 560
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium	ca. 7
Vegetationsarme Schotterfläche, Gebüschstadium, Böschung	ca. 457
Vegetationsarme Schotterfläche, Pionierflur	ca. 86
Gebäude (Container)	ca. 13
Gesamtfläche	ca. 4.607

Ein Großteil des Bereiches wird von Schotterwegen und Wegeaufweitungen eingenommen. Die Flächen dienen auch zur (Zwischen-) Lagerung von Gesteinen. Teilweise befinden sich diese auf unterschiedlichen Geländeneiveaus, sodass Böschungen ausgebildet sind. Des Weiteren sind vegetationsarme Schotterflächen vorhanden, die manchmal auch Arten der Pionierfluren aufweisen. Andere Bereiche weisen auch schon schütterten Gebüschbewuchs, zum Beispiel mit Besenginster auf. Insgesamt sind derartige abbaubedingte Strukturen im gesamten Tagebau vorhanden und unterliegen der abbaubedingten Dynamik. Am Standort der geplanten Halle findet eine intensive Befahrung statt. Ein Container befindet sich bereits auf der Fläche.

Dieser gesamte Bereich soll zum Hallenbau eingeebnet werden.

#### Umgebende Biotoptypen:

Im näheren Umfeld der Abgrenzung der Gewerbefläche treten außerdem noch folgende Biotoptypen auf:

Von Nordosten kommend führt die Zufahrt in den Tagebau, es handelt sich um einen breiten geschotterten Wirtschaftsweg, der sich am Standort der geplanten Werkshalle stark aufweitet.

Auf der Westseite des Weges schließt sich ein ruderaler Saum auf einer Böschung an. Daran grenzt zunächst ein sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten an.

Etwa 25 m westlich der vorgesehenen Gewerbefläche geht der Wald in einen typischen Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald über. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Biotoptyp bzw. einen FFH-Lebensraumtyp. Dieser Ahorn-Schlucht- bzw. Hangschuttwald ist gleichzeitig auch Teil des angrenzenden Naturschutzgebietes. Entlang des Wegrandes und am Waldrand sind Beeinträchtigungen durch Staub und angrenzende Abgrabungen erkennbar.

Auf der Ostseite des Zufahrtsweges schließt sich zunächst eine Fläche an, auf der Abbaugesteine, teilweise in Haufen ab- bzw. zwischengelagert wurden. Der Bereich ist als vegetationsarme Aufschüttungsfläche zu bezeichnen.

Umweltbericht

---

Auf der Ostseite dieser Flächen entstanden durch Aufschüttungen steile Böschungen, bis in die östlichen Gehölze bzw. im Nordosten bis in das Nachbarflurstück und dessen Gehölzbestände hinein. Hier stockt ein Laubmischwald einheimischer Arten, z.B. mit Salweiden (*Salix caprea*). Im Nordosten dieses Bestandes, etwa 25 m von der geplanten Abgrenzung entfernt und bisher noch nicht von den Aufschüttungen erfasst, befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschützter Quellwaldbereich bzw. geschützter FFH-Lebensraumtyp (hauptsächlich Erlen). Die Erlen in diesem Bestand wiesen beim Kartierungstermin deutliche Schäden (dürre Wipfel) auf. Daran angrenzend wurde bei der Biotopkartierung eine Feuchtbrache kartiert. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine geschützte Fläche.

Tierwelt

Der geplante Standort der Werkshalle stellt vss. keinen für die Tierwelt bedeutsamen Lebensraum dar. Es kann mit dem Vorkommen von Reptilien oder von Insektenarten, die an schütter bewachsene Gesteinsschuttflächen angepasst sind, gerechnet werden. Diese sind jedoch innerhalb des Lavatagebaus in großer Anzahl vorhanden, sodass dem intensiv genutztem, künftigen Hallenstandort keine besondere Bedeutung zukommt. Angrenzende Waldbestände (Westseite) und der Gehölzstreifen (Ostseite) sind von der Struktur her als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten geeignet (Vögel, Fledermäuse), jedoch sind diese Habitatstrukturen durch Beunruhigungen durch den Fahrverkehr und durch Staubablagerungen vorbelastet. In den oben genannten, geschützten Feuchtbereichen ist mit Libellen- und Amphibienvorkommen zu rechnen.

Zusammenfassende Bewertung

Das Plangebiet ist von verschiedenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen umgeben. Das Bauvorhaben selbst soll auf bereits anthropogen überprägten, vorbelasteten Bereichen stattfinden, die nur eine geringe Relevanz für den besonderen Artenschutz haben.

Im Betrachtungsraum wurden keine nach den Roten Listen gefährdeten oder nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Gefäßpflanzenarten nachgewiesen.



Foto1: Blick von Süden auf das Bebauungsplangelände



Foto2: Blick von Norden auf das Plangebiet

### **3.2.2 Auswirkungen der Planung**

Durch den Bau der Werkshalle wird nicht in wertvolle Biotop- oder Habitatstrukturen eingegriffen; es handelt sich um anthropogen veränderte Biotoptypen, die im gesamten Steinbruch noch in vielfältigem und weitaus größerem Umfang vorhanden sind.

Beim Baubetrieb kann es durch Unachtsamkeit zur Beeinträchtigung umgebender geschützter Biotoptypen kommen, z.B. durch seitliche Ablagerungen in die Gehölzbestände hinein.

Durch eine abendliche / nächtliche Beleuchtung der Halle können fliegende Tiergruppen (Fledermäuse, Insekten) beeinträchtigt werden.

Künstliche Lichtquellen können insbesondere Insekten wie Nachtfalter anlocken, die an den Lichtquellen verenden. Diese Lockwirkung kann auch Leerfangeffekte für die umliegenden Habitate der Schutzgebiete bedeuten und damit auch Auswirkungen auf dort ansässige Insektenjäger (Vögel, Fledermäuse) haben.

### **3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen:

- Schutz der angrenzenden geschützten Biotop- und Lebensraumtypen
- Reduzierung der negativen Auswirkungen durch Leuchtmittel auf ein Mindestmaß; Ausschließlich Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Arten- und Biotopschutz als auch dem Bodenschutz zugutekommt

## **3.3 Schutzgut Boden**

### **3.3.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird aus basaltischen Tuffen und Schlacken des Quartärs gebildet. Der Boden, der sich dort gebildet hat, gehört zur „Bodengroßlandschaft der basischen und intermediären Vulkanite“. Böden, die als „Archiv der Kultur- und Naturgeschichte“ ausgewiesen wurden sind nicht betroffen. (Abfrage im LGB-Kartenviewer am 11.05.2020)

Im Planungsbereich sind aufgrund der Abbautätigkeit bzw. der Ablagerung von Gesteinen keine gewachsenen Böden mehr vorhanden. Somit ist der Boden aufgrund der anthropogen verursachten Gefügeveränderungen im Untergrund und noch geringen Oberbodenentwicklung als wenig – mäßig bedeutsamer Boden zu bezeichnen; er besitzt keine besondere Schutzwürdigkeit.

### **3.3.2 Auswirkungen der Planung**

Infolge des Hallenbaus mit dazugehörigen Vorflächen kommt es zu einer „höchstausschöpfbaren Grundfläche von 2.000 qm“ (vgl. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan des Büros BKS); d.h. an dieser Stelle wird die Bodenentwicklung dauerhaft unterbunden. Aufgrund der genannten Vorbelastungen kommt es an dieser Stelle jedoch nicht zum Verlust gewachsener Bodenstrukturen.

### **3.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Boden zu berücksichtigen:

- Ausweisung einer externen Kompensationsmaßnahme, die sowohl dem Bodenschutz als auch dem Arten- und Biotopschutz zugutekommt

## **3.4 Schutzgut Fläche**

### **3.4.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,5 ha. Es handelt sich um eine bereits durch Abbautätigkeit stark veränderte Fläche, die aktuell als Lager- und Fahrfläche genutzt wird.

### **3.4.2 Auswirkungen der Planung**

Es erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme.

### **3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Fläche vss. keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.5 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)**

#### **3.5.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Das Gelände fällt in Richtung Kyll, also nach Osten hin ab. Die bestehende Schotterfläche entwässert breitflächig in das angrenzende Waldgebiet. Nordöstlich der Planungsgrenze, am Fuße vorhandener Vorschüttungen befindet sich eine feuchte Senke (geschützt nach § 30 BNatSchG; siehe unter: Biotische Schutzgüter). Noch weiter nordöstlich liegt der Feuerlöschteich des Baugebietes „Auf dem Boden“.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb des im Umfeld von Birresborn vorhandenen Mineralwassereinzugsgebietes (Abfrage im Digitalen Wasserbuch am 11.05.2020).

#### **3.5.2 Auswirkungen der Planung**

Infolge der Versiegelung werden zwar die Versickerungsmöglichkeiten am Standort reduziert, jedoch werden die Auswirkungen nicht erheblich sein, da das gesamte Umfeld unversiegelt ist.

#### **3.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind im Wesentlichen für das Schutzgut Wasser zu berücksichtigen:

- Auch künftig sollte das anfallende Niederschlagswasser breitflächig im angrenzenden Waldstreifen versickern. Das erstellte Entwässerungskonzept zeigt die Durchführbarkeit auf. (Entwässerungskonzept, MR Ingenieure, Trier, Stand Juni 2022)

### **3.6 Schutzgut Klima/Luft**

#### **3.6.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Das Plangebiet spielt keine Rolle für das regionale oder gar überregionale Klima. Kleinklimatisch handelt es sich um einen Standort, der sich aufgrund des Fehlens von Bewuchs stärker als die umliegenden Waldflächen aufheizt.

#### **3.6.3 Auswirkungen der Planung**

Für das Schutzgut sind bei Umsetzung des Vorhabens keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum heutigen Zustand zu erwarten.

### **3.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Klima / Luft vss. keine Maßnahmen erforderlich.

## **3.7 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

### **3.7.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Naturparkes, also generell in einem Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild und Erholungseignung. Relativiert wird dies durch die Ausweisung eines Abbaubetriebes. Ein Betreten durch Erholungsuchende ist daher ausgeschlossen. Dem Gehölzstreifen auf der Ostseite des Bebauungsplangebietes kommt eine besondere Bedeutung als Sichtschutz zu.

### **3.7.2 Auswirkungen der Planung**

Am gewählten Standort ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausweisung einer Gewerbefläche als vergleichsweise gering einzustufen, da auf der Ostseite, zwischen dem Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden“ und dem geplanten Bebauungsplangebiet „Auf dem Boden II“ ein Gehölzstreifen als Sichtschutz vorhanden ist.

### **3.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholungseignung vss. keine Maßnahmen erforderlich.

## **3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### **3.8.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

#### Kulturgüter:

Aufgrund der vorausgehenden Nutzung als Teilfläche eines Tagebaubetriebes sind im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen oder Kulturdenkmale zu erwarten.

#### Sachgüter – Forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Zwar weist der ROPneu /E im Planungsbereich Vorbehaltsflächen für Wald aus; diese sind jedoch abbaubedingt nicht (mehr) vorhanden.

#### Sachgüter - Sonstige

Im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme wurde durch die Westnetz GmbH mitgeteilt, dass sich verschiedene Kabel innerhalb des Plangebietes befinden. Nach Angaben des Abbaunternehmens wurden diese bereits im Zuge der Installation eines Transformators verlegt.

### **3.8.2 Auswirkungen der Planung**

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten

### **3.8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplan-Ebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vss. keine Maßnahmen erforderlich.

## **3.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit**

### **3.9.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Das Gelände des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines aktiven Tagebaubetriebes und unterliegt keiner Erholungsnutzung. Es werden keine Flächen in Siedlungsnähe in Anspruch genommen; das Vorhaben liegt über 1.000 m von der Ortslage Birresborn entfernt.

### **3.9.3 Auswirkungen der Planung**

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden „Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu erwarten.

### **3.9.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Mensch vss. keine Maßnahmen erforderlich.

### **3.10 Wechselwirkungen**

#### **3.10.1 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit**

Für den Bereich der geplanten Gewerbefläche sind aktuell folgende Beeinflussungen der Schutzgüter untereinander herauszustellen:

- Mensch ⇔ Boden ⇔ Pflanzen und Tiere: Infolge der menschlichen Nutzung zur Rohstoffgewinnung entstanden Rohböden und eine Besiedlung mit daran angepassten Pflanzen- und Tierarten.
- Mensch ⇔ Boden ⇔ Landschaft: Infolge der menschlichen Bodenentnahme / Rohstoffgewinnung, Umlagerung und Verfüllung wurde die morphologische Eigenart der Landschaft umgeformt.

#### **3.10.2 Auswirkungen der Planung**

Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen durch die Planung keine Wechselwirkungen mit negativen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

#### **3.10.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Dabei sind für das Schutzgut Wechselwirkungen vss. keine Maßnahmen erforderlich.

## **4.0 Sonstige umweltrelevante Wirkfaktoren und zu erwartende Umweltauswirkungen des Vorhabens**

### **4.1 Emissionen, Abfälle, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Wasserverbrauch**

Bei Umsetzung des Vorhabens entstehen keine nennenswerten Emissionen.

Ein Konzept zur Bewirtschaftung von Schmutz- und Niederschlagswasser wurde zwischenzeitlich erstellt und zeigt Maßnahmen wie die breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen soll.

### **4.2 Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien.**

Die Nutzung oder Erzeugung regenerativer Energien ist nicht vorgesehen.

### **4.3 Auswirkungen auf Gebiete oder Arten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)**

Das Plangebiet befindet sich größtenteils innerhalb des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“, in einem durch Abbautätigkeit beeinflussten Randbereich.

Außerdem liegt das Plangebiet nur 25 m – 90m von dem Vogelschutzgebietes 5706-401 „Vulkaneifel“ entfernt.

Für beide Schutzgebiete wurde jeweils eine FFH-bzw. VSG-Vorprüfung durchgeführt.

Diese sind im Kap. 10.0 beigefügt.

Die Vorprüfungen kamen zu dem Ergebnis, dass es durch den vorgesehenen Hallenbau weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume, Arten oder Erhaltungsziele des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ noch der Erhaltungsziele und Arten des Vogelschutzgebietes 5706-401 „Vulkaneifel“ kommt, dies jedoch nur unter der Maßgabe, der Umsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung, dies wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert.

#### **4.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung**

##### **4.4.1 Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten**

Abbaustätten sind häufig Lebensraum für seltene und geschützte Arten und stellen Rückzugsgebiete und wichtige Sekundärlebensräume für manche Tierarten dar.

Untersuchungen zur Tierwelt wurden nicht durchgeführt, es erfolgt eine Auswertung vorhandener Daten und eine Potentialabschätzung.

Das „Artenraster“ im LANIS nennt für das Raster, in dem das Plangebiet liegt, die Geburtshelferkröte und den Teichmolch als vorkommende Arten. Davon wäre die Geburtshelferkröte eine Art der FFH-Richtlinie. Für das Plangebiet kann jedoch das Vorkommen beider Amphibienarten ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen in Abtragungsgewässern des Tagebaus ist möglich.

Das Vorkommen von Reptilien wie der Mauereidechse, ebenfalls einer Art der FFH-Richtlinie, ist im Plangebiet vorstellbar; wenngleich die Art in der Eifel auch nicht flächendeckend auftritt. Im „Artenraster“ und auch im „Artenfinder RLP“ wurde die Art nicht eingestellt. Auch konnte sie bei der Begehung im Sommer 2020 nicht im Gelände beobachtet werden.

Ein Vorkommen der hinsichtlich der Habitatstrukturen wesentlich anspruchsvolleren Zauneidechse kann man für den Planungsbereich ausschließen.

Das Vorkommen von Brutstandorten von streng geschützten Vogelarten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Im „Artenfinder“ sind mehrfach Beobachtungen vom Uhu im benachbarten Tagebaubetrieb eingetragen worden und es sind Brutnachweise bekannt. Das Plangebiet wird er für gelegentliche Jagdflüge nutzen, ähnliches gilt für andere, streng geschützte Greifvogelarten, die zum Beispiel in den nahegelegenen Schutzgebieten vorkommen könnten.

Im Eingriffsbereich selbst sind aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen allenfalls häufige und weit verbreitete Vogelarten zu erwarten, die in der Regel lokale Habitat-Verluste gut ausgleichen können.

Das Planungsgebiet selbst bietet keinen besonderen Lebensraum für die streng geschützten Fledermausarten. In umliegenden Waldflächen sind ggf. Baumquartiere als Sommerquartiere oder auch Höhlen und Stollen als Winterquartiere zu vermuten; das Planungsgebiet selbst wird jedoch nur zur gelegentlichen Jagd oder zum Transferflug für diese Arten dienen.

Aufgrund des aktiven Tagebaus mit seinen Störungen und Beunruhigungen sind im Umfeld des Planungsbereiches auch keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, die erheblich gestört werden könnten.

##### **4.4.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Falls Mauereidechsen im Tagebau vorhanden sein sollten, wären sie am ehesten außerhalb der intensiv befahrenen Bereiche, wie es der geplante Hallenstandort ist, zu erwarten. Bei Umsetzung des Vorhabens mit Bau der Halle wäre also nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos der Tiere zu rechnen. Da sie ständig neue Rohbodenflächen oder schütterere Standorte besiedeln ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewährleistet und der Verbotstatbestand nach BNatSchG §44(5) nicht erfüllt.

## **5.0 Entwicklungsprognose**

### **5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Nutzung durch eine Werkshalle würde der Planungsbereich, solange der Tagebaubetrieb anhält, weiterhin als Wegeverbindung und Zwischenlagerfläche für Gesteine genutzt werden.

Mit Einstellung des Abbaubetriebes müssten die Bereiche entweder rekultiviert werden (konkrete Rekultivierungsziele sind auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde im Vulkaneifelkreis aber nicht bekannt) oder sie würden sich im Laufe der Zeit über verschiedene Sukzessionsstadien zu einer Gebüsch- und Waldfläche weiterentwickeln.

### **5.2 Prognose des Umweltzustandes bei Plandurchführung**

Bei Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass ein Bau der Halle unmittelbar nach Satzungsbeschluss erfolgt.

Nach derzeitigem Sachstand sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, wenn entsprechend Eingriffs- minimierende oder ausgleichende Maßnahmen im Bebauungsplan umgesetzt und die Hinweise beachtet werden.

## **6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

In den Unterlagen zur Beantragung einer landesplanerischen Stellungnahme wurden verschiedene Standortalternativen vorgestellt und begründet, warum sie nicht zum Zuge kamen.

Die nun vorgesehene Gewerbefläche wurde hinsichtlich Erschließung, Landschaftsbild, städtebaulicher Anbindung und auch naturschutzfachlich als die Günstigste angesehen.

## **7.0 Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Besondere Probleme bei der Zusammenstellung der Daten ergaben sich nur dadurch, dass es für den Tagebau keine konkreten Abbau- und Rekultivierungsplanungen gibt.

## 8.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Lava-Stolz GmbH aus Dahlem-Baasem beabsichtigt den Bau einer Werkshalle auf firmeneigenem Gelände ihres Lavasandtagebaus bei Birresborn. Dazu wird von der Ortsgemeinde Birresborn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, der ein Gewerbegebiet ausweist. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von knapp 0,5 ha.

Das in Rede stehende Gebiet ist im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Gerolstein als Fläche für die Forstwirtschaft sowie als Abbaufäche dargestellt. Darüber hinaus liegt ein Teilbereich der Planfläche in einem FFH-Gebiet. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus dem FNP entwickelt werden. Der FNP ist daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Um den Bebauungsplan aus dem FNP entwickeln zu können, ist im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP die Ausweisung einer Gewerbefläche (G) vorgesehen.

Im Vorfeld wurde für die Teil-Änderung der Darstellungen im FNP der VG Gerolstein bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG beantragt, deren Ergebnis am 01. Februar 2021 erging und für das Änderungsziel positiv ausgefallen ist.

Verschiedene für die Errichtung der Werkshalle in Frage kommenden Standorte wurden im Rahmen der Alternativenprüfung begutachtet. Der nun in Rede stehende Standort stellt sich, trotz der Lage in naturschutzfachlich sensiblem Gebiet, als der konfliktärmste Standort dar.

Wichtige planerische Vorgabe aus dem LEP IV ist die Lage des Plangebietes in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung, aber auch in einem bedeutsamen Bereich für die Forstwirtschaft.

Als Vorgabe des Entwurfs des Regionalplans (ROPneu/E) ist die Lage in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau und die teilweise Lage in einem Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft zu benennen. Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass es im Plangebiet bereits zu einer Waldumwandlung kam. Dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln.

Außerdem liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Gerolstein und Umgebung, im Naturpark Vulkaneifel und teilweise im FFH-Gebiet Gerolsteiner Kalkeifel. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel und das Naturschutzgebiet Hundsbachtal.

Daher waren auch Natura-2000 Vorprüfungen durchzuführen.

Unter Berücksichtigung von stichwortartigen Aufzählungen von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans, die im Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren sind, wird eine Einschätzung der Umweltwirkungen vorgenommen.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Plangebiet ausschließlich um anthropogen, in Folge der Abbautätigkeit entstandene Strukturen handelt, sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (insektenfreundliche Beleuchtung) und einer mindestens flächengleichen Kompensationsmaßnahme für die vollständige Bodenversiegelung durch die Werkshalle (in Form einer bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme im Umfeld des Abbaugbietes; optimalerweise verknüpft mit einer Biotop- und Artenschutzmaßnahme) trotz der Nähe der Schutzgebiete keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

## 9.0 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen und die Datenquellen

Die folgenden Fachgesetze (jeweils in der zuletzt gültigen Fassung), Pläne und Programme sind in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant:

- Baugesetzbuch (BauGB), insbes. § 1 (6), § 1a, § 2(4), § 2a
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbes. §§ 2(1), 14, 15, 18, 30, 44 und 45
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), insbes. §§ 6, 7, 9, 15, 17 und 18
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), insbes. § 1
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- Landschaftspläne
- Flächennutzungspläne
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)
- Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (ROPneu/E) (2014)

Quellenverzeichnis:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)[https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php?service=kartendienste\\_naturschutz](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?service=kartendienste_naturschutz)
- Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz <https://mapclient.lgb-rlp.de/>
- Geoexplorer des Onlineangebots des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Abteilung Wasserwirtschaft, Rheinland-Pfalz <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>
- Heutige potentielle natürliche Vegetation Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>
- Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand 17.04.2020, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz; [https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS\\_Dokumente-zum-Download/Kartieranleitung\\_Biotoptypen\\_1587989084.pdf](https://naturschutz.rlp.de/fileadmin/Landschaft/OSIRIS_Dokumente-zum-Download/Kartieranleitung_Biotoptypen_1587989084.pdf).
- ARTEFAKT – Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz, POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflge e.V., Neustadt a. d. Weinstraße; <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal Rheinland-Pfalz- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz - <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>
- Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung; Fachinformationsdienst Natur und Landschaft des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten [http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele\\_natura2000.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/pdf/erhaltungsziele_natura2000.pdf)

## 10.0 Natura 2000-Gebiete / FFH- und VSG-Verträglichkeitsvorprüfungen

Nachfolgend wird eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Ausweisung der Gewerbefläche und deren Umsetzung auf die maßgeblichen Bestandteile der beiden Natura 2000-Gebiete sowie auf deren Erhaltungsziele vorgenommen. Eine Natura 2000- Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Die Verträglichkeitsvorprüfung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie einer Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufgrund von Erfahrungswerten. Zu prüfen ist, ob durch das jeweilige Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auslösen könnte.

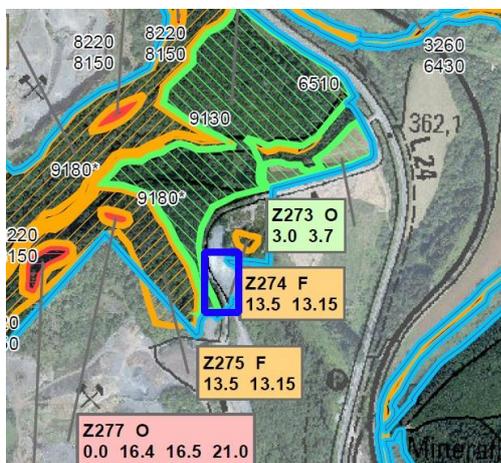
Relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf die Natura -2000-Gebiete sind insbesondere die Flächenversiegelung (anlagebedingt) und die Beleuchtung der Werkshalle (betriebsbedingt).

**Achtung: Die Vorprüfungen werden unter der Maßgabe erstellt, dass eine insektenfreundliche Beleuchtung zur Anwendung kommt. (Vermeidungsmaßnahme, vgl. Kap. 3.2.3). Wäre das nicht der Fall, können erhebliche Auswirkungen auf die Insektenarten der Schutzgebiete und Insektenjäger wie Fledermäuse und Vögel (Nahrungsangebot) nicht ausgeschlossen werden!**

### 10.1 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“

Das FFH- Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ umfasst eine Fläche von 8.408 ha und befindet sich schwerpunktmäßig auf mehreren Teilflächen im Landkreis Vulkaneifel sowie kleinflächig im Eifelkreis Bitburg-Prüm im Bereich der Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Prüm. Das Baugebiet „Auf dem Boden II“ befindet sich zum Teil innerhalb des FFH-Gebietes. (⇒ siehe Karte 7 in Kap. 2.4.2).

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ (2011) sind im Bereich des geplanten Baugebietes keine Maßnahmen vorgesehen. Der Bewirtschaftungsplan macht aber Aussagen zu unmittelbar benachbarten Flächen und zeigt deren Bedeutung auf:



**Karte 11:**

**Auszug aus dem Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes**

Darstellung in der Karte	Bedeutung
Grün schraffiert, ohne Kennung	mittlere Bedeutung, optionaler Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Verbesserung
Orange schraffiert, Kennung Z 274 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Orange schraffiert, Kennung Z 275 F	Hohe Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung
Rote Fläche, Kennung Z 277 O	Herausragende Bedeutung, hoher Sicherheitsbedarf, Maßnahme: Erhaltung

Umweltbericht

Nachfolgend wird in tabellarischer Form eine Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Bestandteile (= die Lebensräume und Arten) des FFH- Gebietes 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“ sowie auf dessen Erhaltungsziele vorgenommen.

Lebensraumtypen des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Projekt

EU-Code	Lebensraumtyp, Anhang I	Möglichkeit der Beeinträchtigung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in westlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich ein Weg und eine hohe Böschung. ⇒ keine Betroffenheit
91E0*	Erlen-Eschenwälder und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern	Prioritärer Lebensraumtyp in ca. 25 m Abstand zur B-Plangrenze in nordöstlicher Richtung vorhanden. Dazwischen befindet sich eine Böschung und ein Mischwald. ⇒ keine Betroffenheit
3150	Natürliche eutrophe Seen	keine Beeinträchtigung, da nicht im Planungsumfeld nicht vorhanden
3260	Fließgewässer der planaren – montanen Stufe	
4030	Europäische trockene Heiden	
5130	Formationen von Wacholder auf Kalkheiden u. -rasen	
6210*	Trespen- Schwingel- Kalk-Trockenrasen	
6230*	Artenreiche Borstgrasrasen, montan	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	
6520	Berg-Mähwiesen	
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoor	
7220*	Kalktuffquellen	
7230	Kalkreiche Niedermoore	
8150	Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8160*	Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe	
8210	Natürliche und naturnahe Kalkfelsen	
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation	
8230	Silikatfelsen und ihre Pioniervegetation	
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	
9110	Hainsimsen- Buchenwald	
9130	Waldmeister - Buchenwald	
9150	Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald	
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	
91D0*	Moorwälder	

\*= Prioritärer Lebensraumtyp

Umweltbericht

Arten des FFH- Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Arten (Anhang II)	Lebensraum	Möglichkeit der Beeinträchtigung / Erläuterung
<i>Säugetiere</i>		
Bechsteinfledermaus	<p>Alte Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Jagdhabitats gerne entlang von Waldbächen, Quartiere in hohlen Bäumen. Die Bechsteinfledermaus gilt als typische Waldfledermaus.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: sesshaft / Überwinterung</p>	<p>Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Fledermausquartiere zu besorgen ist. Da die Art fast ausschließlich im Wald jagt, stellt das Planungsgebiet kein wichtiges Jagdhabitat für die Art dar. Möglicherweise wird es gelegentlich für Transferflüge genutzt.</p> <p>⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Bechsteinfledermaus ist nicht gegeben.</p>
Großes Mausohr	<p>Wochenstuben in Dachböden, Sommerquartiere der Männchen auch in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Stollen, Jagd bevorzugt in Wäldern mit geringer Strauch- und Krautschicht. (Buchen-Hallenwälder). Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.</p>	<p>Für das Planungsvorhaben werden keine Bäume im Wald oder älteren Bäume gerodet, sodass kein Verlust etwaiger Sommerquartiere zu besorgen ist. Das Planungsgebiet (Offenland) stellt kein Jagdhabitat für das Große Mausohr dar. Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich für Transferflüge genutzt.</p> <p>⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf das Große Mausohr ist nicht gegeben.</p>
Teichfledermaus	<p>Die Teichfledermaus hat ihre Wochenstuben vor allem in Dachstühlen und Kirchtürmen. Es ist bekannt, dass Teichfledermäuse aus Norddeutschland in der Eifel, z.B. in den Gerolsteiner Mühlsteinhöhlen überwintern. Es ist denkbar, dass Teichfledermäuse in der Schwarmphase, die ab der zweiten Sommerhälfte vor den Höhlen und Stollen stattfindet, Teile des FFH-Gebietes als Jagdgebiet nutzen. Teichfledermäuse jagen vorzugsweise über Seen, Flüssen und Bächen.</p> <p>Der Standard-Datenbogen führt für die Art folgenden Status im FFH- Gebiet auf: Überwinterung.</p>	<p>Die Teichfledermäuse treffen erst kurz vor der Winterruhe vor Höhlen und Stollen des FFH-Gebietes ein.</p> <p>⇒ Da in der Nähe des Plangebietes weder Höhlen noch Stollen vorkommen, ist eine Möglichkeit zur Beeinträchtigung nicht gegeben.</p>
<i>Amphibien</i>		
Kamm - Molch	<p>Auen und Tümpel, die besonnt und pflanzenreich sind in Waldnähe, Landlebensräume sind Wälder in der Nähe der Tümpel.</p>	<p>⇒ Keine Betroffenheit von Stillgewässern</p>
<i>Fische u. Rundmäuler</i>		
Bachneunauge	<p>Strukturreiche Bäche mit guter Wasserqualität</p>	<p>⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p>
Groppe	<p>Sauerstoffreiche Bäche und Flüsse</p>	
<i>Käfer</i>		
Hirschkäfer	<p>Alte, lichte Eichenwälder mit abgestorbenen Baumstümpfen</p>	<p>⇒ Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsgebiet vorhanden.</p>

Umweltbericht

<i>Schmetterlinge</i>		
Skabiosen-Scheckenfalter	Vorkommen im Offenland auf blütenreichen, extensiv genutzten Feuchtgrünland oder Magerrasen	⇒ Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Spanische Flagge*	Mosaikartige Lebensräume, in RP schwerpunktmäßig in Weinbaulandschaften und Flusstälern. In Wäldern an blütenreichen Säumen. Der Falter saugt bevorzugt an den Blüten des Wasserdostes.	Dieser flugfähige, tagaktive Nachtfalter bevorzugt den Wasserdost als bei Weitem wichtigste Nektarpflanze. Diese ist im Bereich der vorgesehenen Bebauungsplanfläche nicht vorhanden, auch ist der gesamte Planungsraum arm an blütenreichen Beständen.  ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben und unter Berücksichtigung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im Hinblick auf die Spanische Flagge ist nicht gegeben.
<i>Pflanzen</i>		
Grünes Besenmoos	Alte Buchenwälder	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.
Frauenschuh	Lichte Wälder mit kalkreichen Böden	⇒ Keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eines Raumes mit besonders vielfältigen und unterschiedlichen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Laubwäldern</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von unbeeinträchtigten Felslebensräumen, artenreichen Mähwiesen, Magerrasen, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen.</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von ungestörten Fledermauswinterquartieren in Höhlen und Stollen sowie ihrer artenreichen Jagdhabitate</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von ungestörten (Kalktuff-) quellen und ihrer artenreichen Grünlandumgebung</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und Gewässergemeinschaften sowie der Gewässerqualität, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von kleinen Stillgewässern, auch als Lebensraum für Amphibien (insbesondere Kammolch)</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

## 10.2 VSG-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 5706-401 „Vulkaneifel“

Das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ hat eine Größe von 1.125 ha. Es erstreckt sich im Landkreis Vulkaneifel im Bereich der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden: Daun, Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll. Es liegt in geringem Abstand nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes (⇒ siehe Karte 6 in Kap. 2.4.2).

Für das Vogelschutzgebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (Stand 2007) vor. Diesem ist zu entnehmen, dass westlich des Plangebietes ein Hauptvorkommen des Uhus liegt. Die Offenlandflächen beim Vulkanhof weiter südwestlich sowie die artenreichen Blockschutthalden des Hundsbachtals wurden als Nahrungshabitate des Uhus bezeichnet. Außerdem wird das Vorkommen des Neuntötters an mehreren Stellen des Vogelschutzgebietes verzeichnet.

### Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und Einschätzung der Auswirkungen durch das Vorhaben

Erhaltungsziel	Möglichkeit von Beeinträchtigungen	Erläuterung
Erhaltung oder Wiederherstellung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der bestehenden Waldstruktur mit halb offenen Bereichen als Jagdhabitate sowie der Bruthabitate</li> </ul>	- nicht gegeben -	Das Erhaltungsziel wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### Übersicht über die Lebensraumsprüche der genannten Vogelarten:

Vogelart	Lebensraumsprüche	Status im VSG	Geeignete Habitate im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes
Uhu	In strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Notwendig sind Brutfelsen und nahrungsreiche Jagdhabitate.	r = Fortpflanzung  Hauptvorkommen; Brutnachweis (Populationsgröße lt. Bewirtschaftungsplan 2007 ca. 20 Brutpaare)	Im Tagebau als Brutvogel nachgewiesen. Das Hundsbachtal mit seinen strukturreichen, schluchtenreichen Wäldern und Blockschutthalden ist lt. Bewirtschaftungsplan Nahrungshabitat für die Art. Der derzeitige Uhu-Brutplatz im Abbaugelände ist nach Rücksprache mit der Gesellschaft zum Erhalt der Eulen (EGE) mittlerweile in gutem Zustand.  ⇒ Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben selbst ist nicht zu besorgen; keine Beeinträchtigung von Brutplatz oder essentiellen Lebensraum.
Grauspecht	Gut strukturierte, alt- und totholzreiche Laubholzbestände (Buchen, Auwälder) mit niedrigwüchsigen Flächen zur Nahrungssuche am Boden.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

Umweltbericht

Neuntöter	Reich strukturierte, offene bis halb-offene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Dornsträucher stellen als Brutplatz, zum Aufspießen der Nahrung und als Sitz- und Ruheplatz eine wichtige Rolle. Als Nahrungshabitat wird kurzrasiges, lückiges Offenland, welches auch Sitzwarten anbietet, genutzt.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Im Planungsbereich sind keine geeigneten Habitate für den Neuntöter vorhanden
Rotmilan	Vielfältige Wald-Feld-Mischgebiete, Nahrungssuche im Offenland mit hohem Grünlandanteil, Ruheplätze und Horste am Waldrand; möglichst mit hohem Anteil an altem Laubwald.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes; ggf. Nutzung der Offenlandflächen als Teil des Jagdhabitats
Schwarzspecht	Großflächige Wälder mit Altbäumen und Moderholz zur Höhlenanlage; Bindung an glattschäftige Altbäume als Brut- und Schlafbäume, Nahrungssuche bevorzugt an Nadelbäumen und – stümpfen mit Rossameisen.	r = Fortpflanzung Nebenvorkommen	Lt. Bewirtschaftungsplan keine Vorkommen in der Nähe des Plangebietes.

**➔ Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 Schutzgebiete und von deren maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, wenn bei der Umsetzung auf eine insektenfreundliche Beleuchtung geachtet wird.**

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	02.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	51122-930	<b>Vorlage Nr.:</b>	2-0497/23/01-222

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

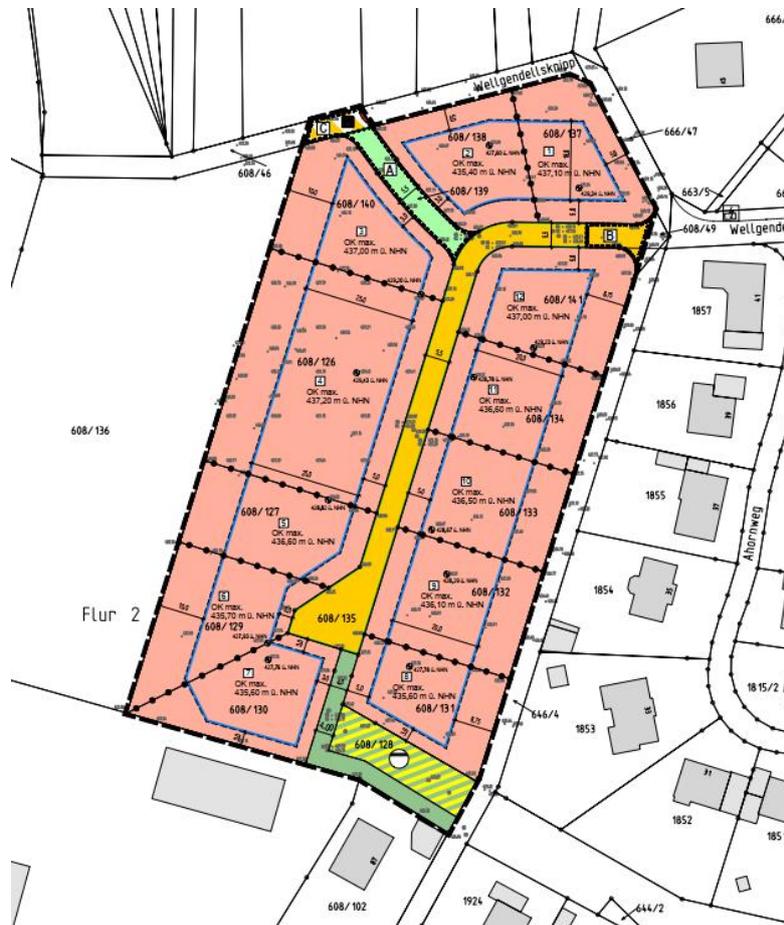
### Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Baugebiet Gerolstein-Nord IV - Sandborn

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV – Sandborn“ wurde bereits 2018 von der Stadt Gerolstein mit einem Aufstellungsbeschluss auf den Weg gebracht.

Die betroffenen Grundstücke liegen zwar in unmittelbarem Anschluss an bereits bebaute Grundstücke entlang der Straße „Zum Sandborn“, befinden sich aber im Außenbereich. Daher wurde der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 13 b BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV“ wurde erstmals im März 2022 zur Rechtskraft geführt. Gegen diesen Bebauungsplan wurde dann vor dem OVG Rheinland-Pfalz Normenkontrollklage erhoben. Der Bebauungsplan wurde im vergangenen Jahr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens geringfügig geändert.



§ 13 b BauGB wurde mit Urteil des BVerwG am 18.07.2023 für unwirksam und europarechtswidrig erklärt, wenn über diese Vorschrift – wie vorliegend – Außenbereichsgrundstücke im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung für Wohnzwecke beplant werden sollen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat bereits angekündigt, den Bebauungsplan – aufgrund des Urteils BVerwG für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. Um dem zuvorzukommen, ist die Stadt Gerolstein gehalten, den Bebauungsplan in einem weiteren ergänzenden Verfahren auf das reguläre Verfahren umzustellen. Hierfür ist jedoch zwingend erforderlich, dass der Bebauungsplan – anders als bei § 13 b BauGB – aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Mischgebiet vor (siehe nachstehenden Auszug).



Dieses Mischgebiet ist in eine Wohngebietsfläche (lila Markierung) umzuwandeln. Aufgrund der Schwellenwertproblematik hat die Stadt Gerolstein bereits beschlossen, die nördlich der Mischgebietsfläche dargestellte Wohngebietsfläche ersatzlos zu streichen. Durch die wegfallende WA-Fläche kann die Änderung der Mischgebietsfläche in Wohnbaufläche durchgeführt werden.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im März 2022 haben die Investoren des Baugebietes bereits verschiedene Aufträge zur Erschließung des Baugebietes erteilt, welche derzeit ausgeführt werden. Aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahrens soll der Bebauungsplan und auch der Flächennutzungsplan möglichst zeitnah geändert werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 I u. 4 I BauGB verzichtet werden. Ein Verzicht ist nach § 214 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes unschädlich. Die landesplanerische Stellungnahme soll zusammen mit der Offenlage nach §§ 3 II bzw. 4 II BauGB durchgeführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat erklärt sich mit der Teilfortschreibung des FNP einverstanden und beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Stellungnahme zusammen mit der Offenlage nach §§ 3 II und 4 II BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Offenlage nach §§ 3 I und 4 I BauGB wird aufgrund der besonderen Situation im vorliegenden Fall verzichtet.

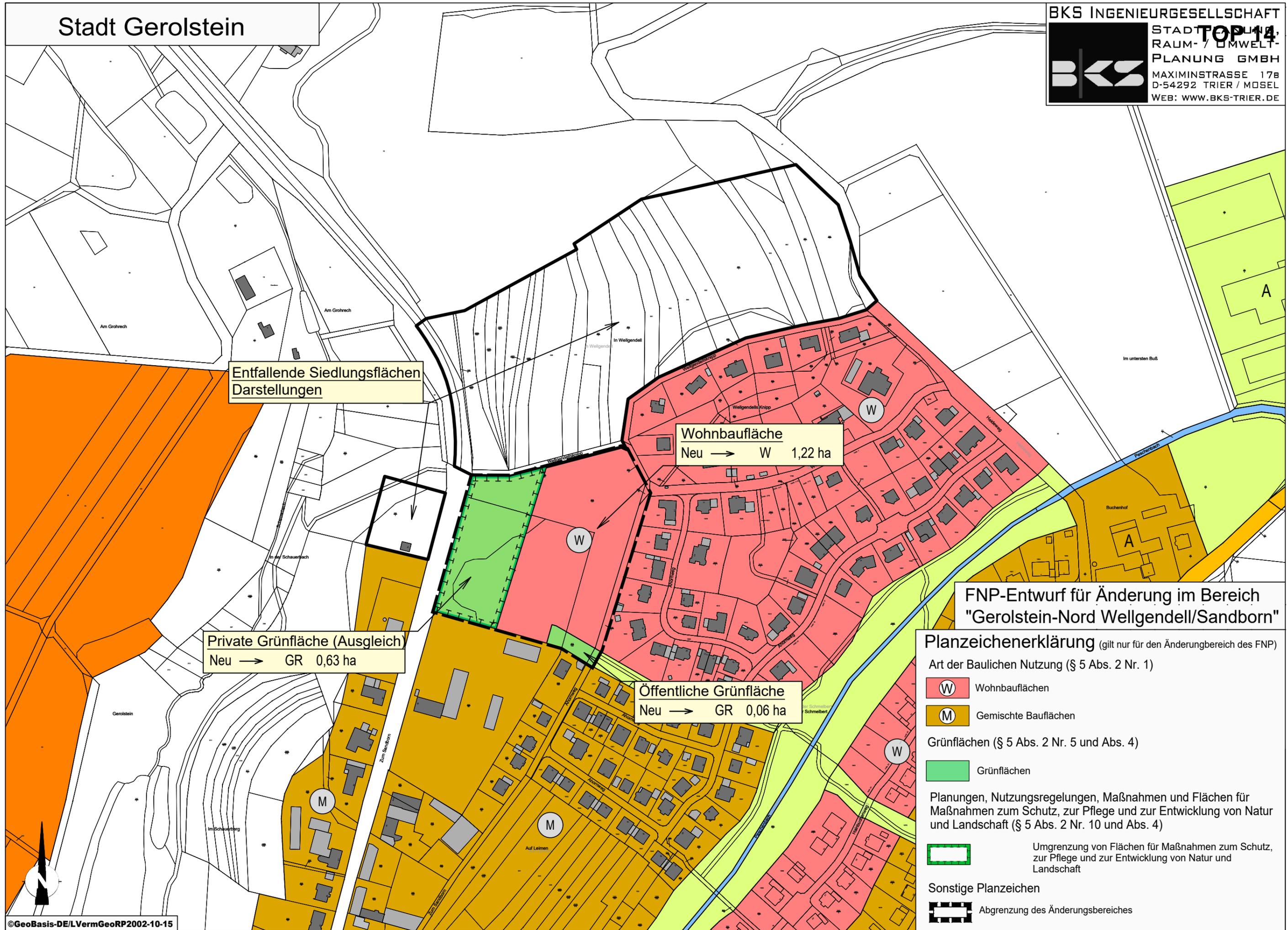
**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Verbandsgemeinde Gerolstein entstehen keine Kosten.

**Anlage(n):**

FNP\_Gerolstein\_Änderung\_WellgendellSandborn

FNP\_Gerolstein\_bisherigerStand\_WellgendellSandborn



Entfallende Siedlungsflächen  
Darstellungen

Wohnbaufläche  
Neu -> W 1,22 ha

Private Grünfläche (Ausgleich)  
Neu -> GR 0,63 ha

Öffentliche Grünfläche  
Neu -> GR 0,06 ha

## FNP-Entwurf für Änderung im Bereich "Gerolstein-Nord Wellgendell/Sandborn"

### Planzeichenerklärung (gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

- Art der Baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- Wohnbauflächen
  - Gemischte Bauflächen
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4)
- Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung des Änderungsbereiches

Änderung		
W	→ entfällt	3,55 ha
Gr	→ entfällt	0,86 ha
Ver	→ entfällt	0,13 ha
Änderungsbereich		4,54 ha

Änderung		
W	→ entfällt	0,28 ha
Änderungsbereich		0,28 ha

Änderung		
M	→ W	1,22 ha
M	→ priv.Gr	1,85 ha
M	→ öff.Gr	0,06 ha
Änderungsbereich		3,13 ha

## Planzeichenerklärung (gilt nur für den Änderungsbereich des FNP)

- Art der Baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)
- Wohnbauflächen
  - Gemischte Bauflächen
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4)
- Grünflächen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung des Änderungsbereiches

FNP im bisherigen Stand